

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

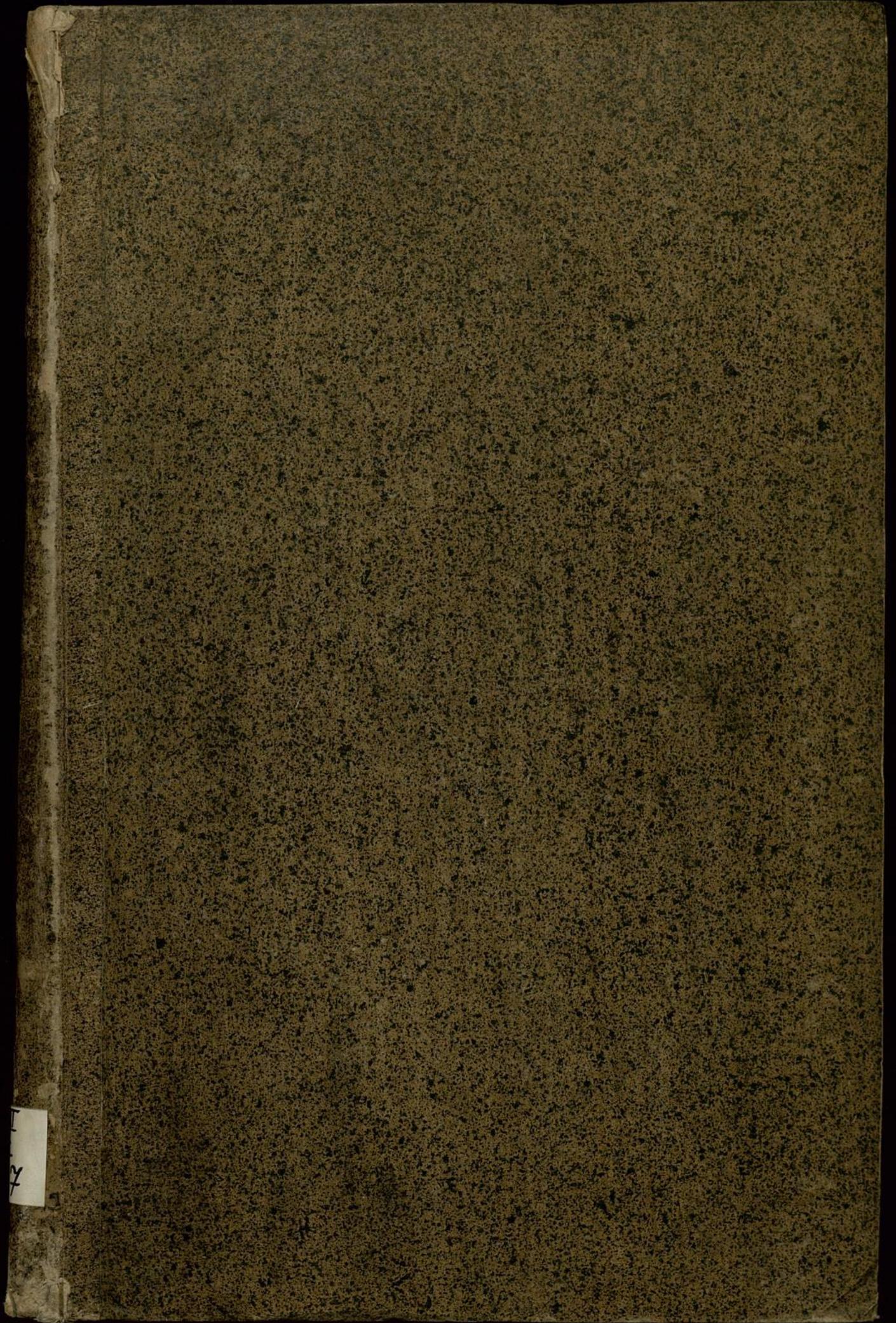
**Der Landes-Fürst in Rostock, Aus Macht- und  
Gnaden-Briefen der Drey- und Vierzehenden  
Jahrhunderten, Gegen die unnatürliche Verläugnung des  
dasigen erbunterthänigen Stadt-Raths behauptet**

**Ditmar, Gottfried Rudolf von**

**Wien, 1762**

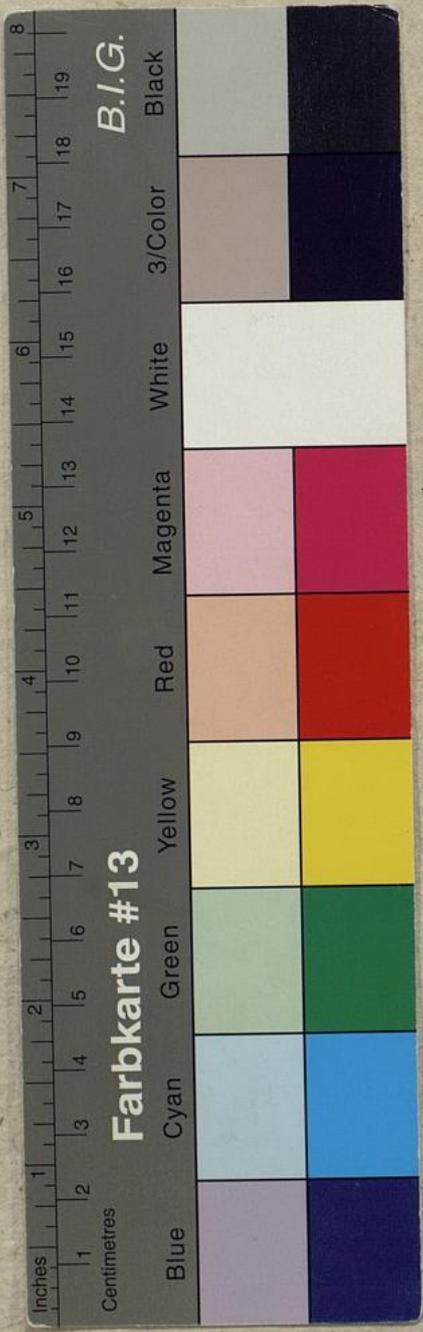
**VD18 90521897**

**urn:nbn:de:gbv:45:1-10611**

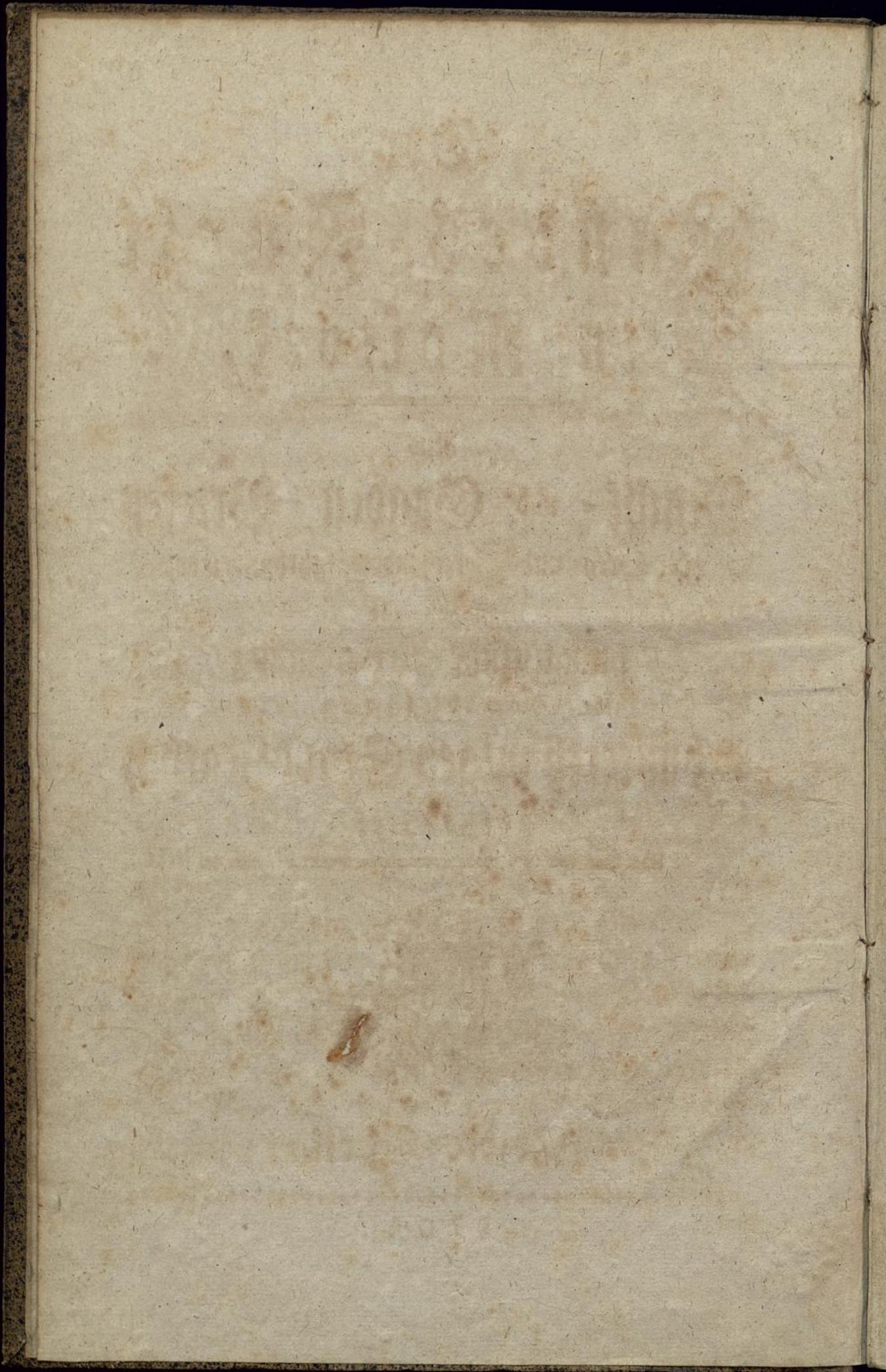


19 x 3  
Jur. B II 4c

637







Der  
Landes = Fürst  
in K o s t o c k ,

---

Aus  
Macht = und Gnaden = Briefen  
der Drey = und Vierzehenden Jahrhunderten,  
Gegen die  
unnatürliche Verläugnung  
des dasigen  
erbunterthänigen Stadt = Raths,  
behauptet.

---



Erster Theil.

\*\*\*\*\*  
1762.

113  
Herrn - Johann  
Johann

aus  
Herrn - Johann aus - Walle  
der Stadt und Reichsstadt

EX BIBLIOTHECA  
OLDENBURGENSI.

Erben  
Johann



Herrn - Johann

1702



## Vorrede.

### S. I.

**A**us den allgemeinen Vortheilen und Reichthümern, welche die Diplomatic zu unseren Zeiten über die teutsche Rechts-Gelehrsamkeit ausbreitet, erwachsen in einzelnen Fällen nicht selten die schweresten Mängel: ja oft in einzelnen Staaten die gefährlichsten Gebrechen. Hat man der Diplomatic im Allgemeinen mancherley Licht und mancherley Wahrheit zu danken; So siehet man doch im Besondern wiederum Begebenheiten, wo die Diplomatic selbst, bald zu Verfinsterung klarer Geschichte,



bald zum Anstrich gelehrter Unwahrheiten, bald zu Unterstützung besonderer Meynungen, ja endlich zum Vorschub der Ungerechtigkeit selbst, mißdienen muß.

### §. II.

**F**ast in allen Ländern stehen nunmehr Diplomati-  
sten auf. Allenthalben werden alte Urkunden als  
neue Entdeckungen hervor gebracht. Oft wird damit  
dem Staat und der gelehrten Welt ein wahres Ge-  
schenck gemacht. Allein! wie manche Urkunde hat  
auch nicht einen blossen Zank-Äpfel unter den Staats-  
und andern Rechts-Gelehrten abgegeben? Wie oft  
siehet man nicht unter ihnen aus alten Urkunden ent-  
weder neue Streitigkeiten veranlasset, oder alte wie-  
derum erneuert, oder auch nie bestrittene Dinge be-  
stritten?

### §. III.

**D**ie edle Wissenschaft, von alten Urkunden zum  
heutigen Dienst der Wahrheit und Gerechtigkeit  
Gebrauch zu machen, die Diplomatic, wird so gar in  
vielen Staaten dahin gemißbraucht, in Staats-Sa-  
chen alte Gewisheiten neuen Zweifeln zu unterwerfen,  
erkannte Klarheiten wieder zu verdunkeln, nicht zu be-  
hauptende Rechts-Streitigkeiten wenigstens zu ernäh-  
ren, und, wo möglich, die Gerechtigkeit selbst zu be-  
rücken.



rücken. Das sind die Grund-Striche zur wahren Abbildung einer heutigen, allen Staaten so gefährlichen Untugend, nach unlauteren Absichten alte Urkunden zu verdrehen und zu verderben.

## §. IV.

Mögte doch hievon nur in Mecklenburg kein Exempel anzuführen seyn! Möchte doch bey der Land- und Reichs-Kündigkeit einer Druck-Schrift annoch Wunsch oder Gelimpf Statt haben können! Allein! der Stadt-Rath zu Rostock ist beyden öffentlich zuvor gekommen. Er hat zum Exempel werden wollen. Man muß die von Ihm in Druck gegebene Historisch-Diplomatische Abhandlung von dem Ursprung der Gerechtsame und ersten Verfassung der Stadt Rostock zc. als einen Beweis der unangenehmen Wahrheiten nachhaft machen, die in den §. §. I. II. III. bedauret sind.

## §. V.

Sechs hundert Jahre lang hat die Stadt Rostock, theils aus uralter Erzählung und natürlicher Treuherzigkeit, theils aus alten Schriften und Urkunden geglaubt, Ihren eigenen Landes-Fürsten von Anbeginn unterworfen gewesen zu seyn. Eben so lange hat sie sich auch in dem Vortheil gefallen, von Zeit zu Zeit mit Landes-Fürstlichen Wohlthaten und Gnaden-Erweisungen überströhmert zu werden. In- und  
b  
auffer-



ausserhalb Landes hat man beständig dafür gehalten, Rostock sey eine alte Mecklenburgische Stadt, die, mit allen Landen Mecklenburgs, von Anfang her, Landes-Fürsten zu verehren gehabt.

## S. VI.

**U**nvermuthet macht der heutige Stadt-Rath von Rostock ganz neue und ganz wiedrige Entdeckungen. Die vormaligen Landes-Fürsten in Rostock sollen Ihm nicht ursprünglich-Rostockische Landes-Fürsten seyn. Er läßt einige Urkunden im Druck erscheinen, und erkläret aus selbigen die Mecklenburgische Stadt Rostock öffentlich für eine ursprünglich-freie, für eine vollkommen freie, und für eine unverändert freie Stadt nach Sächsischer Art.

## S. VII.

**D**as ist eine vollkommene Grund-Verwandlung. So wichtig sie ist: so nachtheilig sie auch der Landes-Fürstlichen Hoheit in Mecklenburg seyn mag; So leicht hat sie dem Stadt-Rath zu Rostock auf folgende Art gelingen können. Er hat nur eine, ihm gefällige Anzahl Urkunden, ausgelesen. Er hat damit nach Gutfinden bald einige Blätter, bald nur einige Zeilen eines alten Stadt-Buchs, oder anderer alten Papiere, verbunden. Er hat daraus für Sich ein neues Gebäude von Rostockischen Stadt-Herrlichkeiten



keiten aufgeföhret, welches ihn über die Landes-Fürstliche Hoheit hinaussetet. Er hat den alten Urkunden und Geschicht-Büchern, die von Kostock handeln, und welche seinem neuen Gebäude vorträglich geschienen, eine neue Deutung gegeben, die er seinen Absichten gemäß befunden, wenn gleich ihr eigener Buchstab wieder sie gestritten.

## §. VIII.

Solcher Gestalt ist die Historisch-Diplomatische Abhandlung von den Gerechtsamen der Stadt Kostock zc. entstanden. Sie ist in ihrer Art eine der seltsamsten Streit-Schriften. Unter dem äußerlichen Anzug der Urkunden und Geschichte, beweiset sie innerlich nicht anders, als mit eigenen Erfindungen. Sie entscheidet aus blossen Vermuthungen. Auf Wahrscheinlichkeiten, die es nur ihr sind, thut sie allgemeine Aussprüche. Wann sie an den Urkunden ab- oder zugehan, was sie gut gefunden; so läßt sie selbige reden. Sie läßt die Stadt Kostock urfrey entstehen, anwachsen, und mächtig werden, ohne bey allem dem ihren ehemaligen Landes-Fürsten ein mehreres, als die Ehre müßiger Zuschauer, oder höchstens, willkührlich zugelassener Beschüzer, einzuräumen.



Zu allem diesen haben die Urkunden gezwungene Dienste thun müssen. Die Diplomatische Abhandlung ist es, die ihren Urkunden den Ton giebt. Sollte es nicht gerade umgekehrt seyn? Es wäre zu wünschen, daß es zur Gewohnheit oder zum Gesetz werden könnte, von Diplomatischen Abhandlungen zuerst die Urkunden mit eigener Prüfung, und demnächst die Ausführung darüber zu lesen. Das wäre ein Mittel vorgefaßten Meynungen zu entgehen. Man mache noch die Probe, mit der Nostockischen Abhandlung! Man lese die derselben beygedruckte Landes-Fürstliche Gnaden-Briefe! Man wird gewiß in die Frage ausbrechen: Wie hat der Stadt-Rath den klaren Buchstab derselben entkräften können?

Das war allerdings die Kunst der Diplomatischen Abhandlung; woforne es eine Kunst zu nennen ist, gegen seine Urkunden zu schreiben, indem man aus selbigen zu schreiben verspricht. Der Schlüssel zur ganzen Kunst der Diplomatischen Abhandlung, ist kürzlich dieser: Sie erkläret die Landes-Fürsten für bloße Schutz-Herren: die, der Stadt gemessen wiederfahrne Befreyungen, für vollkommene Freyheit: die Landes-Fürstlichen Begnadigungen, für Schuldigkeiten: die  
Landes-



Landes-Fürstlichen neuen Geschenke, für altes Stadt-Eigenthum: die Landes-Fürstlichen Privilegia für ursprünglich-eigene Stadt-Gerechtsame: die Erb-Huldigung der Stadt, für eine bloße Versicherung ihrer Gewogenheit: die etwanigen Gerechtsame des Landes-Fürsten an Rostock, für Einräumungen und Ueberlassungen aus dem anfänglichen Rechts-Vorbehalt der Stadt.

## §. XI.

Auf diese Art ist dem Stadt-Rath alles möglich geworden. Für die alten Zeiten setzet er nur willkührlich eine ursprüngliche Stadt-Freyheits-Vollkommenheit voraus, wobey der Landes-Fürstlichen Oberherrschaft nichts bleibt. Fürs jezige und künftige aber stellet ers auf diesen Satz: Die Landes-Fürsten in Rostock hätten an Rechten und Gerechtigkeiten in und über Rostock nichts, als was Ihnen von der Stadt selbst in Verträgen ausdrücklich über sich verliehen oder eingeräumet worden. Nach dieser Regul dürfte der Stadt-Rath gegen seinen Landes-Fürsten kein Recht, kein Privilegium erweisen. Die Vermuthung sey für die Stadt. In jedem Fall, wo von einem Landes-Fürstlichem Recht die Frage sey, liege der Beweis dem Landes-Fürsten ob.

## §. XII.

Dies ist der wahre Abriß des neuen Gebäudes von Rostock, welches der dasige Stadt-Rath in der Historisch-Diplomatischen Abhandlung zu unsern Zeiten aufzurich-



zurichten gedenket. Bey dem Vorgeben der ursprünglichen Territorial-Gerechtfame und eigenthümlichen Herrlichkeiten der Stadt Rostock bliebe dem Landes-Fürsten kein anderer Platz, als entweder Nachbar oder Feind der Stadt zu seyn. Ein solch Gebäude mögte, auffer dem Stadt-Rath, allen ehrliebenden Bürgern in Rostock erschrocklich scheinen. Der Stadt-Rath sucht also diesem Eindruck durch den Vorbericht seiner Abhandlung zuvor zu kommen. Er legt darinn die allerbesten Trieb-Federn aus, die sein Werk beleben sollen. Eine angebohrne Liebe zur Vater-Stadt: Eine Pflicht, die Glückseligkeit derselben zu befördern: Eine reine Absicht, ihre Gerechtfame gegen Anfechtungen zu vertheidigen, werden als die einzigen Trieb-Federn der ganzen Arbeit angepriesen. Sie würden die löblichsten von der Welt seyn, wenn sie es in der That, und nicht vielmehr nur dafür gekleidet wären. Man muß sie näher ins Ofne stellen.

### §. XIII.

Die wahre Liebe zur Vater-Stadt ist immer mit der wahren Liebe zum Vaterlande und zu dessen Oberhaupt in Gesellschaft. Hätte der Rostockische Stadt-Rath jene; so würde er alles Ausschweifende, alles Unmäßige hassen. Er hätte alle übertriebene Erhebung und alle falsche Verherrlichung der Stadt vermieden. Er begnügte sich, einer von Landes-Fürsten zu Landes-Fürsten hoch erhabenen Stadt zugethan zu seyn. Diese Eigenschaft legen derselben ihre eigene Grund-Briefe bey. Aber von einer, über die Landes-  
Für-



Fürsten erhabenen oder zu erhebenden Stadt, hätte die wahre Liebe zur Vater-Stadt nichts gewußt. Derselben unrechtmäßige Zueignungen aus fremden Entwendungen zu machen, ist kein Liebes-Dienst. Es ist eine wahre Lieblosigkeit, seiner Vater-Stadt, mit dem ganzen Schmuck Landes-Fürstlicher Wohlthaten angehan, die unwahren Worte in den Mund zu geben: Sie habe das alles gehabt, bevor es ihr noch gegeben worden. Die wahre Liebe zur Vater-Stadt hat also keinen Antheil an dem Werk des Stadt-Raths haben können.

## §. XIV.

Nach die vorgegebene Pflicht, die Glückseligkeit der Stadt zu befördern, ist nicht im Werk zu finden. Die Pflicht zu Beförderung der Glückseligkeit einer Vater-Stadt läßt sich durch die ersten Pflichten des guten Bürgers und rechtschaffenen Landes-Unterthanen leiten. Sie bestehet in einer gewissenhaften Haushaltung, über die, mit Recht erworbenen Güter und Gerechtigkeiten derselben. Ihre Bemühung schränkt sich dahin ein, solche nur auf rechtmäßige Art zu erhalten und zu vermehren. Ungegründete Ansprüche auf das Eigenthum eines Dritten, ja gar des Landes-Fürsten, sind nie Beschäftigungen einer Pflicht, die sich auf Beförderung der Glückseligkeit einer Stadt bezieheth. Die Pflichten eines Stadt-Raths hören in dem Augenblick auf, Pflichten zu heißen, wo die Uebertretung und das Uebertriebene anfängt, wo die Grenzen der obersten Gewalt mit der nachgeordneten im gemeinen



nen Wesen vermenget werden, und wo der Rath erein Stadt vergift, daß er nur der erste Bürger, und folglich nur der erste Unterthan in derselben sey.

## §. XV.

**E**in Stadt-Rath, der die Betrachtung dieser Eigenschaften aus den Augen setzet, wird allemal des rechten Begriffs seiner Pflichten verfehlen. Seine Untermwürfigkeit unter dem Landes-Fürsten, wird ihm immer ein Anstoß seyn. Er wird sich gar bald daran gewöhnen, seine Widersezung für seine Pflicht anzusehen. Er wird immer für seine Leidenschaften arbeiten, und dennoch immer das Ansehen haben wollen, als arbeite er nur für die Wohlfahrt und Glückseligkeit der Stadt. Hiernach prüfe sich der Stadt-Rath von Kostock selbst! Hiernach beurtheile ihn auch die ehrliebende Bürgerschaft! Diese wird ohnmöglich glauben, der Rath befördere die Glückseligkeit der Stadt, wenn er die Bürger lehret: Ihre Landes-Fürsten gehören bey ihnen nicht zu Hause; Sie wären ihre, ihnen Landes-Fürstlich verliehene Freyheiten und Gerechtigkeiten, dem Landes-Fürsten nicht schuldig; Ihre Landes-Fürsten wären in Kostock nichts mehr, als wofür der Stadt-Rath oder seine Vorfahren Sie gelten lassen wollen. Kurz! Ihr Landes-Fürst sey höchstens ihr Bundes-Berwandter oder ihr Gegenheil. Will aber das die Pflicht zu Beförderung der Glückseligkeit der Stadt? Ohnmöglich!

## §. XVI.



## §. XVI.

**W**iewohl der Rath rühmet noch eine dritte Triebfeder seiner Arbeit. Er zeigt sie unter den Anstrich einer reinen Absicht, die Stadt-Gerechtigkeiten wider Landes-Fürstliche Anfechtungen zu vertheidigen. Die Vertheidigung der Stadt-Rechte ist allerdings eine der ersten Schuldigkeiten eines Stadt-Raths. Sie wird in der Regel allemahl Ruhm und Beyfall verdienen. Aber es kömmt dabey auf den wahren Begriff der Anfechtung an. Diese muß unrechtmäßig und dafür erweislich seyn. Irret sich nun der Stadt-Rath in dem Begriff der unrechtmäßigen Anfechtung; So ist es ihm unmöglich, die Gränzen der rechtmäßigen Vertheidigung zu halten. Eine reine Absicht, sich und die Stadt zu vertheidigen, bricht nie in die Begierde aus, allezeit und allenthalben zu streiten oder anzugreifen. Hiernach wird sich die Vertheidigung des Raths gegen den Landes-Fürsten beurtheilen lassen.

## §. XVII.

**W**o ist der Angriff oder die Anfechtung von Seiten des Landes-Fürsten zu finden? Welche wohl erworbene Gerechtigkeit, oder welche wohl hergebrachte Freyheit ist der Stadt von ihrem Landes-Fürsten gestritten? Welches Privilegium, welcher Gnaden-Brief wird von dem Landes-Fürsten angefochten, oder zurück gefordert? Wahrlich von keinem einzigen wird es der Stadt-Rath sagen können? Worinnen bestehen denn die Anfechtungen der Stadt-Gerechtsame? Man wird

d

es



es der Wahrheit nach entdecken. So oft der Landesfürst den Stadt-Rath an die Gränzen der Stadt-Freyheiten und Privilegien erinnert, oder dem Mißbrauch und der Ueberschreitung derselben Einhalt thun will: So oft erkläret der Stadt-Rath die Stadt für angegriffen. Er hält die Stadt angefochten, so bald der Landesfürst darin keinen unumschränkten Stadt-Rath zugeben kann. Dem Stadt-Rath heisset es Gegenwehr, wenn er in wirklicher Ausflehnung wider seinen Landesfürsten begriffen ist. Dem Landesfürsten in dem Seinigen allenthalben die Spitze biethen, ist dem Rath so viel, als die Stadt und ihre Gerechtsame vertheidigen.

### §. XVIII.

Der Beweis hierüber liegt in der historisch-diplomatischen Abhandlung des Kostockischen Stadt-Raths vor aller Welt Augen. Sie ist ein förmlicher Angriff des Landesfürsten in seiner ganzen Hoheit. Der Landesfürst verhält sich lediglich im Stande der Vertheidigung. Die Landesfürstliche oberste Gewalt muß gegen einen Erb-unterthänigen Stadt-Rath, und dessen so unnatürliche als gefährliche Waffen, behauptet werden. Ein zerstückelter Anzug der Urkunden: Eine gewaltsame Zerreißung ihres natürlichen Zusammenhangs: Eine mehr als gewagte Verdrehung der Worte: Eine höchst gezwungene Auslegung derselben, bey welcher das Wesen und die Grund-Regeln der Sprachen selbst verletzet worden: Eine Verheimlichung ganzer Urkunden, oder ganzer Stellen und Haupt-  
Um:



Umstände derselben: Ja! endlich die niedrigsten Handgriffe der Rabulisterey selbst werden als Mittel und Rüstungen gebraucht, um die Landes-Fürstliche Hoheit in Kostock zu bekämpfen, und Rath's-Herrlichkeiten unter dem Rahmen von Stadt-Gerechtsamen zu erstreiten.

## §. XIX

Landes-Fürstlicher Seits werden mit der mildesten Billigkeit und Menschen-Liebe, der Stadt Kostock alle ihre Freyheiten und Gerechtigkeiten zugegeben und versichert. Das Glück und die Wohlfarth der Stadt und ihrer Bürgerschaft macht lediglich den Landes-Fürstlichen Wunsch und Willen aus. Nur der Stadt-Rath weiß den Rahmen der Stadt-Freyheiten und das Vermögen gemeiner Stadt zu mißbrauchen, wenn nur die Rede von den Schranken des Rath's ist. Er will keine Privilegia der Stadt in einem natur- oder rechtlichen Umfang zugeben. Sie sollen ihm allenthalben so viel, als ungemessene Freyheiten gelten. Die oberste Gewalt in Kostock soll eine unstreitige Eigenschaft des Stadt-Rath's seyn. Auch das eingenommenste Gemüth wird bey diesen wahren Umständen erkennen müssen, wie unbefugt der Anspruch sey, den der Stadt-Rath in seinen Unternehmungen gegen den Landes-Fürsten, auf die Rechte oder auf den Ruhm und Vortheil der Nothwehr machen mögen.

## §. XX.

Einem andern falschen Ruhm, der in dem Vorbericht der historisch-diplomatischen Abhandlung



bengelegt wird, hat man zu begegnen. Der Stadt-Rath versichert: Es wären in der Abhandlung viele neue Wahrheiten entdeckt, und viele, von dem Ursprung der Stadt Rostock Gerechtfame bisher unbekannt gewesene Nachrichten aus den Geschichten und Urkunden an den Tag gebracht worden. Das ist die gemeine Sprache der falschen Diplomaten und vieler halb-Gelehrten unsrer Zeiten. Sie suchen den Ruhm der Gelehrsamkeit in neuen Meinungen, die sie aus alten Schriften erzwingen. Eine vorgängige Untersuchung der gerühmten neuen Entdeckungen und Hervorbringungen, deren sich die Rostockische Abhandlung rühmet, ist also hier nicht unnöthig. Die Beobachtung der genauesten Mittel-Strasse zwischen rechtlicher Strenge und milder Nachgiebigkeit soll das disseitige Gesetz der Prüfung seyn. Das Neue, das Entdeckte von unbekannt gewesenen Wahrheiten und Nachrichten in der Rostockischen Abhandlung, müste sich entweder in den Urkunden, oder in der Ausführung, finden. Man prüfe beyde nach den Regeln der Unpartheylichkeit; So wird man nichts antreffen.

## §. XXI.

Bei den Urkunden siehet man,  
 1) die Menge abgerissener und unvollständiger Stücke aus einem unbewährten Stadt- oder Cämmerey-Register-Buch, oder auch eine sehr entbehrliche Sammlung alter Verbindungen zwischen fremden Städten, den größten Raum einnehmen. Man wird gewahr,

2) daß



2) daß bey einer Menge von Worten gar zu oft der Verstand, und bey allen Siegeln ausländischer Städte, immer der hiesige Nutzen fehlet. Man wird inne,

3) daß der Abdruck einer alten Leuchte aus Warne-  
münde in der 13. Beylage unter gedruckten Urkunden zwar eine wahre Seltsamkeit, aber keine gelehrte oder brauchbare Neuigkeit abgebe, die in der Haupt-Sache das mindeste erleuchtet. Man wird gestehen,

4) daß beyden Urkunden, welche eigentlich in Landes-Fürstlichen Privilegien oder Freyheits-Briefen bestehen sollten, in einem Zeit-Verlauf von 140. Jahren entweder eine merkliche Vorenthaltung, oder auch nur eine blossе Wiederholung längst vorhin bekannter Abdrücke, in die Augen falle. Man wird erkennen,

5) daß die Kostockische Abhandlung aus dem Zeit-Raum, aus welchem sie eine Sammlung von Landes-Fürstlichen Macht- und Gnaden-Briefen zu liefern schuldig gewesen wäre, zwey Drittheile untergeschlagen habe. Man wird endlich überzeugt werden,

6) daß, wie in der Kostockischen Abhandlung eine beträchtliche Hinterhaltung ganzer Haupt-Urkunden, also an den hervorgebrachten selbst fast lauter Verdrehung in Hauptsachen vorgegangen, mithin fast allemahl der eigene Buchstab ihrer Urkunden auch die Wiederlegung der Abhandlung ausmache.

Ob demnach der Ruhm neuer Entdeckungen sich aus den Kostockischen Urkunden behaupten lasse? stehet zum Urtheil eines jeden Lesers, der die hieneben gedruck-



ten Urkunden zu denen, die in der Kostoockischen Abhandlung aus einerley Zeit-Raum bengebracht sind, vergleicht.

## §. XXII.

Esben so wenig ist von den neuen Wahrheiten und Entdeckungen zu halten, die von der Kostoockischen Abhandlung selbst in dem Vorbericht verkündiget werden. Der unpartheilichste Fleiß wird schwerlich in der Ausführung etwas anders, als

1) lauter gemeine, aus unzähligen Büchern ausländischer Gelehrten, mit arbeitsamer Hand, bey unwirksamem Wis, ausgeschriebene, oder

2) selbst ohne Beweis erdichtete Dinge antreffen, woben nur das Kühne mit dem Unerheblichen abwechfelt, hingegen

3) oft gefährliche Unvollständigkeiten und Befürzungen der Wahrheiten mit Händen zu greiffen sind, die zulezt in ein Meer von Fehlern gegen die erste Grundsätze der Sprach-Bernunft-Geschicht- und Rechts-Lehren hinaus gehen.

## §. XXIII.

Alles dieses deutet eine entschiedene Schwäche der Historisch-diplomatischen Abhandlung des Kostoockischen Stadt-Raths an. Sie würde darinn auch unwiederlegt nirgend Glück gemacht haben. Man hätte sie dem Schicksal ihres Werths gerne überlassen mögen.  
Allein!



Allein! der Stadt-Rath scheinet auf diese Schrift, als auf einen festen Grund-Stein, ins Unendliche bauen zu wollen. Fast alle Buchläden in Teutschland sind damit angefüllet. Sie ist an die höchsten Gerichts-Stellen des Reichs gebracht. Sie hat in und außershalb Landes in den ansehnlichsten Bücher-Sammlungen Platz zu gewinnen, das Glück gehabt. In dem neulich durch den Druck ans Licht getretenen Verzeichniß Rostockischer Schriften, hat sie die Ober-Stelle erhalten. Sie ist also ein öffentlicher Stein des Anstosses geworden. Jedem Schritt der Landes-Fürsten und ihrer Regierung würde sie zu ewigen Zeiten in den Weg geworffen werden. Ihr äußerlich Daseyn kann daher nicht ganz gleichgültig und nicht ohne Bekanntmachung ihres innerlichen Unwerths, bleiben. Keine Schwäche in der Welt ist so leicht, daß sie nicht gefährlich werden könnte, so bald ihr Raum und Zeit gelassen wird. Ihre Wiederlegung war also nothwendig.

## §. XXIV.

Die bekantten grossen Unruhen in Mecklenburg haben diese bishero aufgehalten. Mittlerweile kann die Stadt Rostock vielleicht an manchem Ort den Begriff und Rang erworben haben, den ihr der Stadt-Rath schon durch das Titul-Blat der Historisch-Diplomatischen Abhandlung zu Wege zu bringen, beflissen gewesen. Einer jedweden Aufmerksamkeit wird aber gleich bey dem ersten Anblick des Titul-Blats, entweder die Schrift selbst, oder ihre Absicht verdächtig werden. Das Titul-Blat ist schon ein Schau-Platz von Wieder-



sprüchen. Es sezet selbst das Jahr 1358. und die mittlere Zeit zur Grenze der Abhandlung und deren Beweisen. Es schliesset aber mit einer Spruch-Münze aus dem Jahr 1605. Muß nicht hieraus der Leser gleich Anfangs entweder für die gute Ordnung oder gar für die gute Absicht der Schrift besorgt werden?

## §. XXV.

**M**an übergienge gern den Fehler der Schrift, wenn nicht die Gefährde der Absicht nähere Entdeckung erforderte. Die Absicht war diese: Die Stadt Nostock unter dem Bilde des Kayserlichen Reichs-Adlers, und unter dem Denkspruch der unschätzbaren Freyheit, wenigstens als eine freye Reichs-Stadt erscheinen zu lassen. Der Anblick des Kayserlichen Reichs-Adlers, und die Freyheits-Sprüche auf einer Stadt-Münze flößen jedem Leser natürlicher Weise grosse Gedanken und leicht gewisse Vorurtheile von einer Stadt ein. Das Absehen des ausserordentlichen Vorsprungs von 1358. bis 1605. als von ganzen 247. Jahren, war lediglich auf die Einbildungs-Kraft des Lesers gerichtet, um selbige zu überraschen, und unvermerkt für Nostock, als für eine freye Reichs-Stadt, einzunehmen. Nur diesen Zweck zu erreichen, fand der Stadt-Rath unbedenklich, das Titul-Blat mit ihm selbst und mit der ganzen Schrift in Widerspruch zu stellen.

## §. XXVI.

**B**ey der Münze selbst, die auf dem Titul-Blat ganz ausser ihrer Stelle angebracht ist, wird man sich zu ihrer Zeit und an ihrem Ort länger aufhalten. Um  
ibr



ihr aber hier nur vorläufig die Kraft einigen niedrigen Eindruck zu benehmen, wird genug seyn, zu bemerken, daß sie wie der Augenscheinergiebet, aus dem Jahr 1605. sey. Sie ist also aus einer Zeit, da, Geschichtskündigermassen, bey einer Landes-Fürstlichen Minderjährigkeit und Abwesenheit, mithin bey einer Vormundschaftlichen Landes-Verwaltung, dem Rostockischen Stadt-Rath leicht möglich war, im dunkeln geschäftig zu seyn. Die Prägung der Münze im Jahr 1605. und der gegenwärtige Zweck ihres Abdruckß bey einer historischen Schrift, die sich mit dem Jahr 1358. endigen sollte, werden dem Stadt-Rath in allen Betrachtungen gleich wenigen Ruhm zu Wege bringen. Alle Münz-Kenner, die zugleich auf die, in den hiesigen Beylagen unter den Nummern 16. und 21. vorkommende Landes-Fürstliche Verleihungen der Pfennig-Münze an Rostock, einen Blick werfen, werden vorläufig in diesem Abdruck von Seiten des Rostockischen Stadt-Raths, nichts anders, als eine Nachahmung des bekannten Lasters der fälschlichen Münz-Entstellung an den Tag gelegt finden, wodurch sich Land-Städte nur an ihrem verleihenden Münz-Herrn vergehen wollen, indem sie das von ihm erhaltene Münz-Recht äußerlich verheimlichen \*).

### §. XXVII.

hätte der Stadt-Rath zu Rostock die aufrichtige Absicht gehabt, einen wahrhaften Vorbegriff von  
f der

\*) G. CONRINO, de Re Nummar. in Republ. quar. re Re instituenda §. §. XXV. XL. in Tom. IV. Oper. p. 736. und 739.



der Verfassung der Stadt zu geben, und zu dem Ende schon auf dem Titulblatt, mithin noch vor dem Anfang seiner Schrift selbst, über viele Jahrhunderte weg, und ins Jahr 1605. vorzuschreiten; So hätte er einer so guten Absicht mit mehrerm Ruhm und mit wenigerem Zwang Genüge thun können, wenn er des, seinem Zeitpunkt um etliche 30 Jahre nähern Erb-Vertrags aus dem Jahr 1573. sich bedienen wollen. Dieser hätte jedem Leser einen vollständigen Haupt-Begriff von der Stadt Rostock in folgendem Auszug \*\*) vorläufig mitgetheilet:

Anfänglich erkennen und bekennen Burgermeister, Rath, und Gemeine der Stadt Rostock,  
 „daß istgemeldete Stadt hochgedachten Herzogen zu Mecklenburg &c. eigenthümlich zuständig,  
 „und daß Burger-Meister, Rath, und Gemeine daselbst,  
 „Ihre Fürstl. Gnaden Erb-Untertanen seyn, auch Ihre Fürstl. Gnaden vor Ihre Landes-Fürsten, Erb-Herren,  
 „und von Gott geordnete Obrigkeit jederzeit zu ehren und zu halten schuldig, und demnach Ihren Fürstl. Gnaden allen unterthänigen Gehorsam leisten, und erzeigen, sich auch künftiglich in keinerley Weise, und Wege, so zu Abbruch, und Verschmälerung Ihro Fürstl. Gnaden Landes-Fürstl. Hoheit, Obrigkeit, und Gerechtigkeit gereichen möchte, wiedersetzen sollen noch wollen; dagegen dann auch Ihre Fürstl. Gnaden gemelte Burger-Meister, Rath und Gemeine,  
 „als

\*\*) S. des K. St. K. sogenannten wahren Abdruck des Rostockischen Stadt-Privilegien. 2c. 2c. p. 69. 70. 71.



„als ihre getreue Erb/Unterthanen bey ihren habenden wohl  
„hergebrachten Privilegien, auch Haab und Güthern  
„gnädiglich lassen, schützen und handhaben wollen.  
„So sollen, und wollen auch Burger-Meister,  
„Rath und Gemein der Stadt Rostock Ihren  
„Fürstl. Gnaden und derselben rechten Erben,  
„als den Landes-Fürsten, und Erb-Herren auf vorge-  
„hende Ihrer Fürstlichen Gnaden gewöhnliche  
„und an allen Orten gebräuchliche Confirmirung,  
„und Bestättigung der Stadt Privilegien, Frey-  
„heit und Gerechtigkeit im Eingang und Anneh-  
„mung Thro Fürstl. Regierung, mit diesen Wor-  
„ten den schuldigen Erbhuldigungs-End unwei-  
„gerlich leisten, nemlich:

„Wir Burger-Meistere, Rath-Mann und ganze  
„Gemein, auch Bürger und Einwohner der Stadt  
„Rostock, wollen den Durchlauchtigen, Hochge-  
„bohrnen Fürsten und Herrn, Herrn R. R. Her-  
„zogen zu Mecklenburg &c. Unsern gnädigen Landes-  
„Fürsten, und Erb-Herren, und Ihrer Fürstl. Gna-  
„den rechten Erben treu und hold seyn, und bey Ih-  
„rer Fürstl. Gnaden und derselben rechten Erben  
„thuen, was erbahre Burger-Meister, Rath-  
„Mann und ganze Gemein, als Unterthanen ihren  
„Lands-Fürsten und Erb-Herren von Ehr- und Rechts-  
„wegen zu thun pflichtig seynd, als Uns Gott helf,  
„und sein heiliges Wort. Gleichergestalt dann  
„auch diejenigen, so in der Stadt Rostock Bür-  
„ger werden, Ihren Fürstl. Gnaden, als den Lan-  
„des-Fürsten zusehender, und darnechst dem Rath

f 2 iii



„in nachfolgender Form, und Weiß schweren sollen:  
 „Ich gelobe und schwere, daß ich den Durchlauch-  
 „tigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn R. R.  
 „Herzogen zu Mecklenburg ꝛc. Meinen gnädigen  
 „Fürsten und Herren, und Ihrer Fürstl. Gnaden  
 „rechten Erben treu und hold seyn, und bey Ih-  
 „ren Fürstl. Gnaden und derselben rechten Erben  
 „thuen will, was ein getreuer frommer Unterthan sei-  
 „nen Landsfürsten von Ehr. und Rechtswegen zu thun  
 „pflichtig ist, als mir Gott helfe und sein heiliges  
 „Wort.

„Dem Rath aber soll er auf unverwandten  
 „Fuß zugleich also darauf schweren: Ich ge-  
 „lobe und schwere, daß ich dem Rath und der  
 „Stadt Rostock gehorsam, treu und hold seyn,  
 „ihr bestes wissen, ihr ärgstes kehren, und keine  
 „Verbündniß gegen dem Rath oder der Stadt  
 „machen, und so ich erfahre, daß solches geschehe,  
 „dasselbige dem Rath, treulich vermelden will,  
 „als mir Gott helfe, und sein heiliges Wort.

„Es soll auch der Rath zu Rostock ihre Brieffe  
 „und Mißiven, welche Sie an Ihre Fürstl. Gna-  
 „den ausgehen lassen, mit nachfolgenden Worten  
 „unterschreiben: E. Fürstl. Gnaden gehor-  
 „same Unterthanen, Burgermeistere und Rath Ew. Fürstl.  
 „Gnaden Stadt Rostock, und das Datum also setzen:  
 „Geben in Ew. Fürstl. Gnaden Stadt Rostock, oder Ge-  
 „ben unter Ew. Fürstl. Gnaden Stadt Rostock Secret:

Ob diese öffentliche Stadt-Urkunde vom Jahr 1573.  
 in Ansehung der Rostockischen Stadt-Verfassung, mehr  
 Glau-



Glauben verdiene, als eine jüngere Winkel-Münze vom Jahr 1605. bleibet des Lesers eigenem Ermessen heimgestellt. Der Anzug dieses Erb-Vertrags wird hier, wenigstens in Beyhaltung jener Münze, allemal ganzlich an seinem Platz seyn.

## §. XXVIII.

Wenn demnach der Klostockische Stadt-Rath auf der einen Seite über die wahre Urquelle und Beschaffenheit der Gerechtsame und Verfassung der Stadt in Absicht auf den Landes-Fürsten, alle Welt irre zu machen, auf der andern Seite aber den Landes-Fürsten in Klostock, theils ohne Landes-Hoheit, theils als einen beständigen Gegentheil der Stadt, welcher die wohlhergebrachten Gerechtigkeiten und Freyheiten derselben anfechte, mithin dem Stadt-Rath die Vertheidigung abnöthige, vorzustellen bemühet gewesen; So ist hingegen der Zweck dieser Schrift dahin gerichtet, alle Welt mit Aufrichtigkeit und Wahrheit, mit Darlegung archivischer Urkunden, und also mit Hülfe der rechtschaffenen Diplomatic, zu überzeugen:

1) Daß der Landes-Fürst in Klostock, von Anbeginn der Stadt, in allen Theilen der Landes-Fürstlichen Hoheit und obersten Gewalt, thätig und sichtbar gewesen.

2) Daß die Stadt Klostock ohne Macht und Gnade ihres Landes-Fürsten, ein Stein-Hausen geblieben seyn würde.

3) Daß sie nur durch Landes-Fürstliche Mildigkeit



aus Schutt und Asche zum Wesen und Wohlstand einer Handel-Stadt gediehen.

4) Daß ihre ursprüngliche Unabhängigkeit und unumschränkte Freyheit ein blosses Gedicht des heutigen Stadt-Raths sey.

5) Daß der Kostockische Stadt-Rath in allen seinen Begriffen und Absichten wider den Landes-Fürsten gegen die Natur und alle Rechte angehe.

6) Daß der Landes-Fürst hingegen so weit entfernt sey, der Stadt auch nur das mindeste von ihren wahren Gerechtigkeiten und Freyheiten zu streiten, oder zu entziehen; Daß derselbe vielmehr

7) Die Stadt Kostock als eine sehr befreyete, sehr bevorzugte, und sehr hervorgehobene Stadt vor andern Mecklenburgischen Städten, bleiben zu lassen, gerne gesonnen: Bey allen dem aber

8) höchst berechtiget sey, die Stadt Kostock als eine Landsäßige und der Erb-Huldigung unterworfen, mithin als eine Erb-unterthänige Land-Stadt anzusehen, und daher

9) lediglich dem Stadt-Rath in seinen neuerlichen Anmassungen nie erworbener und nie verliehener, auch nie begehrlicher sogenannter Herrlichkeiten, Einhalt zu thun, mithin

10) ohne einige Kränkung der Stadt-Gerechtigkeiten, in einer Landsäßigen Stadt nur keinen unumschränkten Stadt-Rath entstehen zu lassen, sondern

11) das Landes-Fürstliche Amt und Recht der obersten Gewalt und Aufsicht über das Stadt-Regiment in allen seinen Theilen aufrecht: und also



12) den Landes-Fürsten in Kostoek allenthalben, es sey in Macht oder Gnaden-Verken, empor zu erhalten.

## §. XXIX.

Dieses alles wird von einem Jahrhundert zum andern, von einer Begebenheit zur andern, von einem Landes-Fürsten zum andern, von einem Stadt-Rath zum andern, mit Urkunden und Beweißthümern, die keinem Streit unterworfen seyn können, dargethan werden. Die Beweise sollen der Zeit-Ordnung genauer, als in der Kostoekischen Abhandlung geschehen ist, nachgehen. Kein jüngeres Jahrhundert soll dem älteren, mithin das folgende nie dem vorhergehenden zuvorkommen. Da diese Ausführung die Grenzen, die ihr Titul-Blat bestimmet, nicht überschreiten soll; So wird das Ganze nothwendig ein Werk mehrerer Theile ausmachen. Vielleicht wird jeder der folgenden nur sein Jahrhundert fassen. Dem gegenwärtigen ersten Theil sollen die übrigen, so bald es Zeit und Umstände verstatten, nachgefördert werden.

## §. XXX.

Uebrigens erheischet noch der Wunsch, mit welchem der Vorbericht der Kostoekischen Abhandlung geschlossen ist, eine Erwiederung. Er lautet dahin: daß der Merkmahle der Landes-Väterlichen Hulde und Gnade an der Stadt Kostoek viel werden mögen! Ein Wunsch, in welchem nur Eigennuz, Unbegnügsamkeit und Stolz sich mit einander verbunden zu haben, scheinen. Um den Leser von letzterm zuerst zu überzeugen, ist der



sehr merkliche Umstand hinreichend, daß der Rostockische Stadt-Rath ihm ausdrücklich eine Pflicht und Klugheit daraus gemacht hat, p. 162. 168. und 169. seiner Abhandlung, den Herrn des Landes von dem Landes-Herrn zu unterscheiden, und den Herzogen zu Mecklenburg sowohl das Recht, als auch so gar den Rahmen des Landes-Herrn oder Landes-Fürsten in Rostock, abzuleugnen. Wenn also in dem Rostockischen Vorbericht und Wunsch des Landes-Vaters gedacht wird; So ist damit in Absicht auf den Landes-Fürsten, ein entgegen gesetzter und verkleinernder Begriff verknüpft. Das Landes-Väterliche hat der eingebildeten Raths-Herrlichkeit in Rostock näher zu kommen scheinen sollen. Daher siehet man den Begriff des Landes-Fürsten auch in dem Raths-Wunsch flüchtig vermieden. Leicht ist es dem Stadt-Rath in Rostock, den Landes-Vater nur immer in Gnade und Hulde, aber unmöglich zugleich den Landes-Fürsten in seinem Recht und Zug, zu erkennen. Liebe für den Landes-Vater erfordert auch Ehrfurcht für den Landes-Fürsten. Der Eigennuß gedenket aus der Hand des Landes-Vaters lauter Gnade und Huld anzunehmen, und die Unbegnügbarkeit wünschet bey schon vorhandenen unzählbaren Merkmalen der Landes-Väterlichen Mildigkeit, daß derselben noch erst viel werden mögen, ohne daß der Stolz zugleich der Hand des Landes-Fürsten und der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat, etwas einräumen wollen. Die eingebildete Hoheit des Stadt-Raths in Rostock hat also keinen Landes-Fürsten, sondern nur einen Landes-Vater, zulassen können. In dem Rostockischen



ctischen Vorbericht wird der jezige vortreflichste Landes-Vater voraus gesezet. Die Stadt kann also der Huld und Gnade des Landes-Vaters vollkommen versichert seyn, wenn sie dem Landes-Fürsten das Natürliche der Unterthänigkeit nur nicht verweigern will. Solchen Falls ist, in Ansehung der Landes-Fürstlichen besten Neigungen, alles Wünschen überflüssig. Aber Eins ist dem Stadt-Rath noth! Er sey erkenntlich und begnügsum! Der Wunsch macht die wahre Glückseligkeit der Stadt, und die wahre Ehre des Stadt-Raths aus.

## §. XXXI.

Erkenne der Rath die Vielheit der an der Stadt Nostock bekannt gewordenen Merkmalhe Landes-Fürstlicher Gnade und Mildigkeit! Erkenne der Rath, daß die Stadt nichts habe, was sie nicht vom Landes-Fürsten empfangen! Begnüge er sich aber auch bey dem, was er der Stadt verliehen findet! Verehre er das Horn des Ueberflusses, welches so viele hundert Jahre lang nichts als Wohlthaten und Freyheiten über die Stadt Nostock ausgegossen hat! Stelle er dasselbe der guten Stadt nunmehr nicht darum gehässig vor, weil es endlich Maasse gehalten wissen will! Mache er unter dem Landes-Vater und dem Landes-Fürsten, unter der Gnade und unter der Hoheit, keinen Widerspruch, keine Trennung! Scheinet ihm die Gnade ersprießlich; So gewöhne er sich auch die Hoheit erträglich und verehrlich zu achten! Es ist unrecht, jene zu suchen, und doch diese zu hassen: Jene immer zu begehren, und diese immer zu bestreiten.

h

§.



**W**erde der Stadt-Rath endlich ehrerbietig gegen seinen Landes-Fürsten, und aufrichtig gegen die Bürgerschaft! Erkläre ers derselben der Wahrheit gemäß, daß sie ihre Freyheiten und Gerechtigkeiten ihren Landes-Fürsten, und nicht ihrem Stadt-Rath, zu verdanken habe! Mache er der Bürgerschaft weiterhin nicht, wie in der Historisch-Diplomatischen Abhandlung geschehen, ein Geheimniß aus dem Ursprung aller Rechte und Vorzüge der Stadt! Zeige er derselben die milde Hand der Landes-Fürsten, die so lange reichlich gegeben, und noch nichts wieder zurück genommen hat, auch nicht zurück nehmen will: die noch allezeit geben kann und zu geben bereit ist, aber nun seit langer Zeit wieder ihren Willen ausgestreckt seyn muß, um den unbescheidenen Zugriffen des Stadt-Raths zu steuern. Sey er zufrieden mit Privilegien und Gerechtigkeiten, ohne nach unbegreiflichen Stadt- und Rath's-Herrlichkeiten zu streben! Jene sind der Grund des Flor's und Aufnehmens der Stadt. Diese lösen sich in den traurigen Folgen des Uebermuth's und der Auflehnung, das ist: in Verfall und Untergang auf. Nur jene hat die natürliche Ordnung selbst von jeher mit Städten und Bürgern vereinbahrlich, diese hingegen von der Landes-Hoheit unzertrennlich, und in derselben unverlezlich gemacht.

## §. XXXIII.

**W**as gewönne die gute Stadt und ihre Bürgerschaft, wenn gleich der Stadt-Rath die unumschränkten Herrlichkeiten gewinnen könnte, die er in Anspruch nimt?

Sic



Sie würde zwar dem Ehrgeiz des Rathes genug geschehen finden, sich selbst aber mit leeren Vortheilen der Einbildung begnügen müssen. Was gewinnet die Stadt und Bürgerschaft, wenn ihr Stadt-Rath jährlich viele Tausenden vom Stadt-Vermögen nur darauf verwendet, seine Vorurtheile wider die oberste Gewalt des Landes-Fürsten zu nähren, seinen Landes-Fürsten und dessen Vorrechte vor Gericht unablässig zu bekriegen, Liebe, Vertrauen und Gehorsam gegen den Landes-Fürsten, in Kostock immer unbekannter zu machen, mithin den Geist des Widerspruchs, der Proceß-Sucht, und der Aufsehnung, von einem Zeit-Alter in das andere, zu verpflanzen? Wie weit ist wohl eine solche Ausführung von dem Vorwurf der Rebellion und Untreue entfernt, dem der Stadt-Rath doch im Vorbericht seiner Abtheilung zum voraus zu widersprechen, nöthig gefunden? Gehe er in sein Gewissen! Oder zittere er auch für die Beweise, die ihn in der Folge überführen werden! Bedenke er wenigstens zur Zeit, daß kein wahrer Gewinn für die gute Stadt und Bürgerschaft abzusehen, wenn der Stadt-Rath nur seinem persöhnlichen Hochmuth schmeichelt, und, indem er die Rechte der höchsten Stadt-Obrigkeit zu entfernen trachtet, auch zugleich alle Landes-Fürstliche Mildigkeit und Gnade aus dem Mittel zu räumen, beflissen ist.

## §. XXXIV.

Vielleicht erwiedert der Stadt-Rath: die Stadt und Bürgerschaft verlore, wenn der Rath die angemasseten unumschränkten Herrlichkeiten wider den Landes-Fürsten nicht gewönne. Aber was verlieret die Stadt und Bürgerschaft überhaupt bey dem Unterschied des Persöhnlichen, welches in Ausübung der obersten Gewalt, oder der Hoheits-Rechte, die der Rath für sich erstreiten will, zu betrachten ist? Im Allgemeinen ist kein Verlust für Stadt und Bürgerschaft abzusehen noch auszurechnen, weil die Rechte der höchsten Stadt-Obrigkeit überhaupt nicht unausgeübet bleiben können, es mag die mittelbare Stadt-Obrigkeit sich solcher anmassen, oder sie auch der höchsten Stadt- und Landes-Obrigkeit zugeeignet bleiben lassen. Die Stadt hätte also nur die besondern Fälle zu prüfen. Was verlieret dann z. E. die Stadt und Bürgerschaft, wenn der Landes-Fürst befiehlt und darüber hält, daß bey Besetzung des Stadt-Raths, die Wahl nach Verdiensten, und nicht nach Verwandtschaften, gerichtet werde? Was verlieret die Stadt und Bürgerschaft, wenn sie, dem Buchstab der Erb-Vertrage gemäß, in Geistlichen, in Ceremonial- und Ehe-



Sachen, an Statt der Willkühr des Rathes, der obersten Erkenntniß des Landes-Fürsten nach Mecklenburgischen Landes-Gesetzen, gleich allen Mecklenburgischen Landes-Unterthanen, ihre Einsichten und Gewissen anvertrauet? Was verlieret die Stadt und Bürgerschaft, wenn der Stadt-Rath jetzt und künftig, wie er hundert Jahre lang gethan, die Verordnungen der Landes-Regierung gleich allen Collegiis, gleich dem ersten Land-Stand, und gleich seinen Vorfahren, in Staats- und Regierungs-Sachen gebührend annimmt? Dennoch sind es eben nur solche Dinge, worüber der Stadt-Rath die hitzigsten Proceffe erregt, als wäre vom Untergang der Stadt und ihrer Gerechtsame die Frage. Nur solche Fälle sind es, die ihn veranlassen können, den ganzen Landes-Fürstlichen Hoheits-Stand in Rostock anzugreifen. Und bloß die Grenzen der Privilegien sind es, aus welchen der Stadt-Rath den Vorwand nimmt, den Landes-Fürsten und dessen Hoheit in Rostock gefährlich und unduldentlich zu erklären.

## §. XXXV.

Je weniger demnach einiger Verlust oder Schade, den die gute Stadt und Bürgerschaft durch geziemende Anerkennung des höchsten Amts und Rechts des Landes-Fürsten in Rostock zu erleiden hätte, anzugeben oder zu erdenken ist, desto unnatürlicher und gefährlicher sind die Triebe des Stadt-Raths, den Landes-Fürsten aus Rostock zu entfernen. Kann aber, an Landes-Fürstlicher Seiten, das Landes-Fürstliche in Rostock, nicht von dem eigenen Herzen, nicht von der eigenen Erkenntniß, und nicht von der eigenen Pflicht des Stadt-Raths, wie es die Erb-Verträge mit sich bringen, erhalten werden: Und könnte es auch der ehrliebenden Bürgerschaft über Verhoffen immer gleichgültig bleiben, die Schätze der gemeinen Stadt, dem persöhnlichen Ehr-Geiz des Rathes aufgeopfert, mithin Geld-fressende Proceffe verewiget zu sehen, durch deren glücklichsten Ausschlag selbst die Stadt und Bürgerschaft nicht um eines Hellers werth bereichert oder gebessert werden kann; So bleibt der Landes-Fürstlichen Hoheit nichts, als die letzte, und dem Landes-Fürstlichen Herzen allemahl die unangenehme Nothwendigkeit übrig, nur lediglich die Kraft der strengen Rechte da allenthalben wirken zu lassen, wo die Natur keine Empfindung, und die Billigkeit kein Gehör hat.



Erste Abtheilung,  
welche den  
**Landes-Fürsten in Klostock**  
aus  
Historischen und allgemeinen Gründen  
beweiset.



§. 1.

Eine Streit-Schrift, welche sich, wie die Klostockische, unter dem Nahmen einer Historisch-Diplomatischen Abhandlung ankündigt, konnte sich nur auf eine zwofache Art um solchen Nahmen verdient machen. Entweder sie musste alle ihre Grundsätze nicht anders, als mit Zeugnissen der Geschichte und Urkunden bewährt, erscheinen lassen: oder sie musste auch die Geschichte und Urkunden ordentlich und aufrichtig darlegen, und dann mit richtigen Folge-Sätzen, die sich aus selbigen ergeben, schließen. Keine von beyden Arten ist in der Klostockischen Schrift beobachtet. Sie rechtfertiget sich also nicht zu dem angenommenen Nahmen einer historisch-diplomatischen Abhandlung.

§. 2.

Sie macht Voraussetzungen ohne Grund. Ihre Streit-Sätze sind zugleich ihre Beweisgründe. Der Schluss nimmt die Stelle des Anfangs ein. Sie erdenkt sich

d. Land. Fürst in Klost. I. Th. X

sich Begriffe und Umstände, um ihnen die Geschichte und Urkunden dienstbar zu machen. Solten, der Natur und Ordnung nach, die Sätze von den Geschichten und Urkunden beherrscht werden; So siehet man in der Rostockischen Abhandlung das Widerspiel, und die Geschichte samt den Urkunden nur den willkürlichen Sätzen unterthänig. Entweder es fehlet den Grund-Sätzen der Rostockischen Abhandlung am historischen und urkundlichen Verweis, oder es fehlet auch ihren Anzügen der Geschichte die Wahrheit, und ihren Urkunden die Richtigkeit. Ihre Hauptbegriffe sind ohne Bestimmung und ohne Erklärung geblieben. Aus allem dem erwachsen Haupt-Fehler einer Streit-Schrift. Die Rostockische Abhandlung wird derselben nicht ohne Grund beschuldiget. Es sind überzeugende Beweise von allen diesen Fehlern zur Hand.

## §. 3.

Gleich ihre ersten Zeilen des ersten §. enthalten diesen Satz: Die Stadt Rostock ist gleich aus ihrer ersten Stiftung eine freye, und mächtige Stadt geworden. Den Beweis desselben wird jeder vernünftiger Leser zur Stelle vermuthet haben. Er findet ihn nicht. An der Stelle, wo man den Beweis, p. 2. suchen sollte, siehet man nichts, als das bloße Versprechen: Man werde bemühet seyn, den Satz darzuthun, von welchem man sich gleich in selbigem Augenblick aufs weiteste wiederum entferneth. Heisset das, im historisch-diplomatischen Verstande gründlich schreiben? Heisset das nicht der Geschichte und den Urkunden zuvorkommen? Heisset das nicht mit einem Ausspruch anfangen, mit dem man nur hätte endigen können? Hätte man einen so wichtigen Satz gleich anfangs, ohne den mindesten Schein des Beweises, auf die Bahn bringen mögen, wenn man im Wege der Ordnung, zum Ziel der Wahrheit, gehen wollen? Aber wie es dem ersten Satz der Rostockischen Abhandlung so fort an Beweise fehlet; So gebricht es auch ihren ersten Begriffen an gehöriger Bestimmung. Was ist eine freye Stadt? Was verstehet die Abhandlung unter der ersten Stiftung der Stadt? Das alles wird von der Rostockischen Abhandlung unbestimmt gelassen. Darauf beruhete gleichwohl die ganze Gründlichkeit der Abhandlung. Es wird also hier dieser Mangel zu ersehen, mithin das erste Gesetz einer Streit-Schrift, durch Voraussetzung bestimmter Begriffe, zu erfüllen seyn.

## §. 4.

Nach dem allgemeinen Staats-Recht ist eine freye Stadt eine solche die auf eigenem, von keiner andern Macht abhängigem Grund und Boden, ihr Daseyn und Wesen aus eigener Wahl und Macht genommen und erhalten hat. Eine, solcher Gestalt freye Stadt, ist in Deutschland nirgend zu finden \*. Nach dem besondern teutschen Staats-Recht sind in Deutschland entweder freye Reichs- oder auch befrehete Land-Städte. Jene sind bekanntermassen solche, die auf einem unmittelbaren Reichs-Boden belegen sind, und auf dem Grund ihrer, vom Kayser erhaltenen Freyhheits-Briefe, als Reichs-Stände, blos unter des Kayfers und Reichs Bothmässig

\* *Covring.* de Urb. German. §. LXIIX — LXXXII. *Brunnem.* de Increment. Urb. Germ. per tot.

mäßigkeit stehen <sup>2</sup>. Diese, nämlich die befreieten Land-Städte, sind diejenigen, die in einem unmittelbaren und geschlossenen Reichs-Lande belegen, und von Ihrem Landes-Fürsten zwar mit gemessenen Freyheiten begabet, dabey aber dem Landes-Fürsten unterwürfig, und das Band der Unterthänigkeit zu erkennen schuldig sind. Sie heissen Fürsten-Städte, Land-Städte, auch dem eingeführten Gebrauch nach, Municipal-Städte <sup>3</sup>. So oft sich nun in dieser Ausführung zu Tage legen wird, daß die Stadt Rostock nicht auf einem unabhängigen Boden belegen, nicht aus eigener Macht und Wahl, und nicht aus Kayserlichen Freyheits-Briefen ihr Wesen genommen, mithin nicht unmittelbar unter Kayser und Reich stehe, sondern ihr Daseyn und ihre bestimmte Freyheiten von einem Landes-Fürsten erhalten, Rechte, Gebot und Verbot vom Landes-Fürsten angenommen, auch das Band der Unterthänigkeit an den Landes-Fürsten in Worten und Werken erkannt habe; So oft wird sich die untrügliche Folge und Gewißheit ergeben, daß die Stadt Rostock nicht eine freye, weniger eine vollkommen- und Reichs-freye, sondern eine vom Landes-Fürsten vorzüglich, doch aber gemessen befreiete, folglich eine vom Landes-Fürsten abhängige, das ist: eine wahre Municipal- oder unterthänige Land-Stadt sey <sup>4</sup>. Eine dritte Art von sogenannten vermischten Städten, die nicht eigentlich mittelbar und nicht eigentlich unmittelbar, nicht eigentliche Reichs- auch nicht eigentliche Land-Städte seyn sollen, ist von der heutigen aufgeklärten Rechts-Gelehrsamkeit längst als ein, offenbare Widersprüche mit sich führender Begriff, unstatthaft erklärt und verworfen worden <sup>5</sup>. Eine einzige scheinbare Ausnahme mögte alsdann Statt haben, wenn eine mittelbare Stadt zugleich beweisen könnte, sie sey mit einigen Freyheiten dergestalt unmittelbar vom Kayser begnadiget, daß sie in so ferne Ihrem Landes-Fürsten gar nicht unterworfen sey <sup>6</sup>. Daß solche aber in der Stadt Rostock nicht zu finden, mithin diese Ausnahme bey der Stadt Rostock nirgend anzuwenden, weniger der Beweis möglich sey, wird die Folge ergeben.

## §. 5.

Nur wird auch noch ein richtiger Begriff von Stiftung einer Stadt allhier vor- aus zu sehen seyn. Eine jedwede Stiftung ist allemal der Gegen-Satz eines willkührlichen Ursprungs. Was gestiftet worden, das hat den Grund seines Ursprungs nicht in ihm selbst. Die Stiftung einer Stadt schliesset ein willkührliches oder eigenmächtiges Daseyn aus ihr selbst, völlig aus. Eine Stadt, die sich gestiftet nennet, giebt also den Grund ihres Ursprungs ausser ihr, zu. Ist demnach die

A 2

Stadt

<sup>2</sup> WILDVOGEL de Super. Territ. Civit. Imp. per tot. SCHWEDER. de Pari Nexu Civ. Imp. cum S. R. Imp. per tot.

<sup>3</sup> ZAHN Politia Municip. Lib. I. Cap. 5. n. 12. p. 58. 59. It. Cap. 8. n. 11. p. 99. WALDSCHMIDT de Differentia Municip. Rom. & Urb. Germ. mediat. §. X. p. 19. 20. Freyherr v. Cramer Weklarische Neben-Stunden, 7ter Theil, p. 5. bis 8. §§. 4. 5.

<sup>4</sup> Freyherr v. Cramer a. a. O. p. 10. u. 15. Struv. Corp. Jur. Publ. Cap. XXII. §§. XVI. & XVIII. p. 795. und 797.

<sup>5</sup> PFEFFINGER. ad Vitriar. Lib. I. Tit. XIII. p. 780. MASCO, Princ. Jur. Publ. Imp. R. G. Lib. IV. Cap. VII. §. IV. Freyherr v. Cramer in angez. Weklar. Neben-Stunden, §. 4. 5.

<sup>6</sup> Hr. Canzley-Dir. Struben Neben-Stunden I. Th. V. Abh. §. XXII.

Stadt Rostock eine gestiftete Stadt, wie sie der Stadt-Rath nennet; So folget, daß die Stadt Rostock nicht aus ihr selbst, sondern durch eine, ausser ihr wirkende Stiftung entstanden sey. Eben die wirkende Ursache der Stiftung ist der Gegenstand, worüber nur die Historie zu entscheiden hat.

## §. 6.

Die Stiftung und die Freyheit der Stadt Rostock sind also die beyden ersten Vorwürfe des historischen Beweises. Die Rostockische Abhandlung ist darüber wenig bekümmert, und so unordentlich, als möglich gewesen. Ihr erster Grund-Satz und Begriff, den sie §. 1. von der Stadt Rostock, als von einer aus ihrer ersten Stiftung frey gewordenen Stadt voraussetzet, läset schliessen, sie habe damit eine Stadt, die bey ihrem Ursprung keine Oberherrschaft, mithin keine Abhängigkeit erkannt hat, andeuten wollen. Aus allen historischen Anzügen, die sie über diese ersten Stiftungs- und Freyheits-Begriffe von der Stadt Rostock zerstreuet durcheinander geworfen, wird man eine Sammlung zu machen, und ihre eigene Geschichtsmäßige Geständnisse, in so ferne sie von einer anfänglichen Unterwürfigkeit oder Unabhängigkeit der Stadt zeugen oder nicht, zu bemerken haben. Die Rostockische Abhandlung giebt selbst zu:

- 1) Daß die älteste Burg Rostock ein Wohn-Platz ihres Fürsten gewesen. p. 9.
- 2) Daß der Fürst Pribislav, an Statt des zerstörten alten Rostocks, eine förmliche Stadt zu stiften, Bedacht genommen, und solche im Jahr 1170. wirklich erbauet habe. p. 12. und 15.
- 3) Daß dieses auf des Fürsten eigenem Gebieth, wo schon vorhin das alte Rostock gelegen, geschehen sey. Eben daselbst.
- 4) Daß die Fürsten Nicolaus und Borwin über die in ihrem Gebieth belegene Stadt Rostock, Kriege geführt, und Rostock also schon 12 Jahre nach ihrer Stiftung verschiedene Ober-Herren gehabt. p. 45. 46. 47.

Aus diesen historischen Geständnissen der Rostockischen Abhandlung, ist jedem nachdenkenden Leser schon möglich, sich einen Begriff von der ursprünglichen Stiftung, Unabhängigkeit, oder Freyheit der Stadt Rostock zu machen.

## §. 7.

Nun aber dießseits hierunter eine vollkommene historische Gewisheit vestzusetzen; So ist es eine unstreitige Wahrheit, die von dem Helmold<sup>7</sup>, und Kranz<sup>8</sup>, als den glaubwürdigsten Geschicht-Schreibern, hinterlassen worden:

„ Daß der Fürst Pribislav die Städte Mecklenburg, Flow und Rostock erbauet, und ihre Bezirke mit Slavischen Völkern besetzt habe.“

Die Glaubwürdigkeit dieser Geschicht-Schreiber, wie auch des Arnold und Bangerter, die man künftig ebenfalls disseits anzuziehen hat, ist über alle Ausnahme. Selbst die Rostockische Abhandlung erkläret sie für die glaubwürdig-

<sup>7</sup> HELMOLD. Chron. Slav. Lib. II. Cap. XIV. n. 6. p. 239.

<sup>8</sup> KRANZ. Vandal. Lib. IV. Cap. 19. n. 20. p. m. 115.

digsten Zeugen, für ihre eigene Gewährr-Männer, und für ihre eigene Leit-Sterne. p. 2. p. 4. p. 13. p. 15. p. 18. u. w. Gegen die entscheidende Glaubwürdigkeit dieser Geschicht-Schreiber kann also ein für allemahl der geringste Zweifel weiter nicht erhoben werden.

## §. 8.

Aus sohanen historischen Zeugnissen dieser, gegenseitig selbst über alle Ausnahme gesetzten Zeugen, dann auch aus der Aehnlichkeit aller deutschen Geschichte und Rechte, stellet man also biffseitig folgende, so ungezwungene, als rechtsbeständige Grund-Sätze vest: Daß

1) Die Stadt Kostoek ihren Ursprung und ihre Stiftung dem freywilligen Entschluß und Wohlgefallen eines Landes-Fürsten zuzuschreiben, und eben daher

2) alle vernünftige und rechtliche Vermuthung einer ursprünglichen Fürsten oder Land-Stadt wider sich, mithin

3) keine andere Vermuthung der Freyheit für sich anzuziehen habe, als die, welche mit dem Begriff einer, von einem Slavischen oder Wendischen Fürsten in seinem Eigenthum erbaueten Slavischen oder Wendischen Stadt, zu vereinbaren stehet, und zwar dieses um so weniger, da

4) der Geschicht-Kundbarkeit, oder wenigstens der Regul nach, in dem Wendischen Landen keine andere, als Fürsten- oder Land-Städte zu finden gewesen, folglich

5) in jedem Fall, wo eine Wendische Stadt die Freyheit oder Unabhängigkeit behaupten will, die natürliche Ordnung des Beweises auf den Ursprung jeder Stadt zurück führe, sodann aber

6) in dem Worte der Stadt-Freyheit, entweder eine, von Seiten des Landes-Fürsten bey ihrer ersten Errichtung gegebene und verliehene, oder auch eine, von Seiten der Stadt bey ihrer ersten Unterwerfung bedungene und vorbehaltenene Freyheit, nur rechtsvernünftig zu begreifen stehet. Da denn

7) zu Bestimmung beyder Begriffe, die Grund-Briefe, oder Freyheits-Verleihungen lediglich den Ausschlag geben, und

8) wo diese von lauter, gleich anfänglich gegebenen und verliehenen Stadt-Freyheiten zeugen, die Vermuthung einer, von Seiten der Stadt anfänglich vorbehaltenen Freyheit, gänzlich wegfallt. Diese Grund-Sätze werden dafür auch bey der strengsten Rechts-Probe bestehen.

## §. 9.

Die entscheiden in der Folge über unzählige Stellen der Kostoekischen Abhandlung. Diese läßt, in anfänglicher Erwähnung der ersten Stiftung und Freyheit der Stadt, alles bey lauter allgemeinen und unbestimmten Ausdrücken, und bey unbewiesenen Angaben bewenden. Eben so unbestimmt und ohne Beweis spricht sie auch gleich Anfangs von verlohrenen Vorzügen der Stadt. Ohne einige Vorzüge genannt, weniger erwiesen zu haben, beklaget sie schon ihren Verlust. Ist das nicht abermal der Schluß an der Stelle des Anfangs? Auf vorgängigen

d. Land. Fürst in Kost. I. Th.

B

Beweis

de LUDWIG de Civitat. disp. nexti cum S. R. I. Cap. 5. §. XXVI. in Opuſ. Miſ. Tom. I. p. 494.

Beweis der Vorzüge hätte erst die Klage über ihren Verlust, in vernünftiger Ordnung, folgen können. Allein! die Kostoekische Abhandlung scheint, gleich mit ihrem Anfang, der Natur und Ordnung aller Dinge vorgreifen zu wollen. Sie will schon einen Schatten von Stadt-Gerechtfamen sichtbar machen, wo noch kein wirklicher Stand derselben zu sehen ist. Schon in dem ersten §. der Abhandlung, wird das Leere und Unnatürliche kennlich. Sie redet von Verlust, von Schatten, von Ueberbleibseln der Stadt Gerechtfame; wo noch nichts Wesentliches, nichts Wahrhaftes, nichts Begründeres von Stadt-Gerechtfamen gewiesen, oder mit menschlichen Sinnen zu begreifen ist.

## §. 10.

¶ Viel zu früh sucht demnach die Kostoekische Abhandlung bereits, p. 2. den Schluß zu machen:

„Daß die Landes-Fürsten weiter keine Gerechtfame über die Stadt Kostoek haben, als die, welche ihnen in den Verträgen zugestanden und eingeräumt worden.“

Jedem Leser, der Gründlichkeit liebet, wird dieser weite Vorsprung der Kostoekischen Abhandlung mißfallen. Sie entfernet sich plötzlich von dem Punkt des ersten Ursprungs der Stadt, und eilet voraus zu der späteren oder jetzigen Verfassung derselben, an welche die Ordnung der Erörterung noch lange nicht kommen kann. Sie will schon die Grenzen der Landes-Fürstlichen Rechte in Kostoek an der Stelle beurtheilen, wo sie noch erst den Ursprung und die Grenzen der Stadt Kostoek und ihrer Freyheit, zu beweisen hat. Man muß also die Kostoekische Abhandlung, die sich gleich Anfangs zu sehr verläuft, allhier zurück rufen. Man ist mit ihr annoch im Allgemeinen begriffen, um zu bestimmen, woher die Stadt Kostoek ihren Ursprung, ihre Stiftung, und Freyheit genommen habe? Ob sie aus uestämmiger Aukunft eine selbstständige Stadt geworden? Ob die Stadt vor dem Landes-Fürsten, oder der Landes-Fürst vor Anfang der Stadt gewesen? Ob die Vermuthung für die Rechte des Stiffters, oder für die Unabhängigkeit der Stiftung sey? So viel kann man disseits über alle diese Fragen schon mit Zuversicht aus demjenigen, was §§. 6. und 7. bewiesen worden, bestimmen, daß die Stadt Kostoek nicht aus eigenem Wuchs, und nicht ohne ein Oberherrliches Zuthun, sondern aus einer Landes-Fürstlichen Entschliessung, Wahl, oder Gebietung, entstanden sey. Daraus wird der erste Grund-Satz der historisch-diplomatischen Abhandlung: Kostoek sey gleich aus ihrer ersten Stiftung eine freye Stadt geworden, desto verdächtiger, je mehr er von allem gegenseitigen Beweis entblößet stehet.

## §. 11.

¶ Siemohl sie verspricht, p. 2. ausdrücklich, aus den ältesten Zeiten, und aus den sichersten Geschichtschreibern zu beweisen: Daß die Stadt Kostoek zugleich mit ihrem Ursprung eine vollkommene Freyheit erhalten. Sie tritt diesen Beweis, p. 3. §. 2. wirklich an. Der Eingang zu selbigem ist gleich der allermerkwürdigste. Die historisch-diplomatische Abhandlung beklaget es, daß die ältesten Geschichte der Stadt Kostoek noch in vieler Ungewißheit und Dunkelheit liegen. Ist dieses; warum verspricht und übernimmt denn die historisch-diplo:

diplomatische Abhandlung Beweise der ursprünglich vollkommenen Freyheit der Stadt Rostock eben aus der Dunkelheit? Wird nicht der Beweis aus einer ungewissen und dunkeln Geschichte ebenfalls dunkel und ungewiß gerathen müssen, wofern es vernünftiger Weise möglich ist, Beweise aus Ungewiß- und Dunkelheiten zu versprechen oder zu führen. Nichts destoweniger hat die historisch-diplomatische Abhandlung sich in alle die Dunkelheiten hinein begeben, um daraus Beweis zu schöpfen, daß die Stadt Rostock zugleich mit ihrem ersten Ursprung eine vollkommene Freyheit erhalten. Aber was geschieht? Nachdem die historisch-diplomatische Abhandlung alle die dunkelsten Alterthümer der Wandalier und Slaven durchgewandert, und sich von p. 3. bis p. 9. auch in den entferntesten Finsternissen mühsam aufgehalten; So gehet die versprochene Beweisführung über obigen Satz dahinaus: daß Rostock in den ältesten Zeiten noch keine Städtische Verfassung gehabt, und daß nicht einmal die Zeit der Aufkunft des Namens Rostock, zu bestimmen sey.

## §. 12.

Das gehöret gewis zu dem versprochenen Beweis nicht. Dieser sollte dem Leser überzeugen: Daß die Stadt Rostock zugleich mit ihrem Ursprung eine vollkommene Freyheit erhalten. Allein! eben an der Stelle dieses Beweises findet man die Menge fremder, unerheblicher, und auf Muthmassungen beruhender Abweichungen, bis auf die Gestalt der alten römischen und teutschen Städte, bis auf die Völker-Wanderungen, und bis auf die ersten Schicksale der Wandalen. Dergleichen Ausschweifungen pfliegten sich aufrichtig gesinnete Beweisführer nicht zu erlauben. Sie eilen ohne Abwege zu ihrem Zweck. Nur die historisch-diplomatische Abhandlung hat nicht den geradesten Weg zu ihrem Beweis nehmen wollen. Ein jeder Unparteyischer besehe das gar zu Alte, und daher gar zu Ungewisse, dann auch das Fremde, das Vergebliche, das Seichte und Fehlsame, das in dem ganzen ersten Abschnitt der historisch-diplomatischen Abhandlung fast alle Blätter anfüllet. Von allem dem gehöret nicht ein einziger Buchstab zu dem versprochenen Beweis: Daß die Stadt Rostock zugleich mit ihrem Ursprung eine vollkommene Freyheit erhalten habe.

## §. 13.

Endlich aber kömmt die historisch-diplomatische Abhandlung, p. 15. aus aller Dunkelheit, in der sie sich willkührlich verlohren hatte, zurück, um zu sagen, was sie längst und gleich Anfangs hätte sagen können und sollen: daß nämlich die alten Geschichtschreiber Helmold, Kranz, und Bangert versicherten:

„Die Stadt Rostock sey im Jahr 1170. von dem Landes-Fürsten Pribislaw erbauet, und in die Form einer Stadt gesetzt worden.

Diese Wahrheit ist klar und deutlich. Man ist disseitig damit vollkommen einig. Es lässet sich demnach nunmehr abermahl 1) grundsätzlich vorstellen:

„Daß der Fürst Pribislaw den Anfang gemacht, dem Ort, Rostock zu geben, nannt, die Form oder Gestalt einer Stadt zu geben.

Dieses enthalten die gegenseitig p. 15. selbst aus dem **Bangert** angeführte sehr nachdrückliche Worte:

*Pribislaus Rostockium in formam oppidi condere coepit.*

Es läßt sich weiter 2) hier zum unumstößlichen Grund-Satz machen:

„Daß Fürst **Pribislaw** dieses in der Eigenschaft des Rostockischen Landes-Fürsten gethan habe.

Denn die historisch-diplomatische Abhandlung gesteht, p. 17. §. 5. ausdrücklich:

„Daß die Stadt **Rostock** unter des Fürsten **Pribislaw** Regierung entstanden.

An diesen zweien Grund-Sätzen wird nichts auszustellen seyn, da sie mit eigenen Worten der Rostockischen Abhandlung ausgedruckt, und von derselben eingestanden sind, indem sie auf die Beweis-Führung bedacht war, daß die Stadt Rostock mit ihrem Ursprung zugleich eine vollkommene Freiheit erhalten habe.

#### §. 14.

**J**edoch! diesen Beweis selbst bleibt die historisch-diplomatische Abhandlung bis hieher immer schuldig. Die erste Spur, daß sie sich selbigem zu nähern gedacht, findet sich zwar p. 17. zu Ende des §. 5. Da heisset es:

„Unser jetziges Rostock ward von teutschen Landes-Einwohnern erbauet, und selbiges also eine ganz neue von teutschen Colonisten gestiftete Stadt.

Allein! eben daselbst eröffnet sich ein rechter Sammelplatz von Widersprüchen. Unmittelbar vorher hatte die historisch-diplomatische Abhandlung in ihren §§. 4. und 5. selbst bewiesen: die Stadt Rostock sey vom Fürst **Pribislaw** erbauet und mit Slavischen Völkern besetzt. Am Ende des §. 5. sagt sie: Die Stadt sey von teutschen Einwohnern erbauet, und von teutschen Colonisten gestiftet. Welches ist nun wahr? Beides zugleich ist schier nicht möglich. Die Erbauung und Stiftung der Stadt Rostock hatte die historisch-diplomatische Abhandlung dem Landes-Fürsten **Pribislaw** deutlich, aus den bewährtesten Geschichtschreibern, zugeschrieben, und uneingeschränkt zugestanden. Jesho sollen teutsche Colonisten, ohne den mindesten Beweis, den Ruhm der Erbauung und Stiftung haben. Nach einem so offenbaren Widerspruch, kann der Leser sich nunmehr auf eine große Folge von Erdichtungen und unbewiesenen Angaben, gefaßt machen.

#### §. 15.

**D**ie erste Erdichtung der historisch-diplomatischen Abhandlung ist p. 17. unten, diese: Das Wendische Rostock sey ganz untergegangen, und mit demselben die Wendische Verfassung. Das ist als eine Wahrheit, abermahl ohne den geringsten Beweis, niedergeschrieben. Man sollte glauben, daß die jetzige Stadt Rostock, welche von Colonisten erbauet und gestiftet worden, noch eine andere Stadt Rostock sey, als die, deren Erbauung und Stiftung die Rostockische Abhandlung selbst dem Landes-Fürsten zugeschrieben hatte. Keinesweges! Die Abhandlung

lung versichert p. 17. und 18. bedächtlich, daß sie von derselben Stadt Kostock schreibe, welche

„ unter Fürst Pribislav ganz neu aufgebauet, und seit dieser Zeit  
 „ niemahl gänzlich wieder zerstöret worden.

Man muß sich also von dem Wendischen oder Slavischen, und teutschen Kostock nicht zweyerley Begriff machen. Es ist nur ein Kostock seit der Erbauung desselben, die dem Landes-Fürsten Pribislav beyderseitig zugeeignet worden. (S. S. 6. 7. 13.) Der Untergang des Wendischen, und von dem heutigen unerschiedenen Kostocks, gehöret also unter die Erdichtungen der Kostockischen Abhandlung, worüber nirgend ein Schein der Wahrheit oder eines Beweises zu finden ist.

## §. 16.

Eine andere Erdichtung folgt auf dem Fuß p. 18. und 19. Sie ist diese: Daß Henrich der Löwe das Land Mecklenburg verwüster, und von Einwohnern entblößet, mithin aus Sachsen, Westphalen und Friesland neue Einwohner nach Mecklenburg berufen habe. Aus diesen macht die Kostockische Abhandlung ihre Colonisten. Der zum Beweis angezogene Helmold handelt von nichts weniger, als von einer gänzlichen Entblößung des ganzen Slaven-Landes von eingebornen Einwohnern. Von Colonisten weiß Helmold eben so wenig. Er bezeugt vielmehr die Sachsen und andere Ausländer nur mit dem Nahmen von Ankömmlingen. Er bezeugt endlich in seiner Slaven-Geschichte, und zwar im zweyten Buch, in dem zweyten, dritten und vierten Capitulu, deren Nachlesung man hiebey empfehlet, nur gar zu unverneinlich, daß die Wenden oder Slaven neben den Fremden in den Städten gewohnet. Es ist also falsch und erdichtet, daß die Slaven oder Wenden ganz zu Grunde gerichtet, und das ganze Slaven-Land mit Sachsen u. besetzt gewesen. Die Kostockische Abhandlung, die sich in allem widerspricht, widerspricht auch dieser ihrer eigenen Erfindung von gänzlicher Besetzung des Slaven-Landes mit Sachsen selbst dadurch, wenn sie unter andern, p. 27. oben, und p. 34. unter, noch so viele Slaven zugiebt, daß deren Empörung von Zeit zu Zeit besorget werden müssen.

## §. 17.

Sum wahren Begriff von den Eroberungen, welche der bekannte Henrich der Löwe im zwölften Jahrhundert im Lande der Slaven gemacht, ist zu bemerken, daß die häufigen Kriege, welche die Slaven mit den Sachsen, Franken, Thüringern und andern geführet, ihnen endlich Henrich den Löwen über den Hals gezogen: Daß aber dessen Ueberzüge eigentlich nur die Obotriten, Wagrier und Polaber betroffen, und daß Helmold nur diese drey Völkerschaften und Gegenden unter dem Nahmen der Slaven und des Slaven-Landes verstehe. Nirgend ist zu finden, noch weniger zu erweisen, daß sich die Entvölkerung Henrichs des Löwen auch über die ebenfalls zu den Slaven gehörige Kifiner, Circipaner und Warnaver erstrecket. Bangert, den selbst die historisch-diplomatische Abhandlung für einen bewährten Geschicht-Schreiber erklärt, zeigt das Gegentheil gar zu

d. Land. Fürst in Kost. I. Th. E deutlich

deutlich <sup>10</sup>. Die Rostockische Abhandlung hätte also zu beweisen gehabt, daß auch in diesen Gegenden, und also im Lande Rostock, die einheimischen Slaven oder Wenden von den Sachsen, Friesen oder Westphälern, gänzlich aufgerieben worden. Davon ist ein völlig Stillschweigen in der Geschichte. Die gänzliche Entvölkerung des Slavenlandes von eingebornen Einwohnern, und die gänzliche Bevölkerung desselben mit Sachsen u. oder so genannte Colonisten, bis in Rostock, sind unbewiesene und unerweisliche Erdichtungen der Rostockischen Abhandlung. Diese ungegründete Voraussetzung gilt ihr aber so viel, als ein Beweis, und der eigentliche Beweis: daß Rostock gleich mit ihrem Ursprung eine vollkommene Freyheit erhalten, ist ihre wenigste Sorge. Ihr ist genug, ohne Beweis, p. 17. Colonisten in Rostock vorzugeben, aus ihrem unbewiesenen Bau die Stadt entstehen zu lassen, und p. 18. den seltsamen Ausspruch darüber zu thun: Ihr erster Ursprung sey die Quelle der mehresten Freyheiten, welche sie gehabt, und noch jetzt zum Theil genöthe. Ist solche Art zu schreiben und zu beweisen, einer historisch-diplomatischen Abhandlung anständig?

## §. 18.

Allein! man hat noch eine Stelle der Rostockischen Abhandlung zu erörtern, wo die Erdichtung mehr als verwegen gewesen zu seyn scheint. Sie hatte p. 15. oben, aus dem Helmold und Kranz angeführet, daß Fürst Pribislaw unter andern Städten auch die Stadt Rostock gebauet,

„ und ihren Bezirk mit Slavischen Völkern besetzt habe.

Nun findet sie gut, p. 17. 18. 19. die Besetzung der Stadt Rostock mit Sächsischen Colonisten vorzugeben. Dieses widerspricht der, von allen Geschichtschreibern eingezeugten Besetzung der Stadt mit Slavischen Völkern, gar zu deutlich. Sie giebt p. 18. vor, die Wenden oder Slaven wären bey der Erbauung der Stadt Rostock schon ganz zu Grunde gegangen gewesen. Gleichwohl sagen ihre eigene Zeugen, die bewährtesten Geschichtschreiber: daß Pribislaw die, von ihm erbaueten Städte, und namentlich auch Rostock mit Wendischen, oder, welches hier immer einerley ist, mit Slavischen Völkern besetzt habe. Was thut die historisch-diplomatische Abhandlung, um diesen Widerspruch zu heben, und ihre Erdichtung gegen das Zeugniß der Geschichtschreiber, die doch ihre eigene Gewährsmänner seyn sollen, zu behaupten? Sie ergreiffet das Mittel, den Helmold auf eine Art zu erklären, daß er der ungereimteste Geschichtschreiber von der Welt würde. Man muß den Leser ersuchen, sich bey einer Stelle aufzuhalten, die den ganzen Character der historisch-diplomatischen Abhandlung bloß stellt. Helmold sagt, an der angezogenen Stelle, mit eigenen Worten dieses:

„ Pribislaus edificavit urbes Mecklenburg, Ilowe & Rozstock, & collocavit in terminis eorum Slavorum populos.

Diese Stelle wirft das Vorgeben der Rostockischen Abhandlung von den, zur Zeit des erbaueten Rostocks ganz ausgerotteten Slaven, und von den Sächsischen Colonisten, die Rostock angebauet haben sollen, gänzlich üben Haufen. Um aber das

<sup>10</sup> BANGERT ad Helmold, p. 13. n. V. ad Cap. II.

Vorgeben zu retten, und, wo möglich, zu behaupten, dichtet die Rostockische Abhandlung zu Erdichtungen, und sie ertheilt folgende Erklärung des Helmolds p. 20.

Wenn Helmold sagt: Pribislaus ædificavit urbem Rostock; So sey es von den Sachsen geschehen: und wenn er sagt: & collocavit in terminis eorum Slavos; So bedeute es einen von der Stadt unterschiedenen Platz, und zeige wohl die Grenzen an.

## §. 19.

Wie sind doch diese Züge der historisch-diplomatischen Abhandlung anzusehen? Sie denken, p. 20. schon nicht mehr daran, was sie, p. 18. geschrieben. Dort behauptet sie, unter den Terminis würden von Helmold nur die Grenzen verstanden. Hier hingegen hatte sie eben dieses Wort des nämlichen Geschichtschreibers, ein ganzes Land bedeuten lassen. Es wird nöthig seyn, die Stelle aus der Rostockischen Abhandlung, p. 18. selbst herzusetzen: Der Fürst Pribislaw beklaget sich in der Feder des Helmolds also:

Dux Henricus tulit nobis hereditatem patrum nostrorum, & rolloravit in omnibus terminis ejus advenas, scilicet Flamingos &c.

Hier konnte die Redens-Art: in terminis ejus collocare, keinen andern Begriff und Ausdruck, als den, von Besetzung des ganzen Landes, zulassen. So erklärte und verteutschte sie auch die Rostockische Abhandlung p. 18. selbst, als sie die Bevölkerung des ganzen Slaven-Landes mit Sachsen, vorzugeben nöthig fand. Auch die von der Rostockischen Abhandlung eben noch p. 18. unten, angeführten Worte des Helmolds, da er sagt:

Saxones obtinuerunt Terminos Slavorum, & ædificarunt civitates &c.

ergeben, daß Helmold unter den Terminis den innerlichen Begriff oder Bezirk eines Landes verstanden wissen wollen. Allein! p. 20. erhält dieselbe Redens-Art des Helmolds, von der Rostockischen Abhandlung eine ganz andere widersprechende Bedeutung. Da soll unter den Terminis nur die Stadt-Grenze verstanden werden. Warum? Weil sonst das neue Gedicht von Sächsischen Colonisten in Rostock nicht mit dem Helmoldischen Zeugniß bestehen konnte, nach welchem Pribislaw die gebauete Stadt Rostock mit Slavischen Völkern besetzt hatte. Man lese des Helmolds Worte nachmahls:

Pribislaus ædificavit urbes, Mecklenburg, Ilow & Rostock, & collocavit in terminis eorum Slavorum populos.

Pribislaw bauete die Städte Mecklenburg, Ilow und Rostock, und besetzte ihre Bezirke mit Slavischen Völkern.

Es ist also am Tage 1) daß Fürst Pribislaw die Stadt und Lande Rostock, mit seinen eigenen, das ist mit Slavischen Unterthanen bevölkert habe, hingegen aber 2) offenbar falsch, daß von demselben bloß die Grenzen der Stadt, mit Slaven besetzt worden.

Man hat Ursache zu glauben, daß jedermann die historisch-diplomatische Abhandlung hier in der verwerflichsten Verdrehung der Geschichte betreffen, und darüber das verdiente Urtheil selbst fällen werde. Unterdessen erfolgen aus den, disseitig geretteten und ihrer Wahrheit wieder gegebenen Geschichts-Umständen, folgende Grund-Sätze:

1) Daß, wie nach dem Helmoldischen Zeugniß, in dem Theil des Slavenlandes, welchen unter Henrich dem Löwen die Obotriten, Wagrier und Polaber bewohnet, die Sachsen als Ankömmlinge, Städte und Kirchen gebauet; Also auch, Kraft eben des Helmoldischen Zeugnisses, vom Fürst Pribislav die Stadt Rostock erbauet, und mit Wendischen oder Slavischen Völkern besetzt worden.

2) Daß, da nach Helmolds Zeugniß, noch um die Zeit der Erbauung der Stadt Rostock Völker der Slaven vorhanden gewesen, es falsch und erdichtet sey, wenn die Rostockische Abhandlung p. 19. und 20. vorgiebt, daß zur Zeit des erbaueten Rostocks, die Wenden oder Slaven ganz zu Grunde gegangen, und ausgerottet gewesen.

3) Daß, da Fürst Pribislav die Stadt Rostock für Slavische Völker erbauet, und mit seinen eigenen Slavischen Völkern besetzt hat, es eine offenbare Erdichtung und Unwahrheit sey, wenn die Rostockische Abhandlung glauben machen will, daß so genannte Sächsische Colonisten die jetzige Stadt Rostock ursprünglich erbauet und bevölkert hätten.

## §. 21.

Swär ziehet die Rostockische Abhandlung, p. 19. oben, zum Behuf ihrer Erfindung der Colonisten, aus des Helmolds Slavischen Geschichten, folgende Stelle an:

*Omnia enim Slavorum regio nunc dante Deo rota redacta est velut in unam Saxonum coloniam, & instruntur illuc civitates & oppida.*

Hier siehet man das Wort Colonia, aus welchem die Rostockische Abhandlung vielleicht ihre Sächsischen Colonisten zum Bau der Stadt Rostock, herzuleiten gedacht. Hier scheint auch, daß die Sächsische Colonie sich über das gesammte Slavenland, folglich auch über die Stadt und Lande Rostock, erstreckt habe. Allein man sehe hingegen die ganze Stelle des Helmolds in ihrem vollen Zusammenhang an? Man betrachte die unziemlichen Verstümmelungen, welche die Abhandlung daran unternommen hat! So lautet das Ganze aus des Helmolds 2tem Buch, Cap. XVI. N. 4.

4. *Omnia enim Slavorum regio, incipiens ab Egdora (qui est limes regni Danorum) & extenditur inter mare Balticum & Albiam per longissimos tractus usque ad Zuerin, olim insidiis horrida & pene deserta, nunc dante Deo redacta est velut in unam Saxonum coloniam, & instruntur illic civitates & oppida: Multiplicantur Ecclesie & numerus ministrorum Christi.*

5. *Pribizlaus quoque deposita diuturnæ rebellionis obstinatio, sciens quia non expedit sibi calcitrare adversus stimulum, sedit quietus & contentus funiculo portionis sibi permittæ, & edificavit urbes Mecklenburg, Hoves & Rostock, &*

*6. collo-*

6. collocavit in terminis eorum Slavorum populor. Et quia Slavorum latrones inquietabant Teutonicos, qui habitant Zuerin & in terminis ejus, Gunzelinus praefectus castri, vir fortis & Satteltes Ducis, mandavit suis, ut quoscunque Slavorum invenissent incedentes per avia, quibus non esset evidens ratio, captos statim suspendio necarent. Et cohibiti sunt utrunque Slavi à furtis & latrociniiis suis.

## §. 22.

Hieraus erhärten sich abermahl folgende Grund-Wahrheiten wieder die Klostockische Abhandlung, in Absicht auf die Erbauung der Stadt Klostock und Besetzung mit Slavischen Völkern. Es ist

1) eine gegen die Nyrichtigkeit laufende Unternehmung der Klostockischen Abhandlung, daß sie p. 19. die im Num. 4. des Helmoldischen Geschicht-Auszugs bezeichnete Grenzen des damals mit Sachsen besetzten, und von ihnen angebaueten Theils des Slaven-Landes, gestiftentlich ausgelassen, mithin dem Leser gefährlicher Weise diese Wahrheit vorenthalten wollen: daß blos derjenige Strich des Slaven-Landes, welcher von der Eyder im Schleswigischen angefangen, und zwischen der Ost-See und Elbe, merklich nur bis Schwerin, gegangen, das Ansehen einer Sächsischen Landschaft erhalten, und nur darinn der Anbau der Städte nach Sächsischer Art, Statt gehabt habe. Es bestätigt sich hieraus weiter

2) der disseitige Beweis von neuem, daß die Sächsische Bevölkerung Henrich des Löwen nicht über Schwerin und dessen Gegenden hinaus, mithin nicht in die Warnowischen, Kifinischen und übrigen Slavischen Lande gegangen. (S. §. 17.) Nicht weniger erläutert sich hieraus

3) noch näher, daß zu eben der Zeit, da in dem eroberten Slavischen Lande, auf Sächsischen Fuß, Städte angeleget und mit Sächsischen Anbäumlingen besetzt worden, der Fürst Pribislav unter andern auch die Stadt Klostock erbauet, und bey der, lediglich mit Slavischen Völkern von diesem Slavischen Fürsten geschenehen Besetzung derselben, (S. §. 6.) weder der Sächsischen Colonien, noch der Sächsischen Colonisten irgend die mindeste Erwähnung geschehe: mithin

4) die, von der Klostockischen Abhandlung vorgegebene Erbauung und Besetzung der Stadt Klostock mit Sächsischen Colonisten, ein leeres Gedicht und eine unerwiesene Voraussetzung sey.

## §. 23.

Ueberhaupt sind annoch bey der, in der Klostockischen Abhandlung hin und wieder vorkommenden sehr verächtlichen Erwähnung der Slaven, einige Gegen-Anmerkungen zu machen. Es scheint, daß der Stadt-Rath das Geständnis der Herkunft der Stadt von Slavischen Fürsten und Slavischen Völkern, für verkleinerlich angesehen, und der Stadt, in dem Vorgeben ihres Anbaus durch Sächsische Colonisten, mehr Ehre zuzuwenden gedacht habe. Hätte der Klostockische Stadt-Rath sich des Nahmens und Herkommens von den Slaven schämen zu müssen geglaubt; So würde ihn ein jeder vernünftiger Geschicht-Schreiber alter und neuer Zeiten belehren können, daß dem Mecklenburgischen Volk die Abkunft von den Slaven zur Ehre gereiche. Die Slavische Nation war in Deutschland zu ihrer Zeit eine so

d. Land. Fürst in Kost. I. Th. D freye

freye und streitbare Nation, als eine jedwede andere, die damals ein eigenes und freyes Volk ausmachen konnte (<sup>10 a.</sup>). Wie die, den Slaven benachbarte Gothen von dem Wort **GOOT**, welches gut bedeutet, den Nahmen genommen; So erwählten die Slaven von ihrem Wort **Slava**, welches ihnen Ruhm und Lob bedeutete, ihren National-Nahmen (<sup>10 b.</sup>). Die Benennungen ihrer Könige und Fürsten hatten alle auf diese Ruhm-Bedeutung ihren Bezug. **Pribislav** heisset Mehrer des Ruhms: **Bratislav** Wiederbringer des Ruhms: **Bogislav** Erklärer des Ruhms u. d. m. Die Sachsen hatten aber zufälliger Weise in ihrer Sprache das Wort **Slav**, das, bis auf einen Buchstab, mit dem Slavischen Wort **Slav** übereinkam. Mit jenem Sächsischen Wort **Slav** verknüpften die Sachsen einen Knechtischen Begriff vermöge ihrer Landes-Sprache. Daher folgte, daß die bey den beständigen Kriegen zwischen den Slaven und Sachsen in die Kriegs-Gefangenschaft der letzteren gerathene Leute Slavischer Nation, für **Slaven** gerechnet wurden. Ueberhaupt war die Behandlung der Kriegsgefangenen bey allen Völkern damaliger Zeiten auf dem Fuß der **Slavery** und **Knechtschaft**. Dies wiederfuhr auch den Kriegsgefangenen Slaven bey den Sachsen. War diesen die ganze Slavische Nation als eine erbfeindliche verhasst; so waren es die Kriegs-Gefangene natürlicher Weise auch. **Slav** und **Slav** waren also freylich bey den Sachsen keine Ehren-Nahmen. Allein nur aus einem üblen National-Wort-Verstand, und nur aus einem besondern National-Haß. Dadurch verlor das Slavische Volk daheim nichts an seinem National-Werth und an seiner National-Freyheit. Nationen, die mit einander in beständigen Kriegen und Erbitterungen leben, pflegen einander keine Ehren-Nahmen beizulegen. Die Verachtung und das Vorurtheil, womit ein feindlicher Geschicht-Schreiber die Feinde seines Volks belegen, entziehen aber den Ruhm und der Freyheit des beschriebenen Volks nichts. Der National-Werth bleibt immer derselbe. So ist es vormals zwischen den Slaven und Sachsen auch ergangen. Die Slaven und Sachsen waren Erb-Feinde. Jene hatten keine eigene, keine einheimische Geschicht-Schreiber, folglich auch keine eigene Lob-Nedner. Die Sachsen hingegen hatten an beyden Ueberfluß. Solten die Sächsischen Geschicht-Schreiber wohl je die Rechte und das Lob ihrer Feinde, der Slaven, besungen haben? Das lästet sich menschlicher Weise nicht vermuthen. Alles, was wir von den Geschichten der Slavischen Völker wissen, haben wir einzig und allein aus Sächsischen Geschicht-Schreibern, entdecken müssen. Nichts destoweniger haben auch viele der abgeneigtesten Geschicht-Schreiber jener Zeiten, der Slavischen Nation unter vielen guten Eigenschaften auch die, eines sehr starken, sehr streitbaren, und eines äußerst Ehrliebenden Volks, allemahl zugestanden (<sup>11</sup>). **Helmold** selbst, so sehr er auch gegen die Slaven eingenommen war, lästet dem Ruhm und den guten Eigenschaften des Slavischen Volks Gerechtigkeit wiederfahren (<sup>12</sup>). Die **Kostockische** Abhandlung hingegen zeigt die Slaven allezeit von der gehäßigen oder verkleinernden Seite. **Z. E. p. 20.** nennet

(<sup>10 a.</sup>) LAZIUS de Migrat. Gent. Lib. VII. CLUVER, German. Antiqua C. XXIV.

(<sup>10 b.</sup>) CELLAR. Notit. Orb. Antiqu. Lib. II. §. 14. BALBINI Epit. Rer. Bohoem. Lib. I. C. X.

(<sup>11</sup>) S. über alles dieses Jo. Chr. de JORDAN de Origin. Slavic. Part. I. Cap. XI. §. 22. Cap. XII. §§. 7. 8. 12. Cap. XIV. §. 26. und Part. IV. Sect. LI. §§. DCCVIII. DCCXI. p. 101. 102.

(<sup>12</sup>) CIRON. SLAV. Lib. I. Cap. II. n. 4. p. 5. add. Lib. II. Cap. XII.

nennet sie dieselben die verhaßeten, die ausgerotteten, die ohnmächtigen Slaven, &c. Das ist wenigstens nur ein Sächsischer Begriff, und nicht einmal dem Helmold allerdings gemäß. Noch im Jahr 1164. und also nur 4 Jahre vor Erbauung der Stadt Rostock gedenket Helmold <sup>(11)</sup> einer unzählbaren Slavischen Urner. Noch im Jahre 1169. und also nur ein Jahr vor Erbauung der Stadt Rostock, erwähnt Helmold <sup>(14)</sup> eines Slavischen Kriegs Heers, daß es mit den Dänen aufnehmen können. Aller dieser merkwürdigen Helmoldischen Zeugnisse ohnerachtet, will die Rostockische Abhandlung, daß die Slaven im Jahr 1170. ein ohnmächtiges, und gar ausgerotteteres Volk gewesen seyn soll, blos um die Erdichtung von Sächsischen Colonisten in Rostock, glaublich zu machen.

## S. 24.

Wenn sonst Helmold als ein Sächsischer Geistlicher seiner Zeit, aus einem ihm nicht zu verargenden Religions-Eifer von den Slaven oft nachtheilig, von den Sachsen hingegen immer rühmlich schreibt; So haben sich aufgeklärte und unparteyische Scribenten unsrer Zeit desto mehr gehütet, mit den Deckmantel des ersten Christenthums die natürliche Wahrheit der Geschichte nicht selbst zu verdunkeln <sup>(15)</sup>. Die Sachsen hatten allerdings vor den Slaven das Glück des zeitigern Christenthums, und zugleich das Glück der Waffen, voraus. Das war, im bloß historischen und politischen Betracht, ein zeitiger und zufälliger Vorzug. Aus Ueberwindung, Gefangenschaft, und Knechtischer Behandlung der Feinde wird aber nur ungereimter Weise eine National-Erniedrigung gefolgert. Wer wird aus der Gefangenschaft und Slaveren, in welche einige Christen bey den Türken, und wiederum Türken bey den Christen, nach dem wandelbaren Glück der Waffen, gerathen, wieder die Freyheit der Christlichen oder Türkischen Nation überhaupt, mit vernünftigem Grund schliessen wollen? Die streitbaren und freyen Sachsen waren natürliche Feinde der eben so streitbaren und freyen Slaven. Jene nahmen zum Vorwand ihrer Ueberzüge die Ausbreitung des Christenthums. Sie brauchten Feuer und Schwert, um aus den Slaven Christen, oder eigentlicher nur Tributpflichtige Ueberwundene, zu machen. Merkwürdig ist es, was ein ehrlicher Geschichtschreiber, seines ebenfalls geistlichen Standes ohngeachtet, von den damaligen Sächsisch-Slavischen Kriegen, hinterlassen <sup>(16)</sup>. Er sagt: die Ursachen der Kriege wären bey den Sachsen die Ehr- oder Hab-Sucht, bey den Slaven aber die Vertheidigung ihrer Freyheit gewesen. Bangert <sup>(17)</sup> macht den Sachsen, über ihre kriegerischen Ueberzüge der Slaven, folgenden überaus billigen Verweis:

„ Es war hart, einem freyen Volk Gesetze aufzudringen: Noch härter, ihm große Schatzungen aufzulegen: am allerhärtesten aber, selbizes zu zwingen, mit Abschwörung der altväterlichen Religions-Gewohnheit, einen andern Glauben anzunehmen.

D 2

Die

(11) CHRON. SLAV. Lib. II. Cap. IV. n. 7.

(14) Ibid. Cap. XIII. n. 5.

(15) Buchholzens Versuch in der Meckl. Geschichte. II. Abth. § 7. p. 88. 89. 90. 91. 92. 93.

(16) WITTICH. Annal. Corbej. apud Meibom Script. Rer. Germ. Lib. II. p. 647.

(17) Ad HELMOLD. p. 38. b.

Die sogenannte Rebellion der Slaven, wie sie von Sächsisch-Gefinneten oder geistlichen Geschicht-Schreibern damaliger Zeiten beschrieben worden, war, der reinen historischen Wahrheit nach, nichts als der natürliche Beruf und Trieb eines jeden freyen Volks, sein Vaterland, seine Freyheiten, und seine Gewohnheiten gegen überfallende und zubringliche Feinde, zu vertheidigen. Wie es demnach manchem zu seiner Zeit großem Volk in Deutschland ergangen, daß immer das eine dem Waffen-Glück des andern gewichen, und z. E. bald die Franken die Sachsen als sogenannte Rebellen bekrieget, überwunden und Tributpflichtig gemacht (<sup>18</sup>), bald die Sachsen ein gleiches wiederum an den Slaven gethan, mithin endlich ein Volk sein Glück und Aufnehmen immer auf das Unglück des andern gebauet, ja so gar das eine in dem andern vermengt und unkenntlich geworden (<sup>19</sup>); Also bleibet auch der Slavischen Nation kein Vorwurf, als der, welchen sie mit vielen Völkern teutscher Nation gemein hat, nämlich, daß sie durch die Länge unglücklicher Kriege und Zeiten unkenntlich geworden, ohne dadurch den Ruhm ihres ehemaligen Floris und Wohlstands, und die Wahrheit eingebüßet zu haben, daß sie ihr gemeines Wesen lange behauptet, und durch ihre Tapferkeit den benachbarten Sachsen viele Jahrhundert lang, genug zu schaffen gemacht (<sup>20</sup>). Die historisch-diplomatische Abhandlung verräth hingegen nur entweder eine sehr eingeschränkte Geschichtskunde, oder auch einen sehr ungereimten Haß gegen die derzeitigen Slaven, die ihre Freyheit eben so hoch, wie die Sachsen oder andere Teutsche, zu schätzen wußten (<sup>21</sup>). Es ist also ein offenbarer Irr-Wahn und Verstoß auf der einen, und eine fruchtlose und unerhebliche Erfindung auf der andern Seite, wenn der Rostockische Stadts-Rath, der Stadt Rostock, wider allen Glauben der Geschichte, das Ansehen geben will, daß sie von Sächsischen Colonisten, und nicht von einem Slavischen Fürsten für Slavische Einwohner gestiftet sey. Es ist auch weiter nur ein Beweis einer trivialen Geschicht-Kenntniß, wenn p. 11. aus dem Stand der Leibeigenschaft, in welchem einige der überwundenen Wenden bey den Sachsen gehalten worden, ein Schluß auf die Erniedrigung der ganzen Nation, gemacht werden wollen. Jener Stand der Leibeigenschaft war eine Folge des allgemeinen Völker-Drauchs, und der Erb-Feindschaft, worinn eine kriegerische Nation gegen die andere zu stehen glaubte, mithin blos eine Wirkung des Rechts der Besiegung, welches bey den Römern und Teutschen allezeit die einstweilige Knechtschaft der Ueberwundenen und Gefangenen einzelnen Feinden, mit sich brachte. So hielten es die Römer mit den Teutschen, diese mit jenem, die Sachsen mit den Slaven, und die Slaven mit den Sachsen. Ueberhaupt hielten die Teutschen unter sich den National-Nahmen ihrer Feinde für eine Art von Scheltwort. Ein Wende war also kein Ehrentitel für einen Sachsen, wie ein Römer kein Ehren-Wort für einen Teutschen. Man brauchte bey den Teutschen den Nahmen eines RÖMERS für ein Scheltwort, wodurch man alle Laster-Thaten ausdrückte (<sup>22</sup>). Wer wird daraus heut zu Tage einen allgemeinen National-Vorwurf oder Unwerth der Römer zur Zeit ihres Floris, herleiten?

§. 25.

(18) STRUV. Corp. Histor. German. Per. III. §. XXXII, XXXIII. p. 130. 131. Per. IV. §. XIV. XV. p. 154. 155.

(19) WERNSDÖRF de Characteribus Gentium §. 17. & per tot.

(20) Reinhardts Einl. zu den allgem. B. Schichten der Teutschen p. 38. §. 2. p. 39. §. 3. und p. 40. §. 4.

(21) SCHURZEL de Rebus Slavic. §. 10. p. 16.

(22) Aus Dreyers Samml. einiger Abhandlungen Tom. I. p. 54. Freyherr von Senkenberg in den Gedanken vom Gebrauch des teutschen Rechts Cap. 1. §. IV. p. 5.

Ist nun aus dem vorhergehenden unstreitig, daß der Fürst Pribislaw in seinem ihm verbliebenen Landes-Strich, von keinen Sächsischen Colonisten etwas gewußt; Und ist hingegen am Tage, daß er die Stadt Rostock als Landes-Fürst erbauet, sie auch mit seinen Slavischen Völkern besetzt habe; (S. S. 13. 17. 19. 20. 21. 22.) So fällt alles, was die Rostockische Abhandlung von Sächsischen Colonisten und deren Stiftung auch Bewohnung der Stadt erdichtet hat, als unbewiesen in seine Nichtigkeit dahin, und der darinn vorkommende §. 6. wird nicht gelinder, als nach dem Recht eines Traums beurtheilet werden können. Er lautet also:

„ Diese hieher berufene deutsche Colonisten, die Sachsen, Niederländer, und  
 „ Westphälinger waren von den ältesten Zeiten her ein freyes Volk, und  
 „ eine freye Regierungs-Form gewohnt. Daher nichts natürlicher, als  
 „ daß sie die Beybehaltung ihrer Freyheit zu einer nothwendigen Bedin-  
 „ gung werden gemacht haben, unter welcher sie sich in dis ganz verwüstete  
 „ Land begeben. Und es ist nicht zu zweifeln, daß man diesen freyen  
 „ Leuten, um solche ins Land zu locken, eine solche billige Forderung wil-  
 „ ligst werde eingeräumt haben.

Ist dis die Sprache einer historisch-diplomatischen Abhandlung, und die Schreib-  
 Art einer gründlichen Streit-Schrift? Sind hier nicht so viele Erdichtungen als  
 Worte? Heisset das nicht einen streitigen Satz mit dem andern beweisen? Die  
 Rostockische Abhandlung soll und will den Satz behaupten: daß die Stadt Rostock  
 von Sächsischen Colonisten erbauet worden. Das beweiset sie mit dem unwahren  
 und unerweislichen Satz: Die Sachsen wären nach Rostock berufen. Sie soll  
 und will weiter beweisen: Die Stadt Rostock habe bey ihrem Ursprung eine voll-  
 kommene Freyheit erhalten. Das beweiset sie damit: Weil nicht zu zweifeln,  
 man werde ihr die Freyheit eingeräumt haben. Kann es elendere Beweis-Arten  
 in der Welt geben, wie diese? Bey den teutschen Colonisten, die nach Rostock  
 berufen seyn sollen, bleibt immer die Frage: Wo ist dann schon bewiesen, daß  
 deutsche Colonisten je wirklich nach Rostock berufen worden? Nirgend! Wo ist  
 bewiesen, daß Fürst Pribislaus sie dahin berufen? Auch nirgend! Wo ist  
 bewiesen, daß die Sächsischen Colonisten Rostock erbauet? Abermahl nirgend!  
 Wo ist bewiesen, daß sie durch Einräumung der Freyheit angelocket worden, und  
 unter Einräumung der Freyheit wirklich gebauet haben? Gewis nirgend! Um  
 so mehr vergebens würde man sich bey diesen leeren Erfindungen aufhalten, je  
 weniger die historisch-diplomatische Abhandlung selbst ihnen den Ton der beweisli-  
 chen Wahrheiten zu geben, Herz genug gehabt. Das Mathe: Sie werden ge-  
 macht haben: Es ist nicht zu zweifeln: Man werde ihnen einge-  
 räumt haben, u. d. m. giebt genugsam zu erkennen, daß man in der histo-  
 risch-diplomatischen Abhandlung von der Gewisheit standhafter Grund-Sätze und  
 männlicher Beweise sich selbst weit genug entfernt gefunden.

Setzt aber, man wollte der Rostockischen Abhandlung den unerweislichen und  
 unerwiesenen Satz auf einen Augenblick einräumen: Die Stadt Rostock sey von  
 d. Land. Fürst in Kost. I. Th. E Sächst.

Sächsischen Colonisten gestiftet. Was gewönne die Klostockische Abhandlung? Sie wird antworten: So bald dieses zugegeben wird, so bald giebt man auch die Sächsische Freyheit, mithin eine ursprüngliche freye Stadt Klostock zu, folglich gestehet man auch ein, was die historisch-diplomatische Abhandlung beweisen sollen. Das ist abermal weit gefehlet! Es kömmt dennoch vor allen Dingen wiederum auf zwo Fragen oder zween Begriffe an, welche die Klostockische Abhandlung ebenfalls unerörtert mithin unbestimmt gelassen. Was verstehet dieselbe unter den Sächsischen Colonisten? Was verstehet sie unter der Sächsischen Freyheit? Ueber keines von beyden hat sich die Klostockische Abhandlung erklärt, ob gleich die Colonisten und die Freyheit unzählig mahl auf allen Blättern der Abhandlung vorkommen. Die Sächsischen Colonisten, welche der Fürst Pribislav ins Land gerufen haben soll, müssen entweder aus einzelnen Leuten oder ganzen Gesellschaften von Sachsen bestanden seyn, die aus ihrem Vaterlande gerufen worden, um im Slavenlande Bürger und Einwohner zu werden. Giebt nun die Klostockische Abhandlung des Landes-Fürsten Ruf oder Berufung der Colonisten nach Klostock zu; So räumet sie damit die Landes-Fürstliche oberste Gewalt ausdrücklich ein, die in der Berufung der Colonisten, und also selbst bey der ersten Stiftung der Stadt, wirklich ausgeübet worden (<sup>21</sup>). Wollte weiter die Klostockische Abhandlung einzelne Leute und Geschlechter oder ganze Gesellschaften und Gemeinheiten zulassen; So trägt sich auch ferner: Trugen denn diese, wer sie auch gewesen, die Sächsische Rechts- und Freyheits-Verfassung, deren sie in Sachsen als Glieder des Sächsischen gemeinen Wesens, so lange sie innerhalb desselben lebten, theilhaftig waren, auf dem Rücken mit sich in fremde Länder und unter eine fremde Landes-Herrschaft? Man wird dis schwerlich bejahen, weil von jeher auswandernde Leute, wenn sie auch ganze Geschlechter und Gesellschaften ausmachen, nicht nach dem Recht ihrer Heymath, sondern nach dem Recht des Orts ihrer häußlichen Niederlassung, geurttheilet und gerichtet zu werden pflegen (<sup>24</sup>).

## §. 27.

**N**och nein! Die Klostockische Abhandlung thut ausdrücklich p. 26. 29. 32. und sonst, der mitgebrachten Freyheiten Erwähnung. Sie giebt weiter keinen Begrif davon. Man müste also schlüssen: Die Sächsische Rechts- und Freyheits-Verfassung sey der Art, daß sie an den Personen haften, folglich mit selbigen ausserhalb Landes in fremde Lande übergehen, und daselbst, ohne Landes-Fürstliche Gestattung oder Bewidmung, aufgestellt und verbreitet werden könnte. Dergleichen Rechts-Gelehrsamkeit von mitgebrachten Rechten und Freyheiten ist bisher unerhört. Von Colonisten ist überhaupt bekannt, daß sie sich der Rechte und Freyheiten ihrer Heymath an dem Ort ihrer neuen Aufnahme nicht weiter zu erfreuen hatten, sondern sich den Gesetzen des Orts, wo sie aufgenommen worden, unterwerfen müssen (<sup>25</sup>). Die Sächsische Ankömmlinge oder Colonisten in Mecklenburg oder im ehemaligen Slavenlande konnten demnach keine Sächsische Rechte und

(<sup>21</sup>) CONRING. de Domin. emin. Summae Potest Civ. in Op. Vol. III. p. 1020. §. LXV.

(<sup>24</sup>) P. VOET. de Statut. Sect. IV. C. 2. n. 4. & C. 3. n. 4. COTHM. I. Resp. XI. n. 120. & Resp. XXI. n. 143. HERT. de modo constit. Civit. Sect. I. §. VIII.

(<sup>25</sup>) ZAHN Polit. Municipal. Lib. I. Cap. IV. n. 13. p. 52. WALDSCHMIDT de Different. Municip. Rom. & Urb. Germ. mediar. §. VIII. p. 14. 15.

und Freyheiten im Slavenlande errichten, sie wären ihnen denn von dem Landesfürsten darinn ausdrücklich erlaubt und beygelegt worden. Dis geschah etwa vom Henrich dem Löwen in dem Theil oder Strich des, von ihm eroberten Slavenlandes (§. 21.) (20). Allein! auf der einen Seite gewönne die Klostocksche Abhandlung bey der Landesfürstlichen Verleihung der Sächsischen Freyheiten nichts für ihre ursprünglich Klostocksche Freyheit. Klostock hätte solchen Falls eine Landesfürstlich gegebene oder verliehene, mithin keine eigene selbstständige Freyheit gehabt. Auf der andern Seite bleibt immer unbewiesen und unerweislich, daß von dem Slavischen Fürsten Pribislav, so viel Klostock und dessen Gegenden betrifft, eine Sächsische Colonie zu einer Sächsischen Freyheit berufen, oder gestattet, oder daß auch gar eine Sächsische Colonie und Freyheit, ohne, oder wieder des Landesfürsten Willen, in Klostock entstanden sey. Diese Sätze machen eben die Beweise aus, welche der Klostockschen Abhandlung obgelegen, und an welchen sie ermangelt.

## §. 28.

Gesetzt aber noch weiter: Es hätten sich in Klostock auch Sächsische Colonisten samt ihrer mitgebrachten Sächsischen Freyheit, wieder Dank und Willen des Landesfürsten, anbauen und ausbreiten können; So bleibt wiederum die Frage und zum Beweis der Klostockschen Abhandlung: Was sind dann Sächsische Freyheiten? Die historisch-diplomatische Abhandlung giebt deutlich genug p. 25. zu erkennen, daß sie selbst nicht wisse, was sie darunter begreifen oder andeuten soll. Sie begnügt sich, zu versichern, daß durch die, in dem alten Slavenlande vorkommende Sachsen-Rechte nicht ein geschriebenes Sächsisches Gesetz, sondern die ganze Verfassung und Freyheit der Sachsen verstanden werde. Aber worinnen bestehet denn die ganze Verfassung und Freyheit der Sachsen? Das weiß die Klostocksche Abhandlung abermahl nicht zu sagen, ohngeachtet sie unzählig mahl vorgegeben, daß Klostock die Sächsische Verfassung und Freyheit von Sächsischen Colonisten, die solche mitgebracht, erhalten habe. Solte es glaublich seyn, daß eine historisch-diplomatische Abhandlung über eine Verfassung und Freyheit geschrieben werden könne, von der man doch selbst im Grunde gar keinen Begriff hat, noch weniger auch dem Leser zu geben vermögend oder bedacht gewesen?

## §. 29.

Die historisch-diplomatische Abhandlung giebt bey dieser Gelegenheit einen überaus nachtheiligen Beweis von ihrer Unwissenheit in den Geschichten der teutschen Rechts-Gelehrsamkeit, indem sie eben darin sehr gelehrt scheinen wollen. Sie sagt p. 25.:

„ Als der Slavische Fürst Pribislav von Henrich dem Löwen die  
 „ Sachsen-Rechte verlangt hätte, (dis geschah im Jahr 1155.) wäre noch  
 „ kein geschriebenes Sächsisches Gesetz gewesen, weil man noch von keinem  
 „ Sächsischen Land-Recht etwas gewußt hätte, als welches erst im dreyze-  
 „ henden Seculo zusammen getragen worden. “

E 2

Welch

(20) SCHURZFL. de rebus Mecklenb. §. VI.

Welch ein Verstoß in der Geschichte der teutschen Rechte! Hat nicht schon Carl der Grosse im neunten Jahrhundert Sächsische Gesetze zusammen tragen lassen? (27) Waren nicht schon vor seiner Bezwingung der Sachsen, die im Jahr 803. geschah, Sächsische Gesetze, die den Sachsen bey ihrer Unterwerfung vorbehalten wurden? (28) Folgt also nicht, daß die Rostockische Abhandlung, p. 25. selbst nicht gewußt, was sie p. 23. ausgeschrieben, vorgebracht? Waren denn nicht Sächsische Rechte und Gesetze vor dem Sächsischen Land:Recht (29). Konnte demnach im Jahr 1155. unter dem Sachsen-Recht kein geschriebenes Sächsisches Gesetz angezeigt seyn? Wenn man auch diesen historischen Verstoß der Rostockischen Abhandlung gerne dahin gestellet seyn läset; So fällt doch abermahl in die Augen, daß ebenfalls bey dieser Gelegenheit die Rostockische Abhandlung zu erkennen gegeben, wie sehr der Rostockische Stadt-Rath den Gesetzen im gemeinen Wesen abgeneigt sey, und wie sehr er es verrathe, daß er unter der vorgegebenen Sächsischen Freyheit nichts, als einen **Herrn- und Gesetzlosen Stand** anziele. Es liegt daraus am Tage, wie hart es ihm falle, zwischen Obrigkeit, Gesetz, und Freyheit die vernünftigste Uebereinstimmung zugeben, die von allen Zeiten her, auch bey den freyesten Völkern, erkannt worden, indem sie zwischen Freyheit, Gesetz, und Gehorsam gegen den Landes-Fürsten keinen Widerspruch gefunden (30)

## §. 30.

Sächsische Gesetze, oder Sächsische geschriebene Rechte sind es demnach nicht, die in der Rostockischen Abhandlung unter dem Vorwand der, von Sächsischen Colonisten nach Rostock mitgebrachten Sächsischen Freyheiten für und in Rostock, als ursprünglich behauptet werden wollen, sondern es ist die ganze Verfassung und Freyheit der Sachsen, die man für die Stadt Rostock p. 18. und 25. als die Quelle der Rostockischen Stadt-Freyheiten zu behaupten gedenket. Was aber die, von der Rostockischen Abhandlung unerörtert oder unbeschrieben gelassene Sächsische Verfassung und Freyheit eigentlich sey? das muß endlich ein für allemahl allhier bestimmt werden, um damit hundert Wiederholungen der Rostockischen Abhandlung, die auf allen Seiten nichts, als Sächsische Verfassung, und ursprüngliche Freyheit redet, mit einem mahl zu entkräften. Die teutsche Freyheit, im ältesten Begriff, bestand bekanntermaassen bloß in der Ausnahme und Befreyung von allen fremden Tribut und Gesetz. Ein Volk konnte seine Freyheit, und gleichwohl sein Oberhaupt haben. Die freyen Teutschen, die überhaupt von ihrer Liebe zur Freyheit so berühmt sind, haben doch von je her der Königlischen oder einer obersten Gewalt, Raum gegeben. Am wenigsten haben sie unabhängige oder kein Oberhaupt erkennende Städte gehabt (31). Die freyen Sachsen haben ebenfalls von jeher

(27) CONRING, de Orig. Jur. Germ. Cap. XIII. in Tom. IV. Oper. p. 110.

(28) Freyherrn von Senkenbergs Gedanken von dem Gebrauch des teutschen Burggerl. und Staats-Rechts Cap. I. §. XV.

(29) de WESTPHALEN Praef. ad Tom. II. Monum. iæd. p. 60. lit. t. Freyherr von Senkenberg in Praef. ad Corpus Juris Germ. publ. ac priv. §. VIII.

(30) HEUMANN de Font. & Oecon. Leg. Civ. per tot. CONRING. de Regno. §. LVII. seqq. in Tom. III. Oper. p. 883. add. ib. p. 896.

(31) Freyherr von Senkenberg Imper. Germ. Jus ac Possess. in Genua Ligust. §. XLIX. & L. p. 72. 73. 74. Add. Ej. Juris immæd. S. R. I. super Urbe Gen. p. 859. 860.

jeher Landes-Fürsten und Oberherren erkannt. Alles dieses beruhet in kundbares Wahrheit (<sup>12</sup>). Unbegreiflich ist es also, was die Sächsische Verfassung und Freyheit in Klostock vorzügliches wirken sollte. Eine Unabhängigkeit der Stadt vom Landes-Fürsten? Das kann nicht seyn. Denn die freyen Sachsen waren allezeit an Herzoge und Landes-Fürsten gewohnt. Sollte die Sächsische Verfassung und Freyheit einer landsäßigen Stadt, die Standes- und Staats-Freyheit im Staat selbst, geben? Noch weniger. Ein solch Exempel einer freyen Stadt im Sächsischen Staat findet man in der ganzen Sächsischen Verfassung nicht (<sup>13</sup>). Das wäre doch das einzige, was Klostock mit der begehrten Sächsischen Verfassung und Freyheit erhalten zu können, glauben müste. Sie soll eine ursprünglich freye und unabhängige Stadt seyn. Das will der Rath aus der Sächsischen Verfassung und Freyheit beweisen. Aber er bedenket nicht, daß er damit einen gedoppelten Beweis auf sich ladet, den er in alle Ewigkeit schuldig bleiben muß. Er muß beweisen: 1) Die Stadt Klostock habe die Sächsische Verfassung und Freyheit je wirklich erhalten, und rechtmäßig hergebracht. Er muß sodann 2) weiter beweisen, daß die Sächsische Verfassung und Freyheit mit sich bringe, keinen Landes-Fürsten und keine Unterwürfigkeit einzuräumen. Diese zween Beweise machen gewiß für den Rath zu Klostock zwey Unmöglichkeiten aus. Es ist übrigens längst in den teutschen Geschichten und Rechten ausgemacht, daß alle Begriffe von der alten Freyheit der Sächsischen Städte, in soferne damit ein Herrn- oder Geseklofer Stand, oder eine Unabhängigkeit von einer Oberherrschaft angedeutet werden wollen, auf eitel Zabel-Werk hinaus laufe (<sup>14</sup>).

## §. 31.

**S**uß nicht die historisch-diplomatische Abhandlung §. 7. p. 26. und 27. selbst bekennen, daß selbst bey den sogenannten freyen Colonisten alles a) auf eine Landes-herrliche Erlaubniß zu bauen, b) auf Landes-herrliche Zulassung ihrer Rechte und Sitten, c) auf Landes-herrliche Versorgung mit Eigenthum an liegenden Gründen, Wiesen, Weiden, Aeckern, u. s. w. endlich d) auf Landes-herrliche Ertheilung der Zoll- und anderer Freyheiten in ihren Landen, angekommen sey. Desto grösser aber ist abermahl der Widerspruch, den die historisch-diplomatische Abhandlung unmitttelbar nach diesem Bekänntniß, begehen mögen. Sie nennet alle diese Landes-herrliche Erlaubnisse, Versorgungen und Befreyungen, nur ursprüngliche Freyheiten der Städte. Ist denn eine ursprüngliche Freyheit, und eine anfängliche Befreyung einerley? Das ist noch nie in der Welt behauptet worden. Städte von ursprünglicher Freyheit, haben ihre Freyheit von Anbeginn lediglich in- und aus ihnen selbst. So bald einer Stadt eine oberliche Befreyung, oder eine Landes-herrliche Freyheits-Ertheilung wiederfähret; So bald ist die Stadt nicht ursprünglich frey. Eine ertheilte Befreyung ist eben der Gegensatz einer ursprünglichen Freyheit. Ist nun dieses, wie es jede vernünftige Einsicht zugeben wird; So ist bey den Sächsischen Colonisten nirgend eine ursprüngliche Freyheit einer Stadt zu

d. Land. Fürst in Kost. I. Th.

F

begreit

(<sup>12</sup>) WITTICHIND, Annal. Lib. I. p. 634

KRAMZ Saxonia Lib. IV. Cap. XVI.

(<sup>13</sup>) Gründlicher Bericht von der Landes-Fürstlichen Hoch- und Obrigkeit über die Stadt Bremen in Oper. Contr. Tom. I. p. 848.(<sup>14</sup>) CONRING de Urb. Germ. §. LXX. in Tom. I. Oper. p. 496.

Begreifen. Alle Freyheit Sächsischer Colonisten verstehet sich, wie die historisch-diplomatische Abhandlung selbst bekennet, lediglich in der Ordnung unter der Landes-Fürstlichen Berufung, Zulassung, Erlaubniß, Versorgung und Verleihung. Es fließen hieraus die unumstößlichen Grund-Sätze:

1) Daß, ursprünglich freye Städte, den Grund aller ihrer Freyheiten in ihrem eigenen Wesen haben müssen.

2) Daß, so bald eine Landes-herrliche anfängliche Befreyung einer Stadt zugegeben wird, zwar eine anfänglich befreyete, aber keine ursprünglich freye Stadt heraus komme.

3) Daß, da die sogenannten Sächsischen Colonisten ihre Befreyung alle Wege der Landes-herrlichen Zulassung, Erlaubniß und Verleihung zuzuschreiben gehabt, sie eine ursprünglich freye Stadt nirgend in der Welt, und also auch nicht in Rostock, mit Ausschließung oder zum Nachtheil des Landes-Fürsten und seiner obersten Gewalt, aus ihnen selbst zu stiften, vermögend gewesen seyn können, wenn gleich die Fabel zur Wahrheit würde, daß Sächsische Colonisten die Stadt Rostock erbauet hätten.

§. 32.

Die ursprünglich vollkommene Freyheit der Stadt Rostock ist also weder aus dem Begriff der freyen Sächsischen Colonisten, noch aus dem Begriff der Sächsischen Verfassung und Freyheit erwiesen oder erweislich. Die Rostockische Abhandlung überzeuget nicht, sondern ermüdet nur den Leser, mit ihren weit gesuchten, aus fremden Landen und Städten hergehohleten Auszügen uuerheblicher Schriften und Bücher. Man kann der historisch-diplomatischen Abhandlung ohne Gefahr in dieser Art von Ausgelassenheit, freyen Lauf lassen. Sie verliehret alle ihre Bemühung auf den unzähligen Abwegen, und sich selbst immer desto weiter vom Ziel. Warum sollte man ihr außerhalb Landes in Pommern, in die Marken, mithin nach Prenzlau, Salzwedel, Frankfurth, Landsberg, Greifenberg, Eßlin und so weiter, in alle fremde Städte und Lande, wo man doch immer stiftende oder verleihende Landes-Fürsten, und gestiftete oder begnadigte Land-Städte antrifft, nachwandern? Man hat lediglich die Mecklenburgische Stadt Rostock zum Augenmerk zu behalten. Die Rostockische Abhandlung kömmt auch endlich selbst, und zwar p. 33. §. 8. wiederum auf Rostock zurück. Sie fängt nunmehr an von Rostock etwas mehr zu sagen, als vorhin. Den §. 8. wird man zu desto bequemerer Erörterung, hier einrücken:

„ Daß es mit Errichtung der Stadt Rostock eben also gehalten sey, wie  
 „ die teutschen Colonisten es mit andern von ihnen in der Mark, Pommern  
 „ und Mecklenburg angelegten Städten gemacht, ist nicht zu zweifeln.  
 „ Fürst Pribislav überließ den Anbau und die Einrichtung dieser Stadt le-  
 „ diglich dem freyen Sächsischen Volk, solche nach ihrer Verfassung und  
 „ freyen Regiments-Form zu erbauen. Er hatte auch hiezu so vielmehr  
 „ Ursache, da sich um diese Gegend noch viele über ihre Bezwingung er-  
 „ bitterte Wenden aufhielten, bey welchen zu wohnen es gefährlich, der Au-  
 „ bau dieses Orts aber wegen der bequemen Lage zur Handlung nothwendig war.

Ein

Ein Leser, der mit Vernunft zu lesen gewohnt ist, wird diese leere Worte ohnmöglich für historisch-diplomatische Beweise aufnehmen. Es heisset 1) merklich: daß ses mit Einrichtung der Stadt Rostock eben so gehalten worden, wie es die teutschen Colonisten mit andern in der Mark, Pommern und Mecklenburg angelegten Städten gemacht, ist nicht zu zweifeln. Allein! es wird doch in der That daran gezweifelt, und zwar von Rechtswegen. Es wird nicht nur gezweifelt, sondern gar als unerweislich verneinet, daß teutsche Colonisten in einem Landes-Fürstlichen Gebieth je ursprünglich-freie Städte, das ist: ohne Abhängigkeit vom Landes-Fürsten, stiften können. Es wird nicht nur gezweifelt, sondern auch als unverweislich verneinet, daß teutsche Colonisten die Stadt Rostock gestiftet haben. Es wird also nicht nur gezweifelt, sondern auch als unerweislich verneinet, daß Rostock eine ursprünglich vollkommene freie Stadt sey. Die historisch-diplomatische Abhandlung der Stadt Rostock gewinnt nichts, wenn sie versichert: Sie zweifle nicht. Ihr Wort und ihre Schuldigkeit war, zu beweisen: daß Rostock zugleich mit ihren Ursprung eine vollkommene Freiheit erhalten. Ihr Nicht-Zweifeln vertritt die Stelle des Beweises nicht. Jedoch! sie versichert 2) und zwar unter dem Schein eines Beweises im §. 8.: Fürst Pribislav habe den Anbau und die Einrichtung der Stadt Rostock lediglich dem freyen Sächsischen Volk, solche nach seiner Verfassung und freyen Regiments-Form zu erbauen, überlassen. Wie konnte die Rostockische Abhandlung doch dieses versichern? Hatte sie nicht aus dem Munde ihrer eigenen Gewährs-Männer, aus dem Helmold und Kranz, p. 14. und 15. gestanden:

Daß Fürst Pribislav die Stadt Rostock erbauet und mit Wendischen Völkern besetzt.

Hat die Rostockische Abhandlung mit ihren Gewährs-Männern p. 14. und 15. die Wahrheit geschrieben; So verfälet sie unverneinlich im §. 8. p. 33. in den gerechten Vorwurf des Gegentheils.

### §. 33.

Man muß disseite bey jener Wahrheit, da sie unumstößlich bewiesen ist, bestehen bleiben. Fürst Pribislav hat die Stadt Rostock gebauet und mit Slavischen Völkern besetzt. Das bleibt ein bewährter Grund-Satz. (S. §. 7. 13. u. f.) Wo sagen aber Helmold und Kranz bey dem Bau der Stadt Rostock ein Wort von einem freyen Sächsischen Volk? Wo stehet ein Wort von der Landes-Fürstlichen Ueberlassung des Anbaues an ein Sächsisches Volk? Woher kann die Rostockische Abhandlung nun im §. 8. auf ein ganzes Volk Sachsen gerathen, da sie sonst nur Colonisten vorgegeben? Womit hat denn die Rostockische Abhandlung einen Buchstab, geschweige ein Wort des ganzen §. 8. bewiesen? Sind es nicht lauter leere Angaben, lauter erdichtete Sätze, lauter unerwiesene Voraussetzungen, woraus der §. 8. von Anfang bis zu Ende besteht? Allemahl verfälet die Rostockische Abhandlung in den unverzeihlichen Fehler des logischen Circuls. Ihre Beweise bestehen allenthalben aus den Sätzen, die sie erst zu beweisen hat. Sie macht zum Exempel, p. 33. im §. 8. zum Grund-Satz: Fürst Pribislav habe den Anbau der Stadt Rostock als einer freyen Stadt, dem freyen Sächsischen Volk überlassen.

lassen. Sie beweiset ihr eben daselbst p. 34. und 35. damit: weil nicht zu zweifeln, daß Fürst Pribislaw den neuen Colonisten die Erbauung der Stadt, ohne den geringsten Vorbehalt und unter den freiesten Bedingungen, gerne werde überlassen haben. Man sehe den ganzen §. 8. der Abhandlung an! Drehet er sich nicht immer in seinem Circul um? Er soll beweisen, die Klostockische Anbauer hätten eine freye Regierungs-Form bekommen. Das beweiset er also: weil zu vermuthen, sie würden selbige begehret und erhalten haben. Solche Beweise gehören unter die größten Fehler oder unter die verhassten Sophistereyen, die von vernünftigen Lesern zwar leicht entdecket, aber desto schärfer verurtheilet werden. Keine andere Art von Beweisen findet man in der ganzen Klostockischen Abhandlung, welcher man gleichwohl den prächtigen, und lauter gründliches oder bewiesenes versprechenden Nahmen einer historisch-diplomatischen, beylegen mögen.

## §. 34.

Swär hat die Klostockische Abhandlung Herz genug, das Ansehen einer demonstrativischen Schrift anzunehmen. Sie sagt p. 33. unten, sie habe den Satz: daß die neuen Colonisten die Stadt Klostock aufgebauet, schon §. 5. und die Art, wie diese Leute sich zum Anbau neuer Städte in diesem Lande bequemet hätten, im §. 7. gezeigt. Man sollte hieraus schliessen, daß der §. 8. der Klostockischen Abhandlung nur ein Folge-Satz von denjenigen Grund-Sätzen sey, die sie in ihren §§. 5. und 7. bewiesen. Allein! die triegliche Art zu schreiben der Klostockischen Abhandlung legt sich hieraus nur desto mehr zu Tage. Keines wegese hat sie §. 5. bewiesen, daß die neuen Colonisten die Stadt Klostock aufgebauet hätten. Im Gegentheil hat sie selbst bey ihrem §. 5. p. 19. und 20. aus ihren eigenen Gewährsmännern zugeben müssen: daß Fürst Pribislaw die Stadt Klostock erbauet, und mit Slavischen Völkern besetzt habe. Sie hat im §. 7. zwar viele ausländische Städte aus der Mark und Pommern nachhaft gemacht, bey keiner einzigen aber ihren eigenmächtigen oder urfreyen und unabhängigen Anbau von Sächsischen Colonisten, am allerwenigsten aber den Anbau der Stadt Klostock von Sächsischen Colonisten, erwiesen. Ja! sie hat p. 19. mit dürren Worten eingestanden: Es wäre, wo nicht mit völliger Gewisheit, doch mit der größtesten Wahrscheinlichkeit zu behaupten, daß die damals so häufig im Lande gewesene Sachsen die Stadt Klostock erbauet hätten. Das heißt nichts mehr, als eine völlige historische Gewisheit mit einer eingebildeten Wahrscheinlichkeit bestreiten. Das heißt aber auch nicht dem Gesetz einer historisch-diplomatischen Abhandlung Genüge thun. Die begehret völlige Gewisheiten: keine Wahrscheinlichkeiten. Die völlige Gewisheit, welche die Abhandlung p. 15. rein und unstreitig aus dem untrüglichen Zeugniß ihrer Gewährsmänner, des Helmolds und Kranz, zugegeben, daß Klostock von Fürst Pribislaw erbauet und mit Slavischen Völkern besetzt worden, lästet keine vernünftige Wahrscheinlichkeit zu, daß zu gleicher Zeit die Stadt Klostock durch Sächsische Colonisten erbauet worden. Wolte man auch einräumen, daß einige Sachsen und andere Ausländer, welche bey Gelegenheit der Kriegerischen Einfälle in das Slaven-Land gekommen, sich nach und nach in Klostock mit niedergelassen; So muß man doch abermahl den vom Helmold selbst davon gegebenen Begriff von Ankömmlingen beybehalten, (S. §. 16.) und vermöge seines ganz klaren Zeugnisses, daß

der

der Fürst Pribislav das, von ihm gebauete Rostock, mit Slavischen Völkern besetzt, (S. S. S. 7.) höchstens etwa eine nachherige Duldung der Sachsen, allemahl aber zur unumstößlichen Regel zugeben: daß Slavische Völker die eigentlichen Einwohner der Stadt bey ihrer ersten Errichtung und Bevölkerung ausgemacht haben, ohne den Ankömmlingen die Oberhand bey Einrichtung der Stadt vernünftiger Weise beylegen zu können.

## §. 35.

Allein! wie leicht hat nicht die Rostockische Abhandlung eine Untreue nach der andern an ihren eigenen Gewährsmännern, dem Helmold und Kranz, begehen können, da sie ihren eigenen Sätzen oder Angaben alle Augenblick ungetreu geworden. Sie sagt im S. p. 33. und 34: zur Zeit der Erbauung der Stadt Rostock von einem freyen Sächsischen Volk, hätten sich um diese Gegend noch viele erbitterte Wenden aufgehalten. Es hätte also noch ziemlich Slavisch ausgesehen. Die Slaven hätten auch grosse Moräste und dicke Hölzungen inne gehabt. Diese Gegend sey auch noch lange nachhero in alten Urkunden das Slaven-Land genannt. Man habe von den Slaven noch immer Empörungen vermuthet. Dieses alles sagt eben die Rostockische Abhandlung ganz zuversichtlich und nachdrücklich, die p. 19. versichert hatte, die Slaven wären um eben diese Zeit schon ganz zu Grunde gegangen gewesen; Die p. 20. zum Grund-Satz macht, daß die Slaven um eben diese Zeit ganz ohnmächtig, ganz ausgerottet gewesen: Und die p. 24. ja an vielen andern Stellen behauptet, die Slaven wären theils verjagt, theils ermordet gewesen. Ist dergleichen, ihren eigenen Sätzen und Angaben immer ins Angesicht widersprechende Schrift des Nahmens einer historisch-diplomatischen Abhandlung fähig? Wenn sie S. 5. den Satz beweisen will: Fürst Pribislav habe im Jahr 1170. die Stadt Rostock durch Sächsische Colonisten erbauen lassen; So weiß sie die einheimischen Völker damaliger Zeit, die Slaven oder Wenden, mit einem mahl zu vertilgen, ja mit Strumpf und Stiel auszurotten, oder wenigstens ganz ohnmächtig zu machen. Wenn sie aber in der Folge und S. 8. beweisen will: Pribislav habe dem, die Stadt Rostock anbauenden Sächsischen Volke, eine freye Regierungs-Form überlassen; So sind die Wenden oder Slaven in starker und fürchterlicher Anzahl wieder da. Warum? Um die bloße Vermuthung, an statt des Beweises, scheinbar zu machen, daß der Landes-Fürst aus Furcht für die Slaven, den Sachsen durch Befreyungen, Muth zu bauen machen müssen. Heisset das: Wahrheiten historisch-diplomatisch abhandeln? Ohnmöglich! Wo dergleichen Beweise und Ausführungen unter dem Schein oder Nahmen von Wahrheiten vor den Tag zu bringen, nicht Bedenken getragen wird, da können im logischen und rechtlichen Verstande keine andere Urtheile gefällt werden, als die, welche über Sophistery und Unwarheit ausgesprochen zu werden pflegen.



Es scheint, daß die Rostockische Abhandlung selbst von ihrer bisherigen elenden Beweis-Art überzeugt gewesen sey. Sie hätte wenigstens selbst inne werden müssen, daß ein jeder Leser, der die Wahrheit und ihre Gründe zu prüfen weiß, an den Beweis-Führungen der Abhandlung alle Fehler mit Unwillen entdecken werde. Sie führet daher p. 33. selbst die Unmöglichkeit einer bessern Beweis-Führung als eine Art von Entschuldigung ihrer schlechten Beweise, an. Sie versichert:

„ Eine Urkunde, mittelst welcher Fürst Pribislav den neuen Colonisten  
 „ die Einrichtung dieser Stadt übertragen hätte, sey in den Rostockischen  
 „ Stadt-Schriften, welche sonst eben keine unglückliche Zufälle gehabt, nicht  
 „ vorhanden. Man würde auch dergleichen nirgends finden.

Es mag hier bey der bloßen Annahme dieses Geständnisses sein Bewenden haben. Dasselbe wirft alle vorherige 33 Seiten der historisch-diplomatischen Abhandlung mit einem mahl überein Haufen. Sie hat also nichts dargethan. Die von dem Fürsten Pribislav geschehene Ueberlassung des Anbaus der Stadt an die neuen Colonisten war doch ihr Satz, den sie beweisen wollte. Dis mußte entweder historisch, oder diplomatisch geschehen. Historisch konnte es nicht seyn. Denn ihre eigene Geschicht-Schreiber, die ihr Gewährs-Männer sind, sagen gar zu deutlich, daß Fürst Pribislav die Stadt Rostock erbauet und mit Wendischen oder Slavischen Völkern besetzt habe. Dieses geschieht die Rostockische Abhandlung in ihrer historischen Eigenschaft p. 15. und 19. unten, wie wohl ungerne, selbst ganz deutlich und unläugbar ein. In ihrer diplomatischen Eigenschaft kann sie das Gegentheil dieses historischen Satzes, mithin dieses: Daß Fürst Pribislav den freyen Colonisten den Anbau von Rostock überlassen, auch nicht beweisen. Denn sie bekennet p. 34. eine Urkunde sey darüber weder in Rostock vorhanden, noch irgend befindlich. Nichts desto weniger und ohnmittelbar nach diesem Geständniß des Mangels einer Urkunde über die, von dem Fürst Pribislav geschehene Uebertragung der Einrichtung der Stadt Rostock an die sogenannten neuen Colonisten, sehet die Rostockische Abhandlung hinzu;

„ Der Fürst Pribislav habe an der Einrichtung dieser Stadt weiter  
 „ kein Theil gehabt, als daß er den wüsten Platz den neuen Colonisten  
 „ überlassen, um solchen nach ihrer Art zu erbauen und einzurichten.“

Entsetzliche Widersprüche! Die historisch-diplomatische Abhandlung giebt ihr Wort, daß sie keine Urkunde liefern könne, mittelst welcher Pribislav den neuen Colonisten die Einrichtung der Stadt übertragen. In demselben Augenblick versichert

chert sie wieder: Fürst **Pribislav** habe keinen Theil an der Einrichtung der Stadt gehabt, als daß er den wüsten Platz den Colonisten, um solchen nach ihrer Art zu erbauen und einzurichten, überließ. Sie kann nicht beweisen, daß der Stadt-Bau den Colonisten aufgetragen sey. Sie kann aber bestimmen, wie er ihnen aufgetragen worden. Die **Wirklichkeit** des geschehenen Auftrags an ihn selbst, weis sie nicht zu beweisen. Aber sie weis doch **dessen Bedingungen** darzulegen. Sind solche taumelnde und über einander fallende Sätze in heutigen aufgeklärten Zeiten nicht wahre Seltsamkeiten? Zur Geschichte der Ueberlassung der Stadt **Kostock** an teutsche Colonisten fehlet der **Kostockischen** Abhandlung die Urkunde. Es mangelt also nicht nur die urkundliche Gewisheit, daß die Ueberlassung an teutsche Colonisten überhaupt einmal geschehen sey, sondern es gehet auch noch vielmehr die urkundliche Gewisheit ab, wie und unter welchen Bedingungen selbige ergangen. Nichts desto weniger weis die historisch-diplomatische Abhandlung zu sagen: Die unerweisliche Ueberlassung des Stadt-Baus wäre in einem wüsten Platz und mit der Bedingung geschehen: Die neuen Colonisten sollten ihn nach ihrer Art erbauen und einrichten. Dergleichen Ungereimtes verzeihet man gemeinen Erzählungen nicht. Was verdienet es in einer diplomatischen Abhandlung?

## S. 37.

Unter dessen kann es hier zu desto mehrerer Versicherung aller Geschicht- und Wahrheit liebenden Leser mit Zuverlässigkeit bemerkt werden, daß überhaupt in der ganzen Geschichte der Zeit der Regierung des Fürsten **Pribislav** keine Spur weder von dessen Neigung zu **Sächsischen** Colonisten, noch von dem Schuß oder der Aufnahme, die von ihm einem sogenannten **Sächsischen** Volk wiederfahren sey, irgend anzutreffen. **Kranz** (<sup>1</sup>) der Gewährsmann der **Kostockischen** Abhandlung, erzählt die merkwürdigsten Thaten dieses Fürsten. Er läßt nichts unberührt, wodurch er sich berühmt gemacht. Er bezeuget, daß er in seinem Lande, nebst dem Christenthum, auch die Keuschheit und das gesellschaftliche Leben festgesetzt, und überhaupt eine gute Ordnung eingeführt habe. Aber von einem **Sächsischen** Volk und **Sächsischen** Fuß bey dem Anbau der Stadt **Kostock**, oder bey der Einrichtung des Landes, ist kein Buchstab zu finden. Außer der **Kostockischen** Abhandlung, und vor derselben hat keine Historie, kein Geschicht-Schreiber und kein Diplomatist einen Buchstab davon gemeldet. Der Ruhm der Erfindung bleibt lediglich dem Stadt-Rath zu **Kostock** unsrer Zeiten. Wolte man ihm gleich die last unmögliche Beweise erlassen: Ja! räumte man ihm gar die von ihm erfundene Landes-Fürstliche Ueberlassung des leeren Platzes an die Colonisten und die Gestattung der Einrichtung nach einer freyen Regiments-Form, auf einen Augenblick ein: Was gewönne damit die Stadt **Kostock** oder ihr Stadt-Rath wider den Landes-Fürsten?

G 2

In

(<sup>1</sup>) VANDAL. Lib. VI, Cap. 24. p. m. 141.

In der That nichts. Indem der Stadt-Rath die Landes-Fürstliche Verfassungs- und Ueberlassungs-Begebenheit nur zugiebt; So stößt er ja seinen Begriff von ursprünglich-eigener Stiftung und Freyheit der Stadt selbst um. Wo bleibt die ursprüngliche Stiftung der Colonisten bey dem Begriff Landes-Fürstlicher Einräumung? Wo die Freyheiten und Vortheile der Einwohner von einer vorhergehenden Ueberlassung und Einräumung des Landes-Fürsten entstanden sind, da läßt sich nicht anders, als mit einem offenbaren Widerspruch eine unabhängig-freye Entstehung einer Stadt und ihrer Einwohner begreifen (S. S. 31.). Die Klostockische Abhandlung mag den durchdringenden Strahl von der vorwaltenden Würkung und Macht des Landes-Fürsten in Klostock, beym Ursprung der Stadt, noch so sehr mit Sächsischen Colonisten, und deren freyen Einrichtungen zu verdunkeln trachten; So bricht derselbe doch allemahl selbst durch den Nebel aller Einstreuung hell genug hervor.

## §. 38.

§§  
 Obwohl die historisch-diplomatische Abhandlung scheint selbst endlich immer mehr und mehr von ihrer eigenen Zuversicht zu verliehren, je weiter sie sich in vergeblichen Beweisen verlohren hat. Sie gestehet p. 35. rund heraus: Der Satz, daß die Einrichtung der Stadt lediglich ein Werk der freyen Colonisten gewesen, sey eine historische Vermuthung. An statt des zuversichtlich verheissenen und kühnlich unternommenen Beweises, daß die Stadt Klostock gleich mit ihrem Ursprung eine freye von freyen Colonisten erbaute Stadt geworden, begnügt sie sich, daß es eine historische Vermuthung sey, p. 35. offenherzig zu bekennen. Die historisch-diplomatische Abhandlung wird also am Ende am schwächsten, da sie am stärksten werden sollte. Nachdem sie 34 Seiten lang, den Schein der Beweise behauptet; So gestehet sie: Es wäre alles eine historische Vermuthung. Diese hatte sie aber nicht versprochen. Beweise hatte sie zugesaget. Historisch-diplomatisch darthun, erfordert mehr, als Vermuthungen auf die Bahn bringen. Die Klostockische Abhandlung nennt zwar ihre Vermuthung eine historische. Sie ist aber nur eine Vermuthung der Klostockischen Abhandlung. Kenner und Liebhaber der Geschichte sind überhaupt, wenn es in Geschichte-Umständen auf Vermuthungen ankömmt, sehr auf ihrer Hut. Sie wissen Vermuthungen der Geschichte von den Vermuthungen des Geschicht-Schreibers, wohl zu unterscheiden. Hier ist noch mehr als jemahls diese Beobachtung nothwendig. Die Klostockische Abhandlung kann überall auf den Begriff oder Vortheil einer historischen Vermuthung nicht einmahl Anspruch machen. Da keine Historie, und kein Historien-Schreiber, bis hieher Sächsische Colonisten in Klostock auf des Fürsten Pribislav Beruf, Ueberlassung, oder Geheiß, beym Anbau der Stadt Klostock bezeuget oder behauptet hat; So läßt sich keine historische Wahrheit begreifen. Es ist aber auch nicht einmal eine historische Vermuthung zu fassen, weil kein Geschicht-Schreiber je gemuthmasset hat, daß Klostock von freyen Colonisten, die Fürst Pribislav herein gerufen, gestiftet worden. Alles läuft demnach auf eine eigene Vermuthung der  
 Klost

Kostockischen Abhandlung hinaus, deren Vermuthung so weit von der Eigenschaft und Wahrscheinlichkeit einer historischen Vermuthung entfernt ist, als Fabeln und Geschichte von einander unterschieden sind.

## §. 39.

Endlich hat die historisch-diplomatische Abhandlung p. 35. ihre historischen Auszüge über den Satz der ursprünglich-vollkommenen Freyheit der Stadt Kostock, geschlossen. Sie bringet daselbst die erste Urkunde aus dem Jahr 1218. bey, um nach dem Schluß der historischen Beweise, nunmehr die diplomatischen anzufangen. Man wird also auch disseite, die historischen und allgemeinen Gründe für den Landes-Fürsten in Kostock, schließen. In der folgenden Abtheilung, wird die Behauptung derselben aus Macht und Gnaden-Briefen, mithin aus unumstößlichen Urkunden, geschehen. Auf allen Seiten wird bewiesen werden, daß die Kostockische Abhandlung die ursprünglich-vollkommene Freyheit der Stadt Kostock so wenig diplomatisch bewiesen habe, als sie selbige bis hieher historisch zu beweisen vermagend gewesen. Man kann es der Billigkeit und Aufmerksamkeit eines jeden Lesers zutrauen, daß er bisher allenthalben wahrgenommen, wie wenig die Kostockische Abhandlung ihren p. 1. und 2. voraus gestellten Grundsatz: **Kostock sey gleich mit ihrem Ursprung eine freye Stadt geworden,** weder überhaupt aus dem Begriff einer ursprünglich-freien Stadt, noch aus der Erdichtung von freyen Sächsischen Colonisten, bewiesen habe. Wie neu und unerhört endlich diese Erdichtung von Colonisten sey, kann man zum Beschluß dieser Abtheilung historisch nicht besser, als selbst mit einem Kostockischen Geschicht-Schreiber der heutigen Zeit, bewiesen. Man lese den Bericht von der Stadt Kostock, Ursprung Wachstum und dormaligen Verfassung, welcher noch vor wenig Jahren, nach dem Zeugniß des Freyherrn von Cramer <sup>(1°)</sup> bey dem Reichs-Cammer-Gericht ab Seiten des Kostockischen Stadtraths, vorgekommen ist. Dieser Bericht sagt §. 3. ausdrücklich: **Daß König Pribislav den alten Flecken Kostock im Jahr 1170. aus den Steinen und andern Materialien seiner alten Residenz Resten wieder aufgebauet habe.** Keine Sylbe ist daselbst von Sächsischen Colonisten, welche die Stadt gestiftet haben solten, zu finden. Keine Sylbe ist allda von einem freyen Ursprung der Stadt Kostock anzutreffen. Wo ein Landes-Fürst aus den Steinen und Ueberbleibseln seiner alten Residenz-Stadt eine neue Stadt erbauet, da redet die Vermuthung: daß solche in dem Eigenthum des Landes-Fürsten gebauet worden. Man läßet es hier zur Zeit bloß bey dieser Folge einer Vermuthung bewenden. Das wird jeder billiger Leser billig genug finden. Das historische Stillschweigen von Sächsischen Colonisten bey dem Bau von Kostock soll auch zur Zeit weiter nichts, als die Vermuthung, daß sie nicht da gewesen, wärken. Auch diese Vermuthung ist nicht übertrieben. Da nun sowohl das Zeugniß als auch das Stillschweigen des jüngsten Kostockischen Geschicht-Schreibers in diesem Stück mit den ältesten übereinkömmt; So trägt diese Uebereinstimmung selbst zum Bestand der disseitigen Behauptung am Schluß desto mehr bey.

d. Land. Fürst in Kost. I. Th.

§

§. 40.

(1°) Weglarische Neben-Stunden. Siebender Theil, p. 16, 17, 11, 12.

Solchemnach gehet am Ende der ersten Abtheilung ein schließlicher Zusammenzug der Landes-Fürstlichen Beweise auf diese Sätze hinaus:

1) Daß die heutige Stadt Kostoek von ihrem Landes-Fürsten erbauet, und von ihm mit seinen eigenen Untertbanen besetzt sey.

2) Daß das Vorgeben, ob wäre ein Sächsisches Volk oder eine Zahl Sächsischer Colonisten bey oder zu dem Anbau der Stadt Kostoek nach Kostoek berufen, mithin die Stadt Kostoek nach Sächsischer Verfassung erbauet und eingerichtet worden, unerwiesen und unerweislich.

3) Daß alle die vom Kostoekischen Stadtkath darunter neuerlich auf die Dahn gebrachte Angaben bloße Erdichtungen der heutigen Zeit seyn.

4) Daß die Vermuthung von, der Stadt Kostoek allemahl als von einer landsässigen, ihrem eigenen Landes-Fürsten unterworffene Stadt, mithin nur dahin zu fassen, daß sie

5) nicht als eine ursprünglich freye, sondern als eine, der Landes-Hoheit des Landes-Fürsten unterworffen gebliebene Stadt anzusehen, und daß folglich

6) bey dem Ursprung oder bey der Stiftung der Stadt Kostoek überhaupt sowohl aus historischen als auch allgemeinen Gründen der Vorschein einer obersten Gewalt und des Landes-Fürsten in Kostoek, unhintertreiblich bewiesen sey.



Zwote

---

Zweite Abtheilung,

---

welche

**den Landes-Fürsten in Rostock**  
aus Macht- und Gnaden-Briefen  
behauptet.

---

---

§. 41.

**D**ie Verläugnung der höchsten Obrigkeit oder der Landes-Fürstlichen Hoheit in der Stadt Rostock seit ihrer ersten Stiftung, macht den Grund und Inhalt der ganzen Rostockischen Abhandlung aus. Die Behauptung und Aufrechthaltung derselben ist hingegen das disseitige Absichten. Bis hieher sind über beyde Gegenstände, so viel den Ursprung der Stadt betrifft, beyderseitige Beweise aus historischen und allgemeinen Gründen, geführt worden. Daß die Rostockische Abhandlung darinn nicht die triumphirende geblieben, kann mit Gewißheit allhier vorausgesetzt werden. Nunmehr kommt es an beyden Seiten in Ansehung der ersten Einrichtung und Verfassung der Stadt Rostock durch oder ohne den Landes-Fürsten, auf diplomatische Beweise an. Die Rostockische Abhandlung ist zwar in dieser Ordnung nicht vorgegangen. Sie hat vielmehr alle Wege die historischen Beweise mit den diplomatischen zu vermischen, gut gefunden. Das, durch die ganze Rostockische Abhandlung zerstreute Historische, in so ferne selbige daraus Grund-Sätze und Beweis-Gründe nehmen wollen, hat man disseits mit historischen Gründen so weit entkräftet, daß man von nun an lediglich auch die Urkunden alleine reden lassen könnte. Allein! man siehet vorher, daß man dem Leser das Unangenehme der historischen Wiederholungen nicht werde ersparen können, weil die Rostockische Abhandlung auch bey dem Gebrauch ihrer Urkunden, sich ihrer historisch-unerwiesenen Voraussetzungen unaufhörlich wieder bedient hat, um die Urkunden darnach zu erklären und anzuwenden. Hieraus ist eine unendliche Wiederholung der falschen und unerweislichen Geschicht-Sätze in der Rostockischen Abhandlung erfolgt. Hätte sie etwa glauben können, daß eine unaufhörliche Wiederholung einer unerweislichen Sache, endlich in die Stelle der Beweise treten könnte; So verdienen die disseitigen Gegen-Wiederholungen der Rostockischen Irrthümer und Fehlsamkeiten nur desto mehr Nachsicht. Man wird aber darinn gewiß Maaße zu halten, und den jenseitigen Wiederholungen nur alsdenn zu begegnen, ge-

§ 2

fließen

fließen seyn, wann sie den Urkunden, der Wahrheit, oder dem Leser gefährlich sind. Würde jemanden der Begriff von Macht und Gnaden-Briefen anstößig oder zu unbestimmt scheinen; So dienet ein für allemahl zur Erklärung: daß darunter eine jede Urkunde, die ein Werk der Landes-Hoheit und obersten Gewalt, oder eine milde Landes-Fürstliche Zuwendung an die Stadt enthält, verstanden werde.

## §. 42.

**N. I.** Man legt demnach die erste und älteste Urkunde, welche von dem Landes-Fürsten und seiner Hoheit in Rostock zeuget, unterm Num. I. dar. Sie ist aus dem Jahr 1190. Sie ist von dem Slavischen Fürsten Nicolaus, dem Nachfolger des Fürsten Pribislaw, der im Jahr 1170. die Stadt Rostock erbauet, und mit Slavischen Völkern besetzt hatte (S. §. 7.) Nach dieser Urkunde ist die Stadt Rostock in ihrem ersten zwanzig jährigen Alter seit ihrer Erbauung zu betrachten. Der Slavisch-Rostockische Landes-Fürst bezeuget in der Urkunde:

Er habe nach übernommener Regierung des Fürstenthums im Slaven-Lande, zum Besten des Closters zu Doberan, den dasigen Untersassen, namentlich den Handelsleuten, Kürschnern, Schustern, Krämern und andern Künstlern das Recht, auf seinem Markt in Rostock, ohne Zoll-Erlegung täglich kaufen und verkaufen zu dürfen, und unter andern auch die Strand-Gerechtigkeit an dem zugleich bestimmten See-Ufer, erteiler.

Hieraus erfließen folgende unumstößliche Wahrheiten:

1) Daß die Stadt Rostock 20. Jahr nach ihrer Erbauung schon eine Handelsstadt gewesen, weil das Jahr 1190. schon von einem dasigen Kauf-Markt zeuget.

2) Daß dieser Kauf-Markt von der Anordnung des Landes-Fürsten abgehängt haben müsse, weil ihn der Landes-Fürst ausdrücklich und wiederholt nur unsern Markt nennet.

3) Daß die Verleihung der Kauf- und Verkauf- mithin der Markt-Gerechtigkeit, dann auch der Zoll-Freyheit in Rostock, damals ein Werk der Landes-Fürstlichen Macht und Hoheit in Rostock gewesen.

4) Daß der Landes-Fürst von seinem, in der Stadt Rostock gehaltenen Wohn-Sitz aus, sein Fürstenthum noch im Jahr 1190. obgleich die Errichtung und Versorgung des Doberanschen Closters schon das damalige Christenthum voraussetzen lässet, dennoch ausdrücklich für ein Fürstenthum im Slaven-Lande erkläret habe.

5) Daß also noch im Jahr 1190. keiner Sächsischen Einwohner in Rostock, sondern bepläufig nur der Teutschen in den Doberanschen Dörfern gedacht worden, mithin sich um diese Zeit keine frey-Sächsische Stadt-Verfassung, sondern im Slaven-Lande unter einem Slavischen Landes-Fürsten, die bisherige Duldung und Beschützung der Teutschen auf dem platten Lande, historisch-vernünftig begreifen oder folgen lasse. (S. §. 34)

6) Daß also noch im Jahr 1190. mithin zwanzig Jahre nach Erbauung der Stadt Rostock, ein wichtiges Haupt-Stück der höchsten Obrigkeit bey einer See- und Handel-Stadt-Verfassung, welches ohnstreitig in Anordnung und Verleihung der Handels-Markt- und Zoll-Freyheit, nebst der Strand-Gerechtigkeit, bestehet, von dem Landes-Fürsten ausgeübet worden. Solcher Gestalt ergiebt die erste Urkunde, als ein sehr beträchtlicher Macht- und Gnaden-Brief, schon im Jahr 1190. den Landes-Fürsten in Rostock.

Die folgende unterm Num. 2. aus dem Jahr 1218. die eigentlich den ersten N. Grund-Brief der Stadt Rostock ausmacht, ist allerdings die merkwürdigste. Die 2. Rostockische Abhandlung nennet sie p. 35. einen Brief, worinn der Landes-Fürst Borwin der Stadt Rostock die, mit ihrem ersten Ursprung erhaltene Freyheiten, bestätigt. Diese Beschreibung der Urkunde macht ihre genaue Einsicht nothwendig. Denen, die an der lateinischen Sprache, worinn die Urkunde geschrieben ist, keinen Gefallen haben mögten, will man mit einer getreuen Uebersetzung ihres wesentlichen Inhalts zu Statten kommen. Der Fürst Borwin zu Rostock erkläret sich folgender Gestalt:

Er habe, nebst seinen Söhnen, zu Beförderung seines und ihrer Nachkommen damahligen und künftigen Nutzens, den Anbau der Stadt Rostock beschlossen. Damit aber die Anbauenden des ersagten Orts, desto sicherer daran gehen, und, bey fortdauernden Frieden, mit allmöglicher Freyheit unterstützt werden mögten; So habe er so wohl die damahligen als die künftigen Anbauer in ihren Häusern, Plätzen, gebaueten und ungebaueten Ländereyen, Aekern, Wiesen, Weiden, Wäldern, Fischereyen, Jagden, Wassern, und Wasser-Läuffen, Wegen und Unwegen, Aus- und Zugängen, innerhalb der ganzen Landes-Fürstlichen Bothmäßigkeit vom Zoll befreuet, solche Freyheit auch neben der vorhin gehabt, und weiter zu behaltenden Wohlthat des Lübeckischen Rechts, vestgesetzt und bestätigt. Damit demnach die Kraft dieser Schenkung in künftigen Zeiten desto vester und standhafter gehalten werden möge; So habe er, in Gegenwart seiner obersten Beamten sowohl Slavischer als Teutscher Herkunft, dann auch seines Bischofen etc. und der Rostockischen Bürgermeister, die darüber verfassete Schrift mit seinem Insignel zu bestärken, befohlen. Gegeben den 24. Junii im Jahr 1218.

## §. 44.

Die genaueste Prüfung der Urkunde selbst wird ergeben, daß vorstehende Uebersetzung im Wesentlichen nicht das geringste mehr oder weniger, als die Urhandschrift enthalte. Man kann also dissets mit der größten Zuverlässigkeit folgende unverneinliche Grundsätze ziehen:

- 1) Daß den Anbauenden in Rostock in diesem Landes-Fürstlichen Gnaden-Briefe ein mehres nicht, als eine allgemeine Zoll-Freyheit, und die Versicherung der Lübeckischen Rechts-Verleihung, angediehen sey.
- 2) Daß darunter lediglich des Landes-Fürsten und seiner Nachkommen Nutzen, als der Bewegungs-Grund, ausgedrucket worden.
- 3) Daß darinn, und also nach 48. Jahren seit Erbauung der Stadt, die Slavische Nation noch der Teutschen vorgesehet, mithin das Rostockische Vorgehen der, bey der Stiftung der Stadt Rostock ausgerottet oder verachtet gewesenen Slaven, auch urkundlich vernichtet sey.
- 4) Daß darinn von keinen Sächsischen Colonisten, oder ursprünglich frey gewesenen Einwohnern in Rostock, einige Spur, hingegen von der Landes-Fürstlichkeit Macht und Gnade in Rostock, ein durchdringender Beweis am Tage liege.

d. Land. Fürst in Kost. I. Th. II. Abth.

§

Bey

Bei diesen einfachen und ungezwungenen Sätzen kann man es disseits, nach der selbst redenden Urkunde unter Num. 2. bewenden lassen. Man wird aber dagegen bemerklich machen müssen, wie unverantwortlich und ungereimt die Klostockische Abhandlung selbige erklären wollen.

## §. 45.

Sie sagt p. 35: Weil Fürst Borwin in dieser Urkunde gar nicht seines Vaters, als Stifters der Stadt, erwehne; So folge daraus, daß die Errichtung der Stadt unter Pribislavs Regierung, lediglich eine Sache der Colonisten gewesen wäre. Nichts ist ungegründeter, als diese Folge. Denn, daß der Fürst Pribislav, und nicht die Colonisten, die Stadt Klostock erbauet, und sie mit Slavischen Völkern besetzt habe, ist schon über allen vernünftigen Widerspruch historisch bewiesen. (S. §§. 6. 7. 13.) Der Satz der Klostockischen Abhandlung gehöret daher in die Classe des Fabelhaften, und die Folge, welche sie daraus ziehet, in die Classe des Ungereimten. Vernünftige Kenner der alten Mecklenburgischen Historie wissen übrigens wohl zu bestimmen, daß Fürst Pribislav der erste Urheber und Stifter der Stadt Klostock, Fürst Borwin aber der erst-Urheber und Stifter ihrer Gerechtigkeiten sey (37). Sollen demnach daraus, daß Fürst Borwin in seinem Gnaden-Briefe nicht des ersten Stifters der Stadt Erwähnung gethan, Vernunft- und Geschichtsmäßige Folgen gezogen werden, so sind es diese in der That; Nämlich: Weil Fürst Borwin nicht in seinem Gnaden-Briefe des vorhergehenden Landes-Fürstlichen Stiftung der Stadt gedenket; So folget

- 1) daß der erste Stifter der Stadt, ihr keinen Gnaden- oder Freyheits-Brief gegeben haben müsse;
- 2) Daß die Stadt im Jahr 1218. noch keine merkliche Freyheiten gehabt;
- 3) Daß hingegen die in diesem Jahr 1218. ihr verliehene Freyheiten neu, und die ersten, mithin
- 4) die Stadt Klostock zugleich bey ihrer Stiftung oder bey ihrem Ursprunge mit keinen Freyheiten und darauf lautenden Landes-Fürstlichen Briefen, versehen gewesen sey.

Alle diese natürliche Folge-Sätze werden sich bey näherer Erörterung der Urkunde, und der von der Klostockischen Abhandlung daran unternommenen Verdrehung, weiter bestätigen.

## §. 46.

Es kann keine kühnere und zugleich ungereimere Folgerung erdacht werden, als die ist, welche die Klostockische Abhandlung p. 35. und 36. aus der Urkunde erzwingen wollen.

Sie sagt:

Es beweise die angeführte Urkunde, daß den Erbauern der Stadt Klostock wirklich eine uneingeschränkte vollkommene Freyheit gelassen, und von ihnen zu des Fürsten Borwins Zeiten völlig ausgeübet worden. Die Worte, welche solches anzeigten, wären diese: Libertate fulciantur omnino - - da tam presentes quam futuros - - confirmamus.

Hat

Hat man eine tadelhaftere Verstümmelung der Urkunde und ihres Zusammenhangs, jemahls gesehen? Hier ist der wahre Stand und Verstand der Worte, um ihn gegen jenen abgebrochenen Auszug zu halten:

Ut vero predicti loci excultores cum securius appetentes, pace firma, libertate fulciantur omnimoda, tam presentes quam futuros, omnimoda in jurisdictione nostra Theolonii exemptione, Lubecensis civitatis juris beneficio habito nunc & habendo, stabilientes confirmamus.

Kann eine buchstäbliche und vernünftige Auslegung daraus folgern: Den Erbauern der Stadt wäre zu des Fürsten Borwins Zeiten wirklich eine uneingeschränkte vollkommene Freyheit gelassen, oder diese wären damahls von den Erbauern völlig ausgeübet worden? Ohnmöglich! Sie wird vielmehr buchstäblich diese Wahrheit daraus erhärten: Fürst Borwin habe den Erbauern erst damahls eben die völlige Zoll-Freyheit, zu Beförderung des Anbaus der Stadt, ertheilet. Ward aber nun die Freyheit, aus Anlaß und zum Zweck des bessern Anbaus der Stadt, erst gegeben; So sind die Begriffe der Rostockischen Abhandlung von Freyheit lassen und völlig ausüben, dem heitern Buchstab und dem klaren Verstand der damahligen Verleihung durchaus entgegen. Der wahre Begriff von der, in der Urkunde vorkommenden Redens-Art: Libertate omnimoda, ist dieser: Daß sie eine allgemeine Befreyung und Ausnahme von dem Landes-Fürstlichen Zoll in- und ausserhalb der Stadt, für den Stadt- und Land-Verkehr der Einwohner, bedeuten solle, und bedeutet habe. Denn, die Urkunde selbst beschreibet am allersorgfältigsten die omnimodam libertatem, durch den wörtlichen Ausdruck des Umfangs der Zoll-Freyheit. Es ergiebet sich also daraus zum ein- für allmahligen Grund-Satz, daß libertas omnimoda in dem ersten Frey-Brief der Stadt Rostock nichts, als eine allgemeine Befreyung und Ausnahme von der Zoll-Pflicht, gewesen. Einen andern Begriff von der Freyheit hat man der Zeit in Rostock nicht gehabt, noch haben können. Man kann darüber sicher die Unmöglichkeit eines Gegengeweißes ankündigen.

## §. 47.

Bedoch! Die Rostockische Abhandlung läßt es bey dem bloßen verstümmelten Anzug der Urkunde nicht bewenden. Sie treibt noch dazu die Verdrehung der klaren Worte aufs höchste. Sie scheuet sich nicht, p. 36. zu behaupten:

„Die Worte: Fulciantur - - - confirmamus - - - setzten die Freyheit, die schon vorhanden gewesen, ausdrücklich voraus. Denn das Wort: fulcire hiesse im Deutschen unterstützen. Wo aber etwas bevestiget und unterstützt werden sollte, da müsse solches vorher vorhanden gewesen seyn. Die Einwohner der Stadt Rostock hätten also damahls, nach des Fürsten Borwins eigenem Geständniß, die völlige Freyheit gehabt.“

Welch eine Verdolmetschung! Man sehe die Worte der Urkunde, nach Anleitung des §. 43. in der Urkunde selbst an! Man wird finden, daß das Wort: Fulcire nicht auf die Freyheit, sondern auf die Anbauende in Rostock gehe. Diese waren, nach des Landes-Fürsten Absicht, mit der Freyheit zu unterstützen. Ut Cultores fulciantur libertate omnimoda: Aber nicht die Freyheit der Anbauenden sollte unterstützt werden. Denn sonst hätte es heißen müssen: Ut libertas Cultorum omnimoda fulciatur. Der obige Ausdruck der Urkunde enthält also einen, der Rostockischen Abhandlung grade



entgegen stehenden Verstand. Er ist lediglich dieser: Die Anbauenden sollen mit allmöglicher Freyheit unterstützt werden. Waren nun diese mit allmöglicher Zoll-Freyheit bey dem Bau erst zu unterstützen: So haben die Bauende oder die Einwohner vor dem Bau nicht die allmögliche Zoll-Freyheit gehabt, die ihnen erst zum Anbau Landes-Fürstlich bengeleget worden. Die Auslegung der Urkunde, wie sie der Klostockische Stadtrath macht, läuft demnach gegen die ersten Grund-Regeln der Sprache. Ist es dem Stadtrath nicht schimpflich, sich vom Rathes-Stuhl in die Schule zurück weisen, und sich da überzeugen lassen zu wollen, daß die Auslegung, welche er ihm hier zu Schulden kommen läßt, die Regeln der Sprache verleze? In den Schulen gehet der Schwachheit dergleichen Verkehrung nicht ohngeachtet durch. Was verdienet sie im Staat, wo sie aus Unart des Willens und des Herzens öffentlich und geffentlich betrieben werden will?

## §. 48.

Ohngeachtet nun diese Bortwünsche Urkunde die, der Stadt Klostock Landes-Fürstlich ertheilte erste Freyheit ausdrücklich genug bestimmt: Ohngeachtet auch alle vernünftige Geschicht-Schreiber in Mecklenburg dieselbe für mehr nicht, als für eine Zoll-Freyheits-Erklärung, und für eine Verleihung des Lübeckischen Rechts halten: (38) Ja! ohngeachtet der heutige Stadtrath zu Klostock selbst noch in seinem Bericht von der Stadt Klostock Ursprung, Wachsthum und vermahltem Zustand, diese Urkunde für einen Landes-Fürstlichen, auf die Zoll-Erlassung und auf die Freyheit des Lübeckischen Rechts-Gebrauchs ausgefertigten Stiftungs-Brief erkannt (39), auch noch in dem Jahr 1752. in den sogenannten Klostockischen Nachrichten und Anzeigen (40) öffentlich bekannt hat,

„daß eben dieser Fürst die Stadt Klostock in eben dieser, als der ältesten Urkunde, mit so reichen und Beförderungs-vollen Privilegien begnadiget habe; So will die Klostockische Abhandlung dennoch jezo erst daraus erzwingen, Fürst Bortwin habe die ursprüngliche, die vollkommene, alles einschließende Freyheit der Stadt Klostock, mithin ihre, von der Erbauung an gehabte freye Regierungs-Form“ nur bevestiget und unterstützt. Man lese diese Ausgelassenheiten der Klostockischen Abhandlung p. 36. im breitem. Es mag die ganze Welt urtheilen, ob aus der in der Urkunde enthaltenen alleinigen Zoll-Freyheit, und aus der Bewidmung mit dem Lübeckischen Recht, eine ursprünglich-vollkommene freye Stadt und Regierungs-Form, erwiesen werden könne? Oder ob nicht vielmehr aus der damaligen Befreyung vom Zoll, eine vorhergegangene Zoll-Pflichtigkeit voraus zu setzen sey? Ob nicht die Rechts- und Freyheits-Verleihungen, wie selbige die Urkunde in sich fasset, den Landes-Fürsten in seiner Macht und Gnade auf der einen, und eine unterwürfige Land-Stadt auf der andern Seite, vollkommentlich darstelle?

## §. 49.

Die Klostockische Abhandlung wird in ihrem §. 9. gar weitläufig, um die Bewegungs-Gründe zu erfinden, warum Klostock zu einer Stadt teutscher Verfassung, angeleget worden. Es sind darüber alle Ausschweifungen der Klostockischen Abhandlung

(38) de BEHR Res Meckl. Lib. II. p. 179. LATOM, Genealog. Chron. Megap. in WESTPHAL, Mon. ined. Tom. III. p. 203.

(39) Freyherr von Cramer Wehlar. N. St. Th. 7. p. 18. §. 4.

(40) Klost. Nachr. und Anz. vom J. 1752. p. 22.

lung unnöthig und unerheblich. Die Urkunde selbst gibt die zuverlässigste und kürzeste Auskunft. Sie sagt mit dürren Worten: Der Landes-Fürst habe die Stadt Rostock zum Anbau ausersehen, um seinen und seiner Nachkommenden Nutzen dadurch zu Wege zu bringen (S. S. 43. und 44.) Daraus ist am Tage, daß Rostock nicht um der Stadt willen, nicht in Betracht ihrer ursprünglichen Freiheit, nicht in Ansehung angeblicher Colonisten von Ausländern, nicht in Verfolg der strengen Rostockischen Regierungs-Form, mithin nicht zum Zweck der Erziehung oder Fortbelfung einer unabhängigen und den Landes-Fürsten selbst ausschließenden Stadt, angebauet, und mit bestimmten Rechten vom Landes-Fürsten versehen worden. Der Landes-Fürstliche eigene Nutz und Vortheil war die Ursache und der Antrieb. Darnach ist und bleibt der ganze Anbau und die ganze Einrichtung der Stadt Rostock zu beurtheilen. Bey klaren Worten der Urkunden sind Gedichte aus Wahrscheinlichkeiten, womit die Rostockische Abhandlung p. 39. sich und ihre Leser vergebens bemühen mögen, von keinem Gewicht. Wo der Landes-Fürst sich ausdrücklich erklärt: Er baue eine Stadt, zu seinem und seiner Nachkommen Vortheil, an; da wird es eine sehr lächerliche Wahrscheinlichkeit, wenn man glaublich finden will: Derselbe Landes-Fürst habe damit, auch ungenanter Weise, nichts anders, als unumschränkte Colonisten, und unabhängige Anbauer oder Bewohner der Stadt, machen wollen. Die bloße Erwähnung solcher Wahrscheinlichkeiten enthält bey Vernünftigen schon die vollkommenste Widerlegung.

## §. 50.

Aber die Rostockische Abhandlung fährt p. 40. immer weiter fort, ihren unwahrscheinlichsten Wahrscheinlichkeiten und gewaltigen Folgerungen nachzuhängen. Die Lübeckischen Rechte, Gerechtigkeiten und Freiheiten geben ihr ein weites Feld für die vollkommene Freiheit der Stadt Rostock zu schreiben. Sie verlieret sich darin der Gestalt, daß sie selbst nicht gewahrt wird, wie viel Ehre, Hoheit und Rechte dem Landes-Fürsten selbst belege, indem sie die, der Stadt Rostock vom Landes-Fürsten geschehene Verleihung des Lübeckischen Rechts, eingestehen muß. Deutet denn die Verleihung der Rechte nicht stark genug den befugten Landes-Fürsten und die bedürftige Stadt an? Mußte die Stadt Rostock bey ihrem Anfang zu ihrer Verfassung die Lübeckischen Rechte Verleihungs-Weise vom Landes-Fürsten suchen, erwarten, und annehmen; so hatte Rostock keine Stamm-Rechte, keine ursprüngliche Rechte, keine eigene Rechte. Die Rostockische Abhandlung kann die, in der Urkunde befindliche Worte: Beneficium juris Lubecensis, einzuräumen, nicht umhin. Sie ist genöthiget, das Wort: Beneficium, selbst durch Verleihung zu verdeutschen. Muß sie damit nicht selbst einen Verleihenden, Wohlthuernden, Landes-Fürsten an einer Stadt, die eine Verfassung, ein Recht zur Wohlthat nöthig hatte, einräumen? Die Rostockische Abhandlung mag die angeführten Ausdrücke der Urkunde noch so oft kehren und wenden, wie sie will; so erhärten sie in Rostock allemahl, und in allem Verstande, eine gebende oder verleihende höchste Stadt-Obrigkeit auf der Ober- und eine begabte, bewohltthätige, oder bewidmete Stadt, auf der Unter-Stelle.

## §. 51.

Auf ein leeres Wort-Spiel gehet es hinaus, wenn die Rostockische Abhandlung p. 41. die Redens-Arten: Jus civitatis Lubecensis und Jus Lubecense von so verschied-

d. Land. Fürst in Rost. I. Th. II. Abth.

R

schiede:

schiedener Bedeutung gehalten wissen will. Jene soll die Gerechtsame und Staats-Verfassung der Stadt Lübeck, und diese nur die Lübeckischen Privat-Gesetze bedeuten. Man könnte dem Leser hiebei keine grössere Bequemlichkeit machen, und zugleich der Rostockischen Abhandlung keine grössere Betretenheit erwecken, als wenn man ihr diesen Unterschied, zu Ersparung der Mühe und des Papiers, einräumten wolte. Es sey einmahl darum! Was gewinnt die Rostockische Abhandlung? Gewiß nichts! Sie verlieret offenbar bey beyden Bedeutungen an ihrem Gedicht der ursprünglich vollkommenen Freyheit. Es mögen in der Vorwünschen Urkunde die Gerechtsame und die Staats-Verfassung der Stadt Lübeck, oder es mag das sogenannte Lübeckische Privat-Recht verstanden seyn; so ist und bleibt die Landes-Fürstliche Verleihung doch allemahl der Grund und Titel, wodurch die Stadt Rostock beyder theilhaftig geworden. Soll Lubecensis Civitatis Juris Beneficium die Gerechtsame und Staats-Verfassung bedeuten; so ist die Landes-Fürstliche Gabe und Wohlthat, die der Stadt wiederfahren, desto ansehnlicher. Keine Billigkeit oder Rechts-Gelehrsamkeit wird dabey so verkehrt seyn können, daß sie die Lübeckische Gerechtsame und Staats-Verfassung in Rostock, die der Stadt aus Landes-Fürstlicher Gnade und Macht verliehen worden, anders als lediglich in der Ordnung und ohnbeschadet der Landes-Hoheit des verleihenden Landes-Fürsten, verstehen solte. Wolte aber nur das Lübeckische Stadt-Recht in Privat-Gesetzen darunter begriffen werden: So ist die anfängliche Verleihung des Landes-Fürsten doch immer davon unzertrennlich. Es hat ja die Stadt Rostock auch das gemeine Lübsche Stadt-Recht entweder ganz oder zum Theil. Nicht wahr? Es sey in welcher Maasse, in welcher Gestalt es wolle; so hat Rostock alles, was Lübeckisch heisset oder heißen kann, mithin sowohl die Lübeckische Staats-Verfassung und Gerechtigkeit, als auch das Lübeckische Stadt-Recht, lediglich Kraft des Landes-Fürstlichen Gnaden- und Verleihungs-Briefes: Beneficio. Das ist das Wort der Urkunde. Die Rostockische Abhandlung verzeuget es gedachtermassen durch Verleihung, ganz recht. Verleihung aber setzt allemahl Macht und Gnade des verleihenden Landes-Fürsten voraus: Wie es an Seiten der beliebigen Stadt, Nothdurft und Abgängigkeit zu erkennen giebt. Beneficium habitum oder Beneficium habendum, wie es beydes die Urkunde ausdrucket, bleibt doch immer lediglich Beneficium: das ist, eine freywillige und milde Gabe oder Zuwendung eines gebietenden Herrn. (41) Wozu hat denn die vergebliche Auslegung eines Beneficii habitii & habendi, welche die Rostockische Abhandlung p. 41. darüber angebracht, dienen sollen? Zu einer, mehr historischen und brauchbaren Erklärung des Beneficii Juris Lubecensis habitii, gereichet inzwischen diese Anmerkung: Daß Fürst Pribislav schon im Jahr 1172. und also 2. Jahre nach Erbauung der Stadt Rostock, den dasigen Bürgern die Macht gegeben hatte, einen Stadtrath nach Form und Art der Stadt Lübeck, zu bestellen (42). Aus dieser Ursache hiesse es in der Urkunde vom Jahr 1218. Beneficio Juris Lubecensis habitio. Weder das Vergangene, noch das Gegenwärtige oder Künftige hebet aber die Eigenschaft des Beneficii im mindesten auf. Es ist vielmehr am heiteren Tage, daß abermahl auch aus der, der Stadt Rostock verliehenen Lübeckischen Staats- oder Rechts-Verfassung, die Abgängigkeit und Unterwürfigkeit derselben

unwider:

(41) du FRESNE Gloss. voce Beneficium. p. 1115. RUMELIN, ad A. B. Part. II. diff. 4. HERMES, Fast. Jur. Publ. C. IX. n. 78.

(42) CORNER. apud Eccard. in Corp. Hist. med. xvi. Part. II. p. 744.

unwidertreiblich hervorscheine. Es ist genug, daß die Stadt Rostock keine Verfassung aus eigener Macht und eigenem Recht habe. Der Landes-Fürst in Rostock behauptet sich vielmehr am stärksten eben in den verliehenen Lübeckischen Gerechtsamen, Freyheiten oder Gerechtigkeiten.

## §. 52.

Ob nun gleich die Rostockische Abhandlung bey dem ihr einstweilen eingeräumten Unterschied zwischen der Lübeckischen Staats-Verfassung und dem Lübeckischen Stadt-Recht, nichts gewonnen hat; So kann man ihr doch zum Abbruch der Wahrheit so wenig den Ruhm der Erfindung, als den Rechts-Bestand dieses Unterschieds, einräumen. Er ist nicht neu, sondern verlegen und wiederlegt genug. Die Rostockische Abhandlung hat alle ihre Gelehrsamkeit hierunter nur dem berühmten von Westphalen entliehen (43). Man kann den Leser blos die Nachsicht der Quelle empfehlen, woraus die Rostockische Abhandlung geschöpft. Nur das war nicht aufrichtig genug, daß die Rostockische Abhandlung nicht nur, die hier angezogene Vorrede des von Westphalen ausgeschrieben zu haben, nicht scheinen, sondern auch gar nicht einmal gestehen mögen, daß er die verschiedenen Begriffe von Stadt-Recht, Staats-Verfassung oder Stadt-Gerechtsamen, im Gegen-Satz der Landes-Hoheit, als eine nichts bedeutende und unerhebliche Erfindung, aus den Geschichten, aus den Rechts-Gelehrten, und aus der Natur der Sache, erwiesen habe: Es zeige im Grunde einerley Recht und Macht, einer Stadt Statuten zu geben, oder ihr Gerechtsame und Verfassung zu verleihen (43\*). Hier fehlet es also abermahl der Rostockischen Abhandlung am Rechts-Grund und an der Aufrichtigkeit gleich stark.

## §. 53.

Eben dieses ist über alles dasjenige anzumerken, was die Rostockische Abhandlung p. 42. aus bekannten Rechts-Gelehrten, dem Gruppen, Riccius, und mehreren vom sogenannten Weich-Bilds-Recht aus Kiel, Stade, Hamburg u. d. hergebracht. Das alles ist lediglich aus eben der jetzt angeführten Vorrede des von Westphalen p. 122. ausgeschrieben. Dieser gelehrte Raub ist aber hier von der Rostockischen Abhandlung nur übel angebracht. Es ist alles fremd und ausländisch, mithin auf Rostock nicht im mindesten anzuwenden. Wäre es aber irgend bey Rostock brauchbar; So wird doch alles durch die einzige Betrachtung vernichtiger: daß alle Form, Gestalt, und Verfassung einer Stadt, die in ihren eigenen Urkunden die ganze Stadt- und Staats-Verfassung als vom Landes-Fürsten aus Wohlthat und Verleihung empfangen, bekennen muß, nichts als eine landsäßige, der Landes-Hoheit und dem verleihenden Landes-Fürsten unterworfenen Stadt, zu erkennen geben könne. In Rostock deutet also das Landes-Fürstliche, und von der Stadt selbst beurkundete Beneficium Juris Lubecensis Civitatis, den Landes-Fürsten so nachdrücklich an, daß dabey die unumschränkte Stadt-Freyheit zugleich ohnmöglich anders, als mit offenbahrem Widerspruch, bestehen kann.

(43) de WESTPHALEN Praef. ad Tom. IV. Monum. ined. p. 120.

(43\*) RICCIUS. zuverl. Entw. von Stadt-Gesetzen: 2. B. 7. §. St. §. 1. p. 125. unten.

Gründlichkeit und Aufrichtigkeit haben sich aber von der Rostockischen Abhandlung immer weiter entfernen müssen, je weiter sie ihren eigenen Erfindungen nachgegangen. In dem unüberlegten Eifer, das der Stadt Rostock verliehene Landes-Fürstliche Beneficium Juris civitatis Lubecensis, es koste was es wolle, blos für die Staats-Verfassung und Stadt-Freyheit gelten zu machen, begehret sie den neuen Verstoß, p. 43. und 44. vorzugeben: Fürst Borwin könne in seinem Verleihungs-Brief vom Jahr 1218. unter dem Beneficio Juris civitatis Lubecensis das Lübeckische geschriebene Stadt-Recht nicht verstanden haben, weil vor dem Jahr 1218. dergleichen geschriebene Lübeckische Rechte noch nicht vorhanden gewesen. Hier ist ein abermahliger Beweis, daß die Rostockische Abhandlung auf ihre eigene Gewährs-Männer, die sie sich p. 2. zu Leit-Sternen erwählet, am wenigsten die Augen gerichtet, und sich am wenigsten mit ihnen bekannt gemacht habe. Helmold (44) versichert ganz deutlich, daß schon im Jahr 1158. der Herzog Heinrich der Löwe, in der Stadt Lübeck die Münze, den Zoll und die ehrbarsten Stadt-Rechte errichtet habe. Diese lassen sich ohne Schrift schwerlich begreifen. Arnold (45) versichert aus dem Jahr 1182. daß die Lübecker schon damals auf Verbehaltung ihrer geschriebenen Stadt-Rechte gehalten, und selbige auch wirklich bestätigt bekommen hätten. Es waren also im Jahr 1218. geschriebene Lübeckische Stadt-Rechte, als Fürst Borwin der Stadt Rostock das Lübeckische Recht verlieh. Man muß vernünftiger Weise glauben, daß Fürst Borwin nur eben die geschriebene Rechte, die im Jahr 1218. in Lübeck wirklich gewesen, der Stadt Rostock habe verleihen können und wollen.

Dagegen hindert nicht, wenn die Rostockische Abhandlung p. 44. aus dem von Westphalen anführet, daß die Lübecker erst im Jahr 1235. ihre Rechte *lesen* *zusammen schreiben*. (soll *schreiben* heißen). Das sagt weiter nichts, als dieses: Die Lübecker haben im Jahr 1235. ihre Rechte *zusammen schreiben* lassen. Deshalb konnten sie lange vorher schon besonders, einzeln, oder, nach damaligem Gebrauch, auf verschiedenen Membranen oder Fellen geschrieben gewesen seyn. Es bleibt diesennach um so viel gewisser, daß die Stadt Rostock in dem Landes-Fürstlich-Borwischen Verleihungs-Briefe vom Jahr 1218. ein mehreres nicht, als das damals erweislich vorhanden gewesene Lübeckische Recht, zur Wohlthat oder Gnade, empfangen habe, da Lübeck selbst um diese Zeit, nämlich im Jahr 1218. doch nichts, als *verliehene Rechte*, hatte. Diese bestunden lediglich entweder auf Verleihungen des Herzogs Heinrich des Löwen, oder auch auf ältere Verleihungen der Slavischen Fürsten, welche allemahl, wie bekannt, die Stadt Lübeck für eine, ihnen angehörige Wendische Stadt, gehalten haben (46). Wenn also Fürst Borwin im Jahr 1218. der Stadt Rostock die Lübeckischen Rechte verlieh; so verliehe er derselben nichts mehr, als die Rechte einer ursprünglich Wendischen oder Slavischen, obgleich nachher von Kaysern mehr begnadigten Stadt.  
Die

(44) CHRON. Slav. p. 198. n. 6.

(45) CHRON. Slav. p. 294. n. 8.

(46) de WESTPHAL Praef. ad Tom. IV. mon. ined. p. 14. &amp; Praef. ad Tom. III. p. 117.

RICCIUS, a. a. D. 5tes HSt. S. I. p. 81.

Die ganze Rostockische Begnadigung oder Bewidmung verstand sich also nicht anders, als nach Wendischer Art, und der Landes-Fürstlichen Hoheit in einer Land-Stadt unnachtheilig. Sogenannte vollkommen freye und unabhängige Städte waren im Jahr 1218. gewiß weder in Teutschland überhaupt, noch auch im Slavenlande (47). Durch Landes-Fürstliche Rechts-Verleihungen sind auch weder damals, noch jemahls, die Pflichten der Untertänigkeit gehoben oder zerrissen worden.

## §. 56.

Zeit und Mühe würde verlohren seyn, wenn man der Rostockischen Abhandlung in allen Zeilen folgen, und einen Verstoß nach dem andern, eine Unwarheit nach der andern, eine Kühnheit nach der andern, erdötern wolte. Einem vernünftigen Leser gereicht es nur zur Nergerniß, wenn er, wie von der Rostockischen Abhandlung unter andern p. 45. 46. 47. geschehen, gegen den klaren Buchstab, gegen den heitern Augenschein, und gegen alles, was in den Geschichten und Urkunden offenbar heißen kann, nur vorsehlisch gefrevelt sehen muß. Die Rostockische Abhandlung will immer die Stadt Rostock zu einer, uneingeschränkt freyen und unabhängigen Stadt machen, wenn sie gleich selbst wiederholt, nach der Unumschließlichkeit der Geschichte, zugeben muß:

- 1) Rostock habe Ober-Herren gehabt und erkannt.
- 2) Das Land, worauf Rostock gebauet, habe regierenden Landes-Fürsten, und zu ihrem Gebieth, gehöret.
- 3) Die Stadt Rostock habe in Krieg und Frieden dem Schicksal ihrer Landes-Fürsten das Ihrige unterwerffen müssen.
- 4) Die Stadt Rostock sey in Landes-Fürstlichen Landes-Theilungen, bald diesem bald jenem Fürsten, zu Theil geworden.
- 5) In der Stadt Rostock sey eine Landes-Fürstliche Hof-Haltung und Wohnung gewesen.
- 6) Der Anbau der Stadt Rostock habe eine besondere Landes-Fürstliche Regierung-Angelegenheit ausgemacht.

Alle diese historische Warheiten findet man in der Rostockischen Abhandlung p. 45. 46. 47. 48. und 49. deutlich zugegeben, und nichts desto weniger nebensher die größten Ungereimtheiten von Unabhängigkeit, und unumschränkter Freyheit der Stadt, wiederholet. Wie wäre einer solchen Schrift, nach Schärfe der Rechte, nicht zu begegnen? Das Arge und Hämische ist immer mit dem Ungereimten in Gesellschaft, aber auch immer mit einander im Streit. Hämisch ist es in der That, wenn die Rostockische Abhandlung p. 46. und 47. nur einen Landes-Fürsten des Landes um Rostock, und nicht in Rostock, zugeben will; Ungereimt aber, wenn sie doch gleich darauf p. 49. unten, zugeben muß, das Land mit der Stadt sey einem Landes-Fürsten wieder zugefallen, und die Stadt habe im Jahr 1218. von dem Herren des Landes die erste schriftliche Bestätigung ihrer Verfassung erhalten.



Kann es jemand ohne innerlichen Abscheu lesen, was die Klostockische Abhandlung, indem sie noch immer den Landes-Fürstlich-Vorwünschen Verleihungs- oder Bestätigungs-Brief aus dem Jahr 1218. vor Augen haben will, demselben gegen den klaren Buchstab anzudichten, sich erlauben mögen? Sie schreibe, p. 51. und 52. mit einer Herzhaftigkeit, die sonst nur eine Eigenschaft der Wahrheit ist, folgendes nieder:

„Fürst Bortwin habe in der Urkunde den damals schon in Klostock wohnenden Colonisten die Versicherung ertheilet, daß sowohl sie, als alle ihre ferner herein kommende Landes-Leute bey der Freyheit und Verfassung, welche sie mit herein gebracht, und ihnen sein Vater gelassen hätte, auf ewig ungekränkt gelassen werden solten.“

Man halte doch der Wahrheit zu Ehren, die Urkunde aus dem Jahr 1218. welche bey der Klostockischen Abhandlung die erste, und hier die zwote Beylage ausmacht, gegen dieses Vorgeben der Klostockischen Abhandlung. Ist es möglich, ein Wort von damaligen Colonisten, die ihre Landes-Leute nach sich ziehen solten, in der Urkunde zu finden? Ist es möglich, nur einen Buchstab von einer Verfassung und Freyheit, welche die Colonisten mit herein gebracht, darinn wahrzunehmen? Ist es möglich, einen Tittel von einer Versicherung des Landes-Fürsten auf eine ewig ungekränkte Behaltung der Freyheiten, die von seinem Vater der Stadt gelassen worden, darinn anzutreffen? Ist es aber bey dem allen auch möglich, die Klostockische Abhandlung von dem vermessenen Vergehen gegen alles, was Wahrheit und Ehr-Liebe im Schreiben heisset, frey zu sprechen?

Mit unglaublicher Dreistigkeit berufet sich die Klostockische Abhandlung, zum Beweis aller ihrer Unwarheiten, auf die eigenen Worte der Urkunde. Diese Dreistigkeit konnte sie nicht anders, als abermahl mit Arglist und Gefährde p. 51. behaupten. Sie liefert einen Auszug aus der Urkunde selbst. Sie unterlässet aber 1) arglistig, den alleinigen Zweck des Landes-Fürsten, den die Urkunde ausdrückt, und der in die Beförderung des Landes-Fürstens und seiner Nachkommen Ruhens, augenscheinlich einzig und allein gesetzt ist, zu erheben. Sie seket 2) arglistig die in der Urkunde nicht befindliche Hereinziehung mehrerer Colonisten hinzu. Sie erdichtet 3) arglistig eine, der Urkunde unbekante Furcht der Colonisten, ihre alte Freyheit zu verlieren. Sie seket 4) arglistig die alte vollkommene Freyheit der nach Klostock gekommenen Colonisten als eine Wahrheit voraus. Sie überseket 5) arglistig und gefährlicher Weise die Worte der Urkunde: Ut, pace firma, libertate fulciantur omnimoda, durch Vergewisserung der Colonisten von einem beständigen Frieden und von der Erhaltung ihrer alten vollkommenen Freyheiten. Sie wiederholet 6) arglistig, anstat der damaligen und künftigen Anbauenden, das Gedicht von damals gegenwärtigen und ferner herein kommenden Colonisten samt ihren alten Gerechtsamen. Sie unterdrücket 7) arglistig die in der Urkunde geschene Befreyung vom Zoll. Sie übergehet 8) arglistig die Verleihung des Lübeckischen Rechts u. als in welchen beyden Dingen die einzigen, ihr damals vom Landes-Fürsten bengelegten Verfassungs-Stücke, bestehen

hen (S. S. 44). Sie bringe endlich 9) auf diese trügliche und verstümmelte Art, einen Verstand der Urkunde heraus, den keine Vernunft und Aufrichtigkeit darinn finden wird, welche die Worte der Urkunde und ihre natürliche Uebersetzung nur anzusehen, sich bemühen mögte. Hier ist beydes bey einander:

Notum sit, qualiter Ego Borwintus nec non filii dilectissimi, tam nostram quam heredum nostrorum nunc & in futuris utilitatem procurantes, Rozstock oppidum divina properante clementia delegimus construendum. Ut vero predicti loci excultores, eum securius appetentes, pace firma, libertate fulciantur omnimoda, tam presentes quam futuros in edificiis - - omnimoda in jurisdictione nostro thelonii exemptione, Lubecensis Civitatis juris beneficio habito nunc & habendo, stabilientes confirmamus.

Das ist in natürlicher und aufrichtiger Uebersetzung: Zu wissen sey hiemit: Daß wir Borwin und unsere Söhne, zu Beförderung unsers und unserer Nachkommen Nutzen, die Stadt Rostock mit göttlichem Beystand anzubauen beschloffen haben. Damit nun diejenige, die ersagten Ort anzubauen Lust tragen, auch desto mehrere Sicherheit haben, und bey dauerhaftem Frieden, mit aller möglichen Freyheit unterstützet werden mögen; So versehen Wir die jetzigen und künftigen Anbauer samt allen Ihrigen, so weit unsere Hochmähigkeit gehet, mit der Ausnahme vom Zoll, und bestätigen ihnen die bisher gehabte und weiter zu behaltende Verleihung des Rechts der Stadt Lübeck.

Man halte nun die Uebersetzung der Rostockischen Abhandlung, wie sie p. 51. zu finden, im folgenden hiegegen:

Damit wir beym Anbau der Stadt Rostock diesen Endzweck erhalten, mehrere Colonisten hercin ziehen, und solche nicht aus Furcht, ihre alte Freyheit althier zu verlihren, von der Anberkunft abgehalten, sondern von einem beständigen Frieden und der Erhaltung ihrer alten vollkommenen Freyheit vergewissert werden mögen; so versprechen wir in diesem Briefe sowohl den gegenwärtigen als ferner hercin kommenden Colonisten mittelst Bestätigung ihrer alten Gerechtsamen und Verfassung, sie beständig dabey zu schützen.

Die Rostockische Abhandlung sehet noch hinzu: Diese Erklärung der Borwinischen Urkunde sey ihren Worten gemäß, und Niemand werde selbige, nach dem, einem jeden Wort bestimmten Begriff, anders machen können. Das ist mehr, als jemahls in der Welt die Kühnheit eines Schrifte-Setters wagen mögen!

#### §. 59.

Kein Wunder ist, daß die Rostockische Abhandlung ihre Verwunderung p. 51. darüber bezeuget, wie man diese Borwinische Urkunde für das erste Privilegium, welches die Mecklenburgische Fürsten der Stadt Rostock verliehen, und wodurch selbige eine Städtische Verfassung bekommen, habe halten können. Was die Rostockische Abhandlung zu unsern Zeiten wagen dürfen, ist vdrhin der Wahrheit und Bescheidenheit unmöglich gewesen. Jedermann in und aufferhalb Rostock hat die Borwinische Urkunde bisher für das erste Rostockische Stadt-Privilegium halten müssen. Selbst der Stadtrath zu Rostock unserer Zeiten, hat noch im  
1 2 Jahr

Jahr 1752. diese Urkunde die älteste Urkunde, und den Fürsten **Borwin** daher vortreflich genannt, weil er sie in dieser Urkunde mit einem **reichen und Beförderungs-vollem Privilegio** begnadiget (48). Er hat in eben dem Jahr als eine öffentliche Wahrheit selbst ausgebreitet: Daß Fürst **Borwin** die vom König **Pribislav** angelegte Stadt **Rostock** völlig zum Stand gebracht, und ihr eine **recht Städtische Verfassung** gegeben, sie mit **Freyheiten, eigenen Gesetzen, und einem eigenthümlichen Gebieth** bewidmet habe (49). Kann man sich von derselben Einsicht und von derselben Feder in Zeit von so wenig Jahren, einen solchen Widerspruch, als sich zwischen den Rostockischen Nachrichten und der Rostockischen Abhandlung findet, vernünftiger Weise vorstellen? Hätte der gute Glauben in dieser Plaz gehabt; so würde die Urkunde vom Jahr 1218. im Jahr 1757. noch eben dafür erkannt worden seyn, wofür sie im Jahr 1752. von Seiten des Stadt-Raths öffentlich erkannt war. Ja! nach eigenen Geständnissen der Rostockischen Abhandlung hätte die Urkunde dafür wirklich erklärt werden müssen. Hatte diese nicht p. 15. **Geschicht:mäßig selbst bekannt und ausgeführt:**

1) Daß Fürst **Pribislav** die Stadt **Rostock** erbauet und bevölkert habe?

Hatte sie nicht p. 34. selbst gestanden und versichert:

2) Das eine Urkunde, mittelst welcher **Pribislav** die Errichtung der Stadt ihren angeblichen Colonisten übertragen hätte, weder in den Rostockischen Stadt-Schriften, noch sonst irgendwo zu finden?

Hatte sie nicht p. 47. selbst bezeuget und eingeräumt:

3) Daß **Pribislavs** Nachfolger, der Fürst **Niclaus**, zum Besten der in seinem Gebieth belegenen Stadt **Rostock**, nichts verfügt habe?

Hatte sie nicht endlich p. 49. unten, selbst zugegeben und für wahr erklärt:

4) Daß die **Borwinsche** Urkunde vom Jahr 1218. die erste schriftliche Bestätigung ihrer ursprünglichen vorher bestimmten Verfassung sey?

Da es nun disseits in der ersten Abtheilung, und zum Ueberfluß auch hier aus eigenen Rostockischen Geständnissen bewiesen worden, daß die ursprüngliche Verfassung der Stadt **Rostock** aus eigener Macht und Bestimmung, ein Hirn-Gedicht, hingegen die Landes-Fürstliche oberste Gewalt und Gnade der erste Grund der Stiftung der Stadt und ihrer Verfassung sey; so folget, daß der heutige Stadt-Rath in **Rostock** wider besser Wissen und Gewissen, ja wider seine eigene ehemahlige Geständnisse, und jehige Ausführung, der **Borwinschen** Urkunde vom Jahr 1218. die Eigenschaft des ersten, der Stadt **Rostock** Landes-Fürstlich verliehenen Privilegii, ablängnen wolle. Die Rostockische Abhandlung fängt mit dieser Urkunde die Zahl ihrer eigenen Beylagen an. Sie hat kein älteres, kein vorhergehendes Privilegium: und streitet doch ihrem ersten Grund und **Frey-Briefe** (50) den Nahmen des ersten Privilegii, aus welchem sie selbst noch vor wenig Jahren **das älteste und ein Beförderungs-volles Privilegium gemacht, und**

(48) Rostockische Nachrichten und Anzeigen vom J. 1752. p. 22.

(49) Eben daselbst v. 85.

(50) Rostockische Nachrichten vom J. 1752. p. 90.

und wirklich noch bis den heutigen Tag die Zoll-Freyheit und das Lübeckische Recht haben darf.

## §. 60.

§§  
 Wann die Rostockische Abhandlung p. 52. will, daß die Vorwünsche Urkunde vom Jahr 1218. der Stadt Rostock nichts neues verliehen, sondern nur die alte Freyheit derselben bevestiget, und die ursprüngliche Verfassung bestätiget habe; so soll dieses, ihrem Ausspruch nach, aus den Haupt-Worten der Urkunde: *Stabilientes confirmamus*, erhellen. Denn sonst ist in der Urkunde selbst, einer alten Freyheit oder ursprünglichen Verfassung, mit keinem Wort gedacht. Die beyden lateinischen Wörter: *Stabilientes confirmamus*, werden also von der Rostockischen Abhandlung durch bevestigen und beständig machen, bekräftigen, und bestätigen verteutschet. Aber *Stabilire* heist auch gründen, errichten, aufstellen. Man wird weiter unten diese Bedeutung, aus einer Rostockischen Urkunde, erhärten. Hier ist nur nöthig zu bemerken, daß, nach der Verteutschung der Rostockischen Abhandlung, der Fürst Vorwin ganz ungereimt einerley Sache mit zwey Worten gegeben haben, und also gedacht haben müste: Indem wir der Stadt Rostock die Zoll-Freyheit und die Lübeckischen Rechte bevestigen; so bevestigen wir selbige *ic.* Allein! eine aufrichtige und ungezwungene Uebersetzung der Vorwünsche Urkunde lautet auf diese Art: Indem wir die Anbauende zu Rostock auf die allgemeine Zoll-Freyheit gründen; so bestätigen Wir ihnen fürs Vergangene und Künftige, die Lübeckische Rechts-Verleihung. *Loci Cultores, telonii exemptione, Lubecensis civitatis juris beneficio habito nunc & habendo, stabilientes confirmamus.* Dis ist das Wesentliche der Urkunde. Wer es ohne Vorurtheil betrachtet, der wird finden, daß bloß von der Zoll Freyheit und der Verleihung des Lübeckischen Rechts darin die Rede sey. Jene ward den Anbauern zum Besten erst in der Urkunde neuerdings vestigsetlet. Diese ward, in so ferne sie schon vorhin ergangen war (S. S. 51.) weiter bestätiget. Darum ward beydes mit zwey Worten gefasset: *Stabilientes confirmamus.* Die Zoll-Freyheit veststellende, bestätigen Wir die Lübeckische Rechts-Verleihung. Eine mehr natürliche, mehr rechtsmäßige, und mehr diplomatische Auslegung ist nicht abzusehen. Es zergehen also die leeren Begriffe von alter Freyheit und ursprünglicher Verfassung, welche die Rostockische Abhandlung alle in den Worten: *Stabilientes confirmamus*, verborgen finden wollen, als dem heitern Wort-Verstand der Urkunde entgegen, in ihr Nichts.

## §. 61.

Auf diese, wieder alle Sprach- und Auslegungs-Lehren anlauffende Erklärung der beyden sogenannten Haupt-Wörter: *Stabilientes confirmamus*, folgt p. 53. noch eine eben so starke Verdrehung des natür- und rechtlichen Wort-Verstandes in derselben Urkunde. Die Worte der Urkunde lauten also: *Ut itaque donationis nostrae auctoritas in futuris temporibus stabilior habeatur - -* Die Rostockische Abhandlung muß zwar gestehen, daß der Landes-Fürst den Inhalt des Briefes eine Schenkung nenne. Aber sie bedienet sich dagegen ihrer Kunst, den Worten: *donationis auctoritas*, eine ganz andere Bedeutung anzudichten, d. Land. Fürst in Rost. I. Th. II. Abth. M als

als Natur und Recht ihnen sonst beigelegt. Die Rostockische Abhandlung will versichern:

„Donatio könne hier nicht Schenkung bedeuten, weil sonst ein Widerspruch mit dem Wort: Confirmare entstehen würde; indem eine Versicherung aller habenden Privilegien keine neue Verleihung und Schenkung genannt werden könne.

Allein! man frägt hierauf: Wo stehet denn ein Wort von **allen habenden Privilegien** (\*) in der Urkunde? Gewiß nirgend! Es ist nur die Zoll-Freyheit und das Lübeckische Recht ausdrücklich darinn verliehen. Beydes heißet der Landes-Fürst eine Schenkung. Darin steckt auch kein Widerspruch mit dem Wort: Confirmare. Man wird dieses mit Gründen beweisen. Zuörderst wird jedermann zugeben, daß in einer jedweden Landes-Fürstlichen Verleihung oder Bestätigung einer Begnadigung, eine Art von Schenkung vorgehe. Eine neue Begnadigung des einen sowohl, als die darauf folgende Bestätigung des andern Landes-Fürsten, ist ein Geschenk. Schon in den mittlern Zeiten ward bekanntermassen jedes Privilegium mit dem Tode des Verleihenden für abgestorben, mithin die Bestätigung immer als eine neue Verleihung gesucht und erhalten (51). Ein Geschenk aber ist eine freiwillige Zuwendung einer Sache an einen, der sie nicht hat. Ein Privilegium oder eine Begnadigung ist also in der ersten Verleihung sowohl, als in der andern und fernern Bestätigung derselben eine freiwillige Zuwendung, mithin ein wirkliches Geschenk (52). Hiernächst ist es eine unstreitige rechtliche Wahrheit, daß die Landes-Fürstlichen Verleihungs- und Gnaden-Briefe für nichts anders ausgedeutet werden können, als wofür der verleihende Landes-Fürst sie selbst erklärt. Ein Landes-Fürst kann sowohl wie jeder Bürger, das Gesetz und den Nahmen seiner freiwilligen Handlung, selbst bestimmen. Was also der Landes-Fürst selbst eine Schenkung genannt hat, muß im Grunde und Abschen auch ein Geschenk gewesen seyn. Dem Beliebenen ist nicht erlaubt, den ausdrücklichen Nahmen und Titel der Verleihung, nach seiner Willkühr, zu verwandeln. Der **Vorwünsche** Gnaden- und Verleihungs-Brief, welcher der Stadt Rostock die Zoll-Freyheit beigelegt, und das Lübeckische Recht verleihet, oder bestätigt, kann also nicht nur füglich eine Schenkung heißen, sondern er muß, seinem Buchstaben nach, weil ihn der gebende Landes-Herr ausdrücklich so genannt hat, auch wirklich eine Schenkung seyn, und von der Stadt Rostock dafür angenommen und verehret werden.

§. 62.

Die die Rostockische Abhandlung über den grammatischen Wort-Verstand hinaus gehen kann; so kennet sie auch in diplomatischen Wort-Bedeutungen kein Ge-  
seh,

(\*) Es ist merklich, daß der Rostockischen Abhandlung hier das Wort: Privilegien, entzisset. Bisher, und noch v. 51. wolte sie keine Privilegien, sondern nur lauter alte Freyheit und ursprüngliche Verfassung an sich kommen lassen.

(51) WEGELIN. de S. R. I. Civitat. Lind. Prærogativa Antiquit. p. 8.

(52) CONRING. de Privileg. recte conferend. & revocand. Cap. II. §. LI. & LXVI. in Oper. Tom. IV. p. 690. 692.

KLOCK. Tom. I. Conf. XIX. n. 3. 9.

feh, als ihre Einbildung. Sie stellet p. 53. eine diplomatische Wort-Forschung an, die ihres gleichen nicht hat. Sie sagt mit eigenen Worten:

„In den Urkunden milder Zeiten würde Donatio sehr oft für Confirmatio gebraucht, und es hätten die alten Kaiser, Könige, oder andere grosse Herren, wenn sie jemanden nicht etwas von neuem gegeben, sondern dasjenige, was er schon mit vollkommenen Recht gehabt, bevestiget, mit der Erklärung, daß er es ferner geruhig haben solle und möge, solches als eine Gnade und gleichsam eine zugebige Schenkung angesehen.

Wer versteht dieses? Es scheint nichts, als eine Peinigung der Worte und Gedanken zu seyn. Man kann zugeben, daß Landes-Fürsten oft des Wortes Donatio an statt Confirmatio in Gnaden-Briefen sich bedienen. Das ist nicht unrecht. Das behauptet man auch disseits aus dem Grunde, weil in jeder Confirmation eine neue Donation wirklich vorgehet (S. §. 61). Allein! daß das Wort Donatio in denjenigen Urkunden, wo neue Rechte oder Gnaden verliehen worden, nur so viel, als eine Bevestigung bedeuete, und daß auch in dem Fall, da einer ein Recht, das er ursprünglich nicht gehabt, als eine DONATION empfänget, solches auch eine CONFIRMATION nennen könne, das wird die Klostockische Abhandlung Niemanden in der Welt zu überreden vermögend seyn. Man kann getrost alle die vermeynten Beweise, welche die Klostockische Abhandlung über ihr seltsames Vorbringen angeführet, darauf ansehen, daß sie die Klostockische Abhandlung selbst beschämen. Man wird an den, von ihr angezogenen Schrift-Stellen entweder gar nichts, oder das grade Gegentheil von dem finden, was man allda antreffen soll. Entweder siehet man den Satz bestätigt, daß alle, CONFIRMATIONES, in Ansehung des confirmirenden Landes-Fürsten, als neue DONATIONES angesehen worden, weil sie es in der That sind: (S. §. 61.) oder man wird auch wahrnehmen, das in den Urkunden selbst wirklich neue Verleihungen mit Bestätigungen alter Verleihungen zugleich gegeben, oder auch die Bestätigungen selbst für neue Schenkungen wirklich erklärer sind. In der gegenseitig selbst aus dem V. Dreyer angeführten Urkunde heisset es ausdrücklich:

Omnnes immunitates quas dicti fratres à nobis seu progenitoribus habere dinoscuntur, benigne confirmamus, & in superabundanti de novo donamus.

Der Landes-Fürst nennet den Brief daher selbst: Confirmationem & novam donationem. Eine gleiche und obigen Grund-Sätzen zustimmende Bewandniß hat es mit den übrigen. In der Confirmation steckt allemahl eine Donation: aber nicht jede Donation ist eine Confirmation. Höchst ungerelm ist es also von der Klostockischen Abhandlung dahin geschrieben, daß man sich bey einer Landes-Fürstlichen ersten Verleihung und Begnadigung, die eine Donatio in der Urkunde selbst genennet wird, alt-hergebrachte vollkommene Rechte vorstellen müsse. Die Vorwünsche Urkunde, die der Landes-Fürst selbst eine Schenkung nennet, muß es gewiß auch der Stadt Klostock bleiben. Die ihr in der Urkunde verliehene Zoll-Freyheit und Rechts-Verfassung muß im Jahr 1218. als ein Geschenk, und nicht als eine alte Freyheit und ursprüngliche Verfassung, angesehen und angenommen seyn. Es wäre dann, daß der Stadt-Rath es mit der gesunden Vernunft selbst aufnehme, und beweisen wolte, es könnten in einer mittelbaren

Stadt, Freyheiten eher, als die Befreyung, Stiftungen eher, als der Stifter, und Geschenke eher, als die Schenkung möglich seyn.

S. 63.

Man würde nicht endigen können, wenn man der Kostoekischen Abhandlung in alle die Verworrenheiten nachfolgen wolte, mit welchen sie, von p. 54. bis 60. sich beschäftigt, und die Kunst, einen leeren Raum mit leeren Sachen zu füllen, betrieben hat. Alles ist in der That nur darauf hinaus gegangen, um der Abhandlung, wie sie selbst in ihrem Vorbericht p. 12. ankündigt, eine bunte Gestalt zu geben. In keiner Betrachtung verdienet die Kostoekische Abhandlung eine diplomatische genennet zu werden, als darinnen, daß sie dem Buchstab der Urkunden Gewalt anzuthun, ihre Nahmen zu verdrehen, ihren Verstand zu verderben, und ihre Kraft zu schwächen, so viel an ihr, beflissen gewesen. Ihre erste Urkunde, die ein wirkliches und das erste Privilegium der Stadt Kostoek ist, dem sie selbst keines vorhergehen lassen können, (S. S. 59.) soll nicht das erste Privilegium der Stadt, sondern eine Bestätigung alter Freyheit und Verfassung seyn. Die Urkunde, die sich selbst eine Schenkung nennet, soll eine Bevestigung bedeuten. Das ist eine Mißhandlung der Urkunden, mithin allem gesunden Begriff, ja! allem rechtschafnen Betrieb einer diplomatischen Abhandlung entgegen. Man wird übrigens allem Fabelhaften, Ungegründeten und Unerheblichen, das von p. 54. bis 60. in der Abhandlung angetroffen wird, schon zu viel Ehre durch einen allgemeinen Widerspruch, erweisen. In dem ganzen daselbst mühsam ausgelegten verworrenem Gewebe finden sich dennoch wiederholte Geständnisse der Kostoekischen Abhandlung, die ihren eigenen Plan von Unabhängigkeit der Stadt Kostoek, zu Grunde richten. Sie gestehet abereinst p. 54. 1) daß die Stadt Kostoek sich den Landes-Fürstlichen Land-Theilungen unterwerfen müssen. Sie gestehet

2) daß die Stadt Kostoek die Haupt-Stadt eines unter Landes-Fürstlicher Hoheit stehenden Landes-Theils abgegeben. Sie gestehet p. 57.

3) daß sich eine Landes-Fürstliche Regier-Linie nach ihrer Stadt Kostoek genannt. Sie gestehet p. 59.

4) daß die Stadt Kostoek einen andern Mecklenburgischen Fürsten **Borwin** zum neuen Ober-Herren erhalten. Sie gestehet p. 60.

5) daß dieser Fürst und Ober-Herr **Borwin** den Linien-Nahmen von der Stadt Kostoek geführt, und daß

6) wie die Gewohnheit es mit sich gebracht, daß sich die regierenden Mecklenburgischen Herren von Mecklenburg, von Werle, von Wismar, von Güstrow, von Gadebusch u. s. w. welche ohnstreitig alle lauter Mecklenburgische unterthänige Land-Städte gewesen, in Urkunden genennet haben, also von Fürst **Borwin** der Nahme eines Herrn von Kostoek gebraucht worden.

Troß der ganzen Reihe aller dieser Geständnisse der Kostoekischen Abhandlung, thut sie selbst p. 60. den Ausspruch:

„Daraus sey im Staats-Recht keine Folge auf die Unterthänigkeit u. s. w. zu machen.“

Welcher

Welcher Kenner des Staats-Rechts wird doch der Klostockischen Abhandlung darinn Beyfall geben können? Wenn sich ein Landes-Fürst, der seine Stadt erbauet hat, als Herrn derselben Stadt schreibt und beweiset, die denselben Landes-Fürsten auch für ihren Ober-Herrn erkennet und erkläret, wie die Klostockische Abhandlung in ihren §. 14. p. 59. wirklich thut; so ist keine Folge sicherer und rechtsbeständiger, als die, auf die Unterwürfigkeit der Stadt (§ 3).

## §. 64.

Den unparthenischen Lesern wird also die unter Num. 2. hieneben befindliche, und von der Klostockischen Abhandlung zur ersten Beylage gemachte Vorwünsche Urkunde vom Jahr 1218. allemahl das erste Klostockische Stadt-Privilegium, das erste Landes-Fürstliche Geschenk, der erste Freiheits- und Verleihungs-Brief über den Zoll und über das Lübeckische Recht, seyn und bleiben. Der Landes-Fürst leuchtet daraus in voller Macht und Gnade über die Stadt Klostock hervor. Die Stadt hingegen liegt darinn in ihrer ursprünglichen Landsäßig- und Unterthänigkeit am hellen Tage. Man kann demnach eine folgende Urkunde zur Hand nehmen, die eben diese Klarheiten und Beweise liefert. Sie ist unterm Num. 3. hieneben im Ganzen, und in lateinischer Sprache zu lesen. Ihr Wesentliches ist in reiner Uebersetzung folgendes:

N.  
3.

Fürst Borwin erkundet und bekennet, daß er der Stadt Klostock, welche von seinem Groß-Vater Borwin zu erst eingerichtet, und auf dessen standhaftes Privilegium folgender Gestalt gegründet worden: (Hier ist das Borwünsche Privilegium vom Jahr 1218. unterm Num. 2. wörtlich eingerücket.) Nunmehr aus gleichem Landes-Väterlichen Wohlwollen für die Stadt, die ganze Gerichts- und Rechts-Verfassung, die in der Stadt Lübeck üblich, mit gutem Willen unwiederseßlich vergönnet; nicht weniger der gemeinen Stadt einen gewissen Wald mit dem Grund in bestimmten Grenzen, jedoch mit Vorbehalt und Ausnahme der Schwein-Mastung, dann auch der von dem Landes-Fürsten zum Eigenthum des Doberanischen Klosters geschenkten Acht Hufen bey Zarnestrom, Kaufweise überlassen: Von den Straf-Geldern, aus Streitigkeiten, welche sich in diesen Grenzen ergeben könnten, Ihme zweene Theile vorbehalten, einen Theil aber der Stadt erlaubet: Daß Er sich im Klostockischen Hafen bey Schiffs-Unfällen keines Rechts bediene: Die Stadt Klostock über das mit der Fischerey in dem Warnow-Fluß bis ins Meer aufferhalb des Klostockischen Hafens, so weit sich in Wetter und Wind gewaget werden wolle, begabet: Das Stadt-Recht auf den ganzen Bezirk der Stadt-Grenzen erstrecket, und diese Schenkung, gegen künftige Wiederrufflichkeit, mit Zeugen und seinem Inseigel bekräftiget habe. Gegeben den 25. März im Jahr 1252.

d. Land. Fürst in Kofi. I. Th. II. Abth.

N

§. 65.

(53) ZAHN. Politia Municip. Lib. I. Cap. 6. n. 67. p. 70. & Cap. 8. n. 22. ff. p. 101.  
HERT. de Subjectione Territoriali per Tot.  
PFEFFING. ad Virr. Lib. I. Tit. XVIII.

Diese höchst beträchtliche Urkunde zeigt den Landes-Fürsten in Rostock nach Macht und Gnade in gleicher Größe. Es legen sich daraus folgende Haupt-Warheiten zu hellem Tage:

- 1) Daß Fürst Borwin, der erste dieses Namens, im Jahr 1218. auch der erste einrichtende Stifter der Stadt Rostock gewesen.
- 2) Daß dessen Privilegium die erste Grund-Veste der Stadt geworden.
- 3) Daß der Fürst Borwin, der dritte dieses Namens, in seinem Verleihungs-Brief vom Jahr 1252. jene Warheiten selbst bekräftige, und den ersten Borwischen Brief, unter dem Nahmen eines wahren und des ersten Stadt-Privilegii, angenommen und bestätigt habe.
- 4) Daß dieses lediglich aus Landes: Väterlicher Zuneigung und Fürsorge hergestossen.
- 5) Daß der Gebrauch der Lübeckischen Rechts: und Gerichts: Verfassung in Rostock, bloß eine Folge der Landes-Fürstlichen Nachsicht, Mildigkeit, und Verstattung gewesen.
- 6) Daß die Vergönnung der Lübeckischen Rechte von dem Landes-Fürsten auch auf die Besitzthümer ausser der Stadt erstreckt worden.
- 7) Daß die Erlaubniß der Befischung der Warnow bis in die See, ein neues Gnaden-Werk des Landes-Fürsten an Rostock, gewesen.
- 8) Daß die, der Stadt geschene Verlage einer Theils der gerichtlichen Straf-Gefälle auf dem Lande, einen neuen Ausfluß aus der höchsten Landes-Fürstlichen Gerichtsbarkeit und Gnade, beweise.
- 9) Daß die, von dem Landes-Fürsten bedungene Mastung, und das, nach Doberan geschenkte Eigenthum von Acht Hufen in der, an die Stadt verkauften Waldung; dann auch die Bedingung zweier Theile an den vorbelegten Gerichts-Gefällen, einen merkwürdigen Beweis des ausgeübten Landes-Fürstlichen Vorbehalts, und der bey dem Landes-Fürsten gestandenen Beschränkung der Freyheiten und Wohlthaten, ausmache.
- 10) Daß die ganze Landes-Fürstliche Verleihung abermahl für ein Landes-Fürstlich Geschenk ausdrücklich erkläret, und
- 11) gegen dessen etwanige Aufhebung vom Landes-Fürsten oder seinen Nachfolgern, freywillige Versicherung geschehen.
- 12) Daß also die, in dem ersten Borwischen Gnaden-Briefe vom Jahr 1218. eröffnete Quelle der Landes-Fürstlichen Gnade und Mildigkeit über die Stadt Rostock, in diesem andern Borwischen Gnaden-Briefe vom Jahr 1252. erweitert, mithin zween Landes-Fürsten in Rostock nach einander, in Macht: und Gnaden-Briefen erwiesen, daß die Stadt Rostock zu Lande und zu Wasser, der Landes-Fürstlichen Hoheit, und der Landes-Väterlichen Mildgebigkeit in gleicher Größe, lediglich ihr ursprünglich Wohlseyn und Aufnehmen zu verdanken, schuldig sey. Ueber alle diese Warheiten hat man dem Leser, zu seiner Ueberzeugung, nichts als die Urkunde unterm Num. 3. selbst zu empfehlen.

Nur noch diese Neben-Anmerkung wird ihm dabey nicht mißfällig seyn, daß gleich die Anfangs-Worte dieser Urkunde den wahren diplomatischen Verstand des, in der Urkunde vom Jahr 1218. vorkommenden Worts: *Stabilire*, der Gestalt bestärke, wie er disseits in Absicht auf die Klostockische Verfassung im §. 60. behauptet worden. Die Klostockische Abhandlung wolte diesem Worte die Bedeutung einer Bestätigung oder Bevestigung schon vorhanden gewesener Freyheiten, beylegen, weil bevestigen schon einen Bestand voraus setze. Man hat dagegen disseits behaupten wollen, daß das Wort: *Stabilire*, im Verstand der Klostocker Urkunde, nur so viel, als begründen, errichten, oder aufstellen, bedeute. Wenn nun Fürst Borwin in der lezt angezogenen Urkunde sagt: *Avus noster Civitatem primitus coudidit, & firmitate sui privilegii stabilivit*; so folget, daß das Wort: *Stabilire*, ohnmöglich in Rücksicht auf die Klostockische Verfassung, bevestigen heißen könne, sondern vielmehr eine erste Begründung, eine anfängliche Errichtung, und Bestimmung andeuten müsse. Dabey kann man sich, wie die Klostockische Abhandlung gethan, unmöglich schon vorhanden gewesene oder vorgefundene Klostockische Freyheiten einbilden. Beyde Borwinsche Urkunden beweisen demnach eine ganz neue Einrichtung und anfängliche Bestfestung der Klostockischen Stadt-Verfassung in den Jahren 1218. und 1252. Der Klostockische, unzählig oft wiederholte, und aus dem Wort: *Stabilire*, erzwungene Begriff von alt hergebrachten Freyheiten, die nur darinn bevestiget seyn solten, kann nicht zu oft in seinem Ungrund dargestellt werden. Es ist zu bedauern, daß man sich darunter bey Wörtern aufhalten muß. Allein! die Folge wird ergeben, daß die Klostockische Abhandlung auch einen Wort-Streit zum Beweis-Grund zu machen gewohnt, und es daher eine Art von Nothwendigkeit sey, dieselbe oft auf die Natur der Sprachen und auf die Grammatic zurück zu weisen.

Man wird sich wundern, daß auch diese an sich klare Urkunde von der gewaltsamen Verdrehung des Klostockischen Stadt-Raths gerettet werden muß. Es ist unverantwortlich, wie in der Klostockischen Abhandlung auch dieser Gnaden-Brief so wohl nach seinem Anlaß, als nach seinem wahren Verstand und Zweck, gemißhandelt worden. Von dem Anlaß desselben, macht die Klostockische Abhandlung p. 60. unten, das folgende Gedicht:

„Die Einwohner von Klostock mögten eine kleine Furcht haben, daß ihner  
 „ihre bisherige vollkommene Freyheit, wie andern kleinern Städten, mögte  
 „eingeschränkt werden. Sie hätten sich also, zu mehrer Sicherheit, ver-  
 „muthlich an den neuen Herrn des Landes gewand, und um eine schriftliche  
 „Versicherung der Aufrechthaltung ihrer alten Freyheiten gebeten. Sie  
 „hätten solche auch in dem Briefe vom Jahr 1252. erhalten.

Dis sind eigene Worte der Klostockischen Abhandlung. Muß man hiebey nicht mit Verwunderung fragen: Wo ist hier die, in der Klostockischen Abhandlung p. 1. §. 1. als eine, gleich aus ihrer ersten Stiftung, frey und mächtig angekündigte Stadt Klostock? Wie ist es möglich, daß dieselbe Stadt, die vermöge

der Klostockischen Abhandlung p. 2. zugleich mit ihrem Ursprung eine vollkommene Freyheit erhalten haben soll, hier einen Herrn des Landes, und die Nothwendigkeit, Ihn ihrer Freyheit halber, bittlich anzugehen, erkennen können? Wie ist es zu reimen, daß eine Stadt, die gleich mit ihrem Ursprung frey und mächtig geworden seyn soll, ihrer Freyheit wegen, fürchten und bitten mögen? Sie soll nun gar Supplicantin gewesen, und erhört worden seyn. Sie soll eine schriftliche Versicherung der Aufrechthaltung ihrer alten Privilegien in einem Briefe erhalten haben, der doch von keinen vorherigen vollkommenen Freyheiten, von keinen alten Freyheiten, und von keiner Aufrechthaltung, von keiner Furcht der Beschränkung u. ein einziges Wort enthält. Kann selbst die Partheylichkeit eine solche Schreib:Art für eine diplomatische, oder nur für eine vernünftige, halten?

## §. 68.

Aber noch nicht genug! Die Klostockische Abhandlung übet noch eine grössere Gewalt an der Urkunde und ihrem natürlichen Verstande aus. Sie sagt p. 61.

„Der Landes-Fürst wiederhole nicht nur wirklich die Versicherung, welche der Stadt von seinem Groß-Vater im Jahr 1218. war gegeben worden, sondern er versprache auch selbst, die Einwohner dieser Stadt bey allen ihren Gerechtsamen, wie sie solche von Anfang an gehabt, und bis dahin genossen hatten, mithin bey aller ihrer alten ursprünglichen Verfassung zu lassen.

Dieses alles soll aus den, von ihr darüber angezogenen Worten der Urkunde folgen:

*Nos itaque omnem justitiam & integram juris conservantiam Lubecensis quam à Nostris progenitoribus hactenus tenuerunt, ipsis libenti animo irrefragabiliter indulgemus.*

Freylich gehöret mehr, als eine an Regeln und Wahrheit gewöhnte Auslegungs-Kunst dazu, um aus diesen Worten der Urkunde jene Angaben zu folgern. Nur der Stadt-Rath zu Klostock ist gewohnt, an Landes-Fürstlichen Privilegien das Minder- und Mehrungs-Recht auszuüben. Man wird allezeit entweder viel mehr oder viel weniger in den Klostockischen Raths-Sätzen, als in den Worten und Buchstaben seiner eigenen Urkunden, finden. Es ist disseitig 1) in §. 59. bis 61. aus eigenen Geständnissen der Klostockischen Abhandlung, und aus reinen historisch-diplomatischen Grund-Sätzen erwiesen, daß die Stadt Klostock vor dem Landes-Fürstlichen Gnaden-Brief vom Jahr 1218. durchaus nichts gehabt, die Bürgerschaft zu Klostock aber die Macht, ihren Rath nach Lübeckischer Art zu bestellen, vom Landes-Fürsten bekommen habe. Es ist ebenfals 2) disseits, §§. 46. bis 58. dargethan, daß die Stadt in dem Gnaden-Brief vom Jahr 1218. bloß die Freyheit vom Zoll, und den Gebrauch des Lübeckischen Rechts, erhalten. Es ist weiter aus dieser, unterm Num. 3. befindlichen Urkunde vom Jahr 1252. am Tage, daß darin fürs Vergangene ausdrücklich weiter nichts, als die Lübeckische Rechts-Verleihung aus dem Jahr 1218. bestätigt werde. Aller dieser Sonnen-klarer Wahrheiten ohngeachtet, sagt die Klostockische Abhandlung: Die gegenwärtige Urkunde aus dem Jahr 1252. begreife alle ursprüngliche Gerechtsame und Verfassung. Verstehet sie solches, in so weit sie in dem darin wiederholten Gnaden-Brief vom Jahr 1218. enthalten sind; so könnte man mit ihr einig seyn. Wenn sie

ſie aber, wie ſie wirklich thut, die ſogenannten urſprünglichen Gerechtfame, nach dem falſchen oder fabelhaften Begriff einer, aus ihrem erſten Urfprung frey, unabhängig, und mächtig gewordenen Stadt verſtehet; ſo iſt es gewiß ein ſolcher Verſtand und eine ſolche Auslegung der Urkunde, daß die Geſetze der Wahrheit und Aufrichtigkeit gleich ſchwer dadurch beleidiget worden.

## §. 69.

Unglaublich iſt es, wie gewaltſam die Koſtockſche Abhandlung die Worte ihrer Urkunde behandelt. Man darf nur das Auge auf die, im vorhergehenden §. hier ausgedruckte Stelle der Urkunde zurückschlagen. Darüber erklärt ſich die Koſtockſche Abhandlung p. 61. alſo: Omnem juſtitiam Juris Lubecenſis, bedeutet alle Gerechtfame der Stadt Lübeck: und die Worte: quam à Progenitoribus noſtris hactenus tenuerunt, hießen zu teutſch: wie ihnen ſolche ſeine Vorfahren bey behalten. Man verteuſchet es diſſeits: Die ganze Lübeckſche Gerichts- und Rechts-Verfaſſung, welche ſie von unſeren Vorfahren bis hierher erhalten haben. Der unpartheyiſche Leſer thue den Ausſpruch über beyderſeitige Auslegung! Iſt es nicht ein ganz verſchiedener und wichtiger Unterſchied der Begriffe, wenn man ſagt: Rechte, welche unſere Vorfahren den Einwohnern bey behalten haben: Und wenn man ſagt: Rechte, welche die Einwohner von unſeren Vorfahren erhalten haben. Dieſes ſagt die Urkunde. Jenes kann ſie nicht anders, als in der verdrehenden Feder der Koſtockſchen Abhandlung, andeuten. Iſt der gleichen Verfahren gelinder, als durch eine offenbare Wort-Fälſchung, auszudrücken? Allein man vernehme weiter! In der gegenwärtigen Urkunde unterm Num. 3. ſo wohl als unterm N. 2. p. V. der Koſtockſchen Urkunden, findet ſich der Ausdruck: irrefragabiliter indulgemus. Daraus macht die Koſtockſche Abhandlung p. 61. und 63. mit drey-mahliger Wiederholung, und alſo mit recht vorſetzlicher Verfäliſchung, das Wort: infragabiliter. Was die eigene Urkunde der Koſtockſchen Abhandlung recht liefert, das verfäliſcht die Koſtockſche Abhandlung in ihrer Anwendung. Sie unterſchiebt ein Wort, das weder in der Sprache ſelbſt, noch in der Urkunde vorhanden iſt. Beyde Worte wären allenfalls ganz verſchiedener Bedeutung. Infragabiliter könnte, wenn es Latein wäre, nicht anders, als durch unverbrüchlich verteuſchet werden: Und ſo folgte daraus, daß eine an Seiten des Landes-Fürſten unverbrüchlich zu haltende Verleihung, zu verſtehen ſeyn ſolle. In dieſer Abſicht verteuſchet die Koſtockſche Abhandlung die Worte, infragabiliter indulgemus, durch ungefränkt laſſen. Eine aufrichtige Feder würde an Stat des unrichtigen Worts: infragabiliter, der Urkunde gemäß, irrefragabiliter geſetzt, mithin irrefragabiliter indulgemus, alſo verdolmetschet haben: Wir vergönnen unwiderſetzlich oder unwiderſprechlich. Denn eine andere Bedeutung hat das Wort: irrefragabiliter, nicht. Allein! auf dieſe Art ſtünde daraus eine, von Seiten der Koſtockſchen Einwohner nicht zu widerſprechende, oder eine ſolche Landes-Fürſtliche Verleihung, der ſich Niemand in Koſtock widerſetzen ſolte, zu folgen. Dem unpartheyiſchen Leſer ſoll das Recht allein bleiben, über die Aufrichtigkeit des Koſtockſchen Diplomatiſten oder über die Richtigkeit ſeiner Ueberſetzung, den Ausſpruch zu thun. Ihm ſey auch darüber das Urtheil heimgestellt, ob die Koſtockſche Abhandlung das urkundliche Wort: Indulgere, durch das bloſſe Laſſen, treulich überſetzt habe? Oder ob es nicht



vielmehr allemahl, wenigstens in der Sprache zwischen Oberen und Niedrigen, zwischen Landes-Fürsten und Unterthanen, durch vergönnen, erlauben oder zulassen, ausgedrückt werden müsse?

## §. 70.

Nicht weniger wird dem unpartheyischen Leser das diplomatische Wörter-Buch abgehen, aus welchem die Klostockische Abhandlung das, p. 61. befindliche Vorgeben beweisen könnte, daß Progenitores die, über den Groß-Vater steigende Vorfahren, bedeuten. Jedermann wird bis hieher dafür halten, daß das Wort: Progenitores, alle Eltern aller Stufen, am allergewissesten aber den Groß-Vater mit begreife. Hieran wird vielleicht Niemand in der Welt zweifeln. Allein! warum wolte denn die Klostockische Abhandlung dem Wort eine neue und eingeschränkte Bedeutung geben, und eigentlich davon den Groß-Vater ausdrücklich ausgeschlossen wissen? Gewiß! aus keiner rühmlichen Absicht. Sie kann nicht unentdeckt bleiben. Die Klostockische Abhandlung wolte mit aller Gewalt aus der gegenwärtigen Urkunde des dritten **Borwins** vom Jahr 1252. folgern: Er habe darin die Stadt Klostock nur bey allen ihren alten Freyheiten und Verfassungen gelassen. Ließ sie nun dem, in dieser Urkunde vorkommenden Wort: Progenitores, die natürliche und gemeine Bedeutung, folglich auch den ersten **Borwin** als den Groß-Vater, darunter begriffen; so war am Tage, daß die Lübeckischen Gerechtfame und Verfassung in Klostock sich nur von diesem, mithin nur vom Jahr 1218. herschreiben können. Der Groß-Vater samt der von ihm verliehenen Rechts-Verfassung, schien also der Klostockischen Abhandlung zu jung, um daraus alte Stadt-Freyheiten und Verfassungen für Klostock, zu erhärten. Sie schloß daher den Groß-Vater **Borwin** den ersten, von dem Begriff der Vorfahren des Enkels, **Borwins** des dritten aus, und wolte nur **Pribislav** und dessen Vetter **Niclaus** unter den Vorfahren verstanden wissen, folglich gewannen ihre angegebene Freyheiten und Verfassung, dem äußerlichen Anschein nach, ein größeres Alter. Allein! die Klostockische Abhandlung hat bey allem dem nichts gethan, als sich und ihren eigenen Urkunden ins Angesicht widersprochen. Ihre eigene Urkunde vom Jahr 1252. nennet den Groß-Vater und dessen Gnaden-Brief vom Jahr 1218. gar zu ausdrücklich. Vom Fürst **Pribislav** hatte die Klostockische Abhandlung p. 34. deutlich gestanden, daß sie, der Klostockischen Stadt Verfassung halber, von ihm nichts schriftliches finden noch zeigen könne. Vom Fürst **Niclaus** hatte sie ebenfalls p. 47. rund heraus versichert, es sey nicht bekannt, daß er zum Besten der Stadt Klostock etwas verfügt habe. Vom Fürst **Borwin** dem andern, der im Jahr 1236. gestorben, ist gleichfalls kein Gnaden-Brief für Klostock zu finden. Mehr Landes-Fürsten in Klostock diesen Zeit-Puncts, sind nicht gewesen. Hat nun nicht die Klostockische Abhandlung mit allem dem, und eben an der Stelle, wo sie ihre alte Stadt-Freyheiten und Verfassungen beweisen wollen, klärllich dargethan, daß Klostock an alten Rechten und Gerechtigkeiten entweder nichts mehr, als das, was die Gnaden-Briefe der beyden Landes-Fürsten **Borwin**, Groß-Vater und Enkel von den Jahren 1218. und 1252. ausdrücklich im Munde führen, oder auch gar nichts gehabt habe?

## §. 71.

Noch ein anders Wort kommt in der Urkunde vom Jahr 1252. vor, welchem die Rostockische Abhandlung keine Gerechtigkeit wiederfahren lassen wollen. Es ist das Wort: *Tenere*, in der Landes-Fürstlichen Redens-Art: *quam à progenitoribus nostris hactenus tenuerunt*. Das übersehet die Rostockische Abhandlung p. 62. also: Welches die Vorfahren ihnen gelassen. Es wird nicht verdriesslich fallen, den urkundlichen Text nochmalts im Ganzen anzusehen. Der Landes-Fürst sagt:

*Omnem Justitiam & integram juris conservantiam Lubicensis, quam à nostris progenitoribus hactenus tenuerunt, ipsis libenti animo irrefragabiliter indulgemus.*

Könnte die Rostockische Abhandlung dieses also verteutschen: Wir lassen der Stadt Rostock alle ihre ursprüngliche Gerechtsame, welche unsere Vorfahren ihnen bis hieher gelassen haben? Oder mußte es nicht Vernunft- und Sprach- mäßig schlechterdings also übersehet werden: Den Gebrauch der ganzen Lübeckischen Gerichts- und Rechts-Verfassung, welche die Stadt Rostock von unseren Vorfahren erhalten, und bis hieher behalten hat, gestatten oder erlauben wir derselben weiter ic. Der Umfang und Nachdruck des Worts: *Tenere*, ist bekanntermassen, wenn in rechtlichem Verstande ein Besitz darunter begriffen wird, so groß, daß die teutsche Sprache fast kein einfaches Wort hat, womit sie das lateinische erschöpfen könnte. Es steckt allezeit ein Empfang oder eine Ueberkommung der Sache von einer andern Hand darinnen. In Gnaden-Sachen hat es eben die Bedeutung. Der Rostockischen Uebersetzung dieses Worts durch lassen oder Gelassen, fehlet es an der Wichtigkeit sowohl, als an der Kraft. *Tenuerunt* bedeutet grade das, was es nach der Rostockischen Abhandlung nicht bedeuten sollte: Nämlich *collatum acceperunt*. Kein Latinist, kein Jurist, kein Diplomatist, wird diese Bedeutung verwerffen (§ 4).

Endlich macht noch die Rostockische Abhandlung grossen Staat von der ihr in der Urkunde versicherten sogenannten *omni Justitia Lubecensi*. Sie versichert p. 62. daß dieses Wort in alten Urkunden sehr oft die Fürstlichen Herrlichkeiten sowohl, als der Städte Gerechtigkeiten, anzeige. Die letztere Bedeutung kann man der Stadt Rostock zugeben. Denn damit wird nichts mehr zugegeben, als daß die Stadt Rostock die Lübeckischen Stadt-Gerechtigkeiten von ihrer Landes-Herrschaft verliehen und bestätigt bekommen habe. Das wiederlegt das Rostockische Gebäude von ursprünglichen, aus eigener Macht gehabten Freyheiten und Gerechtigkeiten, immer noch kräftiger. Sollte aber die sogenannte *Justitia Lubecensis* die, der Stadt benzelegte Fürstliche Herrlichkeit anzeigen; so hätte die Rostockische Abhandlung darüber bessern Beweis, als geschehen ist, zu führen. Denn, einer Stadt in Stadt-Gerechtigkeiten Fürstliche Herrlichkeiten benzulegen, scheint sehr ungereimt und widersprechend zu seyn. Es ist von der Redens-Art der *Justitia Lubecensis* bekannt, daß derselben verschiedene Bedeutungen,

(54) du FRESNE Gloss, Vocæ: tenere, p. 1048.

gen vom **Conring**, **Lambec** und **Bangert** benzeleget, und das Recht, der Waldungen, Weiden und Flüsse ausser der Stadt sich zu gebrauchen, darunter verstanden worden (55). Gesezt aber, daß auch, nach bewährteren Rechts: Gelehrten, das Wort *Justitia* in den mitlern Zeiten alle zuständige Gerechtfame und Befugnisse andeute: (56) so ist doch eben in der Landes: Fürstlichen ausdrücklichen Verleihung und Verstattung derselben, die Hoheit des Landes: Fürsten und die Unterwürffigkeit der beliehenen Stadt, unwidersprechlich bewiesen. Daß aber die eigentliche *Justitia Lubecensis* entweder nichts, als den Innbegriff der Stadt: Privilegien und des Municipal: Rechts angedeutet habe, (57) oder auch lediglich nur das Stadt: Recht und die *Decreta* der Stadt Lübeck darunter begriffen worden, ja gar darnach eben diese Rostockische Urkunde, und die darin vorkommende *Justitia Lubecensis* erklärt sey, das hätte die Rostockische Abhandlung, wenn sie aufrichtig mit dem Leser zu Werke gehen wollen, aus dem von ihr mehrmahl gemißbrauchten berühmten von **Westphalen** aus Licht bringen müssen (58). Aus eben demselben sowohl, als aus andern Rechts: Gelehrten hätte sie auch wissen und bemerklich machen können, in welchem Fall und in welchem Verstand unter dem Wort: *Justitia*, die Landes: Fürstlichen Gerechtfame und Regalien in mitlern Zeiten begriffen worden (59). Der Begriff und Verstand hat aber gewiß nicht Stat, wenn von Stadt: Rechten der Land: Städte und deren Bewidmung die Rede ist.

## §. 73.

Die Landes: Fürstliche Hoheit war und blieb demnach bey Verleihung der Lübeckischen Rechts: oder Freiheits: Verfassung an die Stadt Rostock, auch in der so genannten *Justitia Lubecensi*, in allen Betrachtungen oben. Die Stadt Rostock hat bey ihrem Ursprung nichts vor andern landsäßigen Städten in Mecklenburg voraus. Sind nicht in mitlern Zeiten die mehresten Städte in Mecklenburg, wie Rostock, mit Lübeckischem Recht, und viele ebenfals mit der *Justitia Lubecensi* von den Landes: Fürsten bewidmet gewesen? (60) Sie hätten daraus eben so viel Recht nehmen können, wie Rostock, Fürstliche Herrlichkeiten anzuküßtern, wenn sie nicht dem Rath zu Rostock es an Bescheidenheit zuworthäten. Unter dessen wird Niemand der Stadt Rostock mißgönnen oder bestreiten, was sie aus Landes: Fürstlichen Macht: und Gnaden: Briefen vorzügliches empfangen hat. Aus beyden von den Jahren 1218. und 1252. welche die ersten und einzigen seit ihrer Erbauung bis dahin sind, und unter Num. 2. und 3. hieneben gedruckt worden, ergeben sich folgende unstreitige Freiheiten und Gerechtigkeiten der Stadt Rostock:

1) Die

- 
- (55) LANGII *Metod.* in *Notit. Leg. Nautic.* Cap. IX. p. 64.  
 (56) H. CANZLEY: *Dir. Struben Neben: Stunden* 5. Th. p. 236.  
 (57) MEIBOM. *Introd. ad Histor. Sax. inferior.* p. 82. 83. 84. 85. 86.  
 (58) de WESTPHAL. *Præf. ad Tom. III. Monum. inedit.* p. 115. 116. 117. 118. *It. Præf. ad Tom. IV.* p. 115. *not. I.* *Add. Ejusd. Spec. Docum. inedit.* p. 7.  
 (59) HERT. *de Superior. Territ. §. VIII.* in *Opusc. Vol. 2.* p. 135.  
 (60) de WESTPHAL. *l. c.* & in *Præf. ad Tom. IV.* p. 137. *not. 15.*

- 1) Die allgemeine Ausnahme und Befreyung von den Zöllen.
- 2) Der Gebrauch der Lübeckischen Rechts- und Gerichts-Versaffung in und ausserhalb der Stadt.
- 3) Die Erlaubniß, den Warnau-Fluß bis in die See zu befischen.
- 4) Den dritten Theil der gerichtlichen Straf-Gelder auf dem Lande zu erheben.

Rechnet man den, durch Verkauf vom Landes-Fürsten auf die Stadt gekommenen Wald, die so genannte Kostocker-Heyde, dazu; so ist es leicht zu begreifen, was die Kostockische Abhandlung p. 63. versichert, daß die Stadt Kostock im dreyzehenden Jahrhundert in einem recht blühenden und ausnehmenden Wohlstand gewesen. Allein! es ist den Gesetzen der Wahrheit und den Pflichten der Erkenntlichkeit gleich stark entgegen, wenn sie die Ursache des damaligs blühenden Wachstums der Stadt darin setzen wollen, weil die Landes-Fürsten die Stadt bey ihren ursprünglichen Gerechtsamen gelassen hätten. Sie entziehet, durch dieses Vorgeben, den mildgebigigen Landes-Fürsten des dreyzehenden Jahrhunderts, die ihnen obige Freyheiten und Gerechtigkeiten, laut jetztgedachter klarer Gnaden-Briefe, geschenkt, die Ehre, zum Wachsthum der Stadt durch ihre Verleihungen das hauptsächlichste beygetragen zu haben. Im Jahr 1752. erkannte der Stadt-Rath zu Kostock noch eben diesen Gnaden-Brief vom Jahr 1252. für einen Schenkungs-Brief. Er gestand, der Landes-Fürst habe den Wachsthum dieser Stadt mit sehr ausnehmenden Begüterungen und Befreyungen befördert (61). Nun will er nicht scheinen, von dem Landes-Fürsten der damaligen Zeit, begabet und gebessert zu seyn. Er will nur lauter eigen gehabtes behaupten, und lediglich das Ansehen haben, er sey nur bey dem alten Seinigen gelassen worden, wenn er gleich mit neuen Geschenken überschüttet ist. Weiter kann aber die Undankbarkeit in der Welt nicht getrieben werden, als wenn man sich, wie hier die Kostockische Abhandlung thut, der empfangenen Gaben schämet. Ein jedes rechtschafnes Bürger-Heiz in Kostock wird gewiß der Kostockischen Abhandlung desfalls übel wollen. Es wird im Gegentheil den blühenden Zustand des Dreyzehenden Jahrhunderts hauptsächlich der Landes-Fürstlichen Gnaden-Hand desselben Jahrhunderts, zuzuschreiben geneigt seyn müssen.

#### §. 74.

Es ist aber der Kostockischen Abhandlung nicht genug gewesen, die milden Zuwendungen der Landes-Fürsten, welche die beyden ersten Urkunden aus dem Dreyzehenden Jahrhundert enthalten, zu entkennen oder zu verläugnen. Sie hat gar verantwortlich finden können, ganze Urkunden desselbigen Jahrhunderts, welche den Landes-Fürsten in Kostock aus Macht und Gnaden-Briefen noch weiter beweisen, bey ihrer diplomatischen Sammlung zu verheimlichen. Sie hat sich dem schärfsten Tadel dadurch ausgesetzt, daß sie die andere Hälfte des Dreyzehenden Jahrhunderts, welche noch wichtige Urkunden zum Beweis der Landes-Fürstlichen Macht und Hoheit bey der Kostockischen Stadt-Versaffung liefern konnte, über-

d. Land. Fürst in Kost. I. Th. II. Abth.      P      springen,

(61) Kost. Nachrichten und Anzeigen vom J. 1752. p. 89.

springen, sich mit auswärtigen Dingen, die zur eigentlichen Stadt-Verfassung, und zum wahren Verhältniß der Stadt:Kostock gegen den Landes-Fürsten, nichts beitragen, viele Seiten lang beschäftigen, und endlich p. 68. eine Urkunde aus dem Vierzehenden Jahrhundert, als ihre dritte Beilage mittheilen wollen, da sie noch aus dem Dreyzehenden eine getreuerere Sammlung und Lieferung an Urkunden schuldig war. Man muß also die Kostockische Abhandlung aus dem Jahr 1323. vorerst wiederum über 60. Jahre zurück in das 1262ste Jahr führen, in welchem eine Haupt-Urkunde vorkommt, die man unter ihren Belegen vermissen wird. Diese Urkunde giebt den Landes-Fürsten in seiner Macht, und die Stadt Kostock in ihrer Unterthänigkeit so deutlich zu erkennen, daß man die Ursache, warum sie ganz nicht zum Vorschein gebracht werden wollen, daher ohnsehwer ermessen kann. Der Landes-Fürst **Borwin**, der im Jahr 1252. den kurz vorher behaupteten Gnaden-Brief an die Stadt Kostock ertheilet hat, über nun ein Werk der höchsten Stadt-Obrigkeit und Landes-Hoheit in Kostock aus. Die Urkunde, die unterm **N. Num. 4.** hieneben gedruckt ist, verdienet ihren Platz und des Lesers Aufmerksamkeit. Der Landes-Fürst **Borwin** erkundet und bekennet!

Er habe in Ansehung der Liebe und Treue seiner Bestungs-Einwohner in Kostock, verordnet und gestattet, daß in der Stadt nur ein Raths-Stuhl, und an Stat des vorhin gewesenen zweyfachen Gerichts, nur ein Stadt-Gericht seyn, imgleichen, daß die, dem Landes-Fürsten gebührende Bede oder Steuer, alle Jahr entrichtet werden solle. Gegeben Kostock den 18. Junii 1262.

## §. 75.

So klein diese Urkunde scheinet, so wichtig ist sie für die Wahrheit und für den Beweis der Landes-Hoheit oder höchsten Obrigkeit der Landes-Fürsten in Kostock. Sie ergiebet diese unumstößliche Grund- und Folge-Sätze:

- 1) Daß bloß die Liebe und Treue der Kostockischen Einwohner, folglich nicht eine heut zu Tage erfundene alt hergebrachte Freiheits-Vollkommenheit, den Grund der Besserung der Stadt, bey dem Landes-Fürsten abgegeben habe.
- 2) Daß die Stadt selbst, oder der damalige Stadt-Rath, über seine Raths- und Gerichts-Verfassung nicht eigenmächtig schalten und walten dürfen.
- 3) Daß des Landes-Fürsten höchstes Stadt-Obrigkeitliches Vorwissen und Zuthun erforderlich gewesen, um im Raths- und Gerichts-Stand zu Kostock etwas abzuändern.
- 4) Daß es ein durchdringendes Merk und Denkmal der Landes-Fürstlichen Hoheit und obersten Gewalt in Kostock sey, aus einem doppelten Raths-Stuhl einem einfachen, und aus zweyen Stadt-Gerichten nur eins, mithin eine bis auf unsere Zeiten dauernde Raths- und Gerichts-Einrichtung, zu machen.
- 5) Daß der Landes-Fürst sich, bey dieser Veränderung in der Raths- und Gerichts-Verfassung zu Kostock, der gebietenden und verordnenden Sprache der höchsten Obrigkeit der Stadt bedienet, und die Worte der Urkunde: *Statuimus, Dedimus, Ordinatio*, in ihrem Nachdruck bemerklich gemacht.

6) Daß

6) Daß, da zu gleicher Zeit der Landes-Fürst der ihm gebührenden jährlichen Contribution oder Steuer die Zahlungs-Zeit bestimmt hat, damit ein anderweitig Hoheits-Recht ausgeübet, und beweislich hinterlassen worden.

7) Daß die Eigenschaft der Bestungs-Eingesessenen in Rostock, welche in der Urkunde Burgenses nostri genannt werden, ein Nahme, mit welchem zu damaligen Zeiten die, in landsäßigen festen Städten wohnende unterthänige Bürger belegt wurden, allem Begriff einer vollkommen freyen Stadt schlechterdings entgegen stehe (62).

8) Daß demnach eine Stadt, die, wie Rostock, nach klarem Beweis dieser Urkunde, vom Landes-Fürsten dergestalt abhänget, daß ihre Einwohner so wohl der Bestungs- und Wehr- als auch der Steuer-Pflicht, ihre Stadt-Raths- und Stadt-Gerichts-Verfassungen aber der Landes-Fürstlichen Anordnungs- und Einrichtungs-Gewalt unterworfen sind, eine vollkommen landsäßige und unterthänige Stadt, und von derselben die Landes-Fürstliche höchste Obrigkeit oder Ober-Herrschaft zu erkennen und zuzugeben sey.

§. 76.

So bleibt dann bey diesem Landes-Fürstlichen Macht und Gnaden-Brief abermahl die, aus ihrer ersten Stiftung frey gewordene und frey gebliebene Stadt Rostock? Kann es mit diesen Begriffen bestehen, daß die Stadt Rostock, zu einer innerlichen Veränderung in ihrer Raths- und Gerichts-Verfassung, die Macht der Satzung und Anordnung des Landes-Fürsten, suchen und zulassen müssen? Ist das ein Beweis von einer, aus ihrer ersten Stiftung alt-frey gewesenen, und vollkommen frey gebliebenen Staats-Verfassung in Rostock? Verstehet der Rath zu Rostock nun, was die gerühmte Lübeckische Staats-Rechts- und Gerichts-Verfassung, oder die so genannte *Julitia Lubecensis* in Rostock, nach der Urkunde vom Jahr 1252. bedeutet haben müsse? Verstehet er nun, daß solche dem Landes-Fürsten untergeordnet und unterworfen geblieben? Verstehet er nun, daß die Lübeckische Stadt-Gerechtfame in Rostock, oder die Lübeckische Staats-Verfassung in Rostock, oder auch das Lübeckische Stadt-Recht in Rostock, sich in den Landes-Fürstlichen Verleihungs-Briefen nur, der Landes-Hoheit über und in Rostock unbeschadet, verstanden habe, und verstanden haben müsse? Verstehet er nun, daß der Stadt in der Urkunde vom Jahr 1252. mit der *Julitia Lubecensi* nicht, wie die Rostockische Abhandlung p. 62. anzielen wollen, eine Fürstliche Herrlichkeit bengelegt sey? Verstehet er nun, daß sein, so oft in der Rostockischen Abhandlung wiederholter und p. 63. besonders kühnlich verbreiteter fehlsamer Satz: Die Landes-Fürsten hätten der Stadt nur von Zeit zu Zeit ihre alte Gerechtfame gelassen, ganz ohne Grund und gegen die Wahrheit dahin geschrieben stehe? Verstehet er nun, welche Deutung er den urkündlich Landes-Fürstlichen Macht und Gnaden-Worten: *Indulgemus, Donamus, Statuimus, Damus, Ordinamus, Concedimus*, zu geben, schuldig sey? Verstehet er endlich nun, daß es Frevel oder Thorheit sey, den Landes-Fürsten um Rostock von dem Landes-Fürsten in

(62) du FRESNE in Gloss. unterm Wort: Burgenses, p. 1358. Die, von Rostock, wurden von ihren Landes-Fürsten dieser Zeiten nicht anders als ihre Burgenses genannt. Die hiesigen Beplagen unter Num. 4. 5. 6. 9. 10. dienen zum Beweis.

Kostock, wie die Kostockische Abhandlung p. 46. und 47. gethan, zu unterscheiden, und jenen, nicht aber diesen, zu erkennen? Hoffentlich wird der Stadt: Rath, oder wenigstens der Vernünftigste in ihm, der Natur, Wahrheit und Pflicht die Ehre geben, und gestehen, daß der Landes-Fürst in Kostock in Macht: und Gnaden:Werken der mitlern Zeit nicht weiter zu verleugnen, sondern gebührend zu erkennen sey.

## §. 77.

Solte aber dem Stadt:Rath diese Ueberzeugung noch schwer fallen; so wird man selbige durch Mittheilung einer andern Urkunde eben der Zeit und eben des Landes: Fürsten erleichtern. Sie ist unterm Num. 5. hiebey gedruckt. Die Kostockische Abhandlung hat gut gefunden, selbige sowohl als die vorhergehende, in ihren Beylagen mangeln zu lassen. Beyde wollen sich nicht leicht zu ihrem neuen Gebährde fügen. Die gegenwärtige Urkunde unterm Num. 5. läßt den Landes-Fürsten **Borwin** in Kostock folgender Gestalt reden:

Wir haben den Bürgern Unserer Stadt Kostock, welche durch einen Brand sehr gelitten haben, einige Gnaden:Geschenke zuwenden, und dadurch ihren Schaden erträglicher machen wollen. Vergönnen ihnen also nicht nur die freye Mühlen:Fuhr durch alle Mühlen bey Kostock, sondern erlauben auch den Müllern, zu mehrerer ihre Bequemlichkeit und Sicherheit, sich dem Stadt:Recht zu untergeben. Wir überlassen auch der Stadt den, zwischen dem besten Lande und dem Fluß belegenen Sumpf zu ihrem Gebrauch, dasjenige aber was Uns in der Gegend Warnemünde u. zuständig ist, geben Wir ihnen zum immerwährenden Besiß. Wogegen die Kostockischen Bürger Uns, als ihrem wahren Landes:Herrn, die Land:Wehr und Folge, die sie den Rechten nach schuldig sind, mit desto besserem Willen leisten werden. Diese Unsere freywillige Zuwendung haben Wir mit Unserem Siegel bestärken lassen. Gegeben Kostock den 12ten October 1264.

## §. 78.

Man in diesem Landes:Fürstlichen Briefe jemand in der Welt die Macht und Gnade des Landes:Fürsten in Kostock verkennen? Es liegen abermahl nichts als Gnaden:Geschenke des Landes:Fürsten an die Stadt, in dieser Urkunde vor Augen. Sie erhärtet folgende Wahrheiten:

- 1) Daß alles Recht, was die Stadt Kostock in Ansehung der dasigen Mühlen hat, aus dem Buchstab dieser Landes:Fürstlichen Verleihung zu erklären sey.
- 2) Daß die Erwerbung und Erweiterung der Kostockischen Stadt:Gründe und Ländereyen von Kostock an bis Warnemünde, lediglich aus Landes:Fürstlichen Zuwendungen entsprossen.
- 3) Daß der Begriff des wahren Landes:Fürsten in Kostock, und die Schuldigkeit der Auerkennung desselben ah Seiten der Stadt, nahmentlich in dem Stück der Land:Wehr und Folge in Landes:Fürstlichen Noth:Fällen, mithin die Land:säßige Unterwürfigkeit der Stadt Kostock, in dieser Urkunde gar ausdrücklich bestimmt sey.
- 4) Daß

4) Daß die in der Urkunde enthaltene Redens-Art: *Hæc nostra collatio*, den Begriff einer abereinstimmigen neuen Rechts- und Gnaden-Zuwendung des Landes-Fürsten gar zu deutlich bestimme, um die Rostockische Abhandlung, wegen ihrer ungereimten Lehre von der alten Herkunft aller Rostockischen Stadt-Berechtigungen und Freyheiten, unverurtheilt lassen zu können.

## §. 79.

Im der Zeit-Ordnung genau nachzufolgen, liefert man unterm Num. 6. einen Gnaden-Brief, in welchem sich der Landes-Fürst, auf Ansuchen der Bürger von Rostock, erklärt: N.  
6.

Ein von seinem Vater bey dem Bramowischen Thor zum Behuf des Bestungs-Baues angelegtes **Bolwerk**, in Betracht des eigenen Landes-Fürstlichen Nutzens, gänzlich wieder abtragen, und nie wiederum aufführen zu lassen. Welche Anordnung mit dem Fürstlichen Siegel bestärkt worden. Den 27sten October 1266.

Was folgt aus dieser Landes-Fürstlichen Erklärung? Nichts anders, als diese vierfache Wahrheit:

1) Daß das Bestungs- und Bevestigungs-Recht in Rostock dem Landes-Fürsten zuständig gewesen, und von selbigem ausgeübet sey.

2) Daß, wenn darin auf Anhalten der Stadt eine Milderung bewiesen worden, solche, vermöge des klaren Buchstabs der Urkunde, nicht in Betracht der Stadt-Freyheit und Rechte, sondern in Betracht des Landes-Fürstlichen eigenen Nutzens, zugestanden sey.

3) Daß das Recht in der Regel nur mehr gegründet werde, wenn Gnade oder Vortheil des Landes-Fürsten, eine Ausnahme im Gebrauch bewilliget.

4) Daß die Ausnahme, welche Kraft dieser Urkunde eingeräumt worden, nicht als eine Rechts-Entsagung, sondern als eine Landes-Fürstliche Ordnung und Satzung ertheilt sey. Diese Sätze sagen hier zur Zeit genug. Die Rostockische Abhandlung, welche von eben dieser Urkunde als einem Beweis ihres eigenen Bevestigungs-Rechts, weiter unten Gebrauch machen wollen, wird an ihrer Stelle hierüber eine weitläufigere Erledigung ihrer ungegründeten Folgerungen finden.

## §. 80.

Serner war es ein Werk der Landes-Fürstlichen Macht und Hoheit in Rostock, daß eben dieser Landes-Fürst den Lübeckischen Bürgern unterm 17. Julii 1267. besage der Urkunde unterm Num. 7. die Befreyung von Zoll und andern Abgaben in seiner Stadt Rostock, und die Ausnahme vom Strand-Recht im Bezirk seines Landes Rostock, ertheilt. Die Befreyung vom Zoll und Strands-Recht in einer Stadt und Nothmässigkeit, setzet die Macht und Berechtigung der höchsten Stadt und Landes-Obrigkeit voraus. Könnte nun der Fürst die Ausnahme vom Zoll oder von andern Abgaben oder Forderungen in der Stadt, und die Ausnahme vom Strand-Recht in seinem ganzen Lande verleihen; so muß der verleihende N.  
7.

S. Land. Fürst in Rost. I. Th. II. Abth.

hende

hende Fürst nothwendig der Landes-Fürst in und um Rostock, die Stadt Rostock aber hinwiederum nothwendig eine ihm unterwürffige Stadt gewesen seyn. Der Zoll war ein Eigenthum des Landes-Fürsten. Die Stadt Rostock hatte selbst in ihren ersten Privilegien vom Jahr 1218. und 1252. wie oben erwiesen worden, (S. Beyl. N. 2. u. 3.) die Zoll-Freyheit, als eine Landes-Fürstliche Gnade, erhalten. In der Urkunde unterm Num. 3. war dem Landes-Fürsten die Zoll-Erlegung von auswärtigen Zoll-pflichtigen in Rostock vorbehalten. Es konnte also nur ein Recht und Werk des Landes-Fürsten seyn, die Zoll-Freyheit in Rostock den Bürgern aus Lübeck zu erteilen. Darüber kann kein Zweifel entstehen.

## §. 81.

**N. 8.** Einen Beweis der Landes-Fürstlichen Hoheit und obersten Gewalt in Rostock dieser Zeit, auch in geistlichen Sachen, liefert die Urkunde unterm Num. 8. Zu Stiftung eines Closters in einer Stadt gehöret die Bewilligung sowohl der geistlichen als weltlichen höchsten Obrigkeit. Den Satz wird Niemand bezweifeln können. Als demnach die Königin Margaretha aus Dänemark das Kloster zum heiligen Creutz im Jahr 1270. innerhalb der Mauern der Stadt Rostock stiftete; so that sie solches auf den Grund der Bewilligung des Fürsten Woldemar ihres Vater-Bruders, und unter vorgängiger dessen Autorität. Dieses Wort brauchte die Urkunde. Es folget daraus, daß, da die mittelbare Obrigkeit oder der Stadts-Rath in Rostock, und dessen Bewilligung in dieser Urkunde nicht einmahl genannt, sondern lediglich das Landes-Fürstliche Zugehen und Ansehen, als der Grund der Stiftung und der Bestätigung des Closters in Rostock, in der Stiftungs-Urkunde angezogen worden, der Landes-Fürst in Rostock, wie in politischen, so auch in geistlichen Sachen, der obersten Gewalt nach, im Jahr 1270. in allgemeiner Kundbarkeit und Ausübung anerkannt und verehret seyn müsse.

## §. 82.

**N. 9.** Im Jahr 1278. bewies der Rostockische Landes-Fürst Woldemar seine Landes-Hoheit um und in Rostock, nach Anleitung der, unterm Num. 9. befindlichen Urkunde, darin:

Daß er aus eigener Landes-Fürstlicher Vorsehung und Beliebung, den Platz oder Grund, worauf seine Bestung Hundesburg belegen gewesen, an die Stadt Rostock verkäuflich übertieß, und dabey Landes-Fürstlich verordnete, daß zwar die Stadt Rostock mit dem, ihr verkauften Bestungs-Platz, nach Gefallen zum gemeinen Stadt-Beszen, schalten könnte, jedoch darauf keinerley Art von Schanze oder Bolwerk errichten solle; mit dem Zusatz: Daß innerhalb einer Slavischen Meile von den Ufern des Warnow-Flusses, keine Bestung von ihm und seinen Nachkommen werde erbauet werden.

Es ergeben sich auch hieraus untriegliche Folgen für die Landes-Fürstliche Hoheit.

1) Verkaufte der Landes-Fürst den Grund seiner Bestung Hundesburg an die Stadt Rostock; so mußte er Herr der Bestung und ihres Grundes oder Platzes gewesen seyn, mithin das Bestungs-Recht innerhalb der Rostockischen Marktscheide oder Stadt-Gebietzung, gehabt haben.

2) Geschah

2) Geschah dieser Verkauf aus freiem Willen und Belieben des Landes-Fürsten; so fällt damit aller Grund und Schein einer Stadt-Berechtigung oder Stadt-Freyheit, die dazu bewegen können, dahin.

3) Verbiethet der Landes-Fürst der kaufenden Stadt die Erbauung eines Boll- oder Schanzwerks auf diesem Platz; so folget daraus die Abhängigkeit der Stadt und ihres Gebiets vom Landes-Fürsten unwiderständig.

4) Soll innerhalb einer Meile von der Warnau keine Landes-Fürstliche Besetzung angeleget werden; so fließet daraus nichts gewisser, als die Bevestigung der Regel in Ansehung des übrigen Rostockischen Gebiets.

5) Macht der Landes-Fürst die Einschränkung des Bestungs-Rechts, bloß und ausdrücklich zu besserm Aufnehmen der Stadt, und aus Landes-Fürstlicher Vorsorge; so ist damit alle Vermuthung einer Schuldigkeit an Seiten des Landes-Fürsten ausgeschlossen.

6) Erhielte endlich die Stadt diese Vortheile durch Kauf und Landes-Fürstliche Ueberlassung; so ist die Schlussfolge richtig, daß ausser derselben, der Stadt-Rath weder den Platz noch die Versicherung gehabt hätte.

Uebrigens wurden um diese Zeit die käuflichen Erwerbungen der Stadt aus Landes-Fürstlichem Eigenthum, häufiger. Die Geschichtschreiber dieser Zeit bezeugen einmüthig, daß die damaligen Landes-Fürsten, theils aus Fahrlässigkeit, theils aus unzeitiger Milde und Gütigkeit, theils aus Geldmangel bey vernachlässigter Wirthschaft angefangen, wichtige Zustände und Besitztümer für Geld wegzugeben. Die Stadt Rostock und ihre Einwohner haben sich dieses zu Nutze gemacht. Der letzte Theil des Dreyzehenden Jahrhunderts liefert hievon mehrere Urkunden der Art, wovon die unterm Num. 10. angedruckte, die Probe abgiebet. Sie enthält einen Landes-Fürstlichen Verkauf ansehnlicher Grundstücke an die Stadt Rostock. Sie beziehet sich merklich dabey auf die Form der Stiftung der Stadt. Sie beweiset also in Verbindung der vorhin gelieferten Gnaden-Briefe, nicht nur, daß sowol der Bestand, als der Anwachs der Stadt-Güter ausserhalb der Stadt Rostock aus lauterem Landes-Fürstlichem Eigenthum, der Landes-Fürstlichen Hoheit unbeschadet, abgestossen, sondern, daß auch eben daraus der Landes-Fürst in Rostock nur um so mehr bestärket werde, als unter andern diese Urkunde noch die Treue und den Gehorsam der Rostockischen Einwohner buchstäblich voraussetzet, und also das Band zwischen Oberherren und Unterthanen in voller Stärke abnehmen lässet.

N.  
10.

### §. 83.

Unter dessen hat das ganze Dreyzehende Jahrhundert aus Urkunden unwiedertreiblich ergeben, daß der erste Grundsatz der Rostockischen Abhandlung, nach welchem die Stadt Rostock eine, gleich aus ihrer ersten Stiftung frey und mächtig gewordene Stadt seyn soll, keinen Buchstab enthalte, welcher der Wahrheit gemäß seyn könne. Es ist aus den bisher angezogenen Urkunden am Tage, daß die Quelle aller Rechte und Freyheiten, ja aller Besitztümer, lediglich die Gnade und das Eigenthum der Landes-Fürsten gewesen. Hieraus hat die Stadt Rostock nach und nach mehrere Rechte und Verleihungen erhalten. Mit ihrem Ursprung, oder mit ihrer ersten Stiftung hat sie fast nichts empfangen. Ihre erste Freyheit

war die Ausnahme vom Zoll, und die Bewidmung mit Lübeckischen Recht im Jahre 1218. (S. §§. 43. 44. Beyl. 2.) Darauf folgte die Berechtigung, den Warnau-Fluß bis in die See zu befischen, und ein Drittheil an den Straf-Geldern, die auf dem Lande fallen, zu genießen. Dies war im Jahr 1252. (S. §. 65. Beyl. 3.) Sie erhielt vom Landes-Fürsten die Vereinigung des doppelt gewesenen Rathes und Gerichts-Standes im Jahr 1262. (S. §. 74. Beyl. 4.) Sie bekam einige Rechte in Ansehung der Mühlen. Sie erwarb ausserhalb der Stadt, Aecker, Wiesen und andere Gründe. (S. die Beylagen N. 5. 6. 7. 8. 9.) Alles aber ging aus dem Landes-Fürstlichen Eigenthum, größten Theils durch den blossen Weg Landes-Fürstlicher Gnade, seltener durch den Weg des Verkaufs, auf die Stadt. Ihr Ursprung, ihr Wachstum und ihr Wohlstand liegt also aus den bisher angezogenen Urkunden des Dreyzehenden Jahrhunderts nicht anders vor Augen, als ein lauterer Werk der Landes-Fürsten. Konnte sich Kostock demnach mit einigem Wahrheits-Grund für eine, gleich mit ihrem Ursprung frey und mächtig gewordene Stadt ausgeben? Kein Unpartheyischer wird das bejahen. Erforderte nicht die natürliche Billigkeit und Erkenntlichkeit, wenn man nach historisch und diplomatischen Wahrheiten einhergehen wollen, sich also auszudrücken?

Die Stadt Kostock ist von ihren Landes-Fürsten erbauet, und nicht lange nach ihrer Stiftung mit dem Lübeckischen Recht sowol, als mit andern Freyheiten, Gerechtigkeiten, und Ueberlassungen, der Gestalt begnadiget worden, daß sie schon im Dreyzehenden Jahrhundert eine blühende und ansehnliche Handel-Stadt vorstellen können.

Das hiesse der Wahrheit und der Stadt die gebührende Ehre wiederfahren lassen. Allein! eine ursprünglich freye und mächtige, ja eine vollkommen: uneingeschränkte Stadt vorzugeben, wo so viele Landes-Fürstliche Privilegia von dem Ursprung der Stadt und aller ihrer Gerechtigkeiten reden, das hat nur einem Stadt-Rath möglich werden können, dessen Grundregel ist, dem Landes-Fürsten zu entziehen, was des Landes-Fürsten ist. Es kann also auch nur ein Vorurtheil, das nicht überwunden, und ein Gemüth, das nicht gebessert seyn will, den Urkunden des dreyzehenden Jahrhunderts, den unwiederleglichen Beweis der Unterwürfigkeit der Stadt Kostock unter der Landes-Fürstlichen Hoheit, bezweifeln.

## §. 84.

Tritt man demnach auch in das Vierzehende Jahrhundert; so findet man dasselbe mit eben so unauslöschlichen Spuren der Landes-Fürstlichen Hoheit in Kostock angefüllt. Es legen sich lauter Landes-Fürstliche Privilegia, die das gemeine Stadtwesen betreffen, und unzählige Begnadigungen, welche den Einwohnern, auch einzeln betrachtet, wiederfahren sind, vor aller Welt Augen. Da man hier hauptsächlich nur die Verfassung der Stadt Kostock im Ganzen, und den Einfluß der Landes-Fürstlichen Hoheit in dasselbe, zum Zweck der Erörterung zu setzen hat; so würde es auf eine Entfernung vom Ziel hinausgehen, wenn man sich, bey einem zahlreichen Anzug der gehäuftesten Landes-Fürstlichen Gnaden-Geschenke und Ueberlassung, die den einzelnen Einwohnern in Kostock von Zeit zu Zeit geschehen sind, der Weitläufigkeit überlassen wollte. Diese bleiben einer diploma-

tischen

rischen Geschichte der allmählichen Vergrößerung des Bezirks der Stadt Rostock an Dörfern, Ländereyen, Aeckern, Gründen und dergleichen, aus Landes-Fürstlichem ehemahligem Eigenthum, vorbehalten. Hier ist genug, zum Anfang des vierzehenden Jahrhunderts eine Probe der erkenntlichen und milden Hand des Landes-Fürsten gegen einen Bürger zu Rostock in der Urkunde unterm Num. 11. an den Tag zu legen. Der Landes-Fürst erklärt sich in derselben unterm 28. April 1308. folgender Gestalt:

Da Wir gegen die **Gehorsame Unsrige** allezeit wohlthätig zu seyn geneigt sind; so haben Wir dem Rostockischen Bürger Heinrich Bernevin, zu Belohnung seiner **gutwilligen treuen Dienste** die Fischerey auf der Ober-Warnow von Schwaan bis Rostock, nebst einer Wiese **rc. mildiglich geschenket.**

**Liebe, Treue und Gehorsam** gegen den Landes-Fürsten zeugen von einem guten Rostockischen Bürger, aber auch zugleich von einem guten Landes-Fürstlichen **Unterthan.** Gehorsam und Belohnung stehen hier in ihrer natürlichen Verbindung. Die **Gehorsame Unsrige**, die der Landes-Fürst in dem Gnaden-Brief ausdrucket, und die **milde Vergeltung**, die er damit zugleich verknüpft, geben die vernünftige und ohnfehlbare Folge an die Hand, daß zu Anfang des vierzehenden Jahrhunderts in der Stadt Rostock das natürliche Band der Treue und Unterthänigkeit gegen den Landes-Fürsten anerkannt worden. Wo sich hingegen unglücklicher Weise die Liebe, die Treue, und der Gehorsam der Unterthanen ungewöhnlich machen: Da wird auch die Landes-Fürstliche Vergeltung und Gnaden-Hand wieder ihre Neigung seltener sichtbar. Wo Unterthanen das ganze Eigenthum des Landes-Fürsten in Anspruch nehmen, da sind die freywilligen Zuwendungen, im natürlichen Gang der Dinge, nicht möglich.

§. 85.

**Jedoch!** auf einen Landes-Fürstlichen Gnaden-Brief für einen rechtschaffenen Bürger in Rostock, muß man eine Urkunde liefern, die den Landes-Fürsten in Rostock auch nach seiner obersten Gewalt über dasige gemeine Wesen, zu erkennen giebt. Die natürliche Ordnung selbst wechselt zwischen den Landes-Fürstlichen Macht und Gnaden-Briefen in Rostock ab. Die Urkunde unterm Num. 12. liefert einen Brief jener Art vom 2. May des Jahrs 1315. Es hatte nämlich der Stadtrath in Rostock unterm 13. März desselben Jahres, mit dem Abt und Kloster des, in der Stadt Rostock belegenen Doberanschen Hofes, insonderheit über die Grenzen der Freyheiten und Berechtigungen sothanen Hofes, einen Vertrag, und die Auskunft getroffen, über diese Rechte und Freyheiten eine schriftliche Anerkennungs-Urkunde an den Abt und das Kloster auszustellen. Der Stadtrath bekennet in dieser Urkunde ausdrücklich, daß er bey sothaner Einräumung der Freyheiten und Rechte des Doberanschen Hofes, sich dem **Willen und der Gestattung seiner Landes-Fürsten und Herren**, gemäß bezeige. Der Stadtrath hatte die Articul dieses Vergleichs zur Wissenschaft und Bewilligung des Landes-Fürsten gelangen lassen. Von Seiten des Landes-Fürsten hatte dessen Canzler den Verabredungen zwischen dem Rath und Kloster in Rostock bengetwöhnet. Der Landes-Fürst erklärte sich, daß der Mangel seines persönlichen Daseyns die Handlung zwischen dem Rath und Kloster, keinem Widerspruch unterwürfig machen sollte.

d. Land. Fürst in Rost. I. Th. II. Abth.

R

Er

Er ertheilte also über die Vergleichs- und Auerkennungs-Urkunde, die der Rath ange-  
 gestellt hatte, (um die ausdrücklichen Worte der Urkunde beizubehalten,) seine *Justi-*  
*fication, Approbation, und Confirmation.* Er setzte die merkliche Bestim-  
 mung hinzu: Weil die Gestattung der höhern Gerichte und andere, den  
 Landes-Fürsten, wie es auch wolle, betreffende Dinge in der Raths-Urkunde  
 enthalten wären. Kann nun eine Urkunde in der Welt stärker, als diese, von der Lan-  
 des-Fürstlichen obersten Gewalt in Kostoek, zeugen? Je stärker dieser Bestätigungs-  
 Brief geprüfet wird, desto deutlicher zeigt er die obwaltende Landes-Fürstliche Hoheit  
 in Kostoek, wie sie noch heute zu Tage allenthalben, wo rechtschaffene Unterthanen und  
 Landes-Eingefessene über Dinge, die den Landes-Fürsten berühren, Handlungen tref-  
 fen, in Ordnungsmäßiger und treuer Beobachtung gehalten wird. Aber solche Ur-  
 kunden, die den Landes-Fürsten und Unterthan in Kostoek in so helles Licht setzen, sie-  
 het man bey der Kostoekischen Abhandlung sorgfältig vermieden. In Hinterhaltung  
 oder Verdrehung entscheidender Urkunden hat die Kostoekische Abhandlung nur ihre  
 Stärke gesucht. Gegenwärtige Urkunde unterm Num. 12. hätte in allen Betrachtun-  
 gen bey der Kostoekischen Abhandlung, wenn die Aufrichtigkeit und die Wahrheit ihre  
 Leitsterne seyn sollen, geliefert werden müssen. Recht und Macht des Landes-Fürsten  
 in Kostoek erscheinen dasaus in gleich vordringenden Strahlen.

## §. 86.

Sieben aber die gehäuften Werke der Landes-Hoheit in einzelnen oder besonderen  
 Fällen den Landes-Fürsten in Kostoek so unwidersprechlich zu erkennen; so erschei-  
 net derselbe noch unverneinlicher aus den Geschäften, welche den ganzen Umfang  
 des Landes zwischen der Landes-Hoheit und der Unterwürfigkeit in sich fassen. Der-  
 gleichen Geschäft ist unter andern die Bestätigung aller Privilegien, die eine Stadt  
 von ihren Landes-Fürsten vorhin erhalten hat. Auch darüber hat die Kostoekische  
 Abhandlung eine merkliche Urkunde dieses Zeit-Puncts unterschlagen mögen. Man  
 liefert sie unterm Num. 13. Sie ist vom 24. September des Jahrs 1322. und  
 die erste in plattdeutscher Sprache. Der Landes-Fürst erkläret sich darinn dem We-  
 sentlichen nach, also:

N.  
13.

Wir haben Unseren ehrhaftigen und betrauten Mannen, Unseren Rath  
 Männern und gemeiner Stadt zu Kostoek das Haus und den Thurm zu War-  
 nemünde verkauft. Wir wollen ihnen in deren beliebigen Gebrauch bestes-  
 hen. Wir wollen sie in den Frieden mit Dännemark einbedingen. Wir  
 wollen sie bey allem Recht, das sie von aller Zeit gehabt, bleiben lassen,  
 welches Wir und Unsere Erben ihnen wohl besseren, aber nicht ärgeren  
 mögen. Alles, was zur Herrschaft gehöret, soll bey Uns und Unseren  
 Erben bleiben.

Hieraus stießen für den Landes-Fürsten in Kostoek folgende Wahrheiten:

1) Nennet der Landes-Fürst die Rath-Männer und Bürger in Kostoek seine be-  
 traute Mannen; so waren sie seine, ihm zu Treu und Gehorsam verpflichtete Landes-  
 Unterthanen. Jedermann weiß, daß betraute Mannen zu dieser Zeit diese Bedeu-  
 tung hätten (63).

2) Ver:

(63) Jus Feud. Allem. C. 6. c. 96. c. 98. 153. §. 4.

DIERMANN Spec. Gloss. Lat. Theotisci. p. 85.

Ibi: Mannheit pro Homagio dictum. Leibnitz Script. Brunsv. III. 47.

2) Versprach der Landes-Fürst, daß er die Stadt Rostock in seinen, mit Dännemark zu schließenden Frieden, einbedingen wolle; so ware dieses ein Beweis der natür- und rechtlichen Landes-Fürstlichen Vertretung seiner ihm unterwürffigen Stadt.

3) Versicherte der Landes-Fürst, die Stadt bey ihren alten Rechten bleiben zu lassen; so gab er der Stadt damit eine förmliche Landes-Fürstliche Bestätigung der Stadt-Privilegien.

4) Mogten die Landes-Fürsten die Rechte der Stadt verbessern und nicht ädgeren; so zeigt dieses Liebe und Gerechtigkeit des Landes-Fürsten gegen gute und Gnaden-fähige Unterthanen an.

5) Ueberließ der Landes-Fürst der Stadt Rostock verkäuflich das Haus und den Thurm zu Warnemünde; so erhielt die Stadt Rostock doch nur einen abermahltigen Anwachs ihres Eigenthums aus dem Landes-Fürstlichen.

6) Bedingte der Landes-Fürst ausdrücklich, daß alles zur Herrschaft gehörige bey dem Landes-Fürsten und seinen Erben bleiben sollte; so bewies er damit das Recht des Landes-Fürstlichen Vorbehalts bey Gnaden-Erweisungen und Verbesserungen, welche der Stadt wiederföhren. (S. S. 65. N. 9.)

§. 87.

Im folgenden Jahre wiederholte der Landes-Fürst die obige Versicherung von Einbedingung der Stadt Rostock in den vorgewesenen Frieden mit Dännemark. Die anderweitige Urkunde darüber ist unterm Num. 14. hieneben zu lesen. Der Landes-Fürst versichert darinn abermahlt nicht nur

N.  
14.

mit Dännemark, wofern nicht die Stadt Rostock in die zwischen ihm und Dännemark getroffene Beliebungen eingeschlossen worden, keinen Frieden einzugehen, sondern es auch über das dahin zu richten, (ordinare ist das Wort der Urkunde), daß der Stadt Rostock alle Privilegia, die sowohl der gemeinen Stadt, als einzelnen Persohnen durch Ihn hergebracht, nicht weniger die Freyheiten und Eigenthümlichkeiten, die selbigen von Ihm zugewandt worden, vestiglich und vollständig beobachtet werden solten.

Man thue auf einen Augenblick den Begrif der Landes-Fürstlichen Hoheit und höchsten Obrigkeit in Rostock hievon; so würde die ganze Urkunde auf eitel Nichts hinaus gehen. Man gebe auch den Worten der Urkunde: Ordinare, tradere, conferre, eine Bedeutung, welche man wolle; so wird darunter die Persohn und die Hand des Landes-Fürsten allezeit unumgänglich eingeräumt werden müssen. Wer auch dieselbe unbillig-vorsätzlich darin verläugnen wolte, den wird die folgende Urkunde, die der Landes-Fürst an eben dem Tage an die Stadt Rostock ausfertigen lassen, mit Erredung überzeugt machen können.

§. 88.

Es ertheilte nämlich am 11. März des Jahres 1323. der Landes-Fürst seiner Stadt Rostock die merkwürdige Urkunde, die unterm Num. 15. hiebey geliefert wird. Sie lautet im Wesentlichen so:

N.  
15.

N 2

Wir

Wir bezeugen, daß wir den Burgermeistern und der Gemeine zu Rostock den Wald, welchen sie vormals von dem Mecklenburgischen Fürsten **Borwin** an sich gebracht, mit allem Eigenthum, mit allen Hoch-Gerichten, und mit allem Nutzungs-Recht, wie es ersagtem Rostockischen Landes-Herrn gehöret hatte, mildiglich geschenkt haben. Wir schenken ihnen weiter den Flecken Warnemünde mit dem Eigenthum und Grund, auch mit den Ober- und Nieder-Gerichten, (Uns und Unseren Nachkommen des Patronat-Rechts vorbehalten) bis an die Scheide des Dorfs Diedericheshagen, zum beständigen Besitz, dergestalt, daß sie sich darinn des ganzen Lübeckischen Rechts gebrauchen können. Ueber das geben Wir ihnen auch die Wohlthat der Fischeren in den Meer-Wogen zwischen Jarnestrom und Diedericheshagen, soweit sie sich in Wind und Wetter wagen wollen.

Ist dieses nicht abermahl ein Werk der Landes-Fürstlichen Macht und Hoheit aus der einen, und eben so grosse Mildig- und Freygebigkeit aus der andern Hand? Wer kann hier den Landes-Fürsten in Rostock aller Zeiten und aller Eigenschaften, entfennen? Den Wald, oder die heut zu Tage sogenannte Rostocker Heide, hatte die Stadt Rostock, nach dem Zeugniß der oben unterm Num. 3. mitgetheilten Urkunde, nur bloß mit den ausdrücklich bestimmten Nutzungen und Rechten der Weiden, Wiesen, Hölzungen, Neckern, Wässern und Wasser-Läufen, hingegen mit Vorbehalt der Mast-Gerechtigkeit, und der 8. an das Kloster Doberan vom Landes-Fürsten geschenkten Hufen, im Jahr 1252. Kaufs-Weise an sich gebracht. Im Jahr 1323. und also nach 71 Jahren ließ der Landes-Fürst die geschehene Erwerbung dieses Waldes oder der Rostockischen Heide, bey Kräften. Er that es aber nach dem klaren Buchstab der gegenwärtigen Urkunde unterm Num. 14.

1) Ausdrücklich unter dem Titul und Ausdruck einer mit Bewilligung seiner Erben geschehenen milden Zuwendung (*liberaliter contulisse*, spricht die Urkunde) und erstreckt solche

2) auf allen möglichen Eigenthums- Gerichts- und Rechts-Gebrauch, wie es der Landes-Fürst zu Rostock vorhin gehabt hatte. Er verbindet damit

3) das Geschenk des Fleckens Warnemünde mit allen Gerichten und Gerechtigkeiten, ja gar mit dem Gebrauch des Lübeckischen Rechts, da die Stadt Rostock ein Jahr vorher nur das Haus und den Thurm in Warnemünde an sich gebracht hatte. Er füget

4) eine neue Gnaden-Gabe in der neuen Verstattung der beschriebenen Fischeren hinzu, und unterlässet nicht,

5) den Landes-Fürstlichen Vorbehalt, bey dieser abermaligen Erweiterung der Rostockischen Stadt-Freyheiten im Patronat-Recht zu Warnemünde, auszuüben.

Kann man sich bey allem diesen eine, mit ihrem ersten Ursprung frey und mächtig gewordene Stadt Rostock vernünftiger und billiger Weise vorstellen? Ist und bleibt es nicht, bey allem Wandel der Zeiten und Umstände, gleich beständig am hellen Tage, daß die Stadt Rostock vom Landes-Fürsten mit vermehrten und erweiterten Rechten und Gerechtigkeiten begnadiget, und nur durch Ueberlassungen beträchtlicher Stücke des Landes-Fürstlichen Eigenthums, in ihrem Bezirk vergrößert worden? Ist es  
aber

aber auch nicht eine im höchsten Grade schwarze Undankbarkeit, wenn der heutige Stadtrath alle diese Rechte, Freyheiten, und Vergrößerungen, seiner eigenen ursprünglichen Freyheit und Macht zuschreiben, und aus den milden Gnaden-Geschenken des Landes-Fürstlichen Vorfahren die Gründe erzwingen will, warum er die Landes-Fürstlichen Nachfolger verleugnen könne?

§. 89.

Wöchte man einwenden wollen, alles dieses Vorerzählte beweise zwar den Landes-Fürsten dieser Zeit **um** Rostock, aber nicht **in** Rostock. Die Rostockische Abhandlung hat diesen Unterschied p. 46. und 47. auf die Bahn gebracht, und mehrmalen geltend zu machen gesucht. Allein! der Landes-Fürst **um** Rostock ist immer eben der Landes-Fürst **in** Rostock (S. §§. 56. 76. 80.) Er ist im Lande um Rostock eben so mächtig, so befugt und so wirksam, als in der Stadt Rostock selbst gewesen. Man gebe zu, daß der kurz vorher in der Urkunde unterm Num. 15. dargelegte Landes-Fürstliche Macht- und Gnaden-Brief, hauptsächlich von Rechten und Besitzungen der Stadt Rostock ausser ihr, und auf dem platten Lande, handle. Man kehre aber auch nur wieder in die Stadt selbst zurück. Man wird den Landes-Fürsten **in** Rostock, das ist, an dem **Innern** der Verfassung und Rechte der Stadt, zu eben derselben Zeit gleich mächtig, gleich gnädig, und gleich thätig finden. Die Urkunde unterm Num. 16. soll darüber reden und zeugen. Eben bey dieser Urkunde trifft auch erst die Rostockische Abhandlung wiederum ein, die in ihrer diplomatischen Sammlung, von der Urkunde des Jahres 1252, zu dieser aus dem Jahr 1323, einen Zeit-  
N.  
16.
lauf von mehr als 70 Jahren, übersprungen, und in demselben so manche wichtige Urkunde Rostockischer Heymath, gänzlich zu übersiegen, dagegen aber sich von p. 60. wo sie ihre zweite Urkunde aus dem Jahr 1252. hergebracht, bis p. 68. wo sie ihre dritte aus dem Jahr 1323. liefert, im fremden Gemenge offenbahrer Unerheblichkeiten zu vertiefen, gut gefunden. Da endlich die Rostockische Abhandlung eben diese Urkunde vom 4. Junii 1323. nur angezogen, um sie in ihr selbst zu verstümmeln und zu verdrehen; So wird man aus derselben die eigenen Worte, auf welche es ankömmt, vollständig herzufehen, und dem Leser die eigene Verteuschung und Auslegung, mithin das Urtheil über die disseitige sowol, als über die Rostockische Uebersetzung und Erklärung derselben, getrost zu überlassen haben. Der Landes-Fürst lästet sich also vernehmen:

Ad perpetuam notitiam cupimus pervenire, recognoscentes — quod cum dilectissimi nobis Consules & Universitas civitatis Rostock — Nobis & nostris heredibus homagium fidelitatis & huldam legitime fecerint, Nos ipsorum benevolentiae respondere volentes, ipsis & eorum Successoribus in perpetuum per presentes concedimus omnes libertates & proprietates, tam intra quam extra civitatem ac integritatem juris Lubecensis, prout eisdem a prima Fundatione hactenus sunt gavis. Omnia privilegia predicta civitati per nos tradita inviolabiliter servaturi. Et si qua privilegia ipsi à quibuscunque Dominis antecessoribus nostris super bonis suis ubicunque locorum sitis, data, vetustate consumpta sunt, ipsis tenebimus hujusmodi renovare.

D. Land. Fürst in Rost. I. Th. II. Abth.

§

Disseits



Diseits übersehet und erkläret man diese Worte also:

Wir bekennen, daß, nachdem Bürger-Meister und gemeine Stadt zu Rostock Uns und Unseren Nachkommen den Eyd der Treue und Unterthänigkeit gebührend geleistet haben, Wir forthane ihre Zuneigung mit Gegenzuneigung erwidern wollen, und Kraft dieses Briefs ihnen und ihren Nachkommen auf ewig alle Freyheiten und Eigenthümlichkeiten, so wohl **in als aufferhalb der Stadt**, auch den ganzen Umfang des Lübeckischen Rechts-Gebrauchs, wie sie sich alles dessen von der ersten Stiftung der Stadt bis hieher zu erfreuen gehabt, verstattet haben. Wir wollen auch alle Privilegia, welche der Stadt durch Uns zu gekommen sind, unverletzlich halten, und wenn etwa einige Privilegia, die von Unsern Vorfahren, sie mögen seyn wer sie wollen, über ihre Güter aller Orten und Enden, ihnen gegeben worden, durch das Zeit-Alter drauf gegangen seyn solten; so wollen Wir ihnen solche auf eben diese Art wiederum erneuren ic.

Man halte nun die erweiternde Auslegung, welche die Rostockische Abhandlung über diese Worte der Urkunde macht, dagegen. Sie sagt p. 69. und 70:

Aus diesen angezogenen Worten des neuen **Ober-Herrn** dieser Stadt wird sich nun am besten derselben damahlige Verfassung bilden lassen. Solche war, um sie kurz zu bestimmen, der Zeit noch eben so, wie solche bey ihrer ersten **Stiftung die Colonisten** eingerichtet hatten. Der Fürst **Henrich** verspricht, daß dem damahligen Rath und gemeiner Stadt Rostock sowohl, als ihren Nachkommen auf ewig, alle **ursprüngliche Freyheiten und Gebiet in und aufferhalb der Stadt**, auch die Verfassung der Stadt Lübeck, wie sie solche zur Zeit der Stiftung gehabt, sollen gelassen werden. Rostock ging also jezt zum zweyten mahl als eine **ursprünglich freye Stadt** unter den Schutze der Herren von Mecklenburg, so wie sie in deren Lande vor 155 Jahren von den freyen **Sächsischen Colonisten mit Laßung ihrer vollkommenen Freyheit** angeleget war.

§. 90.

Jedermann wird dis leßtere nicht für eine buchstäbliche Erklärung, sondern für eine willkührliche Umschreibung der Urkunde halten. Von einer Stiftung und Einrichtung der Stadt Rostock durch Sächsische Colonisten, sagt weder diese noch eine andere Urkunde, das geringste Wort. Von ursprünglicher und vollkommener Freyheit der Stadt eben so wenig. Sie redet nur von lauter gegenwärtigen und vergangenen Verleihungen oder Privilegien der Stadt, die von Landes-Fürsten herrühren. Eine so sichtbar gezwungene Ausdehnung oder Verdrehung der Urkunde wird bey dem Leser weiter keinen Eindruck machen können. Ihm wird genug seyn, das eigene Geständniß der Rostockischen Abhandlung, das sie p. 69. nicht zu vermeiden vermöcht, und nach welchem die Stadt Rostock den Fürsten **Henrich** als **Ober-Herrn** erkennt, und ihm wirklich die **Huldigung** geleistet hat, zu bemerken. Er wird hingegen die natürlichen Folgen aus den Worten gegenwärtiger Urkunde selbst dahin machen:

1) Daß, indem der Landes-Fürst sich in der Urkunde des Worts: **geben und gestatten, concedimus**, bey den Befreyungen und Besitzthümern der Stadt bedienet, er das Recht und die Eigenschaft des Landes-Fürsten in Rostock, in der Urkunde ausgedrückt habe.

2) Daß,

2) Daß, da die Bestattung oder Bestätigung der Befreyungen der Stadt Rostock in- und ausserhalb der Stadt (tam intra quam extra civitatem) sagt die Urkunde) sich ausdrücklich erstreckt, der Landes-Fürst um Rostock und in Rostock, mithin allenthalben gleich stark erscheine.

3) Daß, da die Urkunde gar eigentlich der Stadt-Privilegien Erwähnung thut, das Gedicht von ursprünglichen Stadt-Gerechtfamen und vollkommener Stadt-Freyheit sich abereinst selbst in seinem Ungrund darlege.

4) Daß endlich, da der Landes-Fürst in Rostock, besage dieser Urkunde, seine Münz-Stätte in derselben Stadt aufrichtet, auch diese Handlung als ein Beweis der Landes-Fürstlichen Hoheit zu betrachten, und also der Landes-Fürst in Rostock auch aus dem Macht- und Gnaden-Brief unterm Num. 16. Sonnenklar zu erkennen sey. Beyläufig kann hier eine historische Unrichtigkeit der Rostockischen Abhandlung nicht unbemerkt bleiben, weil sie dieselbe p. 70. für eine historische Wahrheit ausgegeben. Sie sagt: Fürst Henrich der Löwe zu Mecklenburg habe erst nach der Rostockischen Huldigung seine Titulatur mit der Herrschaft Rostock vermehret. Das ist ungegründet. Er hatte dieses schon im Jahr 1315. und also gleich nach dem Ableben des Fürsten Nicolaus von Rostock gethan. Die Titulatur der oben unterm Num. 12. beygebrachten Urkunde ergiebet es unwidersprechlich. Hat gleich seine Canzley hierin einige Jahre lang nicht einförmigen Brauch gehalten; so entschuldiget solches dennoch die Unrichtigkeit der Rostockischen Abhandlung nicht. Diese konnte mit historisch-diplomatischer Wahrheit, und ohne ihren eigenen Urkunden zu widersprechen, nicht als eine Zuverlässigkeit versichern: Fürst Henrich habe den Titul des Herrn zu Rostock vor der Rostockischen Huldigung nicht geführt. Ihre eigene Beylage Num. XXXIX. zeuget offenbar wider dis Vorgeben. Sie enthält zwey Quittungen des Fürsten Henrich aus den Jahren 1320 und 1323, welche augenscheinlich beweisen, daß er schon vor der Huldigung sich nicht nur wirklich als Herrn von Rostock geschrieben, sondern auch in der That dafür bewiesen, indem er die Drbör, nämlich die jährliche Geld-Erlegung, welche unterthänige Städte abzustatten schuldig, von Rostock empfangen hat. (S. Rost. Abh. p. 169.)

## §. 91.

Hatte nun der Fürst Henrich in vorerwehntem Macht- und Gnaden-Brief der Stadt Rostock die Versicherung ertheilet, daß er die veralteten Privilegia, welche von seinen Vorfahren der Stadt Rostock gegeben worden, Landes-Fürstlich erneuren und bestätigen wolte; so setzte er dieses Fürstliche Wort auch in seine Erfüllung. Unterm 27sten Julii des Jahrs 1325. erneuerte und bestätigte er die Bornimischen Privilegia vom Jahr 1218. und 1252. über die Zoll-Freyheit, über das Lübeckische Recht, über einen Theil an den Gerichts-Gefällen auf dem Lande, und über die Befischung der Warnow ic. Die Urkunde unterm Num. 17. ist darüber der Beweis. An dem N. selben Tage gab er seinen Erneuerungs- und Bestätigungs-Brief über die, mittelst 17. Schenkungs-Briefes vom 12ten October 1264. der Stadt geschene Landes-Fürstliche Zuwendungen in Ansehung der Mühlen, und eines Grund-Stücks. Die Urkunde unterm Num. 18. dienet darüber zur Bestärkung. An dem nämlichen Tage N. geschah von ihm die Erneuerung und Bestätigung der Landes-Fürstlichen Verordnung 18. vom 27sten October 1266. vermöge welcher die Schanze vor dem Dramower Thor ein- gehen,

- gehen, und nicht wieder hergestellt werden sollte. Die Urkunde unterm Num. 19. enthält darüber die Bescheinigung. An eben dem Tage ertheilte er endlich auch die Erneuerung und Bestätigung über den im Jahr 1278. den Klostockischen eingeseffenen Landes-Fürstlich überlassenen Platz der Hundsburg, wie die Urkunde unterm Num. 20. mit mehrem ergiebet. Alle diese Macht- und Gnaden-Briefe, die den Landes-Fürsten in Klostock bestätigen, hat die Klostockische Abhandlung bey ihrer diplomatischen Sammlung fehlen lassen wollen. Warum? Sie konnte die Stadt Klostock desto kühner in dem Gedicht von ursprünglich-vollkommener Freyheit vorstellen, je weniger Landes-Fürstliche Verleihungen und Bestätigungen sie darüber beybrachte. Daher hat sie aus dem ganzen Zeit-Raum vom Jahr 1218. bis 1323. als von 115 Jahren, nur drey Urkunden geliefert. Man kann darüber den Augenschein aus den drey ersten Beilagen der Klostockischen Abhandlung, selbst einnehmen. Ob das eine diplomatische Aufrichtigkeit zu erkennen gebe, mag jede Unpartheylichkeit beurtheilen.

## §. 92.

- In disseitigem genauerm Verfolg der Zeit-Ordnung ergiebet sich ein abermaliger Macht- und Gnaden-Brief, der den Landes-Fürsten in Klostock alle Wege in seiner Wirklichkeit darstellt. Er ist in dem Num. 21. hieneben enthalten, und stellt eine verkäufliche Ueberlassung der Pfennig-Münze an die Stadt Klostock, vom 13. December des Jahres 1325. in der Masse dar, daß er zugleich eine Landes-Fürstliche Münz-Ordnung, wann, wie, und nach welchem Fuß, auch mit welchen Einschränkungen und Beobachtungen die Stadt Klostock das, vom Landes-Fürsten ihr zugewandte Münz-Recht ausüben, welche Münze hinfort in Klostock genommen, und wie endlich gegen die Münz-Verbrecher verfahren werden sollte, enthält. Die Urkunde erfordert es, im Ganzen gelesen zu werden. Sie zeigt 1) in allen Theilen, daß der Landes-Fürst zwar abermal der Stadt eine beträchtliche neue Gnade angedehnen lassen, aber dabey auch allenthalben die Landes-Fürstliche oberste Gewalt in Klostock, in Ansehung des Münz-Wesens überzeugentlich ausgeübt habe. Sie zeigt 2) insonderheit, daß die Stadt und Lande Klostock in einerley Verhältniß, der Unterthänigkeit und Landes-Fürstlichen Nothmässigkeit halber, gestanden, mithin die Vorbildung der Verschiedenheit eines Landes-Fürsten oder der Landes-Fürstlichen Hoheit um Klostock und in Klostock, auch durch diese Urkunde insonderheit, immer ungerünther werde. (S. §§. 56. 76. 80. 89. 90.)

## §. 93.

Aus allen Urkunden leuchtet übrigens vollkommen zu Tage, daß der Rath und die Eingeseffene zu Klostock im vierzehenden Jahrhundert von der Freygebigkeit oder von dem Geldmangel ihrer Landes-Fürsten, allen möglichen Nutzen zu ziehen, beflissen gewesen. Aus diesen Quellen sind die Rechte und das Eigenthum der Stadt von einer Zeit zur andern allmählich immer grösser und grösser angewachsen. Man wuste darunter Klostockischer Seits die Stufen und den äußerlichen Schein klüglich zu beobachten. Man begnügte sich, zum Exempel, nur vor erst dem Landes-Fürsten sein Haus und seinen Thurm in Warnemünde abzukaufen, (S. Beil. N. 13.)

um, kurze Zeit darauf, das ganze Warnemünde mit allen Rechten ohne Entgeld an sich zu bringen. (S. Beyl. N. 15.) Man hat sich erst als eine Gnade aus, die Landes-Fürstliche Münz in der Stadt Rostock aufgerichtet zu sehen, (S. Beyl. N. 16.) um sie nach wenigem Zeit-Verlauf, so viel die Schlagung der Pfenninge betraf, Kaufsweise zu erwerben (S. Beyl. N. 21.) Die Rücksicht in die angezogenen Urkunden, kann einen jeden hievon überzeugen. Man tadelt abermal nicht die vormalige Aufmerksamkeit der Stadt Rostock, ihren Zustand aus dem Landes-Fürstlichen Eigenthum, auf alle mögliche Art, zu verbessern. Man tadelt aber den heutigen Stadt-Rath, daß er alles von Landes-Fürsten zu Landes-Fürsten, aus Landes-Fürstlichem Eigenthum, und Rechts-Umfang, auf die Stadt gekommene, es mögen Rechte oder andere Besitztümer seyn, für ursprünglich-eigene Befugnisse der Stadt auszugeben, und alles, was die Landes-Fürsten der gemeinen Stadt oder einzelnen Einwohnern geschenkt und zugewandt, von der Seite vorzustellen wagen mögen, als wäre ihnen nur alles von Landes-Fürsten gelassen worden. Man erinnert sich der obigen Verheißung gar wohl, daß eine diplomatische Geschichte der Vergrößerung des Privat-Eigenthums der Stadt aus Landes-Fürstlichem Eigenthum an Grund-Stücken, Ländereyen, Dörfern und dergleichen, einer besondern Arbeit vorbehalten bleiben solle. Man wird daher auch hier mit Lieferung der dahin gehörigen Urkunden so sparsam, als möglich seyn, und nur einige im Vorbeygehen anführen, die mit einiger Merkwürdigkeit auch die Wahrheit in Erinnerung erhalten, daß die Rostockischen gemeinen Stadt-Freyheiten und Gerechtigkeiten in der Stadt, und die Erwerbniße ausser der Stadt, alle einerley Ursprung, lediglich aus dem Landes-Fürstlichen, genommen haben.

S. 94.

Die Urkunde unterm Num. 22. nach welcher der Landes-Fürst im Jahr 1328. dem Johann Roden, einem Burgermeister und Bürger in Rostock, die Fischerey auf der Warnow zwischen Rostock und Schwaan verkäuflich überläßet, dienet zur Erläuterung der Geschichte der Rostockischen Fischerey-Gerechtigkeit, und legt zugleich die Anmerkung an die Hand, daß, im vierzehenden Jahrhundert, in Rostock Burgermeister und Bürger zugleich zu seyn und genannt zu werden, eine Art von Ehren-Titul ausgemacht habe. Wenn heut zu Tag der Landes-Fürst einem Burgermeister in Rostock zugleich den Titul eines dafigen Bürgers geben wollte; so würde gewiß daraus eine Appellation an die Reichs-Gerichte, Namens gemeiner Stadt wider den Landes-Fürsten, erwachsen. Eine andere Urkunde, welche die allmähliche Vergrößerung der Rostockischen Besizungen aus Landes-Fürstlichen Verleihungen, erweist, ist unterm Num. 23. zu finden. Es hatte vorhin ein Burgermeister in Rostock die Precarie im Dorf Varnstorf aus Landes-Fürstlicher Gnade besessen. Unterm 11. August 1333. ward daraus eine unwiederrufliche Schenkung und Gabe an die gesammten Burgermeister zu Rostock. Auf diese Art sind mit der Zeit, aus einzelnen Begnadigungen des zeitigen Landes-Fürsten, von Zeit zu Zeit nachfolgende Verstärkungen der nachkommenden Landes-Fürsten; Aus Gaben, die auf Personen gerichtet waren, Vergrößerungen der gemeinen Stadt-Güter; überhaupt aber aus willkührlichen Wohlthaten der vormaligen Landes-Fürsten, Mittel zur Bestreitung der heutigen geworden: Und zwar der heutigen, die der Stadt Rostock nichts von allen Verleihungen entziehen, nichts von den Geschenken zurücknehmen, und nichts von Privilegien wieder aufheben wollen, sondern nur gegen die Mißbräuche und Ausschweifungen eines zügellosen Stadt-Raths, zu Bewahrung des, der Landes-Fürstlichen d. Land. Fürst in Kost. I. Th. II. Abth. Hobeit

N.  
22.N.  
23.

Hohheit in Klostock gebliebenen Ihrigen auf ihrer Hut sind. So sehr haben die Zeiten und Sitten des Stadt-Raths in Klostock sich geändert!

§. 95.

Daß demnach die Landes-Fürsten in Klostock, um die Mitte des Vierzehenden Jahrhunderts, die Landes-Hohheit in Klostock wirklich gehabt oder ausgeübet, und nicht, wie der heutige Rath zu behaupten bemühet ist, bloße Schutzherrn und Nachbarn von Klostock, vorgestellt haben, ist außer allem vernünftigen Zweifel. Man thue zum Ueberflus einen Blick in die Urkunde unterm Num. 24. Es erscheinet zwar daraus ein Geld-Mangel des Landes-Fürsten Albrechts, und eine Schuld-Verschreibung desselben an den Rath zu Klostock vom Jahr 1336.; Allein! es erscheinet auch daraus, daß nichts destoweniger der Fürst Albrecht Landes-Fürst in Klostock gewesen und geblieben. Er giebet dem Rath, zu seiner Befriedigung, auf die den Landes-Fürsten schuldige Stadt-Contribution, eine Anweisung. *Exactio nobis danda*: war die Steuer oder Contribution. Das wird Niemand leugnen. Steuer-Pflicht und Steuer-Recht beweisen unstreitig, bey so vielen Zeichen und Spuren der Klostock'schen Landfähigkeit, in Klostock Unterthanen und Landes-Fürsten (64). Verlangte man mehrfältigen Beweis über die Landes-Hohheit des Fürsten Albrecht in Klostock; so ist er auch zur Hand. Jener war ein Beweis aus der politischen Verfassung in der Stadt Klostock. Hier ist einer aus dem Innbegriff der Landes-Hohheit im geistlichen Regiment. Die Urkunde unterm Num. 25. beweiset, daß der Landes-Fürst Albrecht im Jahr 1337. dem Rath zu Klostock das Patronat-Recht über die Marien-Schulen in Klostock geschenkt habe. Das Patronat-Recht war in den mittlern Zeiten, wie einem jedweden bekannt, eins derjenigen Hohheits-Recht, die sich die Landes-Fürsten bey Begabung oder Bewidmung der Städte gemeiniglich vorbehielten (65). Selbst diese Schenkung sehet also die Landes-Fürstliche Hohheit in Klostock um diese Zeit zwar destomehr außer allen Zweifel: Sie beweiset aber auch, daß die Landes-Herrn aus persöhnlicher, an sich rühmlicher Erkenntlichkeit, damahls Frengeligkeiten erwiesen, von denen sie sich nicht vorstellen können, daß die Beschenkte und ihre Nachkommen daraus Waffen gegen die Landes-Fürsten schmieden könnten. Die in dieser Urkunde, als der Bewegungs-Grund der Landes-Fürstlichen Schenkung, angezogenen Verdienste in uneigennützigem Gehorsam der Burgermeister in Klostock, sind so sehr persöhnlich gewesen, daß, da heut zu Tag Verdienst und Gehorsam gegen den Landes-Fürsten im Rath zu Klostock unter die unerhörten Dinge zu setzen, die Geschenke, die darauf gegründet seyn sollen, desto billiger zu widerrufen wären. War übrigens der Landes-Fürst Albrecht für Verdienste und Gehorsam des Stadt-Raths zu Klostock erkenntlich, wie es auch die Urkunde unterm Num. 26. weiter darleget; so blieb doch allenthalben das Verhältnis und die Pflicht der Unterthanen gegen ihren Landes-Fürsten, sichtbar. Wie aufmerksam aber auch eben dieser Landes-Fürst sonst auf die Erhaltung des, der Landes-Hohheit anklebenden Patronat-Rechts in Klostock gewesen, solches giebt die Urkunde unterm Num. 27. vom Jahr 1340. klärllich abzunehmen. Er widmete das Dorf Polchow mit seinen Zubehörungen zu einer Vicarie in der Marien-

(64) S. de LUDOLPH. Obs. Jur. Cam. 102.

HERT. de Super. Territ. §. XL.

(65) S. STEPHAN. de Jurisd. Lib. II. p. I. C. 7. n. 49. 50. p. 435.

rien-Kirche zu Rostock. Fügt aber, wegen des Patronats-Rechts, einen solchen Vorbehalt hinzu, der dasselbe den Landes-Fürstlichen Nachkommen in Rostock für stets erhalten sollte. Die Urkunde ist gar merklich, und dem Beweiß der Landes-Hoheit in und um Rostock, auf alle Weise höchst vortrüglich.

## §. 96.

An Rostock also eine Stadt wahrzunehmen, die aus ihrem ersten Ursprung eigener Freyheit und Macht, mithin aus ihr selbst alles geworden, was sie im Vierzehenden Jahrhundert gewesen ist, dazu gehöret in der That eine Vergrößerungs- und Verkleinerungs-Kunst, die nirgend, als in der Rostockischen Abhandlung, bisher ausgeübet worden. Die Macht und Gnaden-Briefe der Landes-Fürsten macht sie an Zahl und Gewicht so geringe, hingegen die Verfassung und Freyheit der Stadt so ursprünglich eigenmächtig groß, daß die Landes-Fürstliche Hoheit in Rostock, durch die gerühmte Stadt-Verfassung, wie verdunkelt oder gar erloschen zu betrachten wäre. Dissets gehet man nach einem andern Gesetz und Augenmerk, einher. Einem jedweden das Selbige, ist der dissetige unübertretliche Grund-Satz und Endzweck. Die Stadt Rostock soll eine sehr befreyete und privilegirte Stadt seyn und bleiben, wenn sie nur zugeben will, daß sie eine privilegirte und befreyete, nicht aber eine ursprünglich-vollkommen freye Stadt sey. Zu dem Ende werden ihre Privilegia hervorgezogen, und der jetzigen, wie der künftigen Welt, vor Augen geleyet. Aus selbigen liegt jezt und zu ewigen Zeiten am Tage, daß die Stadt Rostock ein Exempel einer von ihren Landes-Fürsten besonders begnadigten, bewohlthateten, begüterten, und bereicherten Land-Stadt sey. Allein! eben damit sind und bleiben auch die Landes-Fürstlichen Macht- und Gnaden-Briefe lediglich die Quellen, aus welchen die Stadt ihre erste Einrichtung, ihren Anwachs und bisherigen Bestand erhalten hat. Diese Macht- und Gnaden-Briefe sollen nie mehr oder weniger gelten, als sie nach ihrem Buchstab und Werth allezeit gegolten haben und gelten können. Die Landes-Fürstliche Hoheit soll nur bey selbigen, nach wie vor, ihren Grund und Fortstand in Rostock haben und behalten. Derselbe ist bishero bis in die Mitte des Vierzehenden Jahrhunderts mit Recht und Wahrheit behauptet worden. In diesem kömmt man nunmehr auf einen merkwürdigen Zeit-Punct, da die Rostockischen Landes-Fürsten die Ehre annahmen, Mitglieder des teutschen Reichs und Herzoge zu Mecklenburg zu werden. Dis geschah ausdrücklich, in Rücksicht auf das Vergangene, der Gestalt, daß die Herzoge zu Mecklenburg

*ex nunc, ut antea, omni dignitate, nobilitate, jure, potentia, libertate, honore & consuetudine gaudere -- debeant.*

Die Urkunde darüber ist in jedermanns Händen (66). Die Rostockische Abhandlung, die in allen historischen Werken bisher die wenigste Zuverlässigkeit bewiesen, hat ihre geheimen Ursachen gehabt, auch in Ansehung der eigentlichen Zeit dieser Veränderung offenbar zu verstossen. Das Archiv und die allgemein bekannte Geschichte bezeugen, daß dieselbe schon im Jahr 1348. vollendet worden. Der Rostockische Diplomatist sezt sie §. 17. p. 70. in das Jahr 1349. ohngeachtet er über den offenbaren Irrthum schon einmahl öffentlich beruffen worden (67): Es bleibe zur Zeit ohnuntersuchet,

(66) Klüvers Besch. des Herz. Mecklenburg. 1. Th. Cap. XXIX. p. 302.

(67) Buchholz. Vers. in der Mecklenb. Geschichte. VIII: Abth. §. 6. p. 303.

suchet, warum in diesem Irrthum beständig geirret werden wolle. Nur dieses kann nicht unbemerkt bleiben, daß der Klostockische Rath der Wahrheit und Vollständigkeit seiner Diplomatischen Erzählung abermal das Ihrige entzogen, da er den von beyden Herzogen zu Mecklenburg, **Albrecht** und **Johann** an die Stadt Klostock unterm 18ten Februarii 1348. erteilten Gesamt-Brief über die Klostockischen Stadt-Privilegia, verheimlicht hat. Dieser wird also billig unterm **Num. 28.** hieneben geliefert. Er beweiset 1) daß die Landes-Fürsten in Klostock sich schon im Jahr 1348. **Herzoge zu Mecklenburg** geschrieben, und daß also das, von der Klostockischen Abhandlung von dieser Veränderung angegebene Jahr 1349. offenbar unrichtig sey. Er beweiset 2) daß die Burgermeister und Gemeinheit der Stadt Klostock im Jahr 1348. schon den Herzogen von Mecklenburg, ihren damaligen Landes-Fürsten, wie vorhin den Fürsten zu Klostock-Mecklenburg, in der Erbhuldigung den Eyd des Gehorsams und der Treue geschworen, mithin auch die Herzoge zu Mecklenburg als Landes-Fürsten in Klostock, gebührend anerkannt hatten. Er beweiset 3) daß die Landes-Fürsten der Stadt Klostock ihre alte Privilegia, Rechte und Gerechtigkeiten genehmgehalten, erneuert und bestätigt, auch darüber die kräftigste Schutz-Haltung versprochen haben. Kann alles dieses anders, als nur von wahren Landes-Fürsten in allen Betrachtungen, begriffen und erklärt werden?

## §. 97.

**N**ach die Landes-Fürsten in diesem Macht- und Gnaden-Brief der Stadt Klostock ihre Rechte und Verfassung im Jahr 1348. gemeinschaftlich bestätigt hatten; So suchte die Stadt Klostock auch eine Landes-Fürstliche Bestätigung von einem jeden der damaligen Herzoge zu Mecklenburg insonderheit zu erhalten. Die Klostockische Abhandlung, die sich allenthalben in Unrichtigkeiten betreten lässet, hat sich auch in Mittheilung dieser besondern Landes-Fürstlichen Bestätigungen, unrichtig erfinden lassen wollen. Sie theilet in ihrer vierten Beilage bloß den Bestätigungs-Brief des Herzogs **Albrecht** mit. Sie gedenket des von seinem Bruder, dem Herzog **Johann**, der Stadt Klostock ebenfalls erteilten besondern Bestätigungs-Briefes, mit keinem Wort. Man wird beyde und jeden insonderheit, wie sie im **Num. 29.** Jahr 1349. zwar mit einiger Wort-Veränderung, jedoch sonst einerley Inhalts an die Stadt Klostock erteilt worden, unter den **Num. 29. und 30.** hiebey finden. Diese drey Bestätigungs-Briefe zeugen unwidersprechlich von der fortgesetzten Landeshoheit in Klostock unter gemeinschaftlicher und nachher getheilter Regierung der Herzoge zu Mecklenburg. Sie zeugen von der Erb-Huldigung, welche die Stadt Klostock geleistet, und sie zeugen zugleich von der damals gewisshen Ueberzeugung der Stadt Klostock, daß sie, zum dauerhaften Besitz und Genus ihrer hergebrachten Rechte, Freyheiten und Gerechtigkeiten, der Landes-Fürstlichen Bestätigung derselben, bedürftig gewesen. Sie zeugen weiter, daß diese Bestätigungen zugleich eine Genehmhaltung und neue Verleihung von Seiten der damaligen Landes-Fürsten ausdrücklich in sich fassen. Sie zeugen merklich, daß nicht nur die Väter- und Vor-Väterlichen, sondern auch die Brüderlichen Verleihungen und Privilegia, mithin sowol die alten als die neueren Wohlthaten, Gaben, und Zuwendungen, bestätigt worden. Man kann im übrigen auch diese Macht- und Gnaden-

Gnaden-Briefe selbst reden lassen. Die Erb-Huldigung, die Genehmhaltung, Erneuerung, Bestätigung, und Handhabung der Privilegien sind lauter Dinge, welche die Landes-Fürsten über ihre Unterthanen setzen. Die Sprache dieser Urkunden wäre allerdings widersinnig, ja gar unmöglich, wenn, wie die Klostockische Abhandlung bemühet ist, die Eigenschaft der Erb- und Landes-Fürsten davon getrennet werden wolte. Gleich ungereimt und unmöglich muß es aber auch dem Ohr der Gerechtigkeit und Wahrheit klingen, wenn eine Land-Stadt bey so gehäuften Macht- und Gnaden-Briefen, aus denen sie selbst ihr Wesen und Aufnehmen empfangen, dennoch alles aus eigener Macht, aus eigener Stiftung, aus eigener Freyheit genommen, dem Landes-Fürsten aber nur gewisse Rechte über sich eingeräumt zu haben, sich rühmen will.

## §. 98.

Wenn der Leser die Macht- und Gnaden-Briefe der Landes-Fürsten aus den Jahren 1348. und 1349. durchgesehen; so wird es ihm bestreunden müssen, die abermahlige Erklärung derselben in der Klostockischen Abhandlung p. 72. zu finden, mit welcher sie des klaren Buchstabs der Urkunden zu spotten, allezeit gewohnt ist. Sie sagt: „In dem Bestätigungs-Brief vom Jahr 1349. werden der Stadt Klostock alle Gerechtigkeiten und Freyheiten, welche bey ihrer ersten Erbauung die neuen Colonisten eingeführet, und die Einwohner bis auf diese Zeit geruhig genossen hatten, auf ewig versprochen. Die neuen Herzoge versicherten ausdrücklich, daß die Stadt die Freyheiten, welche Pribislav bey ihrer Erbauung den Colonisten verstattet, und ihr nachher ihre Schutz-Herren, die Herren zu Mecklenburg und Klostock gelassen hätten, auch nun ferner zu ewigen Zeiten behalten solle.“

Man siehet hier abermahls die Colonisten in Klostock, von welchen die Geschichte und Urkunden kein einzig Wort enthalten, als Stifter der Stadt und ihrer Freyheit prangen: Wohingegen die Landes-Fürsten nichts, als die Ehre behalten, die Stadt-Freyheiten gefunden und gelassen zu haben, mithin bloße Schutz-Herren von Klostock zu heißen. Es ist in der Regul bekannten Rechts, daß in geschlossenen Ländern der Landes-Herr auch den Schutz-Herren in sich begreiffet. Es giebt aber auch eine Ausnahme, da nicht jeder Schutz-Herr zugleich Landes-Herr ist. Die Klostockische Abhandlung, die, wenn die Rede von der Landes-Fürstlichen Hoheit vorkömmt, der Ausnahme allezeit, und der Regul nie eingedenk noch zugethan ist, setzet auch hier, nicht mit Grund, sondern mit Vermessenheit, die Ausnahme der Regul vor. Die Regul, daß Schutz- und Landes-Herr verbunden sind, hat ihre unstreitige Anwendung in geschlossenen, das ist, in solchen Ländern, wo einem Landes-Fürsten allein, folglich mit Ausschließung aller Fremden, die höchste Landes-Obrigkeit zustehet. Die Ausnahme hingegen hat nur in ungeschlossenen Ländern vermengter Herrschäften, oder, wo die bloße Schutz-Gerechtigkeit ohne Ununterwürfigkeit, durch Verträge und Bedinge, übertragen ist, Statt (68). In Klostock sollen also die Herzoge zu Mecklenburg nur Schutz- und nicht Landes-Herren zugleich seyn. Allein! auffer der Klostockischen Abhandlung wird alle Welt sich überzeugen finden, daß eine Stadt, die dem Fürsten des Landes, in welchem sie belegen ist, den Eyd der Treue und Unterthänigkeit schwöret, auch die Bestätigung und Vermehrung ihrer Privilegien zu danken hat, den Landes- und Schutz-Herrn in einer

(68) S. HILDEBR. de Territ. clauf. & non cl. Cap. I. §. 10. II.  
BURGOLD: ad J. Fac. P. I. Disc. 26.

Person zu verehren habe. Sind aber noch nicht Beweise genug von der Landes-Fürstlichen Hoheit in Rostock, und der landsäßigen Unterthänigkeit der Stadt, disseits beygebracht; so kann man mehrere Urkunden anziehen, die den Stadt-Rath überzeugen müssen, daß Rostock allezeit und besonders im vierzehenden Jahrhundert unter die Mecklenburgische Land-Städte, gerechnet worden. Die Urkunde unterm Num. 31. enthält einen starken Beweis. Als nämlich die Mecklenburgischen Landes-Fürsten im Jahr 1351. einen Land-Frieden unter sich errichteten, ward die Stadt Rostock, gleich den übrigen Mecklenburgischen Land-Städten, zum Dienst des Land-Friedens auf 60 gewaffnete Männer angesetzt. Die jetzt angezogene Urkunde bestätigt dieses. Ein gleiches geschah im Jahr 1354. wo die Stadt Rostock mit 50 Mann zu Felde dienen mußte. (69) Die Stadt Rostock war also schon damals immer unter die Land-Städte gezählet. Sie hatte unter den unterthänigen Mecklenburgischen Land-Städten nichts, als die Ober-Stelle, voraus. Sie diente gleich allen Land-Städten und Unterthanen unter dem Landes-Herrn zu Felde. Das beweiset die Mecklenburgische Landes-Hoheit über Rostock (70), und die daraus fließende oberste Schutz-Herrschaft, stark genug.

## §. 99.

Über wie schlägt sich doch die Rostockische Abhandlung mit ihren eigenen Streit-Sachen! Die Herzoge von Mecklenburg sollen ihr nur Schutz-Herrn von Rostock seyn. Nichts desto weniger hat die Stadt Rostock von Zeit zu Zeit gesucht, die wichtigsten Rechte, Freyheiten und Verbesserungen der Stadt-Verfassung von ihnen zu erhalten. Das zeigt doch mehr als eine bloße Schutz-Herrschaft an. Was brachte sie im Jahr 1358. an sich? Gewiß! die wichtigste Ueberlassung und Zuwendung, deren sie sich bis hieher rühmen mag. Es ist der Verkauf der völligen Gerichtbarkeit in und außer der Stadt. Die darüber von dem Herzog Albrecht unterm 29. November des Jahres 1358. ausgestellte Urkunde verdienet hieneben unterm Num. 32. ihren Platz. Er verkauft darinn der Stadt Rostock das höhere, mittlere, und niedere Gericht mit allen Angehörigen in und außer der Stadt. Er erlaubet zugleich dem Stadt-Rath, daß er die Appellationes von Rostock nach Lübeck künftig untersagen könne. Beydes, nämlich der Verkauf der Gerichte, und die Aufhebung der Appellationen nach Lübeck, war doch mehr als ein Werk eines bloßen Schutz-Herrn in Rostock. Es mußte nothwendig der Landes-Herr seyn, der diese Gerichte, so wie er und seine Vorfahren solche vorher in Rostock gehabt, nun an die Stadt verkauft, und der zugleich eine Ausnahme von dem Lübeckischen Rechts-Brauch macht, mit dem die Stadt sonst bewidmet war. Man begnügt sich disseits zur Zeit bloß mit der Folge der Landes-Fürstlichen Hoheit aus dieser Urkunde. Der Mißdeutung und der Verdrehung dieser Urkunde, welche der heutige Stadt-Rath in der Rostockischen Abhandlung daran unternehmen wollen, ist unten §§. 107. 156. u. w. gehörig begegnet. Allhier wird inzwischen Niemand dieser Urkunde den Platz unter den Landes-Fürstlichen Macht- und Gnaden-Briefen in Rostock, streitig machen.

## §. 100.

(69) Denkmäl der zu Rostock gehaltenen zwoten Jubel-Feyer des Religions-Friedens, den 25. Sept. 1755. p. II.

(70) FRITSCH. TEXTOR. & COECCJ. de Jure Sequelae.  
FABRI Staats-Gangley. 2. Th. Cap. 4.

Es ist dahin noch eine andere eben dieses Herzogs Albrecht aus dem Jahr 1361. zu rechnen, wie sie unterm Num. 33. hieneben befindlich. Der Herzog verkaufte darin seine Kostoekische Pfenning-Münze an die Stadt, mit der seltsamen Erlaubniß, gute und schlechte Pfenninge für die Stadt und Herrschaft Kostoek schlagen zu dürfen. Die Stadt Kostoek hatte bereits im Jahr 1325. wie die oben unterm Num. 21. angedruckte Urkunde ausweist, die Landes-Fürstliche Münze, in soferne sie das Recht Pfenninge zu schlagen betraf, durch Kauf einmal an sich gebracht. Es war aber diese Münz-Ueberlassung zugleich mit einem Landes-Fürstlichen Münz-Gesetz, und mit dem vorgeschriebenen Münz-Fuß damals verknüpft worden. (S. S. 92.) Jesho, und zwar im Jahr 1361. bringet sie abermal die Landes-Fürstliche Münze, auf Schlagung gewisser Pfenninge, obzwar mit wenigerer Einschränkung, gleichwol als ein Landes-Fürstlich Eigenthum, an sich. Man lästet zur Zeit die übrige Erörterung dieser Münz-Handlung und Einrichtung dahin gestellt sehn. Dieses aber gehöret zum Zweck der gegenwärtigen Ausführung, daß die Stadt Kostoek, wie überhaupt die Landes-Fürstlichen Zuständnisse, so auch insonderheit das Landes-Fürstliche Münz-Recht zum Theil, und so viel die Ausprägung der Pfenninge als eine Art Scheide-Münze betrifft, an sich zu bringen, von einer Zeit zur andern beflissen gewesen. Kann also die Kostoekische Abhandlung mit dem Schein der mindesten Vernunft vorgeben, die Herzoge von Mecklenburg stünden in Kostoek nur als Schutz-Herren zu betrachten? Schutz-Herren einer Stadt, die zugleich Münz-Herren derselben Stadt sind, machen auf den ganzen Landes-Herrn schließen. Eben dieser Münz-Verkauf dienet zur Behauptung des Landes-Fürsten, und gehöret in seiner Art unstreitig unter die Macht und Gnaden-Briefe eines Landes-Fürsten in Kostoek.

N.  
33.

Nichts zeuget aber stärker von der Landes-Fürstlichen Hoheit in Kostoek, und von der Erb-Unterthänigkeit der Stadt Kostoek, womit sie den Herzogen zu Mecklenburg schon im vierzehenden Jahrhundert verpflichtet gewesen, als die unterm Num. 34. hieneben gedruckte Urkunde vom 13. März des Jahrs 1374. Herzog Johann zu Mecklenburg hatte mit seinem Bruder dem Herzog Albrecht eine Land-Theilung vorgenommen, in welcher die Stadt und Herrschaft Kostoek dem Herzog Albrecht zugefallen war. Herzog Johann erließ also mittelst der jetzt angedeuteten Urkunde

N.  
34.

Bürgermeistere, Rathmanne und Gemeinheit der Stadt Kostoek zugleich mit Ritter und Landschaft des Landes Kostoek der Unterthänigkeit, womit sie ihm und seinen Nachkommen durch den Huldigungs-Eyd verbunden waren, und überwieß Stadt und Herrschaft Kostoek an seinen Bruder Herzog Albrecht, jedoch mit Vorbehalt des Rückfalls bey unbeerbtrem Abgang desselben.

Diese Ueberlassung und Ueberweisung geschah von dem Landes-Fürsten in Person auf dem Rathhause zu Kostoek, wie die Fürstlich-Berlische Zeugniß-Urkunde, welche man dem Num. 34. zum Anhang beydrucken lassen, in mehrern darleget. Das wird der ganzen vernünftigen Welt Beweises genug sehn, daß die Stadt und Herrschaft Kostoek die Herzoge zu Mecklenburg als wahre Landes- und Ober-Herren zu erkennen und zu verehren, schuldig sey. Zugleich fällt die Ungereimtheit des Unterschieds zwischen den Herren des Landes in Kostoek und in Kostoek, abereinst deutlich in die Augen.

An demselben Tage ertheilte Herzog Albrecht der Stadt Rostock in der unterm  
N. Num. 35. hier angefügten Urkunde, die Versicherung, daß

35. von allen den Briefen, die der Stadt Rostock Bürgermeistern, Rath-Männern  
oder Bürgern samt oder sonders von seinen Eltern oder Vorfahren, oder von ihm  
selbst und seinem Bruder zusammen oder besonders gegeben worden, wegen der  
**Ertheilung und Verlassung**, die der Herzog Johann gethan hätte, und  
durch die neue Huldigung, die ihm darauf von der Stadt Rostock geschehen, kei-  
ner gekränkt seyn, sondern ein jeder solcher Briefe bey seiner Kraft bleiben solle.

Hieraus ist am Tage, daß die Stadt Rostock dem neuen Landes-Fürsten Herzog Al-  
brecht eine abermahlige Erb-Huldigung gethan, und dagegen eine neue Versiche-  
rung über die fortdaurende Kraft ihrer von Landes-Fürsten zu Landes-Fürsten erhaltenen  
Briefe, empfangen. Das war alles nach unterthäniger Land-Städte Pflicht und Art.  
Man kann also das Vierzehende Jahrhundert mit diesem Macht- und Gnaden-Brief  
beschließen, und gegründet hoffen, der Landes-Fürst in Rostock sey von Zeit zu Zeit in  
jeder Regierung nach einander folgender Herren zu Mecklenburg, auf eine solche Art be-  
wiesen, daß die gesunde Vernunft so wenig als die schwürigste Rechts-Gelehrsamkeit  
darwider Zweifel hegen werde.

Alle Freyheit, Rechte und Befugnisse, welche der Stadt Rostock bis hieher zu Theil  
geworden, hat selbige also nicht von ihren ersten Bewohnern erhalten. Denn Fürst  
Dribislaw besetzte die Stadt im Jahr 1170. mit seinen eigenen Slavischen Un-  
terthanen. Nachhero unterstützte Fürst Borwin die Anbauer mit der Zoll-Freyheit  
und mit dem Lübeckischen Recht. Diese Freyheit und Gerechtigkeit ward von Landes-  
Fürsten zu Landes-Fürsten bestätigt, und nach und nach vermehret, wie die auf einander  
folgende Urkunden die Bestätigungen und Vermehrungen vom Drenzehenden und Vier-  
zehenden Jahrhundert buchstäblich ausdrücken. Die Stadt Rostock hatte also bis zu  
Ausgang des Vierzehenden Jahrhunderts keine andere Freyheiten und Rechte, als die,  
welche ihr von den Landes-Fürsten bestätigt, erneuret, und von neuem bezugelet wor-  
den. Daraus folget der natur- und rechtliche Satz: Daß die Stadt Rostock keine ande-  
re Freyheiten und Rechte in Absicht auf den Landes-Fürsten in Rostock und gegen densel-  
ben verlangen könne, als die, welche entweder ihre Freyheits-Briefe und deren jedesma-  
lige förmliche Bestätigungen ausdrücklich im Munde führen, oder auch von der Stadt  
gegen den Landes-Fürsten auf rechtsbeständige Weise hergebracht sind. Aber die Rosto-  
ckische Abhandlung bemühet sich, alles dieses grade umzukehren, und p. 73. und 74.  
vorzugeben: Die Stadt Rostock habe alle erdenkliche Rechte, welche sie nicht ausdrücklich  
in Verträgen an die Landes-Fürsten vergeben und nachgelassen. Wer aber der vergebens-  
de und nachlassende Theil, vermöge der Urkunden, bis hieher gewesen, wird keinem ver-  
nünftigen Leser entgangen seyn. Die Landes-Fürsten sind bisher offenbahr die Verge-  
bende und Nachlassende allein gewesen. Bis hieher ist weder in der Rostockischen Ab-  
handlung noch in dieser Ausführung eine Stelle, weniger eine Urkunde zu finden, in wel-  
cher die Stadt Rostock etwas an die Landes-Fürsten abgegeben oder nachgelassen haben  
könnte oder sollte. Die Stadt, die selbst nichts hatte, die gar ihren Grund und Boden,  
Stein

Stein und Bau-Materialien (S. S. 39.) Erde und Wasser, vom Landes-Herren empfangen, konnte ohnmöglich Abtretungen machen. Der Ungrund des Rostockischen Sazes, daß die Stadt Rostock alles Recht wider die Landes-Fürsten habe, was sie nicht an selbige vergeben oder nachgelassen, fällt demnach aufs klarste in die Augen.

## §. 104.

Gleiche Bewandniß hat es mit dem weiteren kühnen Satz der Rostockischen Abhandlung p. 74. in welchem sie es übel zu nehmen, gut gefunden hat, daß die Landes-Fürstlichen Briefe, welche die erste bis vierte Beylage ihrer Sammlung, hier aber die 2te, 3te, 1ste und 32ste ausmachen, für Privilegien und Freyheits-Briefe gehalten werden wollen. Mit welchem Recht konnte die Rostockische Abhandlung p. 74. tadeln, was sie p. 53. selbst behauptet hatte, da sie zu erweisen beflissen war, daß das Landes-Fürstliche Wort: **Schenkung** keine Schenkung, sondern nur eine Versicherung aller habenden **Privilegien** zu nennen sey? Die Rostockische Abhandlung widerspricht also nicht nur ihr selbst, wenn sie die Landes-Fürstlichen Briefe nicht für Privilegia halten und gehalten wissen will, sondern sie widerspricht auch ihren eigenen Urkunden. Sehe sie doch ihre eigene 2te Beylage p. IV. unten, (welche hier die 3te Urkunde ist) an. Sie wird die Landes-Fürstlichen Worte von dem ersten Landes-Fürstlichen Brief, den Rostock je erhalten, dahin lauten, finden: *Civitatem Rostock firmitate sui privilegii stabilivit*, das ist: Der Fürst **Borwin** hat die Stadt Rostock auf die **Stärke seines Privilegii** gegründet. Was will man mehr? Die 2te Beylage der Abhandlung nennet ihre erste deutlich ein **Privilegium**. Ihre 3te und 4te Beylage drücken wieder die vorhergehenden als **Privilegia**, p. VII. und IX. hell und klar aus. Widerspricht also nicht die Rostockische Abhandlung dem heitern Buchstab ihrer Beylagen? Widerspricht sie nicht dem eigenen Rostockischen Bericht von der Stadt Rostock Ursprung, Wachstum und heutiger Verfassung, in welchem sie S. 4. p. 18. (\*) ausdrücklich bekennet: Fürst **Borwin** habe die Stadt mit so reichen **Privilegien** begnadiget, die ihr Aufnehmen nothwendig vermehren müssen. Kommt nicht in allen Beylagen der Rostockischen und der gegenwärtigen Schrift der Ausdruck von Privilegien unzählmal vor? Wo bleibt denn die Rostockische Abhandlung mit diesem Widerspruch und mit dieser Verläugnung? Aber sie hat nicht die Gabe zu erröthen. Sie kann Unwahrheiten mit Unwahrheiten häufen, ohne zu empfinden, wenn sie die Wahrheit und Aufrichtigkeit wider sich aufbringer. Sie sagt p. 74. zum Erstaunen: Die Landes-Fürstliche Briefe zeigten, daß der Stadt darinn nichts Neues, sondern lauter alte ursprüngliche Freyheiten und Gerechtsame gelassen, und bloß Schutz und Schirm versprochen worden. Sind gröbere Unwahrheiten in einer Diplomatischen Abhandlung zu erdenken? Versuche sie es, sich des Neuen, was in jeder ihrer Beylagen und der hierneben gelieferten Urkunden von Zeit zu Zeit der Stadt verliehen worden, zu begeben oder zu entäußern; So bleibt ihr offenbahr und durchaus **Nichts**. **Nichts neues**: weil sie das selbst nicht zugeben will. **Nichts Altes**, weil sich dieses nicht anders, als durch die von Zeit zu Zeit geschehene Landes-Fürstliche Verleihungen und Erneuerungen, begreifen läset. Wolte also der Stadt-Rath in Rostock den Landes-Fürstlichen Macht und Gnaden-Briefen den Namen und die Eigenschaft von Privilegien, die sie einander ihnen selbst beylegen, abzuleugnen weiter entschlossen bleiben; So würde die Stadt Rostock künftig, nicht als eine, mit Freyheiten und Privilegien

d. Land. Fürst in Rost. I. Th. II. Abth.

X

vilegien

(\*) S. Freyherrn von Cramer *Beclarische Neben-Stunden*, 7ter Th. 17. 18.

villegien versehen, sondern nur als eine schlechte und gemeine Municipal- und Land-Stadt, zu betrachten seyn.

§. 105.

Ein falscher Satz der Klostockischen Abhandlung ist immer von einer Menge anderer begleitet. Sie will p. 74. behaupten: Aus Privilegien liesse sich keine Superiorität folgern. Warum? Weil die Stadt Klostock auch von Nordischen Regenten Privilegien habe, aus welchen selbige keine Superiorität erzwingen. Ist das nicht ausgelassen? Wer siehet nicht darinn eine offenbare Sophisterei? Alle vernünftige und rechtsgelehrte Welt weiß, daß wenn auswärtige Herren fremden Untertanen Privilegia verleihen, solche keine Rechte und Freyheiten enthalten, die das Band, welchem die fremde Untertanen daheim unterworfen sind, angehen, sondern nur solche, welche fremde Untertanen in des verleihenden auswärtigen Herren, Landen und Bothmäßigkeit zu genießten haben sollen, betreffen (71). Wenn aber ein einheimischer Landes-Herr seinen eigenen einheimischen Untertanen, Privilegia, die in seinem Lande gelten sollen, verleihet, so folget daraus allerdings die Superiorität. Privilegia eines Landes-Fürsten in dem Lande seiner Hoheit und Gebiethung, sind Gesetze oder Ausnahmen von den Gesetzen. Diese setzen Hoheit und Unterwürfigkeit voraus, so bald der Landes-Fürst seine Untertanen begnadiget oder befreyet, und von der Verbindung oder Strenge der Gesetze ausnimmt, oder über die Gesetze erhebet. Dieses gehet in jedem Landes-Fürstlichen Privilegio vor, und setzet also die Superiorität voraus. Geben aber auswärtige Regenten fremden Untertanen Privilegia in ihren Landen; so wird kein Mensch daraus eine Superiorität über fremde Untertanen außerhalb Landes, erzwingen. Allein! so bald privilegirte Fremde von fremden Privilegien in des fremden Regenten Landen Gebrauch oder Mißbrauch machen; so giebt das Privilegium allerdings die zeitige Superiorität auch über Fremde, die in einem fremden Lande ihr Privilegium persöhnlich gebrauchen oder mißbrauchen. Ist also gleich, wie die Klostockische Abhandlung unüberlegt vorgiebt, aus den Privilegien einer Stadt kein Schluß wieder ihre Freyheit zu machen: Denn das wäre aus dem Privilegio gegen das Privilegium, oder aus der Befreyung, gegen die Freyheit, schliessen; so ist dennoch aus dem verliehenen Privilegio, und aus der verliehenen Freyheit, ein Schluß auf die Hoheit des verleihenden Regenten über das Land, in welchem das Privilegium gelten soll, zu machen. Die Mecklenburgische Landes-Hoheit über Klostock wird also rechtsbeständig aus den Privilegien und Freyheiten geschlossen, welche die Stadt Klostock in Mecklenburg und in Klostock von Klostockischen Landes-Fürsten gesucht, erhalten, und in Gebrauch gesetzt hat. Die Klostockische Abhandlung muß diese Wahrheit selbst innerlich empfunden und nur äußerlich verleugnet haben. Denn dis innere Gefühl muß es gewesen seyn, welches die Klostockische Abhandlung p. 74. abermahl fälschlich vorzugeben bewogen, daß die Gerechtsame, welche die Stadt Klostock von ihren Ober-Herren erkaufte, oder aus Gnade erhalten, nur solche gewesen, die außerhalb der Stadt-Gebiet ihre Wirkung gehabt, nicht aber die freye innerliche Verfassung der Stadt, betroffen hätten. Führte die Bedachtsamkeit und Bescheidenheit hier die Feder der Klostockischen Abhandlung? Gewiß nicht! Denn die Zoll-Freyheit: Das Lübeckische Recht: Der Genuß eines Drittheils der gerichtlichen Straf-Gefälle: Die  
Bereinigung

(71) S. de CORNEL ad CONTR, de fin. Imp. Germ. in Oper. Tom. I. p. 342. col. 2.

Vereinigung des doppelten Rathes und Gerichts-Stands: Die Gerichtbarkeit über die Müller: Die Pfening-Münze: Das Patronat-Recht über die Marien-Schule: Die höhere und niedere Gerichte: Die Aufhebung der Appellation nach Lübeck: Das Schwerinische Recht in Rostock, und dergleichen mehr, sind lauter Dinge, die auf das innere Stadt-Wesen treffen. Die Landes-Fürstlichen Privilegia haben also in die Stadt-Verfassung so viel Einfluß gehabt, daß lediglich daraus die Freiheit und Befreyung der Stadt ihren gemessenen Grund und Bestand bekommen hat. Das muß die Rostockische Abhandlung um so mehr zugeben, da sie das, ihr wieder Willen p. 74. entrunnene Geständniß der Wahrheit, nicht wieder zurück nehmen kann, daß die Stadt Rostock von ihren Ober-Herren Gerechtsame durch Kauf oder Gnade erhalten.

## §. 106.

Der gefährlichste, obgleich eben so grundlose Satz, den die Rostockische Abhandlung noch p. 74. auf die Bahn gebracht, ist dieser:

„Die Gerechtsame der Stadt Rostock wären als Jura reservativa anzusehen, welche das Volk, das die Stadt erbauet, sich vorbehalten: Selbige hätten ihren Ursprung nicht von den Landes-Fürsten gehabt: Wie die Reichs-Stände ihre Regalien nicht von den Kaysern empfangen hätten.“

Ohnüberlegt genug hat die Rostockische Abhandlung der Stadt Rostock Jura reservativa zugeschrieben, ohne zu wissen, oder ohne wenigstens zu bestimmen, was sie darunter eigentlich zu verstehen gebe. Es war nicht hinlänglich dahin zu schreiben, daß es die Gerechtsame gewesen, die das Volk, welches die Stadt aufgebaut, sich vorbehalten. Denn das war nichts mehr gesagt, als dieses: vorbehaltene Gerechtsame, sind vorbehaltene Gerechtsame. Jura reservativa wollen im rechtlichen Verstand ganz anders bestimmt, und deutlicher begriffen seyn. Sie sind nämlich diejenigen Befugnisse, die ein eigenthümlicher Besitzer in Ansehung seines unabhängigen Eigenthums oder Rechts, das er zum Theil oder ganz an einen andern überlassen, stillschweigend oder ausdrücklich für sich zurück behalten hat. Nun mache man die Anwendung auf das angebliche Volk, das die Stadt Rostock angebauet haben soll. Es mag ein einheimisches oder fremdes Volk die Stadt Rostock erbauet haben: so hatte es, im Verhältnis gegen den Landes-Fürsten, kein unabhängig Eigenthum. (§. 18. 19. 25.) Denn es mußte von der Landes-Fürstlichen Verleihung, Verstattung, und Begüterung alles haben (§. 31). Es hat also nie daraus Ueberlassungen an den Landes-Fürsten machen können. Wo also nicht der Haupt-Grund, das vorhergehende Eigenthum, gewesen, da können keine Reste, kein Ueberbleibsel, keine Zurückbehaltungen von einigen Befugnissen, folglich auch keine Jura reservativa begriffen, weniger behauptet werden (72). Die Stadt Rostock hat alle ihre Gerechtsame und Verfassung von ihren Landes-Fürsten empfangen, wie vom §. 43. an, bis zum §. 100. mit mehr denn dreißig Gnaden-Briefen bewiesen worden. Nichtsdestoweniger scheuet sich die Rostockische Abhandlung nicht, p. 74. vorzugeben: „Die Rostockischen Gerechtsame hätten ihren Ursprung nicht von den Landes-Fürsten, wie die Reichs-Stände ihre Regalia nicht von den Kaysern empfangen.“

K 2

Unglück:

(72) ROESENER, de Reservat. Jur. Comp. Cap. XVI. per tot.  
STRYK. de Jure Reservat. Cap. VI. n. 11. seq.

Unglückliche oder vielmehr umbesonnene Vergleichung! Mogte dem Rostockischen Stadt-Rath hiebey nicht das bekannte Lehr-Gedicht beyfallen, da die niedrigste Gattung des Geflügels sich, aus der blossen Gemeinschaft der Federn, dem Adler gleich achten wolte? Sind es nicht Züge des Wahnwizes, wenn ein Stadt-Rath, wie der Rostockische, von höhern unmittelbaren Reichs-Ständen auf eine landsäßige unterthänige Stadt folgert? Vernünftige Glieder des Rostockischen Stadt-Raths werden selbst für dergleichen unsinnige Sätze erröthen. Sie werden bedenken, daß die ersten Einwohner in Rostock eigene Unterthanen des bauenden Landes-Fürsten gewesen. Sie werden, den Privilegien nach, zugeben, daß diesen Einwohnern und allen ihren Nachkommen die Freyheiten und Rechte, in und um Rostock, von Landes-Fürsten zu Landes-Fürsten zugemessen worden. Sie werden einräumen, daß ein jeder Rechts-Vorbehalt, einen vorherigen Rechts-Vorrath oder Besitz, mithin das volle Rechts-Eigenthum voraussetze. Sie werden bekennen, daß, da es der Stadt Rostock am anfänglichen Rechts-Eigenthum geschiet, sich damit ein Rechts-Vorbehalt nicht reimen lasse. Sie werden gestehen, daß die Landes-Fürsten ihren Verleihungen an die Stadt in so vielen Briefen das Maas gegeben, und daß die Stadt allemahl das Abmaas jeder ihr verliehenen Freyheit und Gerechtigkeit vom Landes-Fürsten, als eine Gnade, oder als eine Zuwendung, angenommen habe? Ist aber alles dieses, den Vörrurtheilen des Raths in Rostock, nicht hell und klar genug; so wird man ihn näher an die Fälle führen, wo er gewahr werden kann, daß lediglich an Seiten der Landes-Fürsten der Rechts-Vorbehalt in Rostock ausgeübet worden. War es nicht der Landes-Fürst, welcher sich in der Urkunde vom Jahr 1251. (Num. 3.) bey Ueberlassung der Rostocker Heyde und Erstreckung des Lübeckischen Rechts auf die Rostockischen Land-Güter, die Maas-Gerechtigkeit und zweyen Theile an den Gerichts-Gefällen, vorbehielt? War es nicht der Landes-Fürst, welcher sich im Jahr 1264. bey dem Geschenk der freyen Mühlen-Fuhr, eines Grund-Stückes und andern Freyheiten, die Pflicht der Land-Wehr und Folge gegen ihren wahren Ober-Herrn, vorbehielt? (Behl. Num. 5.) War es nicht der Landes-Herr, der im Jahr 1322. (N. 13.) bey Ueberlassung des Hauses und Thurms zu Warnemünde, der Landes-Herrschaft das, ihr Gehörige, vorbehielt? War es nicht der Landes-Fürst, der ihn im Jahr 1223. (N. 15.) bey Ueberlassung des Land-Guts Warnemünde das Patronat Recht vorbehielt? War es nicht der Landes-Fürst, der eben dasselbe Recht auch im Jahr 1340. (N. 27.) bey Widmung des Dorfs Polchow zur Vicarie in der Marien-Kirche zu Rostock, vorbehielt? War es nicht der Landes-Fürst, der selbst in Fällen, wo kein weiterer Landes-Fürstlicher Rechts-Vorbehalt Stat haben sollte, sich ausdrücklich eben des Rechts-Vorbehalts in jedem Ueberlassungs-Fall begab? Es heisset in der Urkunde unterm N. 32. bey Verleihung der Gerichte in Rostock, ausdrücklich

*Nihil penitus Nobis aut nostris heredibus seu successoribus in eisdem reservantes.*

Es heisset in der Urkunde unterm N. 33. bey Ueberlassung der Pfening-Münze

*Nihil nobis, nostris heredibus & Successoribus in ea reservantes.*

Vom Landes-Fürsten allein ist also der Rechts-Vorbehalt in Rostock von jeher beobachtet und ausgeübet worden. Beym Landes-Fürsten allein ist also auch der natürliche Grund, Rechts-Vorrath, und Fug zu suchen, bey welchem ein Rechts-Vorbehalt

behalt, als möglich zu begreifen ist. Sogenannte Jura reservativa in Rostock können daher nur an der Seite vorausgesetzt und behauptet werden, wo von jeher ein solcher Grund, und das Recht der Reservation, im Werk bewiesen und erweislich ist. Das ist lediglich an Landes-Fürstlicher Seite. Der Stadt-Rath zu Rostock hat also mit einem jedweden andern Stadt-Rath einer Land- und Municipal-Stadt das größte Unrecht, wenn er vorgeben will, daß diejenigen Gerechtigkeiten, welche die Landes-Fürsten in dergleichen Städten üben, von derselben freiwilliger Unterwerfung oder Ueberlassung herrühren, mithin den Landes-Fürsten nur das, was ihnen von den Städten übertragen worden, zuständig sey. Alle vernünftige Rechts-Gelehrsamkeit kommt darin überein, daß der Grund der Landes-Fürstlichen Gerechtigkeit in den Land-Städten, der gemessenen Freyheiten derselben ohngehindert, lediglich aus der Landes-Obbrigkeithlichen Gewalt herzuleiten, und derselben unstreitige Wirkung sind (73). Die Stadt Rostock wird sich demnach eines Rechts-Vorbehalts wider den Landes-Fürsten vergebens rühmen.

## §. 107.

Endlich bezeuget die Rostöckische Abhandlung p. 75. ihren Unwillen über den Irrthum, daß man den Ursprung aller Rostöckischen Stadt-Herrlichkeiten und Freyheiten aus dem Albertinischen Kauf-Brief vom Jahr 1358. (N. 32.) herleiten wolle. Aber mit wem eifert denn hier die Rostöckische Abhandlung? Wer hat der Stadt Rostock bis hieher Herrlichkeiten zugestanden? Es ist hier abermahl der Rostöckischen Abhandlung lediglich ihre eigene Einbildung ihr Gegenheil. Landes-Fürstlicher Seits hält man den Albertinischen Kauf-Brief vom Jahr 1358. für nichts weiter als für das, was er seinem Buchstab nach, wirklich ist und seyn soll. Er ist ein Landes-Fürstlicher Verkauf bestimmter Gerichte in Rostock mit ihren Nuzungen und Zubehörungen, an den Rath und die Gemeinheit zu Rostock. Er enthält zugleich eine Landes-Fürstliche Erklärung und Aufhebung der Rostöckischen Appellationen nach Lübeck. Ein Mehrers soll und kann er nicht seyn, weil sein Buchstab ein Mehrers nicht mit sich bringet. Herrlichkeiten, in soferne selbige Territorial-Gerechtfame der Stadt seyn sollen, sind nicht darin. Eine Erweiterung der Gerichtsbarkeit bis auf die höheren, mittlern, und niedern Gerichte in der Stadt und auf ihren Ländereyen, giebt keine solche Herrlichkeit. Auch nicht die Aufhebung der Apellationen nach Lübeck verleihet eine Herrlichkeit. Die Rostöckische Abhandlung aber ist es selbst, welche diesem Kauf-Brief die ungereimteste Erklärung giebt. Sie sagt p. 75:

„es wären freylich darin die Freyheiten der Stadt wieder bestätigt, diese aber habe solche schon vorher gehabt.“

Wie? Ist es denn ein neuer Verkauf und eine Bestätigung alter Rechte einerley? Kann man eine Sache schon gehabt haben, die man erst kaufen muß, und mit erst wirklich kauft? Sagt nicht der Landes-Fürst ausdrücklich im Verkauf-Brief:  
 d. Land. Fürst in Kost. I. Th. II. Abth. ¶ Er

(73) S. H. D. Struben Neben-Grunden 1. Th. 5te Abh. S. XVI. Wobey man nur die einzige Anmerkung und Ausnahme zu machen hat, daß das daselbst angebrachte Principium Potestatis delegata vel concessa, wenigstens auf das Herzogliche Haus Mecklenburg keine Anwendung leide, von welchem Reichs-kündig ist, daß desselben Landes-Hoheit ex originario Jure Provinciae, & Dominio proprietario herrühre, und daß aus sothanem ursprünglichen Landes-Eigenthum die Begabung der Städte und Land-Güter mit ihrem Privat-Eigenthum, hergestossen sey. S. Klüvers Beschreibung der Herzogthümer Mecklenburg: 1. Th. XXXVIII. Cap. §. 2. und 3. p. 797.

Er überlasse die Gerichte und Gerichtbarkeit mit ihren Zugehörungen dergestalt an die Stadt, wie Er und seine Vorfahren solche bisher gehabt, gehalten, und besessen. Wie kann denn die Rostockische Abhandlung vernünftiger Weise sagen: Die Stadt hätte solche schon vorher gehabt. Die Rostockische Abhandlung muß demnach entweder dem Kauf der Gerichte, oder auch ihrem ungezeimten Satz entsagen: Sie habe vorher gehabt, was sie erst durch Kauf erhalten. Dem übrigen unziemlichen Mißbrauch, welchen der Stadt-Rath von diesem Gerichts-Verkauf machen will, ist weiter unten §. 156. u. f. satfam begegnet. Es ist demnach eine vergebliche Einbildung, wenn die Rostockische Abhandlung p. 75. in den Ruhm ausbricht: Sie habe einen bessern Begriff von den Rostockischen Stadt-Gerechtsamen gegeben, als man sich bishero davon gemacht. Es würde ein unglücklicher Begriff für die gute Stadt seyn, wenn sie darin ihrem Stadt-Rath blindlings nachgienge. Dieser verleugnet die Privilegia, und verleugnet also auch den ganzen Grund aller darin enthaltenen Gerechtsame, und der ganzen Verfassung der Stadt. Würde also nicht die gute Stadt Rostock nach ihrer eigenen Abhandlung gewiß unglücklich werden müssen? Sie stößet ja die Gerechtigkeiten, die Freyheiten und Privilegia, die ihr von ihren Landes-Fürsten gegeben sind, in dieser Eigenschaft, von sich. Das heisset nichts, als die gute Stadt in ihre erste Dürftigkeit und Blöße zurücksetzen. Aber die Landes-Fürstliche Großmuth und Mildigkeit kommt noch diesesmahl dem Aberwitz der Rostockischen Abhandlung zu Statzen. Zum Besten der guten Stadt, die übel genug berathen ist, wird noch für diesesmahl Landes-Fürstlicher Seits, dieser Begriff festgesetzt: „Die Stadt Rostock ist eine, aus Landes-Fürstlichen Privilegien und Zuwendungen ansehnlich hervorgehobene, und mit sonderbaren Freyheiten begabte Land-Stadt.“ Dieser Begriff von den Rostockischen Freyheiten und Gerechtigkeiten ist für die Stadt der sicherste und rühmlichste, weil er der wahre und einzige ist. Er schließet folgende Wahrheiten und Grund-Sätze in sich: „Die Landes-Fürstlichen Macht und Gnaden-Briefe bestimmen die Rechte, die Freyheiten, und die Gerechtigkeiten der Stadt Rostock. Was daraus buchstäblich folgbar, und Rechts-besständig hergebracht ist, soll und muß billig der Stadt Rostock vollkommenlich bleiben, so lange sie die Privilegia selbst erkennt. Was aber nicht in diesen Macht und Gnaden-Briefen, auch nicht in den weitern Verträgen von den Landes-Fürsten ausdrücklich vergeben worden, das ist dem natürlichen Innbegriff der Landes-Fürstlichen Hoheit und obersten Gewalt in Rostock, noch bis jetzt unverneinlich vorbehalten.“ Dieser Begriff von den Rechten der Stadt und des Landes-Fürsten, wird vor jedem Recht und Gericht bestehen. Die natürliche Billigkeit selbst aber, wird allenfalls eine Stadt ihrer Freyheiten und Privilegien unwürdig und verlustig erklären müssen, die, wie die Stadt Rostock, ihren Stadt-Rath eigends ihre Herrlichkeit darin suchen läßet, die Landes-Fürstlichen Privilegia entweder zu verleugnen, oder gar zu lästern, und zu mißbrauchen. Schläge doch der Stadt-Rath die Stimme der Menschen-Liebe nicht in den Wind, die ihm noch zuruft, in den Lehren der Gerechtigkeit zu forschen, wie gefährlich sie dem thätigen **Undank** der Begnadigten, und dem geflüchtlichen **Mißbrauch** der Begnadigung sey.

---

Dritte

Dritte Abtheilung,

welche

**die Landes-Fürstliche Hoheit  
in K o s t o c k**

gegen die

angebliche Territorial-Gerechtsame der Stadt  
behauptet.

§. 108.

**E**ine wahre Seltsamkeit ist es, wenn eine Land-Stadt, die von ihren Landes-Fürsten mit allen Erfordernissen und Begüterungen zu ihrem nothdürftigen Aufkommen begnadiget worden, sich der Ausübung eigentlicher Territorial-Gerechtsame gegen ihre Landes-Fürsten, rühmet. Die Landfähigkeit und die Territorial-Hoheit sind in ihrer Art entgegen gesetzte Dinge. Nur die Klostockische Abhandlung weiß sie zu vereinbaren. Sie liefert p. 76. einen Abschnitt unter dem Namen der Beweise, daß die Stadt Klostock seit ihrer Erbauung bis ans Jahr 1358. wirklich Territorial-Gerechtsame ausgeübet habe. Die vorhergehende Abtheilungen haben bereits eröffnet, daß bey der Klostockischen Abhandlung, ein blosses Vorgeben auch beweisen heisse. Ihre Beweise über die, von der Stadt Klostock geschehene Ausübung Klostockischer Territorial-Gerechtsame, sind ebener Gestalt entweder blosser Erfindungen oder auch Streit-Säge. Man betrachte nur den Anfang des §. 9. 10. p. 76. der Klostockischen Abhandlung. Sie sagt:

„die Stadt Klostock habe sogleich von ihrer Erbauung ein eigen Territorium  
„oder Stadt-Gebietß gehabt, worüber sie frey, nach eigenen Willen, schalten  
„und walten konnte.“

Man frägt vor allen Dingen: Was ist in Teutschland ein Territorium und ein Stadt-Gebietß? Ueber die Bestimmung dieser Begriffe ist die Klostockische Abhandlung ganz unbekümmert gewesen. Man wird sie also hier nothwendig voraussetzen haben. Ein teutsches Territorium bedeutet eine unmittelbare Provinz, die von einer solchen obersten Gewalt regieret wird, welche nur den Kayser und das Reich über sich erkennet. (74) Alle in einer

y 2

solchen

(74) HUGO de Statu Region. German. C. II. §. 4. Cap. VI. §. 6.  
TIRIUS de Habitu Territor. German. Cap. I. §. 3. 4.  
OETING, de Jure Limit. Libr. I. Cap. 8. lit. c.

solchen unmittelbaren Provinz befindliche mittelbare Land-Güter und Städte können ihr eigenes Gebieth haben. Da nun die Stadt Rostock keine unmittelbare Provinz zu regieren, sondern die Mecklenburgischen Landes-Fürsten jederzeit zu Ober-Herren: Wohl aber in der Stadt Rostock und den dazu gehörigen Ländereyen, die ihr vom Territorial-Herrn überlassene Gerichtbarkeit, auszuüben gehabt; So folgt, daß der Stadt Rostock nie ein Territorium und Territorial-Gerechtfame, wohl aber ein blosses, der Landes-Hoheit untergebenes Stadt-Gebieth, zugeschrieben werden könne. Es ist also am Tage, daß die Rostockische Abhandlung der Stadt Rostock ein Territorial-Gebiet ohne Rechts-Grund zueignen wolle. Legte sie derselben ein Stadt-Gebieth bey; So mußte sie dazu sehen: Daß dasselbe im Landes-Fürstlichen Territorio belegen. Das Stadt-Gebieth dieser Art wird ihr nicht gestritten. Aber einer Stadt, die, wie vorhin von Rostock erwiesen, ohne Landes-Fürstliche Verleihung, zu ihrer Verfassung, zu ihren Rechten und Gerechtigkeiten inn- und ausserhalb der Stadt, nicht gelangen können, wird offenbar zur Ungebühr eine eigene Territorial-Verfassung zugeleget.

## §. 109.

Nach festgesetztem Begriff eines Territorii, ist auch zu bestimmen, was Territorial-Gerechtfame sind. Sie sind bekanntermassen, diejenigen Berechtigungen, welche der höchsten, Majestät-ähnlichen Gewalt einer Provinz, im Geiſt- und Weltlichen Landes-Regiment, in der Ordnung der Reichs- und Landes-Gesetze, zustehen (75). Bey diesen Reichs-ländigen Begriffen von Territorien und Territorial-Gerechtfamen wird nunmehr die Rostockische Abhandlung von Territorial-Gerechtfamen der Stadt Rostock desto gründlicher und entscheidender, auch selbst von denen, die keine Staats- und Rechts-Kenntniß haben, zu beurtheilen seyn. Jedermann wird befinden, daß der Stadt-Rath zu Rostock auch hier allenthalben sich über alle Schranken hinaus gewaget. Denn, wie kommen zuvörderst die Städte Speyer und Lindau u. wohin in der Rostockischen Abhandlung ausgeschweifet werden wollen, den zu beweisenden Territorial-Gerechtfamen in Rostock, zu Statten? Aus den Landes-Fürstlichen Stadt-Privilegien, die demnächst p. 78. und 79. angezogen sind, erscheinen zwar unterschiedene der Stadt Rostock, Landes-Fürstlich verliehene Wiesen, Wälder, Aecker, Flüsse, Sümpfe, Zehenden und dergleichen Privat-Besizthümer und Gerechtigkeiten. Allein! das alles zeigt eine Land-Begüterung mit angemessenen Rechten, bey weitem aber keine Territorial-Herrlichkeit an. Die Ungereimtheit des von dem heutigen Stadt-Rath, zum Nachtheil des Landes-Fürsten in Rostock, erdachten Unterschieds zwischen der Stadt und Landschaft Rostock, und die Gewisheit, daß beydes dem Landes-Fürsten in Rostock unterwürfig gewesen, ist disseite schon oben in §§. 76. 80. 89. 90. 92. 95. und 101. erwiesen. Bringet nun gleich die Rostockische Abhandlung p. 80. 81. ein Dörfer- und Güter-Verzeichniß hervor, womit allgemach die Land-Güter der Stadt Rostock von Zeit zu Zeit

(75) DE LYNKER de Superiorit. Territor. p. 29.  
 HERT. de Superiorit. Territor. §. 68.  
 GRIBNER. de Jure Territor. Subordin. Disp. I. §. 1.  
 DE GOEBEL de Jurib. Proc. Imp. Majestaticis. per tot.  
 BOEHMER de Majestate Magistratum Majorum Imperii. per. tot.

Zeit vermehret worden; so siehet doch Jedermann das Vergebliche der ganzen Arbeit schon daraus, weil der Besitz von vielen Dörfern und Land-Gütern zwar einen Erstreck von Ländereyen, aber bey weitem keine Landschaft mit dem Begriff und Recht eines Territorii, ausmacht (S. 108). Was auch p. 82. vom Hamburgischen Weichbilds-Recht zu Begründung eines Rostockischen Stadt-Territorii beygebracht werden wollen, ist zu fremd und zu entlegen, mithin eben so gezwungen und unerheblich, als wann auf die Warnau bey Rostock von der Elbe bey Hamburg geschlossen werden wollte. Wie vergebens aber die Rostockische Abhandlung alles aus fremden Büchern zusammen getragen, was sie vom Weichbild und von dergleichen ausländischen Dingen auf die Bahn gebracht, das hätte sie selbst desto gewisser wissen können, je fleißiger sie die Vorrede zu des Herrn von Westphalen viertem Theil seiner Urkunden ausgeschrieben, ohne dafür angesehen seyn zu wollen. Man kann die Rostockische Abhandlung lediglich auf die Quelle, aus der sie p. 116. gedachter Vorrede, im Dunkeln geschöpft, zurückführen, um daselbst aus Mecklenburgischen Urkunden bewiesen, mithin sich überzeugt zu finden, daß aller Anzug der Rostockischen Abhandlung von Weichbild und Markscheiden, weder der Stadt Rostock ein Territorium gebe, noch der Landes-Fürstlichen Territorial-Gerechtigkeit über Rostock im geringsten nachtheilig sey. Es läuft übrigens auf einen sehr seltsamen Diplomatischen Beweis hinaus, wenn die Rostockische Abhandlung, p. 82. und 83. aus den Spann- und Hand-Diensten, welche die Stadt Rostock von ihren Bauren und Untersassen, oder von den Fischern und Einwohnern in Warnemünde zu fordern und zu genießen hat, und die einem jeden Gutsherrn und Gerichtsherrn in seinem Privat-Eigenthum zustehen können, auf Territorial-Gerechtfame der Stadt folgern wollen. Mit dergleichen seichten Beweisen der Territorial-Gerechtfame, kann man vielleicht auf dem Rath-Hause zu Rostock, aber nicht vor dem Nicht-Stuhl der Staats- und Rechts-Gelehrten Welt bestehen.

## §. 110.

Gleicher Art ist der Beweis der Territorial-Gerechtfame, den die Rostockische Abhandlung p. 83. und 84. aus der, der Stadt Rostock zustehenden Bestellung eines Gerichts-Boigts in Warnemünde, hernehmen mögen. Die Stadt Rostock besitzt Warnemünde mit den dasigen Gerichten, wie alles Jährige, aus Landes-Fürstlicher milder Gabe und Zuwendung (S. die Urkunde unterm Num. 15.) Dies hat die Rostockische Abhandlung p. 80. selbst urkundlich eingeräumt. Hatte nun gleich die Stadt Rostock das ganze Warnemünde vom Landes-Fürsten erhalten; So behielte sich doch der Landes-Fürst, zum Beweis des Landes-Fürstlichen Ober-Eigenthums, das Landes-Fürstliche überhaupt, und insonderheit das Patronat-Recht darinn vor (§§. 86. und 88.) Die Bestellung eines Gerichts-Boigts zur Gerichts-Verwaltung war demnach kein Werk einer Territorial-Befugniß, sondern eine Privat-Berechtigung, die einem jeden, dem in Landes-Fürstlichen Territorio ein Gericht zugelassen ist, zustehen kann. Die Gerichts-Boigts-Bestellung in Warnemünde wird also in der Rostockischen Abhandlung der Zahl wahrer Territorial-Gerechtfame, eben so unfüglich einverleibet, als die Bestellung eines Stadt-Schreibers in einer Land-Stadt dahin gerechnet werden wollte. Man kann endlich nach Anleitung desjenigen, was die Rostockische Abhandlung



p. 84. selbst niedergeschrieben hat, natürlicher und rechtsbeständiger also schließen: Wo der Satz seine Nichtigkeit hat, daß nur demjenigen, der ein Territorium regieret, auch alle mit einem Territorio verknüpfte Gerechtsame, welche Territorial-Hoheiten und Herrlichkeiten genennet werden, zuständig seyn müssen; so kann man deren Recht, Besitz, und Ausübung der Stadt Rostock ohnmöglich zusprechen, weil sie nie ein Territorium gehabt, (S. S. 108.) und folglich nie Territorial-Gerechtsame ausgeübet hat, noch ausüben können. Dis soll von jedem Stück besonders erwiesen werden.

## §. III.

Eine Territorial-Gerechtsame der Stadt Rostock soll nach dem §. 20. p. 84. der Rostockischen Abhandlung darinn bestehen, daß die Stadt von ihrem ersten Ursprung an, das Recht gehabt, sich selbst zu befestigen, und ihre eigene Besatzung zu halten. Es ist bekannt, daß in den mittlern Zeiten den Vasallen und Unterthanen nicht erlaubt war, ohne Vorwissen und Bewilligung der Landes-Herrschaft, Burge und Schösser zu befestigen. Und wenn sie auch gleich die Erlaubniß erhalten hatten; So erwuchs doch daraus keine Folge auf Unmittelbarkeit, Regalien, oder Territorial-Hoheit (76). Es wird also der Beweis des ursprünglichen Rostockischen Befestigungs-Rechts als einer Territorial-Gerechtsame, destomehr Aufmerksamkeit werth seyn. Allein die Rostockische Abhandlung führet ihn abermahl p. 88. nur durch die leere Vermuthung: „Daß die Colonisten ohne Zweifel, nach ihrer allgemeinen Freyheit, Rostock befestiget, und über die von ihnen aufgeführte Bestungs-Werke zu gebieten gehabt haben würden ic.,“ Das ist der alte Fehler des Circuls, und des Beweisses eines Streit-Sages mit einem andern. Die Rostockische Art zu beweisen ist diese: Die Stadt Rostock hat von ihrem Ursprung an, das Befestigungs-Recht gehabt, weil zu vermuthen ist, daß sie es gehabt haben werde. Heißet das Recht oder nur Vernunftmäßig beweisen? Aber auch ein einziges Wort ist hier genug, um den ganzen Satz der Rostockischen Abhandlung zu vernichten. Man sehe nur an Stat des Wortes Recht, das Wort Pflicht, so ist alles entschieden. Die Stadt Rostock hatte von ihrem ersten Ursprung an, die Pflicht sich selbst zu befestigen, und in der Bestung die Besatzung auszumachen. Damit stehet die Sache im klaren. Die Stadt Rostock war, wie die Rostockische Abhandlung selbst, p. 9. und sonst, wiederholt zugestanden, auch nach dem Buchstab so vieler Urkunden unläugbar ist, eine Burg, und ihre Einwohner wurden daher, besage ihrer, auch hiebey gedruckten Urkunden, Burgenses genennet. (S. 75. n. 7.) Also war ihre Schuldigkeit, die Burg und sich im Wehr-Stande zu halten. Burgenses mußten ihre Burg befestigen, und vertheidigen, mithin kriegerisch seyn (77). Nicht aus eigenem Territorial-Recht, sondern aus obliegender Territorial-Pflicht. Das setzet das ganze Rostockische Bestungs-Befatzungs- und Waffen-Recht ins Licht. Wer die Kriegs-Verfassung der mittlern Zeit in Deutschland nur obenhin angesehen, wird keinen Zweifel darüber hegen (78.) Die übrigen Beweise, welche die Rostockische Ab-

handlung

(76) H. C. D. Strüben Neben-St. 5. Theil. XXXIV. Abth. S. X.

(77) SCHILT. Gloss. Teuton. Voce Burgenses. p. 147. 148.

(78) METTINGH. de Statu Milit. Germ. Princ. & access. Sect. V. §. 6. not. b. p. 354.  
BRUSSEL. de Usu feud. Lib. III. Cap. XV.

Handlung über ihr Territorial-Recht, aus der Schuldigkeit zur Befestigung und Besatzung der Stadt, beybringen wollen, sind der Art, daß die Stadt Rostock, eben kraft ihrer eigenen Beweise, vor andern Land-Städten in Mecklenburg und Pommern, namentlich vor Grabow und Greifswald, nichts voraus behält. Beyde Städte übten das Befestigungs-Recht auf Landes-Fürstliches ausdrückliches Geheiß und Zulassen aus. (S. die Rostockische Abhandlung p. 85.) Von den ersten Bestungs-Works der Stadt Rostock bleibt es unterdessen höchst merklich, daß der Stadt-Rath zu Rostock selbst im Jahr 1752. öffentlich gestanden und versichert hat: Die Rostockischen Fürsten **Pribislaw** und **Nicolaus** hätten diese Stadt nebst einem Schloß, aus den Steinen ihrer zerstörten Stadt **Resia** erbauet, mit Wällen, Graben, und Mauern umgeben, auch den Burg-Wall auf eigene Kosten, der andern, auf dem Petersberge belegen gewesenen Burg entgegen, erbauet (79). Alle Rostockische Geschicht-Schreiber stimmen darinn überein, daß die Stadt Rostock gleich Anfangs von den Landes-Fürsten mit Graben, und Mauern befestiget worden (80). Aus so vielen Historischen Zeugnissen wird also das gerühmte eigene Befestigungs-Recht, das den Einwohnern zu Rostock vom Ursprung der Stadt an, zugestanden haben solle, gewiß desto verdächtiger und kraftloser. Was auch für die Stadt aus der Landes-Fürstlichen Entzagung oder Begebung des Schanz-Baues bey dem Bramover-Thor und zu Hundsburg, angezogen werden wollen, ist eben so unerheblich. Die Urkunden sind darüber hier unterm Num. 6. und 9. zur Hand. Sie ergeben beyde buchstäblich: Daß der Landes-Fürst sich zu beyden Begehungen 1) aus freyem Willen, 2) in Betracht des eigenen Landes Fürstlichen Nutzens entschlossen, und 3) bey Ueberlassung der Hundsburg auch der Stadt die dasige Anlegung eines Schanz-Works ausdrücklich untersaget. Haben nun die Landes-Fürsten damahls etwa diesen und jenen Platz von der Verschanzung oder Befestigung eigenen Nutzens halber, oder aus Gnaden ausgenommen: Haben sie ferner der Stadt die Anlegung eines Schanz-Works untersagen können: Und haben die von Rostock solches alles von der Gnade und Entschliessung der Landes-Fürsten gesucht und angenommen; so wird das Landes-Fürstliche Befestigungs-Recht in der Regel damit desto mehr anerkannt und bestärket. (§§. 79. 82.) Die urkundlichen Worte ergeben klar: Daß die Landes-Fürsten, in Betracht eigenen Nutzens, ein einzelnes Schanz-Work, an einzelnen Orten eingezogen. Kein Buchstab ist darin zu finden, daß solches vermöge des, der Stadt Rostock zuständig gewesenen Bestungs- und Territorial-Rechts, geschehen sey. Die rechtliche Vermuthung ist allezeit für den Landes-Fürsten, auf dessen Eigenthum die Stadt belegen, und der die Stadt zuerst befestiget, oder mit Mauern umgeben hat, dahin zu fassen, daß der Landes-Fürst von den Befestigungs-Works nach Gutdanken Gebrauch machen könne (81). Es liegt demnach auch in der Landes-Fürstlichen Ausnahme gewisser Gegenden und

3 2

Plätze

(79) Rostockische Nachrichten und Anzeigen vom Jahr 1752. p. 18. und 19. und der daselbst angezogene v. Kirchoerg in der Heim-Chronik. Cap. 103. Apud Westph. Tom. IV. p. 743.

(80) LATOM. Genealochron. Megap. apud Westph. Tom. IV. p. 180.  
BACMEISTER. Antiquit. Rostoch. apud Westph. Tom. III. Cap. I. §. 4. p. 807. &c. p. 985. §. 3.  
BESELIN. Anzügen, die Stadt Rostock betreffend, apud Unguad in Amcen. Diplom. Hist. I. Stück. p. 2.

(81) S. Hr. Canzley-Dir. Struben Neben-Stunden I. Th. 5te Abth. S. XXVIII. p. 172

Plätze von Anlegung einer Festung oder eines Schanz:Werks, woraus die Kosto-  
ckische Abhandlung p. 87. einen Vortheil für ihre Territorial:Einbildung erzwingen  
wollen, das grade Gegentheil, und der wichtigste Beweis gegen die Stadt Ko-  
stock am Tage, daß sie keine Territorial:Gerechtfame gehabt, und haben können.  
Sonst hätte es keiner Landes:Fürstlichen Ausnahme und Befreyung gewisser Gegen-  
den von dem Landes:Fürstlichen Befestigungs:Recht, gebraucht. Selbst das in  
den Urkunden enthaltene Landes:Fürstliche Verboth an die von Kostoock, eine Be-  
ftung oder ein Schanz:Werk in ihrer Markscheide anzulegen, (Veyl. Num. 9.)  
ist dem angeblich ursprünglichem Befestigungs:Recht der Stadt entgegen.

## §. 112.

Es kann diessennach alles, was die Kostoockische Abhandlung, p. 88. aus dem  
Kostoockischen Gewehr:Behältniß an Harnischen, Sturm:Hauben, Pfeilen,  
Schlacht:Schwerdtern, Arm:Brüsten und dergleichen anführet, wirklich verhan-  
den seyn. Man findet dergleichen auch in vielen Privat:Häusern, wo diese Alter-  
thümer in sogenannten Rüst und Gewehr:Kammern, der Nachwelt aufgehoben  
sind. Wer wolte daraus aber Zeichen der Territorial:Gerechtfame seiner Erb:Las-  
ser machen? Niemand hat aus einer Sammlung oder Erbschaft alter Waffen das  
Territorial:Recht des Kriegs jemahls gefolgert. Nur der Kostoockischen Abhand-  
lung ist der Wahn eigenthümlich, die Pflicht und Schuldigkeit der Stadt, für  
den Landes:Fürsten und dessen Land, mit Gewehr versehen, und in Kriegs:Zügen  
dem Landes:Fürsten die gerüstete Nachfolge schuldig zu seyn, oder die Burg im  
Wehrstande zu erhalten, und im Nothfall zu vertheidigen, als ein eigenes Waf-  
fen- und Kriegs:Recht anzusehen. Man kann es dem Kostoockischen Stadt:Rath  
zu seiner bessern Begreifung, nicht genugsam wiederholen, daß die von Kostoock als  
wirkliche Eurgenses, Burggesinde und unterthänige Bürger, sich in Wehr und  
Waffen zu halten und bereit zu seyn, mithin dem Landes:Fürsten in dessen Krie-  
gen Vertheidigung und Folge zu thun, pflichtig gewesen. Das weiß und erkennet  
die ganze Welt, theils aus der Kriegs:Art der Drey- und Bierzehenden Jahrhun-  
derten, theils aus dem Bewegungs:Grunde und Zweck, warum Städte in Teutsch-  
land angeleget werden (82). Davon zeugen auch die Urkunden (S. Veyl. un-  
term Num. 31.) Hiernach kann der Kostoockische Stadt:Rath die gerühmten  
Ueberbleibsel der, seiner Versicherung nach, in Kostoock bey den Gewerken und auf  
dem Schuster:Schütting oder sonst befindlichen alten Rüstungs:Stücke, für die Zu-  
kunft lediglich betrachten.

## §. 113.

Allein! Die Kostoockische Abhandlung dehnet ihr angeblich altes Waffen:Recht  
p. 89. noch weiter aus. Sie gebt für bekannt an, daß die Stadt Kostoock mit  
auswärtigen Königen und Fürsten, ja selbst mit denen zu Mecklenburg, verschie-  
dene

(82) S. METTINGH. de Statu Milit. Germanor. Princ. & access. Sect. V. §. 10. Not. 1. p. 427.  
428. & Sect. VI. §. 8. not. K. p. 539.  
Ex WITTEKINDO pag. 639. KRESS. de Civitat. Provincial. in Germ. & in Saxon. infer.  
§. 1. n. 2. p. 11. in Opusc. Jurid. var.

dene Kriege geführt. Dis verdienet untersucht und ausgemacht zu werden. Die Klostockische Abhandlung führet ihren Beweis auf diese Art:

„Am Ende des Drenzehenden Seculs sey die Stadt Klostock mit dem Marggrafen von Brandenburg in einem Krieg verwickelt, und von dessen Armee belagert gewesen; Denn er habe selbst in einer Urkunde vom Jahr 1301. diese Worte gesagt: Als wir mit Unster Armee sur Klostock waren..“

Dem sey also! Folgt aber daraus, 1) daß die Stadt Klostock das Territorialrecht der eigenen Kriegsführung gehabt, und 2) daß sie wirklich mit Brandenburg einen eigenen Krieg geführt habe? Gewiß nicht! Man kann zugeben, daß Klostock damals wirklich in einem Krieg verwickelt gewesen. Aber Krieg führen, und im Krieg verwickelt seyn, sind zween ganz verschiedene Begriffe. Wenn die Landes-Fürsten Krieg führen; so sind die Untertanen im Krieg verwickelt. Der Klostockische Beweis aus der ehemahligen Verwicklung der Stadt im Krieg, auf das Recht, selbst Krieg geführt zu haben, ist also offenbar kein Beweis. Sagt gleich der Marggraf von Brandenburg im Jahr 1301. Als Wir mit der Armee vor Klostock waren; so folgt nicht, Klostock habe mit Brandenburg Krieg geführt. Wenn es aus den heutigen Zeiten über kurz oder lang in einem Buch oder Brief heißen wird: Als die Preussischen Kriegs-Völker in und um Klostock waren; so wird niemand daraus folgern, daß Klostock mit des Königs in Preussen Majestät zu unseren Zeiten Krieg geführt habe. Wie übel besiehet also nicht die Klostockische Abhandlung mit ihrem Beweis eines, vor vier hundert Jahren geführten Klostockischen Stadt-Krieges mit dem Marggrafen von Brandenburg!

§. 114.

Der übrigens die geringste Kenntniß der Mecklenburgischen Geschichte hat, der weiß es, daß um selbige Zeit der Marggraf von Brandenburg mit dem Fürsten zu Klostock einen Krieg geführt habe. Die Ursache dieses Kriegs war die von dem Fürsten Nicolaus zu Klostock zur Ehe begehrte und nachher zurückgesetzte Brandenburgische Prinzessin Agnes (83). Der Marggraf von Brandenburg fing darüber mit dem Fürsten zu Klostock, folglich nicht mit der Stadt Klostock, Krieg an. Diese war darin, wie das ganze Land, mithin in der Eigenschaft einer Landesstadt, nicht aber eines Kriegführenden Theils, verwickelt. Die Klostockische Abhandlung ist also in Anziehung der Geschichte vom Krieg so wenig aufrichtig, als in Anziehung der Urkunden vom Frieden. Sie macht ihre achte Verlage zu einem Frieden-Schluß, da sie doch nichts als eine bloße Schuld-Verschreibung der Stadt Klostock ist, mittelst welcher sie sich anheischig machen müssen, Dänemark und Brandenburg, für ihren Landes-Fürsten Nicolaus, mit einer gewissen Geld-Summe abzufinden. Man kann einem jedweden unpartheyischen die Nachsicht der Urkunde allein überlassen. Der Fürst Henrich von Mecklenburg hatte diesen Frieden zwischen Dänemark und Brandenburg an einem, und dem Fürsten von Klostock am andern Theil, vermittelt. Daraus erfolget das Recht, einen eigenen

D. Land. Fürst in Klost. I. Th. III. Abth.      2a      Krieg

(83) Buchholz Versuch in der Mecklenburgischen Geschichte IV. Abtheil. S. 5, p. 203. 89.

Krieg zu führen für die Stadt Rostock eben so wenig, als die Städte Leipzig, Berlin, und andere aus den, zu unsern Zeiten bey Gelegenheit des Kriegs an die Feinde versprochenen oder gezahlten Geld-Summen, künftig ein Recht, selbst Krieg geführt, und Kriegs- oder Friedens-Handlungen aus eigener Macht geschlossen zu haben, folgern werden.

## §. 115.

Wenn übrigens die Rostocker mit andern Rebellen, wie zum Exempel mit denen von Wismar, nach dem Zeugniß Kranzens (84) wieder einen Fürsten von Mecklenburg die Waffen ergriffen, oder in Drey- und Vierzehenden Jahr- hundert zu Felde gezogen; so folget daraus nur, daß das Faust-Recht, nach welchem sich ein jeder ungestraft selbstthätig Recht schaffen konnte, auch in Mecklenburg im Schwange gegangen. Das begehret man nie in Zweifel zu ziehen. Ob aber eine bescheidene und gründliche Rechts-Gelehrsamkeit, das Territorial-Recht eines erlaubten Krieges aus den Zügen der Faust-Rechts-Zeiten folgern könne, das leidet grossen Zweifel. Man kann zugeben, daß auch einige von Rostock in den damahligen Faust-Recht- und Balge-Zeiten, da, unbändig zu seyn, eine Geschicklichkeit, und dennoch nicht ganz unsträflich war, nach derzeitiger Gewohnheit, Busch-Klepper, Mordbrenner, Strassen- und See-Mäuber abgegeben haben mögen. Man kann auch zugeben, daß zu solchem Handwerk eben die Waffen gebraucht worden, deren man sich damahls auch in rechtmäßigen Kriegen bediente. Wer wird aber daraus einen Beweis eines Territorii, und daraus fließenden Rechts, Krieg zu führen, ableiten, und aus einem Fehler der Zeiten selbst, einen Rechts-Grund oder ein rühmlich Exempel bilden wollen? Der Grund des, zu den Faust-Rechts-Zeiten, auch von mittelbaren und landsäßigen Städten geübten Waffen-Rechts, ist demnach nicht in der Freyheit und Unabhängigkeit der Land-Städtischen Territorien, sondern bloß in der Neigung der Städte zum Aufstand und zur Unbändigkeit, mithin in der, damahls in Teutschland fast allgemein gewesenen Widerspenstigkeit der Land-Städte, zu suchen, worinn ihnen ihre Reichthümer und ihre Mauern, mithin die damahligen Schwürigkeiten, sie zu demüthigen, zu Statten kamen. Da diesem Unwesen hernach mit der Zeit durch Bestsehung besonderer und allgemeiner Land-Frieden gesteuert, mithin als einem öffentlichem Landes- und Reichs-Uebel, Wandel geschaffet worden; so ist am Tage, daß das Waffen- und Kriegs-Recht der Faust-Rechts- und Fehde-Zeiten kein Territorial-Kriegs-Recht beweisen, mithin auch der Stadt-Rath von Rostock daraus ein Territorial-Waffen- und Kriegs-Recht rechts-vernünftig herzuleiten nicht be- fugt sey (85).

## §. 116.

Mit dem gerühmten Rostockischen Territorial-Recht, Bündnisse mit Auswärtigen zu machen, hat es eine gleich-klägliche Bewandniß. Die Rostockische Abhandlung nimmt den Haupt-Beweis aus ihrem unrichtigen Vorgeben des Territorii.

(84) KRANTZ Vandal. Lib. VII. Cap. 50. p. 176. add. Cap. 52. p. 177. n. 40.

(85) E. Hr. Canzley-Dir. Struben Neben-Stunden 1. Theil. Vte Abhandlung. S. VIII—XIV.



daß einer ohne des andern Zuziehung sich mit dem König von Dänemark nicht vertragen sollte; so begehret sie nichts, als eine offenbare Unwahrheit. Die darüber in der Rostockischen Abhandlung angezogene Urkunde ist auch in hiesigen Beylagen unterm Num. 14. beyrn §. 87. zu lesen. Sie lautet nicht auf dem Fuß und in dem Ton eines Bündnisses, oder einer Vereinigung, sondern sie führet die Sprache eines Gnaden-Briefes. Sie versichert weiter nichts, als dieses, daß der Fürst von Mecklenburg mit dem König von Dänemark keinen Frieden eingehen wolle, wo nicht die Stadt in die, von ihnen beliebte Schlüsse, begriffen worden, und daß der Fürst den König zu Beobachtung der Rostockischen Privilegien verbinden wolle. Daraus folgt keine Territorial-Gerechtfame der Stadt Rostock, so wenig als ein Rostockisches Stadt-Bündniß-Recht mit Königen und Fürsten.

## §. 119.

Aber die Rostockische Abhandlung ist noch kühner. Sie scheuet sich nicht p. 91. und 92. vorzugeben: Im Jahr 1330. (soll 1337. heißen) sey zwischen dem Fürsten Albrecht zu Mecklenburg und der Stadt Rostock ein Verbündniß getroffen, sich einander beyzustehen. Sie ziehet darüber dieselbe Urkunde an, die dießseitig oben unterm Num. 26. beyrn §. 95. hieneben geliefert ist. In selbiger erkläret sich der Landes-Fürst also:

Nachdem Unsere Rostockische Bürgermeister Uns in dem Feld-Zug, den Wir gethan, um Unsere unter sich in Händel gerathene Vasallen zu bändigem und aus einander zu setzen, treulich mit Rath und That Folge gethan; so versprechen Wir den Bürgermeistern und Bürgern von Rostock, sie, wenn ihnen oder ihren Gütern, dieser Uns geleisteten Folge halber, Schaden zukommen sollte, dagegen treulich zu vertreten, und sie davon, wenn sie Uns darum anzulangen nöthig finden, nach Möglichkeit zu befreien.

Heisset nun dieses ein Verbündniß zwischen dem Landes-Fürsten und der Stadt Rostock, sich einander beyzustehen? Heisset dieses ein Vereinigungs-Brief? Gleichwol nennet die Rostockische Abhandlung p. 91. diese Urkunde nicht anders. Ja! sie entfernet sich von der Wahrheit dabey so sehr, daß sie vorgeben mögen, der Landes-Fürst habe sich zu Beschüzung seines Landes der Stadt-Hülfe bedienet. Sie verstümmlet zu dem Ende die Worte der Urkunde p. 92. offenbar, und läßet den Haupt-Umstand der, vom Landes-Fürsten gedämpften einheimischen Händel der Mecklenburgischen Vasallen, arglistig aus. Man sehe den Handgrif der Rostockischen Abhandlung, den sie p. 91. und 92. anbringen wollen! Sie läßet die Worte der Urkunde folgender Gestalt drucken:

Quod cum discreti viri Consules Rostochiensis nobis in reyla - - fideliter adhererunt consilia nobis salubria & auxilia ad hec impendendo.

Sie schlägt aber nach dem Wort Reyla unverantwortlicher Weise diese merklichen Zeilen unter:

Reyla, quâ juxta affinium nostrorum suasiones & consilia, nostros Vasallos inter se bellantes compescere & componere nitentur.

Zeiget

Zeiget dieses nicht von einer Pflichtvergessenen und gefährlichen Absicht, eine Urkunde zu verstümmeln, um sie für sich und seine Erdichtung anziehen zu können? Aber kann auch eine Urkunde mehr als diese beweisen: Daß die Stadt Rostock, bey der Landes-Fürstlichen Dämpfung der innerlichen Händel, ihre Schuldigkeit in der Landes-Folge gethan, und zeuget sie nicht unwidersprechlich von der unterthänigen Verbindlichkeit und dem landsäßigen Verhältniß der Stadt gegen den Landes-Fürsten? Es ist bekannt, daß das Wort: Reyla damalen einen Kriegs-Zug, insonderheit wider die Land-Fried-Brecher angedeutet, und alle Unterthanen dazu auf Landes-Fürstliches Erfordern Folge zu thun, verbunden waren (88). Wenn also die von Rostock damahls in schuldiger Folge mitgezogen; so haben sie ihrer Pflicht Genüge gethan, in welcher sie gegen ihren wahren Landes-Herrn stunden und stehen mußten. (S. S. 78, Deyl. N. 5.)

## §. 120.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit den übrigen Bündnissen, deren sich der Rostockische Stadt-Rath zum Beweis der Territorial-Gerechtfame rühmen wollen. Das p. 91. aus dem Bangerer angeführte Bündniß zwischen verschiedenen Fürsten mit Lübeck und Rostock vom Jahr 1338. ist nichts, als eine von etlichen benachbarten Fürsten, in Gegenwart einiger ihrer Vasallen und Dienst-Männer, unter einander getroffene Maßnehmung, wie die damahls im Schwange gewesene Strassen-Rauberey gestöret, und die Sicherheit der Land-Strassen hergestellt werden mögte. Kranz (89) der alle damahls in Lübeck gegenwärtig gewesene Fürsten nennet, und des daselbst vollzogenen Fürstlichen Beylagers erwehnet, gedenket der Stadt Rostock mit keinem Wort. Die von Rostock können also in dem Gefolge der Fürsten von Mecklenburg gewesen seyn. Sie mögen über die Mittel der Sicherheit der Land-Strassen, und über den von ihnen, nach Unterthanen Pflicht, desfalls zu leisten gewesenen Beitrag mit befraget seyn. Daraus folget aber für die Stadt Rostock nicht das Territorial-Recht, Bündnisse zu machen, noch weniger ein Beweis, daß die von Rostock ein solch Bündniß, als Territorial-Herren, wirklich gemacht haben. Nun aber urtheile die ganze Welt, ob die Rostockische Abhandlung das Recht der Stadt Rostock aus eigener Territorial-Befugniß, Kriege geführt, Frieden gemacht, und Bündnisse geschlossen zu haben, mit einem Schein von vernünftigen und Rechts-Gründen, dargethan habe? An Stat dieser Beweise, hat sie selbst nur die Wahrheit bestätigt, daß die Rostockischen Bürgen, als Mecklenburgische Unterthanen, zu Vertheidigung der Stadt Rostock, und zur Landes-Folge in Landes-Fürstlichen Rüstungen und Zügen, verpflichtet gewesen. Hat sie aber auch mit andern landsäßigen und Handel-Städten zur Sicherheit des Handels und Wandels gegen Strassen- und See-Raubereyen, Zusammensetzungen gemacht; so giebt ihr solches so wenig Territorial-Gerechtfame, als wenig den landsäßigen Städten Wismar, Stralsund, und Greifswald, die, dem eigenen jenseitigen Anführen nach, ein gleiches gethan, eine Territorial-Hoheit daraus erwachsen ist.

d. Land. Fürst in Rost. I. Th. III. Abth.

B 6

§. 121.

(88) DU FRESNE Gloss. Voc. Reyla p. 1287.

SCHILTER, Gloss. Teut. Voc. Reyla, p. 679. 680.

(89) KRANZ Vandal, Lib. VIII. Cap. XIX, p. 190. n. 10.

Man hat der Klostockischen Abhandlung in dem angemessenen Beweise der Klostockischen Territorial-Gerechtfame weiter nach zu gehen. Sie sagt §. 21. p. 92: Die Stadt habe gleich von ihrer Erbauung an, die Zoll und Steuer-Einnahme, inn- und ausserhalb der Stadt gehabt. Weil nun das Zoll und Besteuerungs-Recht ein Kennzeichen der Territorial-Vorherrschaft sey; so folge, daß die Stadt Klostock die Territorial-Vorherrschaft ausgeübet habe. Aber eben aus dem umstößlichen Grund-Satz: daß das Zoll und Besteuerungs-Recht ein Zeichen der Territorial-Vorherrschaft ist, liegt am Tage, daß die Stadt Klostock eine Territorial-Vorherrschaft, weder gehabt habe, noch haben können. Denn, das Zoll-Regal gehörte bey und nach Erbauung der Stadt Klostock dem Landes-Fürsten; (S. §. 80.) Weil er im Jahr 1190. laut Beylage N. 1. dem Closter Döberan und dessen Untersassen, wie im Jahr 1267. besage N. 7. der Stadt Lübeck, die Zoll-Freyheit in Klostock ertheilte, und der Stadt Klostock selbst, vermöge Gnaden-Briefes vom Jahr 1218. die Zoll-Freyheit in seinem ganzen Lande, und also auch in Klostock zu geben, berechtiget war. (S. Beyl. Num. 2.) Das Besteuerungs-Recht in der Stadt Klostock gehörte dem Landes-Fürsten, weil er der Stadt Klostock die Zeit des jährlichen Abtrags der Steuer an ihn, noch im Jahr 1262. Landes-Fürstlich, bestimmete. (S. Beyl. Num. 4.) Dieses beweiset also eine förmliche Territorial-Vorherrschaft des Landes-Fürsten über die Stadt Klostock. Alle von der Klostockischen Abhandlung angezogene Schatzungs- und Steuer-Register, die Klostock mit allen Land-Städten in Mecklenburg gemein hat, geben demnach keinen Beweis der Klostockischen Territorial-Gerechtfame (90). Sie beweisen nur, daß Klostock das Unter-Besteuerungs-Recht, und die Steuer-Einnahme gehabt. Alle mühselige Unerheblichkeiten, womit die Klostockische Abhandlung viele Seiten bis p. 99. angefüllet, gehen lediglich darauf hinaus, daß die Stadt Klostock von ihren Hinterlassen in Frohn-Hand- und Spann-Diensten, Unpflichten und andern kleinen Leistungen, dasjenige empfangen, was jeder Landsäß: Gerichts- und Gutsherr, auch jede Land-Stadt von ihren Hinterlassen, zu erhalten pflegen. Das beweiset bey keinem vernünftigen Rechts-Gelehrten, und noch weniger bey einem erleuchteten Gericht, die allermindeste Territorial-Gerechtfame.

## §. 122.

Daß auch aus dem Recht, Handel und Wandel zu treiben, welches der Stadt Klostock gerne zugestanden wird, zugleich eine Territorial-Hoheit fliesse, wie die Klostockische Abhandlung p. 100. vorgeben will, das ist bisher in der Staats- und Rechts-kündigen Welt noch nie geglaubet worden. Alle Landsäßige Handels-Städte im Römischen Reich sind darinn der Stadt Klostock entgegen. Man brauchte darüber nicht weitläufiger zu seyn, wenn der Klostockischen Abhandlung nicht dabey abermahl eine sonderbare Verdrehung der Rechte und Urkunden, zum Nachtheil des Landes-Fürsten, zu Schulden käme. Ihre verkehrte Ausführung gehet p. 100. und 101. darauf hinaus: Weil die Freyheit, wegen Verkaufes der Waaren,

(90) S. Klock de Consib. Cap. V. n. 101.  
 S. Canzl. Dir. Struben Neben-Grunden, 3. Th. p. 194. §. VII.

Waaren, und der Handlung, Anordnungen zu machen, zu den Regalien und Hoheits-Rechten gehörte, die Stadt Rostock aber diese ursprünglich gehabt, und dabey von den Fürsten gelassen worden; so folge, daß die Stadt Rostock darinn wirklich Territorial-Gerechtfame ausübe. Nichts ist falscher, als die hierunter Rostockischer Seits vorgebrachte allgemeine und besondere Sätze. Im Allgemeinen ist bekannt, aber allhier destomehr zu bemerken, daß, wenn die Rede von Anrichtung des Handels und Wandels in einer Stadt, oder in einem gemeinen Wesen überhaupt ist, mithin es darauf ankömmt, daß ein Handels-Ort angerichtet, und eine Commerce-Versaffung angeleget werden solle, alsdann die Ertheilung der Freyheit und die Anordnung des Handels und Wandels, ein Werk der Landes-Hoheit und Obersten Gewalt, oder, nach der Rostockischen Art zu reden, eine Territorial-Gerechtfame sey. \* Das erhärten selbst die in der Rostockischen Abhandlung gemachte Anzüge, und alle bewährte Rechts-Gelehrte, alter und neuer Zeiten, einmüthig (91). Wann aber der Ort einmal von dem Territorial-Herrn zur Handlung bestimmt und desfalls mit den erforderlichen Rechten und Freyheiten von der höchsten Obrigkeit versehen ist; alsdenn gehöret der besondere Betrieb und Verkehr im Handel und Wandel, und dessen Einrichtung, zu den gemeinen Bürgerlichen Rechten; die Aufsicht und Vorkehrung aber, daß in Maaß, Ellen und Gewicht Recht und Ordnung gehalten werden, zur gemeinen Stadt-Policey (92). Nach diesen allgemeinen Grundsätzen wird sich nun im Besondern bey der Rostockischen Handels- und Wandels-Gerechtfame dasjenige, was darunter dem Landes-Fürsten und der Territorial-Hoheit auf der einen, und dem Policey-Rechten des dasigen Stadtraths auf der andern Seite, zuzuschreiben ist, desto überzeugentlicher darthun lassen. Der Landes-Fürst in Rostock gab im Jahr 1190. mithin 20. Jahre nach Erbauung der Stadt Rostock, dem Kloster Dobbran und dessen Untergesessenen Handels-leuten, Krämern, Künstlern, Kürschnern und Schustern die Freyheit, täglich auf seinem Rostockischen Markt zu kaufen und zu verkaufen. (S. Bezl. Num. 1. §. 42.) Im Jahr 1218. ertheilte der Landes-Fürst den Rostockischen Eingeseßenen die Zoll-Freyheit, unter andern auch auf alle Aus- und Einfuhr (in exitibus & reditibus) in ihrem ersten Grund- und Frey-Briefe (S. Bezl. Num. 2.) Im Jahr 1252. gab der Landes-Fürst der Stadt Rostock die vollkommene Freyheit der Zu- und Ausfuhr aller erdenklichen Waaren und Handlungs-Sachen. *Damus cuilibet adveniendi & recedenti plenariam facultatem adducendi & deducendi quaslibet negociationes & res generis universi.* (S. Bezl. Num. 3.) Daraus erscheinet der Antheil, den die Landes-Fürstliche Hoheit oder Territorial-Gerechtfame bey der Rostockischen Handels- und Wandels-Freyheit von Anbeginn gehabt, Sonnenklar. Man kann ihn nicht unstreitiger als mit dem eigenen öffentlichen Bekenntniß, welches der Stadtrath zu Rostock noch vor 10. Jahren selbst darüber in Druck gehen lassen, erhärten. Dieser versichert mit eigenen Worten:

B 2

Fürst

- (91) S. Gründl. Bericht von der Landes-Fürstl. Hoheit und Gerechtfame über die Stadt Bremen in Oper. Conr. Tom. I. p. 855.  
 HEDRICK, de Jure Princ. circa commerc. libert. tuend.  
 BOEHMER de Jure Princ. libertat. Commer. restring. in utilit. subdit.  
 AYRER de S. R. I. Principe, Politiam circa Commercium & Stud. Civium rite adornante.  
 (92) HEUMANN. Init. Juris Politicæ Germ. Cap. XXXIII. §. 279. p. 400.

„Fürst Borwin ließ sich besonders angelegen seyn, mehrere Einwohner nach Rostock zu ziehen, und durch viele Vorzüge und Freyheiten Handel und Wandel hieselbst zu befördern; die Huld dieses Herrn, und desselben Begierde, die Handlung in mehren Flor zu bringen, gieng so weit, daß er mit einer gänzlichen Zoll-Erlassung in seinem Lande, die Aufnahme der Kaufmannschaft zu befördern, und der Einwohner Treue zu belohnen suchte. Die nachfolgende Fürsten von Mecklenburg und Herren von Rostock haben die Stadt mit verschiedenen die Handlung befördernden Privilegien begnadiget, und der Rostocker damahligen Fleiß und Mühe mit besondern Gnaden-Bezeugungen aufzumuntern und zu belohnen gesucht.“ (93)

Ist es leicht in der Welt erlebt worden, daß derselbe Stadt-Rath, in so wenig Jahren, seine Art zu denken und zu schreiben so sehr verändern, und, was er gestern der Macht, Huld und Gnade der Landes-Fürsten zugeschrieben, heute den ursprünglichen Territorial-Rechten der Stadt zueignen könne? Unterdessen ist die Landes-Fürstliche Hoheit und Territorial-Befugniß als der einzige Grund der Rostockischen Handlungs-Freyheit, aus allem Streit. Warnemünde mit dem dasigen Hafen, nebst der Fischerey und aller andern Gerechtigkeit, hat die Stadt Rostock von ihrem Landes-Herrn empfangen (S. Beyl. unterm N. 3. 5. 13. 15.) Die Lübeckische Rechts- und Handels-Verfassung mag die Stadt Rostock immer, Kraft Landes-Fürstlicher Verleihung, haben. (S. Beyl. unterm N. 2. 3. 16. 28. 29. 30.) Sie mag, vermöge derselben, frey Handel und Wandel treiben, Wochen- und Jahr-Märkte halten, den Waaren Preise bestimmen, über Gewicht, Wage, Ellen- und andere Maasse, Stadt-Obrigkeitsliche Aufsicht und Vorschrift behalten. Das sind lauter Dinge, die, nach einmahl Landes-Fürstlich ertheilter Handlungs-Freyheit, zur kleineren Stadt-Policey gehören, und fast allen Stadt-Obrigkeiten in landsäßigen Städten gemein sind. Aus dem allen aber behaupten sich keine Rostockische Stadt-Territorial-Rechte, und die Stadt Rostock bleibt mit allem dem dennoch immer nur eine, dem Landes-Fürsten unterwürfige Land- und Handel-Stadt in Mecklenburg.

## §. 123.

Noch kommt ein anderes sogenanntes Territorial-Recht der Stadt Rostock zur Erörterung. Es ist das Strand-Recht. Die Rostockische Abhandlung sagt p. 103. „Die Stadt Rostock habe von Anfang an das Strand-Recht, welches noch von der Wenden Zeiten her an den Küsten des Baltischen Meers im Gebrauch gewesen war, in ihrem Hafen zu Warnemünde gehabt.“ Ihre Beweise die sie darüber beybringeret, sind so beschaffen, daß sie grade darthun, die Stadt Rostock habe das Strand-Recht weder je gehabt, noch je haben können. Dies verdienet des Lesers Aufmerksamkeit. Die Rostockische Abhandlung giebt 1) p. 103. als eine diplomatische Wahrheit zu, daß der Wendisch-Rostockische Fürst Nicolaus im Jahr 1190. dem Kloster Doberan, allen von gestrandeten Schiffen zu machenden Nutzen, geschenkt habe. Die Urkunde darüber ist unterm Num. 1. hiesiger Beylagen aus dem Original, folglich nicht mit den gemeinen Fehlern, hieneben

(93) Rostocker Nachrichten und Anz. vom Jahr 1752. p. 206.

ken zu lesen. Die Rostockische Abhandlung giebt weiter 2) als eine diplomatische Wahrheit zu, daß der Fürst Borwin im Jahr 1192. dem Kloster Doberan dieses Geschenk bestätigt habe. Sie giebt wiederum 3) als eine Diplomatische Gewißheit zu, daß Fürst Borwin im Jahr 1224. das ganze Strand-Recht, als eine abscheuliche und grausame Gewohnheit gänzlich abgeschafft habe. Die Urkunde verdienet darüber gelesen zu werden, weil das Strand-Recht bey Strafe der Fried-Brecher und Verächter der Gerechtigkeit, aufgehoben worden. (\*) Aus diesen Sätzen und Bekenntnissen der Rostockischen Abhandlung folgt unwidersprechlich, daß das Strand-Recht vom Landes-Fürsten zwar anfänglich als ein Landes-Fürstlich Regal angesehen und ausgeübet, nachher aber und zwar im Jahr 1224. an allen Meer-Üfern in Mecklenburg, als eine abscheuliche und heidnische Gewohnheit, durch Landes-Fürstliche Verordnung, abgethan, und unter die verbotene Dinge gesetzt worden. Nun kommt es also darauf an: Wie die Stadt Rostock nichts desto weniger zum Strand-Recht und zu dessen Ausübung gelanget sey? Man lese doch die diplomatische Abhandlung von Rostock darüber! Sie sagt p. 103. unten: „Da längst den Küsten des Baltischen Meers das Strand-Recht schon seit der Wendischen Zeit in Gebrauch gewesen war; so sey wol nicht zu zweifeln, daß die freyen Erbauer dieser Stadt bey dem, ihnen gleichfals zur Beförderung der Handlung überlassenen Hafen, und so weit ihre Markscheide gegangen, das Strand-Recht werden ausgeübet haben.“ Heißet das beweisen? Und zwar diplomatisch beweisen? Das wird kein Mensch bejahen. Hätten die Einwohner von Rostock das Strand-Recht gehabt; so müßten sie solches entweder vor, oder nach der allgemeinen Landes-Fürstlichen Aufhebung des Rechts, welche jetzt erwiesener auch jenseits gestandener maffen im Jahr d. Land. Fürst in Rost. I. Th. III. Abth. C c 1224.

(\*) Nos Henricus Dei gratia Megapolensis Stargardiae & Rostochii Dominus recognoscimus tenore praesentium lucide protestantes. Nos diligenter vidisse & audivisse sub Anno Domini 1327. secunda feria post Dominicam Invocavit, has infra scriptas non cancellatas non falsas nec in aliqua sui parte vitiatas in haec verba: In nomine Sanctae & individuae Trinitatis Divinae inspirationis votum differre non debet effectus, ne animo pereunte propositum inde praemium subtrahatur. Inde est quod ego Borevinus, divino numine Dominus Megapolensis, tam futuris quam praesentibus notum esse desidero, quod ego quaedam „abominabiles atque detestabiles“ à praedecessoribus meis à paganismo detentas consuetudines ex consensu Filiorum meorum Henrici videlicet & Nicolai in melius mutare decrevi. Consueverant enim in naufragium perpassos inhumaniter deservire, quicquid eis divina gratia post faventis ictum fortunae conservaverat, diripere. Igitur ne tam „abominabilis consuetudo“ in posteris nostros, quasi hereditario jure radicem insigat, ipsam radicem decrevimus extirpare statuentes, ut, si quis naufragium „apud litora nostra“ perpassos molestaverit in rebus aut personis, „tanquam violator pacis atque Justitiae contemptor reus iudicio deputetur.“ Ne igitur hujus privilegii paginam posteritatis Successio, quae prona ad malum reperitur, valeat immutare, ipsam Sigilli nostri impressione communimus atque stabiliter roboramus. Actum in Buccow Anno Dominicae incarnationis 1224. Nonas Augusti. Cum igitur nostra intersit, hujusmodi „pravae & abominabiles consuetudines penitus abolere & funditus extirpare,“ hujusmodi divinae pietatis donum à nostris progenitoribus privilegatum & litteris ipsorum confirmatum, ratificamus & praesentibus confirmamus, ipsum per nos & nostros Successores volentes „stabiliter & inviolabiliter observari,“ omnibus nostris districtibus inhibentes, ne per aliquos jam supra scriptum pietatis donum, per nos & successores nostros confirmatum & Sigillo nostro praesentibus appenso stabilitum infringatur. Igitur ne futurorum Successio hanc libertatem infringat & immutet, praesentem litteram Sigilli nostri appositione duximus roborandam, in testimonio omnium praemissorum perpetue servandorum, Actum & datum Greves Mohlen Anno 1327. feria secunda post dominicam qua cantatur invocavit. Testes hujus sunt Wipertus Luz w, Henricus de Barnecow, Martinus de Cuda, Gottfridus de Bulow, Milites nostri fideles & alii quam plures fide digni.

1224. ergangen ist, gehabt haben. Vor dem Jahr 1224. hat Rostock es nicht gehabt, sonst müßte das, nur 6 Jahre zuvor, nämlich im Jahr 1218. der Stadt ertheilte Landes-Fürstliche Stiftungs-Privilegium, in welchem die damaligen Städte-Rechte der Stadt Rostock sogar bis auf die Fischerei ausgedruckt sind, der Stadt auch das Strand-Recht verliehen haben. Davon findet sich keine Spur in dem Rostockischen Grund-Briefe, ohngeachtet damals, wie die Rostockische Abhandlung selbst anerkennen müssen, das Strand-Recht nur vom Landes-Herrn verziehen, geschenkt und ausgeübet werden konnte. Nach dem Jahr 1224. konnte die Stadt Rostock das Strand-Recht nicht haben, weniger ausüben, weil es damals schon als eine heidnische, abscheuliche und unmenschliche Gewohnheit, bey Strafe des Gesetz- und Friedens-Bruchs, Landes-Fürstlich verboten und aufgehoben war. Diesemach ist am Tage, daß die Stadt Rostock, die nicht einmal das Recht der gemeinen Fischerei in ihrer Markscheide und an den Meer-Üfern ohne Landes-Fürstliche Verleihung ausüben konnte, (S. Beyl. 3. und 15.) aus eigenen Sätzen und Einräumungen der Rostockischen Abhandlung, das Strand-Recht nicht gehabt habe, noch haben können. Man siehet also abermahl, daß die Rostockische Abhandlung hier einer sehr unvernünftigen Vermuthung den Rang und das Ansehen eines Beweises geben mögen.

§. 124.

Sie ziehet aber p. 104. eine Stelle aus ihrer zwoten Beylage, die hier die dritte ist, als ein Geständniß des Landes-Fürsten, an, daß ihm gar kein Recht in Ansehung der, in dem Hafen der Stadt gestrandeten Schiffe, zukäme. Die Worte des Landes-Fürsten in der Urkunde sind diese:

*Si vero in portu ipsorum casu inopinato quocunque modo navis aliqua collidatur, Nobis in ea vel rebus atinentibus nihil juris penitus usurpamus.*

Das ist: Wann in dem Hafen der Stadt Rostock durch einen unverhofften Zufall oder auf welche Weise es wolle, ein Schiff zerstoßen würde; so gebrauchten Wir Uns in Ansehung desselben und seiner Zubehörungen keinerlei Rechts.

Hier beweiset also der deutliche Buchstab abereinst, daß die Rostockische Abhandlung das Strand-Recht, welches in seinem rechtlichen Haupt-Begriff die Landes-Oberkeitliche Macht und Befugniß, in Handhabung der Ordnung, der Gerechtigkeit, und des Schutzes an den Meer-Üfern in Noth- und Unglücks-Fällen, oder andern Strand-Angelegenheiten des Staats und der Fremden, bestehet, mit dem Recht, die Schiffe, die im Hafen einen Unfall leiden, für verfallen zu erklären, vermische. Dieses hieß das Grund-Ruhr-Recht, welches aus dem Landes-Fürstlichen Recht über die Ströme, in alten Zeiten hergeleitet ward (94). Von dem letzten Fall eines, im Hafen zerstoßenen Schiffs, (95) woben das eigentliche Strand-Recht nicht im Betracht kömmt, und also vom ehemaligen Landes-Fürstlichen Grund-Ruhr-Recht, ist ausdrücklich nur in der Urkunde die Rede. Vom Strand-Recht hingegen, welches gedachtermassen einen ganz andern

(94) SCHOTTEL. de Singular. quibusd. & antiqu. in German. Juribus Cap. XX. Vom Strand-Recht. S. 1. 3. 8. 9.

(95) STRYK. de Collisione Navium. Cap. II. §. 15.

dem Gegenstand, und nur bey Schiffen oder Gütern, die in der See verunglückt, und an dem Strand des Meers geworfen werden, seine Anwendung hat, ist kein Wort in der Urkunde zu finden. Nichts destoweniger erzwinget die Klostockische Abhandlung daraus eine Landes-Fürstliche Entfagung auf das Strand-Recht, und hingegen ein Geständniß des Landes-Fürsten, daß der Stadt Klostock das Strand-Recht zuständig gewesen sey. Das alles ist dem Buchstab der Urkunde, allem gesunden und rechtlichen Begriff, ja allem guten Glauben entgegen. Man sehe einmal den unstatthaftern Fall, es könne in dieser Urkunde, die vom Jahr 1252. ist, das eigentliche Strand-Recht verstanden seyn, und es könne der Landes-Fürstlich erklärte Nicht-Gebrauch des Rechts an Schiffen, die im Hafen verunglücken, vom Nicht-Gebrauch des Strand-Rechts ausgedeutet werden; so folgt daraus dennoch keine Verleihung oder Gestattung des Strand-Rechts an die Stadt Klostock. Denn der Landes-Fürst hatte schon im Jahr 1224. das Strand-Recht überhaupt abgeschafft (S. S. 123). Er hätte also im Jahr 1252. füglich sagen können: Daß er keinen Gebrauch vom Strand-Recht mache. Aber damit hätte ers dennoch nicht der Stadt Klostock gegeben. Vom Landes-Fürstlichen Nicht-Gebrauch eines Rechts auf dessen Verleihung oder Erlaubniß an die Stadt ist die Folge offenbar ungereimt. Die Stadt stand und blieb im Jahr 1252. des Strand-Rechts halber, unter dem allgemeinen Landes-Fürstlichen Verbolh, vom Jahr 1224. Noch im Jahr 1267. erteilte der Landes-Fürst, denen von Lübeck, die Ausnahme vom Strand-Recht in seinem ganzen Klostockischen Landes-District, (Weyl. Num. 7.) Wolte man nun gleich, allem obigen Beweis entgegen, zugeben, daß die Stadt Klostock das Strand-Recht noch im Jahr 1252. üben können oder dürfen; so liegt doch aus dem Privilegio, das die Stadt Lübeck im Jahr 1267. erhalten, zu hellem Tage, daß das Klostockische Strand-Recht der Landes-Fürstlichen Obersten Obwaltung und allgemeinen Einschränkung unterworfen gewesen, mithin das Klostockische Strand-Recht kein Territorial-Recht, ausgemacht haben könne. Nichts ist natürlicher und unwidersprechlicher. Aber dagegen betrachte man die Folge, welche die Klostockische Abhandlung aus obiger Urkunde vom Jahr 1252. erpresset: Sie sagt: p. 104. „In diesem Recht übete nun Klostock abermal ein vorzügliches Regal aus.“ Wo ist doch das Strand-Recht? Wo ist dessen Ausübung mit einem standhaften oder nur vernünftig scheinenden Buchstab erwiesen? Ihre eigene Anzüge p. 103. und 104. ergeben vielmehr selbst, daß die Stadt Klostock das Strand-Recht nie gehabt, folglich auch nie ausgeübet hat. Es mag endlich unter die Unbesonnenheiten der Klostockischen Abhandlung gerechnet bleiben, daß sie p. 104. dieselbige Sache als ein vorzüglich Regal der Stadt Klostock gerühmet, welche sie p. 103. selbst aus einer Urkunde für eine abscheuliche, greuliche, heidnische, und unmenschliche Gewohnheit vorgestellet hatte.

## §. 125.

Man übergehet unzählige Nichts-beweisende Neben-Dinge, mit welchen in der Klostockischen Abhandlung zum vermeinten Beweis einer Klostockischen Stadt-Territorial-Hoheit, von p. 104. bis 109. von einer Regelförmigen See-Tonne, von einem durchsichtigen Leuchten-Thurm, von einer kupfernen See-Leuchte, und dergleichen Armseligkeiten der alten Zeiten, viele Seiten angefüllet werden wollen.

Der Schluß davon auf eine Territorial-Hoheit der Stadt Rostock ist nichts gereimter, als der, aus der Niederlags-Gerechtigkeit der Städte Magdeburg, Leipzig und Stettin, auf die unbewiesene Niederlags-Gerechtigkeit der Stadt Rostock. Könnten jetztgenannte auswärtige Städte, zum Beweis der, der Stadt Rostock p. 105. angedichteten Niederlags-Gerechtigkeit, angezogen werden; so dieneten auch eben diese Städte gegen Rostock dahin zum Beweis, daß die Niederlags-Gerechtigkeit, weder eine offenkündige Territorial-Hoheit gebe, noch solche je irgendwo beweise. Befrage sich doch die Stadt Rostock in den von ihr selbst aufgerufenen ansehnlichen Städten, Magdeburg, Leipzig und Stettin, ob diese Städte daher wieder ihre Landes-Fürsten je eine Territorial-Hoheit zu begehren und zu behaupten, mithin ihr Haupt gegen ihre Landes-Fürsten zu erheben, gedacht haben oder gedenken, weil sie stehende Handel-Städte, und mit der Niederlags-Gerechtigkeit versehen sind. Die Stadt Rostock würde sich ihnen gewiß lächerlich machen. Und man stellt dahin, ob ihre Abhandlung es nicht schon jedem vernünftigen Leser geworden sey, da sie p. 106. die Niederlags-Gerechtigkeit in Rostock, bloß aus einer alten unbegreiflichen Bürger-Sprache, die sie selbst nicht mehr versteht, gegen offenkündige teutsche Rechte (§6) herleiten, und überhaupt aus Handel und Wandel, Kaufmanns-Verkehr, Waaren-Lagern, und dergleichen, allen mittelbaren Handlungs-Städten gemeinem Betrieb, Gründe der Territorial-Hoheit der Stadt Rostock, wieder den Landes-Fürsten sammeln wollen. (S. S. 122.)

§. 126.

Ein anders Zeichen der vorgeblichen Rostockischen Territorial-Hoheit will aus dem Münz-Recht genommen werden. Die Rostockische Abhandlung hat darüber von p. 109. bis p. 121. eine Weitläufigkeit aus Unwarheiten, Erdichtungen, Unerheblichkeiten und Widersprüchen zusammen gesetzt, die einem vernünftigen und aufmerksamen Leser den äußersten Ueberdruß erwecken muß. Ihr Haupt-Beweis-Grund behält immer den Ton der vorigen, der mit einem Streit-Satz anhebt, und nur allezeit mit einer ungeraimten Wahrscheinlichkeit ausgehet. Man erwege ihn, so wie er p. 112. buchstäblich lautet: „Weil die Stadt Rostock gleich Anfangs eine vollkommene Freyheit, und mit dem eigenen Gebiet zugleich alle demselben anhängende Gerechtsame erhalten; so sey kein Zweifel, daß sie sich nicht sogleich der, zu Territorial-Gerechtsamen gehörigen Freyheit, Münzen zu prägen, sollte bedienen haben.“ Wie klingt dieses in den Ohren eines jeden Lesers, der irgend rechtliche oder vernünftige Gründe und Beweise in ihrer Stärke und Schwäche zu empfinden gewohnt ist? Man hat nicht nöthig ein Rechts-Gelehrter zu seyn, um auf diese Beweis-Art der Rostockischen Abhandlung im stärksten Gegensatz folgender Gestalt zu erwiedern: „Weil die Stadt Rostock, laut ihrer eigenen Urkunden, alle Freyheiten und Gerechtigkeiten der Stadt nur ausdrücklich in Landes-Fürstlichen Privilegien oder Macht und Gnaden-Briefen empfangen, und mit ihrem Stadt-Gebiet nach und nach lauter gemessene Gerechtsame aus Landes-Fürstlicher Milde und Hoheit erhalten hat; so ist kein Zweifel, daß sie das Münz-Recht auch nicht anders als aus Landes-Fürstlicher Zuwendung“

(96) Jci de Jure Stapulae apud Struv. in Corp. Jur. Publ. Imp. Rom. Germa. Cap. XIII. §. XXXI. XXXII. XXXIII. & XXXIV.

„bekommen.“ Dieser Gegensatz ist kein Geschöpf einer Schrankenlosen Erdichtung, und Juristischen Künsteley. Er ist eine natürliche Folge derjenigen Urkunden, welche theils die Rostockische Abhandlung selbst als ihre Beylagen ans Licht gebracht hat, theils hieneben geliefert sind. Man sehe die dritte und achtzehende Beylage der Rostockischen Abhandlung, und die, unter Num. 16. 21. und 33. hiebey befindliche Urkunden an! Sie sind aus den Jahren 1323. 1325. und 1361. In der ersten verleget der Landes-Fürst seine Münze, die er nach dem bekannten damaligen Zeit-Brauch, bisher in seinem Pallast und jedesmahligen Wohnsiß bey sich gehabt, und betreiben lassen, (97) in die Stadt Rostock selbst, und die Stadt Rostock erhält damit nichts mehr, als den bloßen verwahrlichen Besitz der Münze. Die Urkunde, oder vielmehr der Landes-Fürst in derselben, sagt wirklich dieses:

Adjicientes quod monetam nostram in ipsa civitate habeant, & de nostro consensu ac scitu custodiant, & nusquam alias in terris nostris in locis inconluctis denarii fabricentur.

Hiermit hatte die Stadt Rostock zwar die Landes-Fürstliche Münz-Stätte in der Stadt, aber damit noch nicht das Münz-Recht selbst. Dazu gehörete eine neue und besondere Verleihung. Es ist ebenfals bekannt, daß zu damaligen Zeiten weder Land- noch Reichs-Städte das Münz-Recht hatten, sondern solches erst in den neuern Zeiten durch Landes-Fürst- oder Kaiserliche Privilegia erhielten (98). Von der Stadt Rostock insonderheit beweisen die Rostockischen Urkunden diese allgemeine historische Wahrheit aufs unwidersprechlichste. Der bloße Augenschein ist nur dazu nöthig. In den Jahren 1325. und 1361. überliessen die Landes-Fürsten ihre Münze zum Pfenning-Schlagen verkäuflich an die Stadt Rostock, und gaben der Stadt dabey entweder den Münz-Fuß und die Münz-Gesetze, wornach die Stadt diese gewisse Art Münze an Pfenningen zu prägen gehalten seyn sollte, oder auch Erweiterungen und Freyheiten, die nur Landes-Fürsten geben konnten, und die eine Land-Stadt nicht eigenmächtig ausüben durfte. Man findet alles in den schon angezogenen Beylagen Num. 16. 21. 33. und in den §§. 92. und 100. ganz deutlich und unstreitig zusammen. Aus allem dem fließet, daß die Stadt Rostock das Münz-Recht nicht ursprünglich gehabt, noch haben können, sondern lediglich aus Landes-Fürstlichem Eigenthum und Wohlgefallen erhalten habe.

§. 127.

Eine Rostockische Territorial-Herrlichkeit in dem Rostockischen Münz-Recht ist demnach eben so ungereimt, als eine Rostockische Territorial-Herrlichkeit aus der Rostocker Heyde, oder aus der Strohm- und See-Fischeren. Alles kam aus den überlassenden Händen der Landes-Fürsten zum Besitz und Genuß der Stadt. Gäbe das an Städte von den Landes-Fürsten überlassene Münz-Recht je einen Schein der Territorial-Gerechtfame; so müste die Stadt Rostock auch zugeben, daß die ebenfals in der Herrschaft Rostock belegene Land-Städte Ribnitz, Sülz, Marlow, Tesin, Crövelin, und sogar die Fischer-Hütten zu Warnemünde

d. Land. Fürst in Rost. I. Th. III. Abth. Dd auch

(97) BUDER. de Monet. Princ. & Civ. Germ. §. I. II.

(98) BUDER. a. a. O. §. VI. p. 5.

auch die Territorial-Hoheit gehabt hätten. Denn, selbst die 18te Beilage der Klostockischen Abhandlung, welche hiebey im Num. 21. begriffen ist, beweiset überzeugentlich, daß in allen diesen benannten Orten schon vor dem Jahr 1325. und also noch eher gemünzet worden, als die Stadt Klostock das Pfenning-Münz-Recht vom Landes-Fürsten erhalten hatte. So wenig aber diese Städte als Land-Städte jemahls einer Territorial-Hoheit fähig gewesen; eben so wenig hat es auch die Stadt Klostock seyn können. Sie hat folglich auch nicht das Münz-Recht als ein ursprünglich eigenes Stadt-Territorial-Recht, oder als ein eigenes Stadt-Regal gehabt. Alles, was die Klostockische Abhandlung p. 112. und 113. des Endes aus Westphalen oder Lübeck für sich anziehen wollen, ist offenbar wider Klostock. Denn ihr eigener Zeuge, auf den sie sich beruffet, der Rechtsgelehrte Carrach, sagt an der, von der Klostockischen Abhandlung angezogenen Stelle p. 112. unten, ausdrücklich: Daß, wenn einige Städte in Westphalen kleine Münze geschlagen, solches lediglich auf Erlaubniß des Territorial-Herrn geschehen. Ja er bedienet sich gar zum Beweis, daß das Münz-Recht ein Stück der Landes-Fürstlichen Territorial-Hoheit sey, unter andern auch der, von den Herzogen zu Mecklenburg an ihre Land-Städte verliehenen Münz-Berechtigung (99). Der Geschichtschreiber Helmold aber versichert, so viel Lübeck betrifft, mit klaren Worten: Daß, der damalige Lübeckische Ober-Herr, Herzog Henrich der Löwe in Lübeck eine Münze errichtet habe. Beide Anzüge sind also wider die Klostockische Abhandlung, die gewohnt ist, entweder ihren eigenen Zeugen und Gewährs-Männern selbst zu widersprechen, oder auch sich und ihren Sagen durch selbige ins Angesicht widersprechen zu lassen. Das nächste Exempel davon ist p. 112. und 113. der Klostockischen Abhandlung zur Stelle. Sie soll und will ein ursprünglich eigenes Stadt-Münz-Recht beweisen: Und sie beweiset Münz-Rechte, die nur aus Landes- und Ober-Herrlicher Verleihung und Gestattung entstanden. Dabey kann man es disseits bewenden lassen.

## §. 128.

Nimm sie endlich ihre Zuflucht zu den Klostockischen Stadt-Büchern und Urkunden; so sind auch diese zu dem Beweis der Klostockischen Territorial-Hoheit aus dem Münz-Recht ganz untauglich. Das Klostockische Stadt-Buch hat an sich in diesem Fall zu Recht keinen Glauben, und gibt keinen Beweis. Am allerwenigsten beweiset es in abgerissenen Stücken ohne Zusammenhang und ohne Geschichts-Umstände (100). Aber was sagt es allenfalls so unförmlich, wie es die Klostockische Abhandlung reden lässet? Es sagt nichts weiter, als daß in der Stadt Klostock im Jahr 1260. ein Münz-Meister und eine Münze gewesen. Das kann man zugeben. Nichts war natürlicher. Es war eine Landes-Fürstliche Münze in Klostock. Es war also auch ein Landes-Fürstlicher Münz-Meister da (S. Beyl. N. 16. und §. 126). Das Klostockische Stadt-Buch sagt nicht: Daß es der Stadt Klostock eigene Münze und eigener Münz-Meister gewesen. Das mußte es aber nicht allein sagen, wenn es etwas beweisen sollte, sondern es mußte auch sagen, daß Klostock aus eigenem Territorial-Recht eine Münze und einen Münz-Meister gehalten.

Das

(99) CARRACH. de Regali, eudendi Monetam ex Jure Territoriali competente §. XVI. add. §. XLIII.

(100) S. FRITSCH. de Jur. Archiv. Cap. VII. n. 49. 50. u. 2.

Das ist der zu beweisende Gegenstand, zu welchem ein blosses beyläufiges Wort des Stadt-Buchs von Münze und Münz-Meister um so weniger helfen kann, da es vom Jahr 1260. redet, und hingegen aus der Urkunde unterm Num. 16. unstreitig ist, daß erst im Jahr 1323. Kostock die Landes-Fürstliche Münze aus dem Landes-Fürstlichen Pallast in die Stadt bekommen, und die Urkunde unterm Num. 21. beweiset, daß die Stadt Kostock erst im Jahr 1325. das Recht, Pfenninge zu schlagen, vom Landes-Fürsten erhalten habe. Eben so verhält es sich mit den p. 114. der Klostockischen Abhandlung, angeführten Stellen der Urkunden. Diese gedenken bey andern Handlungen gelegentlich der Klostockischen Münze. Allein! des Klostockischen Landes-Fürsten Münze war auch Klostockische Münze, und gar Klostockische Stadt-Münze wie Klostockische Land-Münze. Die Münzen der Landes-Fürsten erhielten die Nahmen nach den Haupt-Münz-Städten einer jeden Landes-Herrschaft. So ward auch die Münze des Klostockischen Landes-Fürsten die Münze von Klostock genannt. Will gleich die Klostockische Abhandlung den, vielmahl als nichtig gewiesenen Unterschied zwischen Stadt und Herrschaft Klostock in Absicht auf die Landes-Fürstliche Hoheit, auch bey der Münze abereinst anwenden, und p. 114. die Klostockische Stadt-Münze von der Klostockischen Landes-Münze unterschieden angeben; so redet ihre eigene 18te Beylage, welche hiebey die 21ste Urkunde ausmacht, gar offenbar wieder sie. Es wär eine Münze, wie ein Landes-Herr in der Stadt und Herrschaft Klostock. Was aber die aus dem von Westphalen angezogenen Urkunden betrifft; so empfehlet man jedem Leser die eigene Nachsicht derselben, um selbst gewahr zu werden, wie wenig aufrichtig die Klostockische Abhandlung auch darin zu Werke gegangen. Es sind nicht nur die angezogenen Urkunden nicht von Klostockischen Landes-Fürsten, hingegen offenbar von Mecklenburgischen oder Werlischen Fürsten in der Stadt Klostock gefertigt worden, sondern die Klostockische Abhandlung dichtet auch dem Klostockischen Landes-Fürsten Worte und Urkunden an, die nicht von ihm, sondern wirklich von den Fürsten Henrich und Johann von Mecklenburg, ergangen sind. Diese reden von ihren Land-üblichen Münzen ausdrücklich. Die Klostockische Abhandlung sucht also auch hier den Leser nur zu berücken, und die Klostockische Stadt-Territorial-Gerechtfame in dem Münz-Recht fällt, wie alle vorige in ihr Nichts dahin. Es ergiebet sich endlich aus den Urkunden unterm Num. 21. und 33. diese schließliche Beobachtung, daß das, der Stadt Klostock im Drey- und Vierzehenden Jahrhundert überlassene Münz-Recht bloß seinen Bestand und Bezug auf damahlige Zeiten habe. Die Kauf-Briefe schränken sich nicht nur bloß auf Pfenninge, und also auf eine gewisse, längst nicht mehr gang- und schlagbare Münz-Gattung ein, sondern sie deuten auch merklich genug an, daß die Stadt Klostock, bey heut zu Tage im Reich nach den Reichs-Verfassen ganz anders gewandtem Münz-Wesen, aus diesen Kauf-Briefen kein heutiges Münz-Recht haben noch behaupten könne. Nächst der selbst redenden Natur der Sache zeigt es auch die Observanz der mitlern Zeiten, daß dergleichen Münz-Verkauf sich an und für sich selbst nicht weiter, als auf die Lebens- und Regierungs-Zeit des verkaufenden Landes-Fürsten, erstrecket. Denn, im Jahr 1325. verkaufte der Vater, und im Jahr 1361. wiederum dessen Sohn die Pfenning-Münze in Klostock (S. Beyl. 21. und 31.) zum klaren Beweiß, daß nicht das beständige Eigenthum des Regals selbst, sondern nur dessen, an eines jeden Landes-Fürsten Regierungs-Jahre gebundener Nieß-Brauch, verkauft worden.

In weiterm Verfolg der Kostoekischen Stadt-Territorial-Gerechtfame und derselben Beweise, findet sich p. 121. 122. und 123. auch die Jagd und Fischerey mit unter den Beweisen der Territorial-Gerechtfamen aufgeföhret. In dieser Eigenschaft erscheinen die Jagden und Fischereyen in Teutschland vielleicht zum erstenmahl. Die Territorial-Hoheit kann zwar auf Jagd- und Fischerey-Gerechtigkeith einigen Schluß und Anspruch geben: Aber der Schluß und Anspruch von der Jagd und Fischerey auf die Territorial-Hoheit ist ungereimt (101). Diesen Schluß, diesen Anspruch findet man aber in der Kostoekischen Abhandlung. Die Stadt Kostoek hat kein Territorium, folglich auch kein Territorial-Hoheit (S. S. 108. und 109). Sie kann also auf die Jagd- und Fischerey-Gerechtigkeith aus dem Titul der Territorial-Hoheit, ohnmöglich den mindesten Anspruch machen. Da sie gleichwohl Jagd und Fischerey hat, die man ihr nicht streitig zu machen gedenket; so muß man ihr auch den wahren Grund und Titul, aus welchem sie zu der Jagd- und Fischerey-Gerechtigkeith gelanget ist, ganz aufrichtig zu erkennen geben. Hier ist er: Die Stadt Kostoek hat das Recht in ihrem Bezirk zu jagen und zu fischen, nicht aus ursprünglicher Territorial-Hoheit, und eigener Herrlichkeit der Stadt, sondern entweder in dem, vom Landes-Fürsten bey Errichtung der Stadt zugleich angewiesenen Stadt-Bezirk, nach dem Privat-Recht aller Privat-Eigenthümer und Besizer, die, wie einige behaupten, vermöge teutscher Gewohnheiten in ihren Gütern jagen und fischen durften, oder auch bey erweiterten Begüterungen der Stadt vom Landes-Fürstlichen Eigenthum, aus Landes-Fürstlicher ausdrücklicher Ueberlassung und Gestattung. Das ist der wahre Grund der Kostoekischen Jagd- und Fischerey-Gerechtigkeith, wie Natur, Recht, Billigkeit und Geschichte ihn ergeben. Sehe die Stadt doch ihre Privilegia an! Sind darin nicht Jagden und Fischereyen verlichen und bestätiget? Wären Jagden und Fischereyen Gerechtfame der Territorial-Hoheit, und hätte Kostoek die Territorial-Hoheit; so wüßte man von keinen Kostoekischen Privilegien darüber. Denn welche Territorial-Hoheit in der Welt läßet sich ihre natur- und eigenthümliche Gerechtfame in ihrem Eigenthum, von einer andern Territorial-Hoheit in Privilegien bestätigen? Die Stadt Kostoek ist von Landes-Fürsten zu Landes-Fürsten in Kostoek wachsam und bemühet gewesen, die Bestätigung ihrer Freyheiten und Gerechtigkeiten in Macht und Gnaden-Briefen ihrer Landes-Fürsten zu erhalten. Aus diesen von Zeit zu Zeit bestätigten Freyheiten und Gerechtigkeiten sollen endlich gar Territorial-Gerechtfame, das ist, solche Gerechtfame werden, welche die Stadt Kostoek aus eigener Macht und Berechtigung haben will. So braucht es keiner Privilegien. Allein! begeben sich die Stadt Kostoek derselben einmahl auf eine kurze Zeit. Gebe sie ihre Privilegia, als von ihr so oft verleugnete, mithin ihr, des Stadt-Raths Meynung nach, unnütze Dinge, an die Herzoge von Mecklenburg zurück! Man wird sodann eine Territorial-Herrlichkeit in Kostoek sehen, die nicht ihres gleichen hat. Die ganze Territorial-Herrlichkeit der Stadt Kostoek, dürfte wenigstens so dann weder jagen noch fischen. Sie wäre der Zoll-Pflichtigkeit unterworfen. Sie hätte weder Lübeckisch noch Schwerinische Rechte. Sie würde wieder in einen doppelten Rath und doppeltes Gericht zurück fallen. Sie würde den Landes-Fürstlichen Voigt in Kostoekischen Gerichts- und Stadt-Wesen den Stab führen sehen. Sie müßte alle gerichtliche Strafs

(101) S. HERT. de Superiorit. Territ. §. 65.

MAIER de Jure venandi. p. 269.

Struben Neben-Stunden, 1. Th. 2te Abh. §§. VI. IX. u. f.

Straf-Gelder an die Herzoge von Mecklenburg zurück geben. Ihre Rechte an die Stadt-Mühlen fielen den Herzogen von Mecklenburg wieder anheim. Sie würde die Bestungs-Werke an dem Bramover-Thor, und längst der Warnow, lauter veste Plätze von den Herzogen von Mecklenburg hergestellt, sehen. Sie würde das Patronat-Recht über die Marien-Schulen, das ganze Warnemünde in die Hand, aus der sie es empfangen, mit einem Worte, die von den Vorfahren der Herzoge von Mecklenburg erbaute Stadt Rostock wiederum in das Nichts zurück fallen sehen, aus welchem sie entsprungen. Der Stadt-Rath wähle sich dann die Territorial-Herrlichkeiten aus, die ihm, nach solchem Zurück- und Heimfall, bleiben würden! Siehet er noch nicht, daß er entweder die Landes-Fürstlichen Privilegia in Rostock zu erkennen und zu verehren, anfangen, oder sich auch nichts zu haben, erklären müsse. So stehets überhaupt; so stehets insonderheit mit der Jagd- und Fischeren-Gerechtigkeit. Will der Stadt-Rath diese, nach Unterschied der angewachsenen Stadt-Begüterungen, und deren Eigenschaft, entweder aus den Grund gemeiner Bürgerlicher Rechte, oder aus dem Titel Landes-Fürstlicher Ueberlassung, weiter haben und ausüben; so wird ihm keines davon gekränkt werden. Will er aber aus einer sogenannten eigenen Territorial-Herrlichkeit jagen und fischen; so mag es immier so lange geschehen, bis die Landes-Fürsten es irgend gefährlich finden können, in ihrer Territorial-Vorherrschaft, eine neue Rostockische Territorial-Herrlichkeit im Jagd- und Fischer-Habit, Territorial-Gerechtfame spielen zu sehen.

## §. 130.

Endlich stellet die Rostockische Abhandlung p. 123. §. 25. den Stadt-Rath und die Rath-Versammlung in der Stadt Rostock, als ein Wahrzeichen der Rostockischen Stadt-Territorial-Herrlichkeit auf. Die Führung des Stadt-Regiments, und die Besorgung allgemeiner Stadt-Sachen, inn- und ausserhalb der Stadt, durch einen, aus eigener Wahl niedergesetzten Rath, wird unter die Beweise angeführet, daß die Stadt Rostock eine eigene Territorial-Hoheit habe. Hätte der Rostockische Stadt-Rath mit einer bedachtsamen Gründlichkeit zu schreiben vermögend seyn können; so würde er selbst befunden haben, daß eben die erste Aufkunft und Einrichtung des Rostockischen Stadt-Raths, aus welcher er einen Beweis der eigenen oder ursprünglichen Rostockischen Territorial-Hoheit ableiten wollen, grade den stärksten Beweis von der offenbaren Unterwürffigkeit und Unterthänigkeit der Stadt und ihres Rathes unter dem Landes-Fürsten, ausmache. Ein billiger Leser, wird sich bey diesem Articul, seine eigene aufmerksame Folge und Prüfung der disseitigen Grund- und Folge-Sätze, nicht verdriessen lassen. Man wird ihm lauter bewährtes aus den Rostockischen Geschichten und Urkunden vorlegen. Man wird ihm folglich all das Fremde und Unerhebliche ersparen, daß die Rostockische Abhandlung p. 124. von der ehemahligen Bestellung des Rathes zu Soest, zu Lübeck, zu Hamburg, im Braunschweigischen, und bey den alten Friesen, um die Aufmerksamkeit der Leser, so viel möglich, zu zerstreuen, auf die Bahn gebracht. Die Stadt Rostock und ihre ursprüngliche Rath-Bestellung, soll lediglich allein der Vorwurf der Betrachtung bleiben. Die Rostockische Abhandlung bildet p. 124. den Ursprung des Stadt-Raths in Rostock auf folgende Art ab. Sie schreibt wörtlich also:

„Da die Westphälinger und Lübecker zuerst diesen Ort (die Stadt Rostock) erbauet, und solche nach ihrer Verfassung eingerichtet; so ist wohl kein

D. Land. Fürst in Rost. I. Th. III. Abth.

E e

„Zweifel,

„Zweifel, daß sie nach Gewohnheit der Städte, aus welchen sie kamen,  
sich einen eigenen Rath bestellet.“

Was urtheilet ein denkender Leser von diesem Satz der Rostockischen Abhandlung? Bis her hatte sie durchgehends und noch p. 33. Sächsischen Colonisten, und einem Sächsischen Volk, die Erbauung der Stadt Rostock, als eine unstreitige Wahrheit zugeschrieben. Jetzt findet sie gut, an deren Stelle, Westphälinger und Lübecker als Erbauer der Stadt Rostock, erscheinen zu lassen. Es sey ihr die eine wie die andere Unwahrheit verziehen. Allein! ihre Art, daraus zu schließen und zu beweisen, leidet keine Nachsicht. Sie folgert und behauptet:

„Das Recht, sich selbst einen eigenen Rath zu machen, fließe aus der allgemeinen Freyheit des bauenden Volks. Von der ersten Wahl des Rostockischen Raths ließe sich kein anderer Begriff machen: Eben dieser Begriff werde auch von dem alten Geschicht-Schreiber Cörner bestätigt.“

Was bestätigt und bezeuget denn dieser Cörner? Man wird, zur völligen Sicherheit des Lesers, dessen eigene Worte, so, wie sie die Rostockische Abhandlung, obwohl unvollständig, und im Latein angeführt, treulich verteutschet hieher setzen müssen. Cörner sagt:

Pribislav, König und Fürst der Obotriten, hat im Jahr 1172. Befehl der Lübeckischen Cronik, die Stadt Rostock aus einem kleinen Städtlein gestiftet, und, indem er sie längst dem Warnow-Fluß gezogen, vergrößert; den Bürgern aber die Macht gegeben, den Rath nach der Form und Art der Stadt Lübeck, zu bestellen.

Ist dieses nicht Sonnenklar wieder den Satz und Begriff der Rostockischen Abhandlung? Ist hieraus im geringsten ersichtlich, daß die eigene Bestellung des Raths, eine Folge der vollkommenen oder allgemeinen Freyheit des bauenden Volks, gewesen? Oder ist nicht vielmehr die Rostockische Abhandlung hieraus, als mit ihren eigenen Waffen dahin überwunden: Daß, wie die Stiftung und Erweiterung der Stadt Rostock ein Werk des Landes-Fürsten Pribislav, also auch die Bestellung des dasigen Stadt-Raths, ein Werk der Macht des Landes-Fürsten gewesen, indem er die Macht, den Rath zu bestellen, der Bürgerschaft gab. Der die Macht gab, den Rath zu bestellen, bey dem mußte die Macht der Raths-Bestellung ursprünglich selbst wohnen. Das war bey dem Landes-Fürsten. Der gab der Bürgerschaft nicht allein die Macht, den Rath zu bestellen, sondern auch die Macht, ihn nach Lübeckischem Fuß, aufzurichten. Zeigt das nicht den Landes-Fürsten in Rostock bey dem Ursprung der Stadt und des Stadt-Raths, gleich mächtig? Wie reimet sich aber das Cörnerische klare Zeugniß, zu den Erdichtungen der Rostockischen Abhandlung, von der ursprünglichen Raths-Wahl, aus der vollkommenen Freyheit des bauenden Volks? Von der ursprünglichen Macht und Freyheit der Stadt selbst, und ihres unmittelbaren Raths? Die ganze Welt wird über die Rostockische Abhandlung, unter andern auch an dieser Stelle, den Ausspruch thun, daß sie ein wahres Muster, einer ungerathenen Streit-Schrift sey, in welcher Unwahrheit, eigener Widerspruch, und Fehlsamkeit in Vernunft- und Rechts-Schlüssen, mit einander um die Ober-Hand streiten. Man begnügt sich dieses, die sogenannte eigene freye Wahl des freyen Volks, zu eigener Bestellung eines unmittelbaren Raths in Rostock, mit dem eigenen, in der Rostockischen Abhandlung, auf-

gebracht

gebrachten Cörnerischen Geschichtszeugniß, zu nicht zu machen. Man schließt natürlich also: Muß die Rostockische Abhandlung selbst zugeben und beweisen: 1) Daß die Bürgerschaft in Rostock die Macht, ihren Rath nach Lübeckischer Art zu bestellen, von ihrem Landes-Fürsten empfangen, und daß 2) die Bestellung des Raths im Jahr 1172. nach Art des Lübeckischen Raths, der damals vom Herzog dem Löwen abhängig war, (S. S. 54. und die Rostockische Abhandlung p. 126.) geschehen müssen; so ist die Ober-Herrschaft des Landes-Fürsten über die Stadt und den Rath zu Rostock, mithin die Abhängigkeit der Stadt und Bürgerschaft, nebst dem von ihr, aus Vollmacht vom Landes-Fürsten, gemachten Stadt-Rath, von der Rostockischen Ausführung selbst, durch die Gründe bewiesen, aus welchen sie die Unmittelbarkeit und Unabhängigkeit des Stadt-Raths beweisen wollen. Ist nun dieses, wie es Niemand leugnen kann, gewiß; so ist auch gewiß, daß der Stadt-Rath von Rostock kein Bild oder Kennzeichen der Rostockischen Stadt-Territorial-Hoheit abgeben könne, mithin von der Rostockischen Abhandlung dafür, ohne Ueberlegung und Vortheil, sehr übel aufgestellt sey.

## §. 131.

Vergebens ist es demnach, wenn die Rostockische Abhandlung von p. 128. bis 140. eine, bis in die geringsten Stadt- und Raths-Dienste ausgedehnte Vorstellung, von der willkürlichen und ungemessenen Macht des Stadt-Raths in Rostock darlegen wollen. Man weiß den Ursprung der Macht, aus welcher der Rath in Rostock entstanden. Man weiß den Maas-Stab, an welchen der Rath zugleich gewiesen ward. Er war nichts weniger als unmittelbar und unumschränkt in Ansehung der Stadt-Verfassung. Die Rostockische Abhandlung hat hämisch genug, aber desto weniger rühmlich gehandelt, daß sie die Urkunde vom Jahr 1262. welche disseits oben unterm Num. 4. beygebracht ist, bey ihrer Abhandlung fehlen läßt. Man muß sie hier aber destomehr nochmals empfehlen. Sie zeigt den Landes-Fürsten in Rostock als Ober-Herrn auch über den Stadt-Rath, über seine Amts-Verwaltung, und über seine Einrichtung, gar zu deutlich. Konnte der Stadt-Rath in Rostock noch im Jahr 1262. in seinem gedoppelten Stand und Wesen keine eigenmächtige Veränderung machen; konnte er nicht aus zween eins, das ist, aus zween Raths-Stühlen nur einen, und aus zweyen Stadt-Gerichten eins machen; mußte er sich dazu der Landes-Fürstlichen Erlaubniß und Anordnung bedürftig erkennen; und durfte also der Landes-Fürst setzen, verstaten und verordnen, daß an Statt des vorherigen doppelten oder getheilten, künftig ein Rath und ein Gericht der ganzen Stadt seyn solle; So bleibt für den Stadt-Rath zu Rostock kein Schatten der ursprünglichen Herrlichkeit und willkürlichen Stadt-Regierung, mithin kein Schatten einer Rostockischen Territorial-Hoheit, übrig. Der Stadt-Rath war den Personen nach, ein Werk der Bürgerschaft, die ihre Macht, den Rath zu machen, vom Landes-Fürsten empfangen hatte (S. 130.) Der Stadt-Rath war seiner Einrichtung nach, vom Landes-Fürsten an gewisse Form und Norm, das ist, an das Lübeckische Recht, gewiesen (S. Beyl. N. 2.) Die Raths- und Gerichts-Verfassung ward endlich gar vom Landes-Fürsten zusammen gezogen (Beyl. N. 4.) Was will man mehr, um von der Abhängigkeit der Stadt Rostock und ihres Raths vom Landes-Fürsten überzeugt zu seyn? Zur Stadt-Regiments-Führung hatte der Stadt-Rath das Lübeckische Recht und Stadt-Wesen, als eine ausdrückliche Landes-Fürstliche Vorschrift. Aus

diesen Wahrheiten erklären sich alle Theile der Klostockischen Stadt- und Raths- Einrichtung in Gerichts- und Policen-Anstalten, die der Natur nach, der Obersten Landes-Fürstlichen Aufsicht und höchsten Stadt-Obrigkeit untergeordnet waren und blieben.

§. 132.

Dem Gedicht der Klostockischen Territorial-Hoheit hat übrigens der Klostockischen Abhandlung die in allen Urkunden dieser Zeit vorkommende Benennung **Burgenses**, wenn von den Einwohnern der Stadt Klostock die Rede gewesen ist, nicht gefallen wollen. Territorial-Herren und doch zugleich **Burgenses** eines Landes-Fürsten zu seyn, wollte sich nicht reimen lassen. Also mußte eine neue Erdichtung einem Gedicht zu Hülfe kommen. Es werden p. 134. der Klostockischen Abhandlung, wider alle einmüthige Zeugnisse der bewährtesten Geschicht-Schreiber, aus unterthänigen Bürgern und Einwohnern vester Plätze oder Burge, aus Burg-geseffenen oder **Burgensibus**, die vornehmsten, den Stadt- und Bestungs-Bau dirigirende Einwohner. Ein neues Gedicht, das sich zu dem, von der Territorial-Hoheit der Stadt Klostock, reimet. Das sich aber auch schon selbst aus der Quelle widerleget, aus welcher es die Klostockische Abhandlung schöpfen wollen. Man sehe selbst die rechtliche Ausführung (102) an, aus welcher die Klostockische Abhandlung ihr Gedicht von Bau-Dirigenden vornehmsten Stadt-Einwohnern, unter dem Namen **Burgenses**, zu behaupten sich nicht scheuen mögen. Eben an der von ihr angezogenen Stelle wird nur zu beweisen gesucht, daß die Leute, welche der Kaiser **Heinrich** bey Errichtung der Städte in Teutschland zu ihrer Besatzung bestellet, aus solchen Leuten bestanden, die den Mittelstand zwischen dem Adel- und Bauer-Stand ausgemacht. So schreibt die Klostockische Abhandlung immer wider ihre eigene Zeugen, wie sie immer gegen ihre Urkunden schreibt, indem sie doch aus selbigen, und also diplomatisch schreiben will. Sie versichert zum Exempel p. 134: Die Benennung der vornehmsten Erbauer dieser Stadt mit dem Namen: **Burgenses** sey älter als der **Consulum**: Ohngeachtet ihre erste Beilage aus dem Jahr 1218. **Consules** nennet, und noch nichts von **Burgensen** weiß. Diese kamen erst in der Urkunde vom Jahr 1262. zum ersten mal, und also 44 Jahr später vor (S. Beyl. unterm N. 2. und 4.) Kann man das diplomatisch schreiben heißen? Uebrigens mag es bey dem allgemeinen und offenkündigen Begriff der **Burgensium**, der schon oben §§. 75. 111. und 112. auch sonst von bewährten Geschicht-Schreibern und Rechts-Gelehrten ausser allen Zweifel gesetzt worden, sein Bewenden haben (103). Scheinet es aber der Klostockischen Abhandlung eine Merkwürdigkeit zu seyn, deren Erklärung ihr p. 135. nicht möglich fallen wollen, daß in den ersten Klostockischen Verkauf- und Verleihungs-Briefen, welche der Stadt von ihren Herren ertheilet worden, niemalsen der **Consulum**, sondern immer der **Burgensium**, der **Consulum** aber nur als Zeugen Erwähnung geschicht; so ist die Auflösung dieser Aufgabe

(102) HOMMEL. Comment. de Particula von nostris temporib. Nobilitatis caractere Cap. II. p. 11. und 12.

(103) S. BUDER de Operis BURGENSIVM. §§. VII. IX. XI. XIII. XVI. XXI. XXIX. XXX. allwo der gründliche Beweis sich dahin zusammen ziehet, daß die **BURGENSES**, ihrem Begriff und Dienst nach, anfänglich aus dem Stand der **Knechtschaft und Unterthänigkeit**, mithin aus der **Herrschaftlichen Macht und Gewalt** über dieselben, entsprossen sey, demnächst aber von der obersten oder **Territorial-Herrschaft** zu **Kriegs-Diensten** überhaupt, und besonders zu **Vertheidigung der Burge oder vester Plätze**, in Fällen der **Befehdungen und Kriegs-Gefahr**, bestimmt gewesen.

S. auch **Schwarzens** diplomatische Beschreibung der **Pommerschen Städte** p. 55.

gabe gar leicht. Die Landes-Herren handelten entweder mit gemeiner Stadt, oder begnadigten auch gemeine Stadt. Der Betrieb solcher gemeinen Stadt Geschäfte konnte ohnmöglich durch die ganze Gemeine geschehen. Das Wort: *Burgenses* begriff die gesammte Burggeseffenschaft in sich. Die Rath-Geber oder Rath-Männer der Stadt waren zu der Zeit Bediente und nicht gebietende Herren der Gemeine. Die Gemeine gebrauchte sich der Rath-Männer in Geschäften der Gemeine, wo die ganze Gemeine nicht persöhnlich handeln konnte. Daher waren die Rath-Männer, als Abgeordnete der Gemeine, zum Dienst bey dem Landes-Fürsten und zu Geschäften der Gemeine, die sie bey Hofe zu betreiben hatten. Die Fürsten, nahmen gemeiniglich bey feyerlichen Handlungen und Vollziehungen ihrer Macht und Gnaden-Briefe alle Vasallen, Dienst-Männer und Manne, die im Dienst um Ihnen waren, zu Zeugen, deren Gegenwart in den Urkunden namentlich ausgedruckt ward. Das ist alles so sehr bekannt, als wenig es der Klostockischen Abhandlung in ihrem Gedicht von der ursprünglichen Herrlichkeit des Stadt-Raths, ersprießlich ist. Das aber mit der Zeit aus Rath-Männern und Bedienten der gemeinen Stadt Klostock, Herren der Gemeine, erwachsen sind, ist lediglich eine Nachsicht und Hinzlässigkeit der Bürgerschaft oder Gemeine. Es würde nur wenige Nachsicht der Landes-Fürsten dazu gehören; so erwüchse gar in Klostock ein unum-schränkter Stadt-Rath.

§. 133.

**S**u den Beweisen der seichten Recht-Gelehrsamkeit, die in der ganzen Klostockischen Abhandlung herrschet, gehöret auch dieses, wenn sie p. 140. §. 27. sich also vernehmen läßt: "Zu dem Beweis, daß die Stadt Klostock gleich von Anfang wirkliche Hoheits-Rechte auszeibet, gehöret ferner ihre jederzeit gehabte *Autonomie*, oder das Recht, der Stadt nützliche und nöthige Verordnungen und Gesetze zu machen." Auch angehende Rechts-Beflissene wissen schon, daß *Autonomie* nicht das Recht, Ordnungen und Gesetze zu machen, sondern die Freyheit bedeute, nach eigenen Gesetzen zu leben, und keinen gegebenen Rechten unterworfen zu seyn. (104). Der gar grosse Unterschied der Begriffe fällt einem jeden in die Augen. Das Recht, Statuten, Ordnungen und Gesetze in einer Municipal- oder mittelbaren und land-säßigen Stadt zu machen, stiesset aus dem Begriff eines jedweden erlaubten Collegii, daß in seiner Maasse nach teutschen und römischen Rechten, allemal befugt ist, in Sachen, welche die Verwaltung der Policen und Gerichts-Verfassung der Stadt oder des Collegii, betreffen, vernünftige und billige Statuten, Bestimmungen und Vorsehungen, die in ihrer Art den Gesetzen gleichen, zu machen. In diesem Stück hat also die Stadt Klostock nichts als ein, mit andern Municipal- und land-Städten, wie mit allen auf Landes-Obrigkeittliches Zulassen gegründeten Collegiis, ja gar mit allen Zünften und Innungen, so viel die Regul betrifft, gemeines und gleiches Recht, das weder eine *Autonomie*, noch etwas Landes-Hoheitliches, auch nicht den geringsten Schatten nach, geben oder nehmen kann, weil sich alles nach dem Maaf der Privilegien und der, einmal vom Landes-Fürsten verliehenen oder anvertrauten Gewalt, versteht (105). Bey der Stadt Klostock und dem, derselben zugeschriebenen Recht, nöthige und

d. Land. Fürst in Kost. I. Th. III. Abth.

F f

nützlich

(104) CALEPIN. Diction. p. 168.

DE COCCEJI *Autonomia Jur. Gent.* Cap. XV. §§. 17. 18. 19. 20. 21.

(105) DE COCCEJI l. c. p. 245. in f.

BOEHMER. de *Natura Statutorum*, quæ in Civit. Provinc. condunt eorumque oblig. principis §§. VIII. IX. seqq.

WALDSCHMIDT de *Differ. Municip. Rom. & Urb. Germ. mediat.* §§. XVIII. XIX. XX.

nützliche Stadt-Ordnungen, und Stadt-Rechte zu machen, kommt es insonderheit auf diese merkwürdige Betrachtung an, daß die Stadt oder ihr Rath solches Recht entweder vor oder auch nach dem Jahr 1358. ausgeübet habe. Vor dem Jahr 1358. war der Landes-Fürstliche Voigt in Klostock. Wann nun damals das Recht, in Pollicen-Sachen und andern Stadt-Regiments-Geschäften, Verfügungen oder Ordnungen zu machen, ausgeübet worden; so hatte der Landes-Fürstliche Voigt daran den größten Antheil mit (106). Nach dem Jahr 1358. da die Landes-Fürstliche Voigten der Stadt mit aller Gerichtbarkeit vom Landes-Fürsten überlassen ward, (S. Beyl. unterm. N. 32.) konnte die Stadt freylich nützliche und nöthige Ordnungen auch in Pollicen- und Handwerks-Sachen alleine machen. Sie that es aber nicht aus eigenem Territorial-Recht, sondern Kraft der ihr vom Landes-Fürsten überlassenen völligen Gerichtbarkeit (107). Nunmehr wird sich über die sehr ungereimt gerühmte Autonomie der Stadt Klostock entscheidender urtheilen lassen. Da die Klostockische Abhandlung einen Grund-irrigen Begriff von Autonomie gehabt; so hat sie aus dem Miß-Verstand nichts anders als lauter Irr-Sätze und Widersprüche zu Papier bringen können. Hätte sie gewußt, daß eine Autonomie das Recht oder die Freyheit bedeute, ohne Abhängigkeit von Oberlich-gegebenen Rechten nach eigenen Gesetzen zu leben; so würde sie gefunden haben, daß sie, bey ihren eigenen Beylagen, den Begriff einer Klostockischen Autonomie ohnmöglich auf die Bahn bringen konnte. Es ist bekannt, und alle Stiftungs-Briefe der Städte mittler Zeiten ergeben es, daß sie fast alle in allgemeinen Ausdrücken von den Rechten und Verfassungen reden, und gemeiniglich den neuen Städten, die Rechte einer älteren benachbarten Stadt, verleihen. So ergieng es auch bey Stiftung der Stadt Klostock. Diese Stadt ward im Jahr 1172. und 1218. auf Lübeckisch Recht vom Landes-Fürsten Wohlthat-Weise begründet (S. S. 130. und Beyl. N. 2.) Solches ward ihr im Jahr 1252. vom Landes-Fürsten ausdrücklich weiter vergönnet (Beyl. N. 3.) Sie ward darin im Jahr 1323. wiederum bestätigt (Beyl. N. 16.) Und im Jahr 1349. ward diese Landes-Fürstliche Verleihung mit auf das Schwerinsche Recht erstreckt (Beyl. N. 28. 29. 30.) Kann nun daraus eine Freyheit nach eigenen, das ist, nach unverliehenen Gesetzen oder Rechten zu leben, mit dem mindesten Beyfall der gesunden Vernunft und bekannter Rechte vorgegeben werden? Man betrachte doch das Widersprechende und Ungereimte, wenn die Klostockische Abhandlung p. 141. und 142. behaupten will, „die Stadt Klostock habe eine Sächsische Autonomie bey dem ihr vom Landes-Fürsten gegebenen oder vorgeschriebenen Lübeckischem und Schwerinschem Recht gehabt: Noch andere Städte hätten eine Autonomie bey dem ihnen gegebenen Sorsischen Recht, haben können.“ Wiewol alle diese Seltsamkeiten sind der Klostockischen Abhandlung zu verzeihen, weil sie das Recht, Statuten zu machen, fehlsam für eine Autonomie gehalten, und weil sie nicht gewußt hat, daß, sobald eine Stadt nach Oberherrlich-verliehenen, oder vorgeschriebenen, oder nachgelassenen Rechten lebet, sie zwar alles, was die verliehenen Rechte einmal mit sich bringen, auszuüben, und daher auch in dem Exempel vom Lübeckischen Recht in Klostock, Statuten und Ordnungen in der Stadt und deren Gebieth, in so ferne sie den gemeinen Landes-Rechten und der Landes-Hoheit nicht entgegen sind, zu machen, befugt, mit allem dem aber von eis-

ner

(106) S. Hr. Canzley = Dir. Struben Neben-Stunden 1. Theil. V. Abh. S. III. p. 412. S. V. p. 419.

(107) S. von Ludewig in den Anmerk. über von Seckendorfs Fürsten-Staat. L. I. Cap. IV. S. 7.

ner Autonomie und Territorial-Herrlichkeit so weit entfernt bleibe, als sich Unterthanen von der höchsten Landes-Obrigkeit von Natur und Rechts-Wegen entfernt erkennen müssen. Lediglich in der Ordnung einer erb-unterthänigen, und von einem Landes-Fürsten abhängigen Stadt, hat demnach die Stadt Rostock und ihr Rath, auf den Grund der ihr verliehenen Lübeckischen und Schwerinischen Stadt-Rechte, diejenigen Ordnungen und Verfügungen in Stadt-Sachen zu machen, die diesen Rechten gemäß sind. Hiemit fallen abermal ganze Seiten unerheblicher Hand-Arbeit in der Rostockischen Abhandlung von p. 143. bis 148. dahin.

## §. 134.

Nur die einzige Ausgelassenheit der Rostockischen Abhandlung, da sie p. 145. der Stadt Rostock das Begnadigungs-Recht der Verbrecher zuschreiben will, kan nicht übergangen werden. Die Rostockische Abhandlung hat Recht, wenn sie schreibt, daß das Begnadigungs-Recht zur Landes-Hoheit gerechnet werden müsse. Sie beweiset aber damit nicht, daß die Stadt Rostock die Landes-Hoheit habe, und noch weniger, daß sie das Begnadigungs-Recht je wirklich gehabt. Daß die Stadt Rostock keine Territorial-Hoheit je gehabt noch haben können, bleibt immer unwiederleglich bewiesen (S. S. 108. 109). Es kömmt also nur darauf an, welche Weise sie darüber beygebracht, daß die Stadt Rostock das Begnadigungs-Recht an Verbrechern ausgeübet. Diese Beweise sind keines bessern Gehalts, als alle vorige über Rostockische Hoheits-Rechte. Es wird p. 145. ein Stück aus dem Gerichts-Buch vom Jahr 1301. angeführet, das ein Begnadigungs-Recht und dessen Ausübung an Seiten des Raths, darthun soll. Es lautet mercklich also:

Im Jahr 1301. hatte Hermann Wunsch Hering von Fremden gekauft, solches anfänglich vor dem Rath geleugnet, und nachhero eingestanden. Um der Ursache willen sollte er enthauptet werden. Der Rath verzieh es ihm, und verwies ihn der Stadt.

Die Rostockische Abhandlung muß selbst bekennen, daß die Strafe der Enthauptung zu hart für einen Herings-Kauf zu seyn scheine, und daß daher andere beschwerliche Umstände hinzugekommen seyn müssen. Daraus folget, daß das, an sich in diesem Fall keinen Beweis ausmachende Gerichts-Buch desto weniger zum Beweis des vom Rostockischen Stadt-Rath ausgeübten Begnadigungs-Rechts angezogen werden könne (S. S. 128.) Ist das Begnadigungs-Recht eine Erlassung oder Milderung der Strafe eines, durch Urtheil und Recht verurtheilten Missethätters, wie denn kein anderer rechtlicher Begriff davon möglich ist; so beweiset der ganze Anzug der Rostockischen Abhandlung offenbar Nichts. Ein Verbrechen, dessen Natur unbekannt, eine Strafe, deren Recht oder Gesetzmäßigkeit zweifelhaft ist, geben keinen Beweis ab, in Fällen wo die Ausübung des Begnadigungs-Rechts dargethan werden soll. Das eigentliche Verbrechen des Missethätters ist unbekannt und unbestimmt. Man siehet keine verdammende Urtheil. Man siehet keine Begnadigung. Man siehet nur allenfalls eine verringerte Bestrafung. Geseht! der Herings-Kauf wäre gegen die Bürger-Sprache gewesen, wie die Rostockische Abhandlung anführet, nach welcher Gast mit Gast nicht handeln sollen; so bleibt abermal unbestimmt und unbegreiflich, was auch damit eigentlich gesagt oder verbothen worden. Ueberhaupt war auf einen solchen Handel zwischen Gast und Gast in der Bür-



ger: Sprache nur ausdrücklich eine Geld: Strafe von drey Mark Silbers gesetzt. Das ist ein beträchtlicher Umstand. Die Rostockische Abhandlung beweiset ihn mit ihrer eigenen Verlage Num. XXIX. p. LXXIX. ohne es selbst zu wissen, gar deutlich. Es ist also unmöglich, sich aus diesem Anzug einen Begriff von der Natur des Verbrechens und dessen Gefährlich: oder Geringfügigkeit zu machen. Wäre nun dem Missethäter allens: falls aus rechtlichen Ursachen eine außerordentliche Strafe auferleget; so hätte der Rath an ihm darunter noch kein Begnadigungs: Recht, sondern nur Gerechtigkeit, mithin die Pflicht eines gemeinen Richters ausgeübet, der zwar keine Milderung gegen den Buch: stab der Gesetze unternehmen darf, doch aber eine den Umständen des Verbrechens gemäße Verwandlung oder Einschränkung der Strafe zu machen befugt und verbunden ist (108). Man kann sich übrigens nach demjenigen, was die Rostockische Abhandlung besage §. 69. an den Worten der Landes: Fürstlichen Privilegien unternehmen können, zu ihr wohl versehen, daß sie bey einer Wort: Veränderung im Rostockischen Gerichts: Buch noch weniger Schwierigkeit gefunden haben mag. Es hat alles Ansehen, daß sie auch in dem Wort: Decollari, eine Verstümmelung begangen, und das Wort: Decolorari, welches zu damaligen Zeiten eine schimpfliche Entehrung, oder eine Art von Versekung ins schwarze Register bedeutete, und einem verbotenen Herings: Kauf ange: messener scheint, ihrem Zweck nicht so vorträglich gefunden habe. Die Redens: Art: Facere gratiam, beweiset auch nichts, weil eben diese auch von Privat: Personen zu Pri: vat: Personen, in Fällen bewiesener Nachsicht, gebraucht wird. Ja! der damalige Stadt: Schreiber ist um so weniger in seinem Latein als ein beweisender Zeuge anzuführen, da er gar gesetzt hat, Consules fecerunt sibi gratiam. Woraus Regelmäßig nichts folget, als daß die Bürgermeister sich selbst begnadiget haben. Es mag unterdessen mit dem alten Gerichts: Buch und mit dieser Missethat bewandt seyn, wie es will, so ist ein vom Rath ausgeübtes Begnadigungs: Recht daraus, wie Rechtens, gewiß nicht bewiesen.

## §. 135.

Man hat also nur noch den andern Beweis der Rostockischen Abhandlung über das angebliche Begnadigungs: Recht, zu prüfen. Er ist p. 145. aus einem ebenfalls unbewährtem, alhier gar keinen Beweis machenden Stadt: Buch aus dem Jahr 1262. genommen. Der Anzug lautet also:

Biscop und Wimbelet hatten darinn eine Ausschweifung begangen, daß sie ein gewisses Haus erbrochen und ausgeräumt, aber das Entwandte wieder erstattet: Und dieses ward auf Fürbitte Herrn Woldemars verziehen.

Hier ist abermal kein rechter Begriff der Missethat, keine Urtheil, und keine Begnadigung des Stadt: Rathes, sondern allen Falls eine bloße Nachsicht einer geschehenen Mißhand: lung wahrzunehmen. Die Rostockische Abhandlung nennet dieses einen Vorfall, da der Rath auf Vorbitte des Landes: Herrn einigen Verbrechern die Strafe erlassen. Man will sich nicht dabey aufhalten, daß von dem Rath zu Rostock in dem Auszug kein Wort gedacht, und daß von einer Nachsicht auf eine Begnadigung eine sehr ungereimte Folge gemacht werde. Man hat nur die gar zu verwegene und unverzeihliche Unwahrheit der Rostockischen Abhandlung, da sie schreiben mögen, die Verzeihung  
sey

(108) LAUTERBACH. de Jure aggratiandi. Th. 4. Lit. C.  
CHLADEN. de Arbitr. Jud. in comm. poen.  
MOEGLING. de eo quod justum est in poenis Surrog.

sey auf Vorbitte des Landes-Fürsten geschehen, zu bemerken. Es ist wider die offenbare Geschichte, aus einem vorbittenden Herrn Woldemar einem vorbittenden Landes-Herrn vorzugeben. Wer weiß denn nicht, daß im Jahr 1262. als in welchem der Rath zu Rostock auf Vorbitte des Landes-Herrn Woldemar das Begnadigungs-Recht ausgeübet haben soll, der Landes-Herr nicht Woldemar sondern **Borwin** hiesse. Dieser war der regierende Landes-Herr, (109) und zwar derselbe, der in eben demselben Jahr 1262. dem Rath und der Stadt Rostock das Privilegium gegeben, daß nur ein Rath und Gericht in der Stadt seyn solle (S. Beyl. N. 4.) Derselbe liebeichelandes-Herr Borwin, der, um es mit den Worten der Rostockischen Nachrichten vom Jahr 1752. p. 102. auszudrücken, noch im Jahr 1264.

„Die abgebrannte Stadt Rostock, zum Trost seiner geliebten Rostockischen Bürger, mit noch mehreren Freyheiten und einem ansehnlichen Eigenthum bewillmete, und der Stadt den merklichen Schenkungs-Brief vom Jahr 1264. der unterm N. 5. hieneben zu lesen ist, erteilte. Man urtheile hieraus von der Aufrichtigkeit und Zuverlässigkeit der Rostockischen Abhandlung, die Landes-Herrn in Rostock ab- und einzusetzen, sich unterstehen können, wie sie es ihren sträflichen Absichten am gemäßigtesten gefunden. Herr Woldemar war bekanntermassen der zweite Prinz des Fürsten **Borwin III.** Hätte nun derselbe seine Vorbitte für die Missethäter eingeleget; so ist dennoch nicht bewiesen, daß es bey dem Rath zu Rostock geschehen. Es ist nicht bewiesen, daß es nicht bey dem Landes-Herrn selbst geschehen: Es ist nicht bewiesen, daß nicht der Landes-Herr selbst die Missethat verziehen. Es ist höchstens so viel als gewiß am Tage, daß in Rostock einer Missethat Nachsicht wiederfahren sey. Aber daraus folgt kein vom Rath ausgeübtes Begnadigungs-Recht. Ein Verbrechen übersehen, und einen verurtheilten Missethäter begnadigen, sind zwey Himmelweit unterschiedene Rechts-Begriffe. Man darf also zur Zeit allhier mit vollkommenen Rechts-Bestand schließen, daß die Rostockische Abhandlung den angemessenen Beweis des vom Stadt-Rath zu Rostock ausgeübten Begnadigungs-Rechts, nicht geführet, sondern damit, wie mit allen andern Annahmen, übel bestehet. Eine einzige Haupt-Betrachtung über beyde, in diesem und dem vorhergehenden §. angeführte Criminal-Fälle, wird das ganze Rostockische Begnadigungs-Recht zerstören. Denn es ist nur dieser Umstand zu merken, daß beyde angezogene Fälle, wo der Rath zu Rostock das Begnadigungs-Recht ausgeübet haben will, aus den Jahren 1262. und 1301. mithin offenbar aus einer Zeit sind, da der Stadt-Rath zu Rostock noch nicht die Criminal-Gerichte hatte, sondern ein Fürstlicher Voigt in der Stadt besonders auch in peinlichen Fällen obwärtete. Nur erst im Jahr 1358. erhielt die Stadt Rostock vom Landes-Fürsten die Gerichte an Hals und Hand (S. Beyl. Num. 32.) Wie kann sie denn schon in den Jahren 1262. und 1301. das Begnadigungs-Recht an Verbrechern ausgeübet haben? Den Beweis des Begnadigungs-Rechts aus einer Zeit zu nehmen, da man noch nicht einmal die Gerichte an Hals und Hand gehabt hat, zeuget entweder von einer großen Unwissenheit in der Vernunft- und Rechts-Lehre, oder auch von einer Vermessenheit, die weder auf Recht noch auf Wahrheit Rücksicht zu nehmen gewohnt ist.

## §. 136.

Es sollen weiter sogar die **Juden** zum Beweis der Territorial-Hoheit der Stadt Rostock behülflich seyn. Die Rostockische Abhandlung ziehet §. 29. und p. 149. die Aufnahme d. Land. Fürst in Rost. I. Th. III. Abth. G g nahme

nahme und den Schutz der Juden als einen Beweis der Territorial-Gerichtsbarkeit und vollkommenen Freiheit der Stadt Rostock an. Das verdächtige und Nichts beweisende Stadt-Buch (S. S. 128.) ist hier abermal zum Noth-Helfer genommen. Allein! was beweiset es ärgsten Falls? Nichts als dieses, daß Juden in Rostock gewesen. Folgt daraus, daß der Stadt-Rath sie aus Territorial-Hoheit aufgenommen und beschützt habe? Das war der wahre Gegenstand des Beweises. Sind in den Jahren 1274. 1279. 1319. 1320. und 1338. Juden in Rostock gewesen, denn diese Jahre sind in dem angeblichem Stadt-Buch ausdrücklich benannt; so haben sie nicht anders, als mit Vorwissen und Bewilligung des Landes-Fürstlichen Voigtes, der um diese Zeit der Stadt Rostock vorstand, (110) in Rostock aufgenommen werden können, folglich zerfällt mit dieser einzigen Betrachtung das ganze daraus gefolgerte Territorial-Recht in Nichts. Die Rostockische Abhandlung will p. 149. ausdrücklich zweifeln, ob die Juden schon von den ältesten Zeiten her in Rostock und an den Küsten des Baltischen Meers gewesen sind? Sie findet mehr Belieben zu vermuthen, daß die Juden auch mit den neuen Colonisten hier ins Land und nach Rostock gekommen. Kann man dieses, die Aufnahme der Juden aus Rostockischer Stadt-Territorial-Hoheit, historisch und diplomatisch beweisen heißen? Warlich nicht! Aber der eigene Gewährs-Mann, der Leit-Stern der Rostockischen Abhandlung, nämlich der Geschicht-Schreiber Kranz hätte der Rostockischen Abhandlung hierunter bessere Erleuchtung geben können. Er bezeuget gar zu ausdrücklich:

„Daß die Juden in diesen Landen von alten Zeiten her den Aufenthalt gehabt haben (111).“

Ist dieses; So ist zugleich die vorgegebene Aufnahme derselben in die Stadt Rostock, aus einer Territorial-Berechtigung der Stadt, eine eben so unwahrscheinliche als unbedenkliche Sache. Ja! die sich immer selbst widersprechende Rostockische Abhandlung ist nicht inne geworden, daß in demselben Augenblick, da sie p. 149. gar bedächtlich niedergeschrieben: „vermuthlich sind die Juden auch mit den neuen Colonisten hier ins Land und in diese Stadt gekommen,“ in demselben Augenblick auch von ihr eingestanden sey, daß die Juden nicht aus Rostockischer Stadt-Territorial-Hoheit in die Stadt aufgenommen seyn können: weil die angeblichen Colonisten von dem Landes-Fürsten Pribislaw und seinen Söhnen, wie die Rostockische Abhandlung selbst p. 18. und 19. zu beweisen sich bemühet hat, beruffen, und aufgenommen seyn, auch von ihnen die Erlaubniß zu bauen, erhalten haben sollen. Wäre also die Aufnahme der Juden mit den sogenannten Colonisten, im Grunde nicht den Landes-Fürsten, als ein Landes-Fürstlich Hoheits-Werk, selbst von der Rostockischen Abhandlung zugeschrieben worden? Die Folge ist unumstößlich, (S. 26.) aber auch damit der Widerspruch und Ungrund der Rostockischen Abhandlung Sonnenklar. Könnte es nun historisch und diplomatisch beweisen heißen, wenn die Rostockische Abhandlung p. 149. schreibt: Vermuthlich sind die Juden mit den Colonisten nach Rostock gekommen; so wird jeder Unparteyischer es für weit mehr historisch und diplomatisch, mithin für gründlicher geschrieben erklären müssen, wenn man disseite also folgert: Vermuthlich sind die Juden, die sich um und in Rostock in alten Zeiten gehalten, von Landes-Fürsten in seine Lande, und von den Landes-Fürstlichen Voigten in die Städte, aufgenommen. Vermuthlich sind gar die Juden in Rostock, wie

ist der

(110) S. Rostockische Abhandlung p. 175. und 176. woselbst ein nahmentlich Verzeichniß der Landes-Fürstlichen Voigte in Rostock von dem Jahr 1250. bis 1358. zu finden.

(111) KRANZ Vandalia Lib. VIII. Cap. 8.

in der Mark und in Pommern geschehen, auf Landes-Fürstliche Erlaubniß und Ver-  
ordnung geduldet worden. Vermuthlich wird aber der Rath zu Rostock eine solche  
Landes-Fürstliche Verordnung, wie viele andere, auch nicht ans Licht bringen. Man  
gestehet gerne, daß man bis dato kein besonderes Landes-Fürstliches Privilegium dars  
über finden können. Allein! man kann die Sache auch bis dahin auf ihren allgeme-  
nen Grund der Vermuthung für den Landes-Fürsten, bewenden lassen. Es hat mit  
der Aufnahme der Juden ohnehin heut zu Tage eine andere Verwandniß, nachdem die  
Reichs-Gesetze das Recht der Aufnahme derselben nur denenjenigen, welche vom Kaiser  
und Reich Regalien haben, oder insonderheit dertalben privilegirt sind, einräu-  
men (112). Es wird also zu seiner Zeit über diesen Articul um so leichter mit dem Rath  
zu Rostock auszulangen seyn, da es genug ist, daß er in dem Zeit-Punct, der hier die  
Grenze der Ausführung ausmacht, nämlich in dem Drey- und Bierzehenden Jahr-  
hundert wie Recht, nicht erwiesen, daß er das Recht, Juden aufzunehmen, aus ei-  
gener Territorial-Gerechtigkeit ausgeübet habe, oder ausüben können.

## §. 137.

Die den Territorial-Gerechtsamen, welche die Stadt Rostock schon im Bierzehenden  
Jahrhundert ausgeübet haben soll, will ferner p. 151. §. 30. die sogenannte Geleits-  
Herrlichkeit gerechnet werden. Die Rostockische Abhandlung, die sich immer unbes-  
kümmert darinn bewiesen, ob sie selbst von diesem oder jenem Recht, darüber sie schreiben  
wollen, einen Begriff, oder den rechten Begriff habe oder nicht, ist auch allemahl unbes-  
orgt geblieben, dem Leser mit einem rechtlich oder vernünftig bestimmten Begriff irgend  
zu Statzen zu kommen. So hat sie es auch mit der sogenannten Geleits-Herrlichkeit ge-  
macht. Sie hat nicht gewußt, welchen Begriff sie damit zu verknüpfen gehabt. Dar-  
her hat sie sich auch offenbar selbst wiederleget, und mit ihrem eigenen Beweißthum ge-  
schlagen. Man hat eine Geleits-Gerechtigkeit und eine Geleits-Herrlichkeit. Jene  
ist das Recht einer jeden mittelbaren Obrigkeit und Gerichts-Herrschaft, Fremden oder  
Einheimischen, so weit die Grenzen ihrer Gerichte gehen, Sicherheit zu versprechen und  
zu leisten. Diese, nämlich die Geleits-Herrlichkeit ist hingegen das Recht der Landes-  
Herrschaft oder Landes-Obrigkeit, Fremden oder Einheimischen, so weit die Grenzen ih-  
rer Territorial-Bothmäßigkeit gehen, so wohl ein schriftliches als auch das sogenannte le-  
bendige Geleit, das ist, mit Zugebung bewaffneter Geleits-Führer, Geleits-Reuter, Reis-  
sigen oder Einpännigern u. angedehnen zu lassen (113). Nach diesen gar bekannten  
rechtlichen Begriffen, kann man der Stadt Rostock die Geleits-Gerechtigkeit, so weit ihre  
Gerichte gehen, gerne einräumen. Das ist aber nicht die Geleits-Herrlichkeit. Jene  
ist eine Folge der Gerichtsbarkeit: Diese ist ein Zubehör der Landes-Hoheit. Jene ist  
dieser antwortlich. So ist im ganzen Reich. So ist es auch in Mecklenburg und in  
Rostock bewandt. Es wird genug seyn, dieses mit der, von der Rostockischen Abhand-  
lung selbst angeführten Urkunde und Rechts-Uebung in Rostock zu beweisen. Sie ziehet  
p. 152. aus den Rostockischen Nachrichten vom Jahr 1753. p. 193. eine Lan-  
des-Fürstliche Urkunde an, in welcher der Fürst Albrecht in Rostock der dasigen Ma-  
rien-Kirche eine jährliche Hebung von 28. Mark, welche sie von der Stadt Tesin erhe-  
ben sollte, verkauft. Der Landes-Fürst füget diese sehr merckliche Clausul hinzu:

§ 2

Daß

(112) Reform. Imp. Polit. de annis 1548, &amp; 1577. Tit. 20. von Juden.

(113) MYLER de Princ. &amp; St. J. Cap. LIX. §. 2.

MAUL de Jure conduc. T. II. a. 27.

LINK, Diss. de Jure conduc. per tot.

Daß, wann die Stadt Tesin den Abtrag der 28. Mark an die Kirche zur bestimmten Zeit nicht leisten, sondern darinn nachlässig oder rückständig werden würde, alsdann die Vorsteher der Kirchen berechtiget seyn solten, solche Schuld selbst oder durch andere von den Gütern der Einwohner der Stadt Tesin, es sey inn- oder außershalb Kostock durch Pfändung erzwingen zu können; ohne daß dawieder des Landes-Fürsten oder seines Voigts, oder auch des Raths zu Kostock erteiltes Geleit schützen solle.

Kann nun der Landes-Fürst in Kostock dem Kostockischen Stadt-Geleit, wie hier ausdrücklich geschehen, Grenzen setzen: Kann der Landes-Fürst dem Stadt-Geleit Einhalt thun, und die Kraft benehmen; so hat die Stadt Kostock nur eine Geleits-Gerechtigkeit, die der Landes-Fürstlichen Geleits-Herrlichkeit unterworfen ist. So hat aber auch Kostock keine Geleits-Herrlichkeit, folglich auch darinn keine Territorial-Hoheit. Die Kostockische Abhandlung bestehet also mit diesem Vorgeben einer Territorial-Gerechtigkeit aus einer eingebildeten Geleits-Herrlichkeit so übel, daß sie gar die Landes-Hoheit und Geleits-Herrlichkeit des Landes-Fürsten in Kostock, wieder Willen selbst aufs bündigste bewiesen hat.

§. 138.

Endlich führet die Kostockische Abhandlung zum Beschluß ihres vermeinten Beweises über die Kostockische Stadt-Territorial-Gerechtfame annoch p. 152. §. 31. als Besonderheiten an: daß der Rath zu Kostock von jeher die Gewalt gehabt, Bürger anzunehmen, und selbigen alle Bürgerliche Freyheiten, Weide, Trift, Nuß, und Niesungen der Stadt, zu erteilen, den Eyd der Treue und des Gehorsams von ihnen anzunehmen, und die Gerichtsbarkeit in Bürgerlichen Sachen über sie auszuüben. Unmittelbar darauf p. 153. gestehet die Kostockische Abhandlung selbst, daß die Macht, das Bürger-Recht zu erteilen, eben nicht zu den Hoheits-Rechten gehöre, sondern einer jeden Municipal-Stadt zukomme. Ist aber dieses; Wie konnten denn jene Dinge irgendfüglich in dem Abschnitt der Kostockischen Abhandlung erörtert werden, welcher die Dero Weise liefertete, daß die Stadt Kostock seit ihrer Erbauung bis ans Jahr 1358. wirklich Territorial-Gerechtfame ausgeübet habe? Niemand kann die Abhandlung vom Bürger-Recht dahin gehörig erkennen. Aber es wolte einmahl eine weitläufige und ermüdende Schrift geschrieben werden. Man wolte den Rechts-Gelehrten und Diplomaten machen, und man zeigte nichts als alle Eigenschaften eines Kapodisten. Daher ist es geschehen, daß die Begierde, viel zu schreiben, alle Ordnung und Gründlichkeit ausgeschlossen hat, und daß die Kostockische Abhandlung fast immer mit ihr selbst uneins und im Widerspruch gewesen, auch, mit ihren Beweisen zugleich selbst ihre eigene Wiederlegung geliefert hat. Sie wolte, zum Exempel, noch immer beweisen, die Stadt Kostock habe seit ihrer Erbauung wirkliche Territorial-Rechte ausgeübet. In der Reihe dieser vermeinten Beweise führet sie das Recht, Bürger aufzunehmen, zu beendigen, und zu Bürgerlichen Freyheiten zu lassen, mit auf. Sie meint, daß es dabey nichts auf sich habe, wenn sie ausdrücklich gestehet, die Gestattung des Bürger-Rechts, die Gerichtsbarkeit über die Bürger in Bürgerlichen Sachen, die Anweisung der Bürgerlichen Weide, Trift, Nuß, und Niesung der gemeinen Stadt-Rechte, wären Dinge, die jeder Municipal-Stadt zukämen. Sie wird nicht gewahr, daß sie eben durch dis Geständniß abermahl viele Seiten ihres Werks von p. 152. bis

bis 158. selbst für unnütze Arbeit erkläre. Sie konnte nicht inne werden, daß über bekannte nie gestrittene Dinge die weite Ausflucht in fremde Städte nach Stendal, nach Salzwedel, nach Stetin, ja gar in die Städte am Rhein, eine wahre Ungereimtheit sey. Sie war endlich nicht vermögend einzusehen, daß sie alle ihre mühsam aufgezählte und erhobene Rostockische Territorial-Gerechtfame zu Beschluß in ihrem §. 31. p. 153. selbst dadurch in die unterste Tiefe wiederum herunter stürzete, wenn sie rund heraus bekennet,

„daß in veinlichen Sachen ein Fürstlicher Voigt im Stadt-Ge-  
richt zu Rostock zugegen gewesen.“

Daraus muthmasset die ganze Welt, daß, da dem Landes-Fürsten in Rostock auch die Vogtenliche Obrigkeit zugestanden, diesem auch die höchste und Ober-Bothmäßigkeit in Rostock zuständig gewesen seyn müsse (114). Man wird darüber in der vierten Abtheilung ausführlicher zu seyn, Gelegenheit haben.

### §. 139.

Mit dem kann man die Wiederlegung des vierten Abschnitts der Rostockischen Abhandlung von der Stadt Rostock angeblichen Territorial-Gerechtfamen beschließen. Niemand wird es der Rostockischen Abhandlung zu einem Verdienst um die Stadt, sondern jedermann muß es ihr zum größten Undienst anrechnen, wenn sie §. 19. p. 76. die vorzüglichen Rechte der Stadt Rostock, die ihr Niemand in diesem Begriff je gestritten hat, noch je zu streiten gedenket, für Zeichen der Regalien und ausgeübten Landes-Ober-Herrschaft der Stadt Rostock ausgeben, mithin die gute Stadt und die Abhandlung ihrer Gerechtfame, in den Augen der unpartheyischen Welt lächerlich machen wollen. Alle Beweise der sogenannten Rostockischen Territorial-Herrschaft und Landes-Ober-Herrschaft gehen in Beweise gemeiner Schuldigkeiten und Pflichten, oder auch gemeiner Rechte und Gerechtigkeiten, die allen unterthänigen Land-Städten eigen sind, oder höchstens in vorzügliche Rechte, die der Stadt von den Landes-Fürsten beygelegt worden, hinaus. Solte oder wolte die Rostockische Abhandlung dem Rostockischen Stadt-Rath ein eigenes Stadt-Territorium, das ist: Den Besiß und die Regierung einer unabhängigen, bloß von oder unter Kaiser und Reich ohne Mittel gehenden Landschaft beweisen; so begnüget sie sich, den Besiß vieler Länderen, den die Stadt unter oder von dem Landes-Fürsten hat, zu beweisen (S. §. 108. 109). Das angemassete eigene Bevestigungs- und Besatzungs-Recht löset sich in den bloßen Begriff der Pflicht und Schuldigkeit Burg-geseffener Unterthanen, der Burg oder Besse halber in unterthänigem, Wehrstand zu seyn, auf (S. §. 75. 111. 132). Das vorgegebene Recht, Kriege zu führen, bestund, wenn es nicht Rebellion und Aufruhr aus den Faust-Rechts-Zeiten war, in der Land- und Heers-Folge, wozu Rostock, gleich allen Land-Städten, dem Landes-Fürsten verpflichtet ist. (S. §. 112. 113. 114. 115. 119.) Das eingebildete Recht, Frieden und Bündnisse zu schließen, lief auf Verbindungen und Verschreibungen der Stadt d. Land. Fürst in Rost. I. Th. III. Abth. H h Rostock,

(114) MAGER de Advoc. atm. Cap. VI. n. 109.

LINK de Vogteja. Cap. II. §. 6.

THOMAS de Jurisdic. & Magistr. differ. ap. Germanos th. 68. seqq.

KREISS. I. c. Cap. III. de Vogtejis &c. §. III. p. 75. seqq.

Kostock, vermöge Landes-Fürstlicher Anweisung und Versicherung, Kriegs-Kosten an fremde Mächte zu bezahlen, oder auf Privat-Beystands-Versprechungen unter Handel-Städten zum Besten des gemeinen Handels und Wandels, mithin allemahl auf bloße Vergabderungen der land-säßigen Handel-Städte hinaus (S. §. 116. 117. 118. 120). Die vorgebildete Zoll- und Steuer-Einnahme von den Untersassen der Stadt Kostock läuft auf eine Einsammlung und Unter-Collectation entweder der Stadt-Abgaben an den Landes-Fürsten, oder der Gebühren, die jede Stadt-Obrigkeit von Bürgern zu Erhaltung des Stadt-Wesens einzunehmen berechtigt ist, aus (S. §. 121). Das zu einer Stadt-Territorial-Herrlichkeit erhobene Recht des freyen Handels und Wandels, blieb eine bloße Folge der Landes-Fürstlichen Errichtung und Bewidmung einer land-säßigen See- und Handel-Stadt (S. §. 122). Das ohne einzigen Beweis vorgegebene Strand-Recht der Stadt Kostock ging auf ein heidnisches, abscheuliches und vom Landes-Fürsten bey Strafe des Land-Friedens-Bruchs verbotenes Verbrechen hinaus (S. §. 123. 124). Das vorgebildete Regal der Münz-Gerechtigkeit schränkte sich bloß auf eine Landes-Fürstliche für damahls geschehene Ueberlassung der Pfenning-Münze, ein (S. §. 92. 100. 126. 127. 128). Die vorgespiegelte Stadt-Territorial-Hoheit in der Jagd-Gerechtigkeit verwandelt sich in die allgemeine Privat-Berechtigung, in der vom Landes-Fürsten an die Stadt mit aller Nutzung verkauften Kostocker-Heyde, und in den, der Stadt gehörenden Land-Gütern, wobey die Jagd Land-üblich entweder hergebracht oder verliehen worden, zu jagen (S. §. 129). Die Territorial-Hoheit in der Fischerey wird zu einem gemeinen Bürgerlichen Recht, in Wässern und Flüssen, die von der Landes-Herrschaft mit der Fischerey-Gerechtigkeit ausdrücklich und größten Theils Geschenk-Weise überlassen waren, zu fischen (S. die Beylagen unterm N. 3. 11. 15. 22). Die sogenannte Kostockische Territorial-Gerechtfame in eigener Wahl des Stadt-Raths verlißet in der, von dem Landes-Fürsten der Kostockischen Bürgerschaft ertheilten, und nach der Norm des Lübeckischen Rechts gemessenen Macht, den Stadt-Rath zu bestellen, (S. §. 130.) und in der, aus Landes-Fürstlicher Macht geschehenen Anordnung eines einfachen Stadt-Raths und Stadt-Gerichts in Kostock. (S. Beyl. N. 4. und §. 131.) Die als eine Kostockische Territorial-Hoheit seßsam vorgebrachte Kostockische Autonomie zerfällt bey der offenbaren Landes-Fürstlichen Verleihung und Vorschrift des Lübeckischen und Schwerinischen Rechts (S. §. 133). Das zu Vermehrung der eingebildeten Kostockischen Territorial-Rechte ersonnene Kostockische Begnadigungs-Recht in Verbrechen, gehet in ungereimte Muthmassungen, in offenbare Unwarheit, und allenfalls in die gemeine Pflicht eines jeden Richters hinaus (S. §. 134. und 135.). Das vermeinte Territorial-Recht in Errichtung der Handwerks-Zünfte und Innungen wird ein gemeines Werk der Stadt-Policey und Gerichtsbarkeit, die vom Landes-Fürsten auf Lübeckisch Recht gegründet worden (S. §. 122. 131. und 133). Die als eine Stadt-Territorial-Hoheit angestrichene Juden-Aufnahme, löset sich in eine leere Vermuthung auf, daß solche mit den, auf Erdichtungen bestehenden Colonisten, nach Kostock gekommen sind (S. §. 136.) Die ange-rühmte Kostockische Geleits-Herrlichkeit bekömmt ihren wahren Nahmen der bloßen Stadt-Geleits-Gerechtigkeit, die der Landes-Fürstlichen Geleits-Herrlichkeit unterworfen ist (S. §. 173). Und am Ende schließet der ganze Aufzug von Kostockischen Territorial-Gerechtfamen theils mit lauter Rechten gemeiner Municipals-Städte,

Städte, theils mit dem Geständniß der in der Stadt Klostock vom Landes-Fürsten ausgeübten Voigtlichen Obrigkeit, (S. S. 138.) folglich mit der förmlichsten Anerkennung des Landes-Fürsten in Klostock.

## §. 140.

Wenn dennoch die Klostockische Abhandlung die Natur aller Dinge so sehr zu entstellen, sich entblößen mögen, daß sie aus ursprünglichen Geschenken ursprünglich Eigenthum, aus gemeinen Stadt-Pflichten, erhabene Stadt-Herrlichkeiten, aus vorzüglich ihr verliehenen Stadt-Gerechtigkeiten, Landes-Ober-Herrschaftliche Regalien zu machen, kein Bedenken getragen: So kann man sicher die Folge ziehen, daß sie nirgend Beyfall oder Glauben zu finden fähig sey. Aus Erdichtungen und Muthmassungen, Sätze und Beweise herleiten, heisset nicht historisch beweisen. Urkunden entweder ganz hintansetzen, oder verdrehen, ihren Worten gewaltsame und Sprach-widrige Deutungen geben, Macht und Gnaden-Briefe für Geding und Bund ausgeben, heisset nicht diplomatisch abhandeln. Die historisch-diplomatische Abhandlung der Stadt Klostock ist also das Widerspiel von dem, was sie seyn wollen und seyn sollen. Sie ist nichts als ein öffentlicher Beweis der Bestreitung und Verleugnung der Ehre und Rechte, die ein gesitteter Stadt-Rath einer begnadigten und bevorzugten Stadt den Landes-Fürstlichen Stiftern und Wohlthäzern von Natur und Rechtswegen schuldig ist. Sie ist also ein öffentlicher Beweis der Verachtung und Verkleinerung der natürlichen Landes-Obrigkeit. Sie setzet die gute Stadt selbst in Gefahr, alle Geschenke, alle Verleihungen, und alle Begnadigungen wanken zu sehen, indem sie selbige nicht anders, als alte Regalien, als eigene Herrlichkeiten, und als ursprüngliche Hobeits-Rechte besitzen will. Jedoch die Schuld ist nicht der guten Stadt. Wenigstens wird ihr zur Zeit keine Schuld beygemessen. Sie ist lediglich des Stadt-Raths, der nur seinem heillosen Vorurtheil und Uebermuth gegen seine Landes-Fürsten nachhänget. Aber gehe er noch endlich in sich! Ueberlege er die Pflichten, welche ihm Gött- und weltliche Rechte gegen seine natürliche Landes-Obrigkeit auslegen! Lasse er sich von der unnatürlichen Höhe, wohin er sich verstiegen, bevor es zum Fall kommt, herunter! Nehme er die natürliche Stellung an, die den Privilegien der Stadt und den darin bestimmten Gränzen seiner Obrigkeit gemäß ist! Betrachte er die Vorzüge und Vortheile, welche die Landes-Fürsten der Stadt und ihrem Rath beugeleget haben, nach ihrem wahren Gehalt! Bedenke er, daß von allen wohlhergebrachten Privilegien und Verleihungen Landes-Fürstlicher Seits bishero nicht ein Buchstab gestritten oder zurückgenommen werden will! Erwege er, daß die Landes-Fürsten ihre erb-unterthänige Stadt Klostock gerne als eine vorzüglich befreyete und vor andern Land-Städten erhabene Stadt, ansehen! Erkenne er aber auch, daß die Landes-Fürsten ihr Eigenthum darum nicht ganz an Klostock vergeben, oder verlohren, weil sie davon vieles an Klostock verwandt und verliehen haben! Lerne er endlich, daß von vielen Befreyungen sich nicht auf eine unumschränkte Freyheit schließen lasse! Gestehe er zulezt der Wahrheit zu Ehren, daß Stadt-Gerechtigkeiten keine Territorial-Herrlichkeiten, und Stadt-Vorzüge keine Landes-Hobeits-Rechte ausmachen!

## Vierte Abtheilung,

welche

# den Landes-Fürsten in Rostock

aus den,  
vom Stadt-Rath zu Rostock  
selbst gestandenen  
Rechten der Landes-Herren,  
bestätiget.

§. 141.

**N**achdem die Rostockische Abhandlung in der Erzählung der Rostockischen Stadt-Rechte unter dem Anstrich von Landes-Hoheitlichen, oder, wie sie sich im §. 19. p. 76. ausdrückt, die Ober-Landes-Herrschaft ausmachenden Gerechtsamen sich selbst, und vielleicht auch jeden sündigen Leser hintergangen hatte; so wolte sie sich endlich in ihrem fünften Abschnitt dahin überwinden, dem Landes-Fürsten gewisse Rechte über die Stadt Rostock seit ihrer ersten Stiftung bis an das Jahr 1358. förmlich einzuräumen. Sie war aber zugleich so sparsam, die Anzahl dieser Rechte nur auf vier einzuschränken. Sie sind diese:

- 1) Die Schutz-Gerechtigkeit über die Stadt,
- 2) Die Huldigung von der Stadt,
- 3) Der jährliche Empfang der Ordbör, oder ursprünglichen Grund-Gelder, und
- 4) Die Voigtesliche Obrigkeit im peinlichen Gericht.

Die Rostockische Abhandlung hält diese Landes-Fürstliche Gerechtsame in Rostock für Kleinigkeiten, die keine Landes-Fürstliche Hoheit und Obrigkeit über die Stadt Rostock je mit sich gebracht hätten, weniger heut zu Tage folgern ließen. Sie hat gemeinet eine besondere Klugheit in der Eintheilung und Ausführung ihres Werks bewiesen zu haben. Sie hatte den Leser in den vorhergehenden Abschnitten mit so mancherley allgemeinen, und in Ansehung der Stadt Rostock durchaus fremden Rechts-Anzügen einzunehmen, und ihm solche Begriffe von den Territorial-Gerechtsamen der Stadt Rostock und ihrer ganzen Verfassung einzustößen

fen getrachtet, die ihn bewegen konnten, am Ende alles dasjenige, was nach dem Schein einer Landes-Fürstlichen Hoheit und Berechtigung in Rostock annehmen mochte, als bloße Ausnahmen von der Regel, oder, wie sich die Rostockische Abhandlung p. 74. und 75. ausgedrückt hat, als Rechte, welche die Stadt Rostock ausdrücklich und nahmentlich an die Landes-Fürsten vergeben und nachgelassen oder abgetreten hätte, anzusehen. Es wird daher nöthig seyn, die Natur der Rostockischen Verfassung in Gegenhaltung derer Landes-Fürstlichen Rechte, welche in der Rostockischen Abhandlung der Landes-Herrschaft ausdrücklich über Rostock zugeschrieben werden wollen, gründlich zu erörtern.

§. 142.

Eigene Geständnisse der Rostockischen Abhandlung sollen unter andern hiezu die Grund-Sätze abgeben. Nicht solche Geständnisse, die der Schwachheit und Unbedachtsamkeit, mithin einer fehlsamen Ueberlegung etwa entgangen sind. Nein! Lauter solche Geständnisse, denen die Rostockische Abhandlung selbst, nach der Kundbarkeit und unstreitigen Wahrheit der Geschichte sich nicht versagen können. Sie gestehet, mit einer Art von demonstrativer Gewisheit p. 159. und 160. §. 32. klar und deutlich:

1) Fürst Pribislav habe zum Bau der Stadt Rostock einen Platz von seinem Lande, hergegeben.

2) Die Stadt Rostock sey auf des Fürsten Pribislav Grund und Boden gelegen.

3) Fürst Pribislav und die nachherigen Besitzer der Stadt Rostock hätten über die Stadt Rostock diejenigen Gerechtsame, welche aus derselben Lage in der Fürsten Lande entsprungen, ausgeübet.

Solte Jemand zur Sicherheit und Gewisheit dieser Grund-Sätze ein mehreres, als das eigene gegenseitige Geständniß und Zugeben, erfordern wollen; so werden die §§. 7. 8. 13. 18. 19. 20. 21. 22. der disseitigen ersten Abtheilung an der Vollkommenheit der Gewisheit nichts zu begehren, übrig lassen. Da man solcher Gestalt mit der Rostockischen Abhandlung über die wichtigsten Grund- und Haupt-Sätze einig ist; so können nur die beyderseitigen Schlüsse oder Folge-Sätze die Gegenstände der unpartheyischen Prüfung abgeben. Die Rostockische Abhandlung schließt und folgert also:

„Die Lage der Stadt Rostock habe nichts, als das Recht eines bloßen Schutzes, nebst der Gerichts-Boigten, gewürket.“

Die Ursachen und Verweise dieser so eingeschränkten Wirkung der Lage, wird der Leser vergebens in der Rostockischen Abhandlung suchen. Disseits schließt und folgert man aus obigen Grund-Sätzen von der Lage der Stadt Rostock, also:

„Lieget die Stadt Rostock auf dem Grund und Boden der Rostock-Mecklenburgischen Landes-Fürsten, und ist der Platz, worauf Rostock erbauet worden, ein Platz von dem Lande des Landes-Fürsten der Herrschaft Rostock; so ist natürlicher und rechtlicher Weise zu vermuthen, daß die Stadt Rostock als im Lande Rostock gelegen, auch vom Lande

„Rostock sey; oder: die Lage im Lande Rostock und unter dem Landes Fürsten, erwecket die rechtliche Vermuthung der Abhängigkeit der Stadt vom Lande und von dem Landes Fürsten.“

Diese rechtliche Vermuthung wirket, daß diejenige Stadt, welche in einem Lande sich befindet, so lange für eine mittelbare und unterthänige, mithin dem Landes Fürsten unterworfen Land-Stadt gehalten wird, bis sie ihre Ausnahme rechtmäßig bewiesen hat. Eben diese Vermuthung ist den kundbaren Rechten und Gewohnheiten des teutschen Reichs gemäß. Sie ist in geschlossenen Ländern, das ist in solchen, von welchen bekannt, daß alles, was in den Landes-Grenzen enthalten, eines Landes-Herrn Bothmäßigkeit und Hoheit, ohne vermengte Herrschaft, von jeher unterworfen gewesen, oder in dessen Grenzen die Landsässerey und Unterthänigkeit hergebracht ist, ausser allem Streit, mithin von den Mecklenburgischen Landen überhaupt, und von der Rostockischen Herrschaft insonderheit, nie dem geringsten Zweifel unterworfen gewesen (115).

## §. 143.

Die Lage der Stadt Rostock in der Herrschaft Rostock wirket also vorerst die stärkste Vermuthung gegen die Unabhängigkeit der Stadt, und hingegen für die Landes-Hoheit und Bothmäßigkeit der Landes Fürsten. Hiernach werden sich die Rechte, welche die Stadt Rostock selbst dem Rostockischen Landes Fürsten zueignet, desto gründlicher erläutern lassen. Es wird sich daraus zu Tage legen, daß die Vermuthung für die Landes Fürstliche Hoheit in Rostock sich in der vollkommensten Wirklichkeit und Thätigkeit der Landes-Hoheit, vollende. Die Rostockische Abhandlung eignet p. 160. 161. 162. dem Landes Fürsten anfänglich die Schutz Herrschaft über Rostock zu. Sie setzt aber p. 163. den einschränkenden Spruch hinzu: Schutz und Schirm giebt keine Obrigkeit. Man wird also den Begriff der Schutz Herrschaft ins Licht, und demnächst die Einschränkung, welche die Rostockische Abhandlung daran gehänget hat, ausser Kraft zu setzen haben. Es ist ausgemachten Rechts, und aus disseitigen §§. 98. und 99. anhero zu wiederholen, daß die Schutz-Gerechtigkeit entweder eine natürliche Wirkung der Landes-Hoheit und der Unterthänigkeit, oder auch eine Folge gewisse Verträge und Verbindungen ohne Unterthänigkeit und Hoheit sey. Die Landes Herrliche Schutz-Gerechtigkeit ist also von einer gedungenen oder pactirten Schutz-Gerechtigkeit unterschieden. Jene wird an den Unterthanen von ihrem Landes-Herrn in seinen Landen, nach der aus dem Begriff der Landes-Obrigkeit folgenden Pflicht und Befugniß der Beschirmung, ausgelibet (116). Diese wird nicht aus dem Eigenthum des Landes, sondern Kraft gewisser Verträge geltend gemacht (117).

Nun

(115) STRUV. Jur. Publ. Diss. V. §. 5.

MEMK. de vi superiorit. Territ. in Terr. Imp. claus. §§. XIII. XIV. XV.

DE WERNH. Sel. Obf. For. Vol. III. Obf. 3. &amp; in Diss. de Prob. Landsäss. ex situ Terr. §. L.

PFEFFING. ad Vittr. Lib. III. Tit. 19. §. 4. Lit. d.

STRUBEN Neben-Stunden. 4. Th. XXV. Abh. §. IV. u. IX.

PÜTTER. El. Jur. Publ. Germ. ed. III. §. 87. n. II. p. 112.

(116) REINKING. de Regim. Sec. &amp; Eccl. Lib. I. Class. 5. Cap. IV. n. 45.

ERTEL. Theatr. Superiorit. territor. App. 6. Art. 4.

(117) BOCRIS. de eo quod circa Protect. Subditorum alterius Domini territor. inter Stat. Imp. iustum est. §. II. 14.

Nun hat die Klostockische Abhandlung keine Verträge beygebracht, mittelst welcher die Stadt Klostock den Klostockischen Landes-Fürsten die Schuß-Gerechtigkeit übertragen haben sollte. Hat sie aber keinen verglichenen, gedungenen, oder pactirten Schuß bewiesen, noch beweisen können; und schreibt sie dennoch den Landes-Fürsten die Schuß-Herrschaft über Klostock zu; so kann dieselbe keine andere seyn, als diejenige, welche Unterthanen vom Landes-Fürsten natürlicher Weise zu fordern, und die Landes-Fürsten zu leisten haben, die also die Landes-Fürstliche Hoheit an Seiten des Landes-Herrn, und die Landfähige Unterwürfigkeit an Seiten der Stadt, schließen lässet. Sieht nun gleich nach dem gemeinen Spruch: Schuß keine Obrigkeit; so verstehet sich dieses von dem gedungenen und pactirten, nicht aber von dem natürlichen Landes-Fürstlichen Schuß, mithin hätte die Klostockische Abhandlung rechtsgelehrter und aufrichtiger gehandelt, wenn sie die bekannte Erklärung angehängt hätte, daß Schuß und Schirm nur von fremden Herrschaften und ausserhalb Landes keine Obrigkeit; aber von natürlichen Landes-Herren innerhalb Landes allemahl Obrigkeit beweise. Da ist folglich die Regel diese: Schuß ist Obrigkeit; und zwar der Gestalt, daß der Landes- als Erb-Schuß-Herr seinen Unterthanen auch wieder ihren Willen den Schuß leisten, kein Unterthan aber ihm denselben aufkündigen kann (118).

## §. 144.

Daß nun nach diesen allgemeinen Grund-Sätzen auch insonderheit von der Schuß-Herrschaft in Klostock ebenfalls auf die Landes-Herrschaft und höchste Obrigkeit zu schließen, solches wird sich aus einheimischen Beweis-Gründen gar leicht darthun lassen. Die Stadt Klostock erkennet und bekennet ihre Landes-Fürsten nur für bloße Schuß-Herren. Landes-Fürstlicher Seits behauptet man zugleich die Landes-Hoheit und Ober-Herrschaft in Klostock. Hier sind die Beweis-Gründe. Ein Schuß-Herr einer Stadt, welcher der Stadt die Freyheit vom Zoll in der Stadt selbst, und andere Rechte und Verfassungen zur Wohlthat ertheilet:

Beyl. Num. 2.

Ein Schuß-Herr einer Stadt, welcher der Stadt die Jagd- und Fischerey Gerechtigkeiten in dem Jhrigen, verleihet oder bestätiget:

Beyl. Num. 3.

Ein Schuß-Herr einer Stadt, welcher der Bürgerschaft derselben die Macht giebt, ihren Stadt-Rath zu bestellen: (S. §. 130. und 131.)

Kost. Abh. p. 124. unten.

Ein Schuß-Herr einer Stadt, welcher ihren Rath- und Gerichts-Stand mindern und einziehen kann:

Beyl. Num. 4.

Ein Schuß-Herr einer Stadt, welcher bald der ganzen Stadt, bald dem Rath, bald den einzelnen Bürgern, Gnaden- und Verfassungs-Briefe  
 31 2  
 ertheilet

(118) Struben Rechtl. Bedenken. Num. CLXXXVII. §. V. p. 497.

Eisenharts Grund-Sätze der teutschen Rechte in Sprach-Wörtern. VII. Abth. Num. VII. §. 2. p. 574.

ertheilet und bestätigt, wie die Verlagen der Kostoekischen Abhandlung und der gegenwärtigen Wiederlegung durch und durch erweisen;

Ein Schuß-Herr endlich, dem die Erb-Huldigung von einer Stadt geleistet wird

Beyl. Num. 28.

ist nothwendig nicht blosser Schuß-Herr allein, sondern auch zugleich Landes-Herr. Die Schuß-Herren der Stadt Kostoek, die alle diese Werke der Landes-Hoheit in Kostoek ausgeübet, sind also unstreitig auch Landes-Fürsten der Stadt Kostoek gewesen. Ob nun gleich die Kostoekische Abhandlung ihre Erfindung der Absonderung der Stadt Kostoek von dem Lande oder von der Herrschaft Kostoek, abereinst p. 160. wiederholet, und den Unterschied zwischen dem Lande und der Stadt Kostoek, oder dem Herren des Landes und dem Landes-Herren, p. 161. so gar aus Urkunden zu beweisen unternimmt; so bleibt dennoch die Erfindung bereits verschiedentlich, und zwar in den §§. 89. 90. 92. 95. 101. sattsam aus dem Wege geräumt. Man wird sich aber allhier bey den, von der Kostoekischen Abhandlung darüber eigentlich gesammelten urkundlichen Stellen schließlich aufhalten müssen. Man ersuchet jeden billigen Leser die Stellen anzusehen. Er wird allenthalben Stadt und Land Kostoek in Verbindung und Zusammensetzung, nie in einem Trennungs- oder Absonderungs-Begriff antreffen. Wenn die Landes-Herren sagen: Wir und Unsere Stadt Kostoek: Wenn es heisset: Kostoek Stadt und Land: Wenn es endlich heisset: Land und Stadt Kostoek; so wird kein Mensch in dem Binde-Wort: und, eine absondernde oder trennende Kraft finden. Jedoch alle die von der Kostoekischen Abhandlung p. 161. und 162. angezogene urkundliche Stellen sind entfernt oder abgebrochen. Man will dagegen über die Einheit der Stadt und Herrschaft Kostoek in Absicht auf die Landes-Fürstliche Hoheit, nur eine einzige Urkunde empfehlen, die in der Kostoekischen Abhandlung die Achtzehende, und hiebey unterm Num. 21. zu finden ist. Sie enthält den Landes-Fürstlichen Münz-Verkauf an die Stadt Kostoek vom Jahr 1325. Die Landes-Fürstliche Sprache darinn ist diese:

Weil Uns Unsere Stadt Kostoek und ganze Kostoekische Herrschaft den Münz-Verfall aus der Vielheit der schlechten Slavischen Pfenninge, vorgestellt, Und Wir den Noth-Stand ersagter Unserer Stadt und des ganzen Landes Unsers Gebieths angesehen; so verkaufen Wir dem Rath und der Gemeine Unserer Stadt Kostoek unsere Pfenning-Münze 2c. damit zum Nutzen Unserer Stadt und ganzen Herrschaft Kostoek zu verfahren. Mit dem Zusatz, daß außer Unserer Stadt Kostoek im District Unserer Herrschaft Kostoek, keine Pfenninge geschlagen, und die Kostoekischen Pfenninge in Unserer ganzen Herrschaft Kostoek genommen werden sollen. Weiter sollen auch alle Pfenninge anderer Herren, die in Unsere Stadt Kostoek gebracht werden mögten, wenn sie nicht falsch sind, nach ihrem Werth genommen werden.

Wer hier nicht denselben Landes-Fürsten in Kostoek erkennen wollte, der in der Urkunde den Landes-Fürsten der Herrschaft Kostoek vorstellet, und wer noch zweifeln könnte, daß der Landes-Fürst der Stadt und des Landes Kostoek

stock in der Stadt und im Lande gleiche Macht und Hoheit beweise, der würde nur verrathen, daß er entweder aus Einfalt oder auch aus Härtigkeit des Herzens nicht zu überzeugen siehe.

§. 145.

Ist es aber Frevel oder Einfalt, wenn die Rostockische Abhandlung p. 162. und 163. dieses als eine Wahrheit niederschreiben wollen:

„Niemalen findet man, daß die Durchl. Landes-Regenten um diese Zeit  
 „*Dominus Civitatis*, Herren über diese Stadt genannt worden, sondern  
 „wenn der Rath in ihren Büchern und Schriften dieser Stadt erwehnet,  
 „heisset es immer *Civitas nostra*, unsre Stadt.

Man sehe doch nur die eigenen Beylagen der Rostockischen Abhandlung an! Stehet nicht p. IV. in dem zur zwothen Beylage gewordenen Landes-Fürstlichen Gnaden-Briefe klar genug: *Borvinus Dominus de Rozstock*? Stehet nicht in derselben Urkunde p. V. der Ausdruck: *Civitatis nostrae*, zweymahl? Ist nicht in ihrer 6ten Beylage p. XVII. der Landes-Fürst abermal *Dominus de Rozstock*, und hat der Landes-Fürst die Einwohner in Rostock nicht *Burgenses nostros* genannt? Ist nicht ein gleiches p. XVIII. in der siebenden Beylage der Rostockischen Abhandlung befindlich? Hat sie nicht selbst p. C. in ihrer 39sten Beylage eine Sammlung von Urkunden gemacht, wo verschiedene Landes-Herren sich *Stargard ac Rozstock Dominos* schreiben. Will der Leser eine Sammlung aller Stellen aus den eigenen Beylagen der Rostockischen Abhandlung sehen, wo die Rostockischen Landes-Herrn die Stadt Rostock ihre Stadt, die Bürgermeister ihre Bürgermeister, und die Bürger ihre Bürger nennen; so wird der bloße Blick auf nachgesetzte Seiten der Rostockischen Beylagen ihm Genüge thun.

Beyl. II. p. V.  
 III. p. VII.  
 VI. p. XVII.  
 VII. p. XVIII.  
 X. p. XXVII. und XXVIII.  
 XVIII. p. L. und LI.  
 XXXIX. p. CI. und CIII.  
 XLIII. p. CXXV.

Wie unverantwortlich hat doch der heutige Stadt-Rath zu Rostock unberührt gelassen, daß selbst seine Vorfahren unter andern im Jahr 1349. den Herzog Albrecht zu Mecklenburg *Dominum nostrum* unsern Herrn genannt. Die eigentl. Rostockischen Nachrichten vom Jahr 1754. enthalten aus dem Jahr 1349. dieses in lateinischer Sprache wesentlich:

Wir Bürgermeister und Rath zu Rostock berichten: Daß, wenn Unser Herr, der Herzog zu Mecklenburg, und sonst jemand für ihn und in seinem Namen in unsre Stadt Rostock und in den Hafen zu Warnemünde sich zu Schiffe oder auf andere Art begeben, oder auch heraus  
 d. Land-Fürst in Rost. I. Th. IV. Abth. R K gehen

gehen wollte, wir solches demselbigen und den Seinigen keines Weges mit Ehren verweigern können (119).

Ist damit nicht der Herzog von Mecklenburg deutlich als der Rostockische Landes-Herr, und nicht zugleich das ihm als Landes-Herrn in seiner Land-sässigen Stadt zuständige Apertur- oder Oeffnungs-Recht anerkannt, und öffentlich gestanden worden? (120) Diese Stellen sind offenbare und eigene Beweise des Rostockischen Stadtraths, daß er gegen allen guten Glauben die Herrschaft des Landes-Herrn über die Stadt Rostock wider seine eigenen Beschlagen und Geständnisse, verläugnen könne. Alle disseits hieneben gedruckte Urkunden beweisen ein gleiches. Nichts zeuget also deutlicher von der gefährlichen Absicht des Rostockischen Stadtraths auf die Einsichten der heutigen Welt, und von seiner Gewohnheit, wider besser Wissen und Gewissen zu schreiben, als das böslische Vorgehen: Man fände nicht, daß die Landes-Herren um diese Zeit Herren der Stadt Rostock genannt worden. Sollte man solche verwegene Sätze, von deren Unwahrheit der Stadtrath selbst überzeugt gewesen seyn muß, je dem Druck überlassen glauben können? Man sehe doch nur die Urkunde, die unterm Num. 5. hieneben ist, an! Der Landes-Fürst, der in der ganzen Urkunde von der Stadt Rostock als von seiner Stadt redet, erinnert zum Beschluß die Stadt oder Burg-Gefessene in Rostock, sich dergestalt gegen ihn zu beweisen: „*Ut vero Domino suo de jure tenentur.*“ Dieses hat selbst der Rostockische Stadtrath im Jahr 1752. (121) also übersezet in Druck gehen lassen:

„Wie es ihnen gegen Uns als ihren rechtmäßigen Herrn zu Recht gebühret.“

Burger-Meister, Rath-Manne, und ganze Gemeine der Stadt Rostock schweren in dem ältesten Huldigungs-Ehde den Herzogen zu Mecklenburg ausdrücklich als unserm Landes-Herrn (S. Beyl. Num. XXXVIII. der Rostockischen Abhandlung). Das alles ist entscheidend genug für den Landes-Herrn, aber auch zugleich gegen den Stadtrath in Rostock. Wird er nicht wenigstens schamroth vor der ehreliebenden Welt bestehen müssen, die ihn in so verwegener Unwahrheit betreten muß. Keine Einsicht in der Welt wird inzwischen an der Unterwürfigkeit der Stadt Rostock unter dem Herrn des Landes Rostock weiter zweifeln. Denn, wenn die Herren des Landes sich in so vielen Urkunden Herren von Rostock, die Stadt ihre Stadt, die Burgermeister und Bürger ihre liebe Getreue, diese hingegen die Herzoge von Mecklenburg unsere Herren nennen; so ist die natürliche und rechtliche Folge unleugbar, daß die Fürsten des Landes Rostock auch Fürsten und Herren der Stadt Rostock, die Stadt hingegen eine Fürsten-Stadt, eine Land-Stadt, eine Municipal-Stadt, mithin ihrem Landes-Fürsten unterwürfig sey (122). Es ist und bleibt also die Schutz-Herrschaft in Rostock von der Landes-Herrschaft unabtrennlich.

§. 146.

(119) S. Rostockische Nachrichten vom Jahr 1754. den 17. Januar. p. 9. und 10.

(120) FRITSCH. de Jure Aperturae. Cap. III.

DECKHERR. de Jure Aperturae. Cap. IV.

(121) Rost. Nachr. und Anz. vom Jahr 1752. p. 105.

(122) ZABN Pol. Municip. Cap. III. p. 101. n. 22. 23. 24.

Die wohl die Rostockische Abhandlung weiß ihre Verleugnung weiter zu beschönigen. Sie sagt p. 164. daß die Herren des Landes Rostock nicht zugleich Landes-Herren der Stadt Rostock gewesen, erscheine daraus, weil Fürst Heinrich im Jahr 1316. eine Schuld-Verschreibung an die Stadt Rostock ausgestellt, und sich darin verbunden, auf Verlangen der Stadt, im Nicht-Zahlungs-Fall, ins Einlager zu ziehen, und daraus nicht eher zu gehen, als bis er bezahlet habe. Das reimet sich, wie die Rostockische Abhandlung dafür halten wollen, nicht mit der Landes-Hoheit in Rostock. Allein! Zuvörderst waren die Einlager-Verschreibungen Regierender Fürsten zu damahligen Zeiten gar gewöhnlich. Niemand glaubte, daß solche ihrer Ehre und Würde verkleinerlich waren. Von dem Kaiser Otto dem Vierten, von den Römischen Königen Friederich und Carl dem IV. von andern Chur-Fürsten und Herzogen sind die Beweise bey dem von Westphalen (123) gesammelt. Vom König Franz in Frankreich ist ein gleiches bekannt (124). Der Rostockische Stadt-Rath hätte diesen Brauch wissen können, da er selbst in den Rostockischen Nachrichten, eine Schuld-Verschreibung des Königs Erich von Dännemark an die Stadt Rostock, in welcher er sich ebenfalls bey dem Einlager verschrieben, öffentlich drucken lassen (125). Das Verkleinerliche, welches die Rostockische Abhandlung aus der Einlager-Verschreibung eines Fürsten zu Mecklenburg vorstellen wollen, wird nur bey denen Eindruck machen, die gewohnt sind am äußerlichen der Dinge zu nagen, ohne um das Innere ihres Wesens bekümmert zu seyn. Hiernächst aber hat auch die angeführte Urkunde oder Schuld-Verschreibung, alle Merkmale und hauptsächlich an der Fürstlichen Titulatur eine starke Anzeige, daß sie falsch sey. Fürst Heinrich schrieb sich schon im Jahr 1315. Herr zu Rostock (Veyl. N. 12). Die von der Rostockischen Abhandlung hergebrachte Verschreibung vom Jahr 1316. in welcher diese Titulatur fehlet, ist daher um so mehr verdächtig, als der Fürst Heinrich in diesem Jahr außerhalb Landes in Kriegs- und Feld-Zügen begriffen war (126). Gesezt aber die Urkunde und folglich die Schuld-Verschreibung habe ihre Wichtigkeit; so folgt daraus nichts nachtheiliges für die Landes-Fürstliche Hoheit. Noch heut zu Tage geben Landes-Fürsten ihren Unterthanen Schuld-Verschreibungen mit allen Bündigkeiten, die dem Brauch ihrer Zeiten gemäß sind. Wenn Fürsten noch zu jezigen Zeiten in Contracten mit Privat-Personen nach Privat-Rechten beurtheilet seyn wollen, ohne daß dadurch ihrer Landes-Hoheit Abbruch geschicht; so ist keine vernünftige Ursache abzusehen, warum Fürst Heinrich auch nicht im Jahr 1316. ohne Nachtheil seiner Landes-Fürstlichen Hoheit und Obrigkeit in Rostock, seiner Stadt Rostock einige tausend Mark schuldig seyn, und sich dafür nach damahligem Zeit-Brauch, zum Einlager in seiner Stadt Sternberg, wie der König von Dännemark zum Einlager in seiner Stadt Nestvedim, an die von Rostock, verschreiben können.

(123) de WESTPHAL. Mon. ined. Tom. IV. p. 961. in Not.

(124) GUICCIARD. Lib. I. Comment. 8.

(125) Rostockische Nachr. und Anz. 1753. p. 26.

(126) de BEHR Res Meckl. und alle Mecklenburgische Geschicht-Schreiber. ad ann. 1316.

Könnte also Fürst Henrich Landes-Fürst in Rostock seyn und bleiben, ohngeachtet er eine Schuld-Verschreibung an die Stadt Rostock ausgestellt hatte; so blieb er es auch, ohngeachtet des, von der Rostockischen Abhandlung zu seiner Erniedrigung mit weniger Aufrichtigkeit p. 164. angeführten Umstands, daß er die Stadt Rostock zu Mit-Vormündern über seine unmündige Prinzen bestellet habe. Sie setzt hinzu: Das zeuge von seiner Unterthänigkeit der Stadt, mit welcher sich die Uebertragung der Mit-Vormundschaft nicht reime. Warum nicht? Weil die Rostockische Abhandlung der Aufrichtigkeit und Vollständigkeit der Erzählung mit Vorsatz und Gefährde Abbruch gethan. Sie sollte reiner und ausführlicher erzählen, daß der Landes-Fürst in Rostock, die ihm unterthänige Stadt Rostock zugleich mit einigen anderen seiner Vasallen und Unterthanen, nebst der ihm ebenfalls unterthänigen Stadt Wismar, zur Mit-Vormundschaft bestellet habe (127). Ein jeder Unpartheyischer wird erkennen, daß, wenn ein Landes-Fürst seinen Unterthanen die Vormundschaft anbefiehlt, solches der Landes-Hoheit so wenig schade, als wenig einen zum Mit-Vormund gesetzten unterthänigen Stadt-Rath daraus ein Beweis seiner Unabhängigkeit und Nicht-Unterwürfigkeit erwachsen kann. Zu bewundern ist es, wie in wenig Jahren über einerley Gegenstand eine so veränderte Sprache in Rostock geführt werden mag. Man sehe die Rostockischen Nachrichten an (128) die über diesen Landes-Fürsten und diesen Vormundschaftlichen Auftrag öffentlich folgender Gestalt geschrieben:

„Die Gnaden-Bezeugungen, welche Fürst Henrich der Löwe bisher so häufig der Stadt hatte wiederfahren lassen, erwies er ihr noch kurz vor seinem Ende, da er den mit denen Moltken über Caffeebohnen getroffenen Kauf u. bestätigte u. u. Ja fast in dem letzten Augenblick seines Lebens äusserte noch dieser vollkommene Fürst sein liebreiches Zutrauen gegen diese Stadt, welches auch nach seinem Tode dauern sollte. Gewiß es war ein Zeichen besonderer vorzüglicher Gnade und Hulde, daß Fürst Henrich in seinem zu Sternberg in der Krankheit errichteten Testament S. E. Rath dieser Stadt zu Mit-Vormündern seiner unmündigen Prinzen verordnete. Verehrungswürdige Begnadigung, deren Andenken zu ewigen Zeiten aufbehalten zu werden verdienet.“

So läßt der Stadt-Rath zu Rostock noch im Jahr 1753. öffentlich schreiben. Aber auch Tadelswürdigster Undank und Muthwille, die Begnadigung des Landes-Fürsten nunmehr zu seiner Verkleinerung auszudeuten, und aus der, dem Stadt-Rath zu Rostock mit aufgetragenen Vormundschaft, die Landes-Herrschaft und höchste Obrigkeit verleugnen zu wollen! Könnte die Bestellung der Unterthanen zu Vormündern Landes-Fürstlicher Prinzen der Landes-Hoheit Abbruch thun, oder zum Grund der Ablehnung derselben angezogen werden; so hätten die Mecklenburgischen Vasallen nebst der Stadt Wismar, die mit denen von Rostock zugleich zu Vormündern geordnet waren, eben das Recht gehabt, dem Landes-Fürsten die Landes-Hoheit streitig zu machen. Der Gedanke kann aber nur dem heutigen

(127) CORNER. ad ann. 1330. apud Eccard, p. 1037.

LATOM, ap. Westph. Tom. IV. p. 126.

(128) Rost. Nachr. und Anz. 1753. p. 166, und 170.

tigen Stadt-Rath in Rostock möglich fallen. Man überläßt ihn darinn dem Urtheil der gerechten Welt. Es ist hier genug, daß aus der, vom Stadt-Rath selbst dem Landes-Fürsten zugeschriebenen Schutz-Herrschaft über die Stadt Rostock die Landes-Hoheit, mithin der Landes-Fürst in Rostock unverneinlich anerkannt und behauptet sey (S. §. 98. 99. 144. 145.)

## §. 148.

Es bequemet sich endlich die Rostockische Abhandlung weiter p. 164. und 165. §. 33. zu dem Erkenntniß: daß zu den Gerechtsamen der Herren des Landes über die Stadt Rostock auch die ihnen geleistete Huldigung gehöre. Sie setzet aber hinzu, daß daraus eine Unterthänigkeit der Stadt nicht zu erzwingen sey. Es sind bekannte Rechts-Reguln, und mit allgemeiner Uebereinstimmung angenommene Grund-Sätze des Staat-Rechts, daß der Homagial-End oder die Erbhuldigung, zumal bey vielen andern einschlagenden Zeichen der Unterwürfigkeit, das erste und vornehmste Kennzeichen der Landes-Hoheit auf Seiten der Landes-Fürsten, und der Unterwürfigkeit auf Seiten derer, welche die Huldigung leisten, ausmache: Und daß der Fürst, der sie empfängt, für den Landes-Fürsten, diejenigen aber die sie ablegen, für Unterthanen zu achten (129). Zur gründlichen Erkenntniß und untrüglichen Beurtheilung der wahren Eigenschaft und Wirkung des Bandes der Unterwürfigkeit und Unterthänigkeit in Huldigungs-Fällen oder aus geleisteter Huldigung, hat man nicht sowol auf den Huldigungs-End und dessen Formul allein, als vielmehr hauptsächlich auf die Eigenschaften, Verbindlichkeiten, Obliegenheiten und Handlungen dererjenigen zu sehen, welche die Huldigung zu leisten schuldig sind, und wirklich leisten. Dahin gehören, wenn man lediglich die mittlern Zeiten zum Augenmerk behält, die Errichtung der Urbör, die Erlegung der Steuer, der Gehorsam unter dem Landes-Fürstlichen Geboth und Verboth, die Annahme Landes-Fürstlicher Rechts-Verleihungen, die Heers- und Land-Folge, die Leistung der Borgwehre und dergleichen mehr. Wo sich nun bey der Huldigungs-Pflicht diese jetzt erwähnte Eigenschaften, Pflichten und Handlungen an Seiten derer, welche die Huldigung leisten müssen, finden, und wo hingegen auf der andern Seite die Ausübung Landes-Herrlicher Rechte mit dem Empfang der Huldigung vergesellschaftet ist, da macht die Huldigung denn unwieder-treiblich standhaften Beweis, der Landes-Hoheit aus. Diese Sätze wird kein vernünftiger Rechts-Gelehrter in Teutschland bezweifeln; weil darinn unter allen die kundbarste und entscheidende Einstimmung herrschet (130). Es kömmt demnach nur darauf an, was die Rostockische Abhandlung beigebracht hat, um zu beweisen, daß die von der Stadt Rostock an die Mecklenburgischen Landes-Fürsten geleistete Huldigung keine Unterthänigkeit erfolgen mache, und daß nur eben in Rostock die Regul der Ausnahme weiche. Die Rostockische Abhandlung, die ge-

d. Land. Fürst in Kost. I. Th. IV. Abth.      § 1      wohnt

(129) MAUL de Homagio Concl. 26. &amp; 61.

RITTER de Homagio Cap. V. concl. 101.

HORN, Jurisprud Publ. Cap. LXII. n. 5.

REINK. de Reg. Sec. &amp; Eccl. Lib. I. Class. V. Cap. IV. n. 3. 4.

(130) DE WESTPHALEN Mon. ined. Tom. IV. Praef. p. 33.

Dr. DIC. STRUBE vom Beweis der Landes-Hoheit, in den Neben-Stunden 5. Th. XXV. Abh. §. VIII.

wohnt ist viel Nichts zu schreiben, beschäftigt sich hier abermal über das Alter und den Ursprung der Huldigung, mit Untersuchungen und Vermuthungen, die darauf hinaus gehen, daß davon keine alte Spur zu finden. Wozu diene es denn desfalls Mühe und Raum zu verwenden? Sie beschrieb ja nur Rostockische Geschichte und Rechte des Vierzehenden Jahrhunderts. In diesem Zeit-Raum finden sich ja Exempel der von der Stadt Rostock wirklich und feyerlich geleisteten Huldigungen. Ist das nicht genug? Sonder Zweifel. Man wird sich auch disseits lediglich in diesem Zeit-Raum verhalten. Es ist also 1) eine, zum Theil von der Rostockischen Abhandlung selbst gestandene, und mit ihrer dritten und vierten Beylage bestätigte, überhaupt aber eine, in der gegenwärtigen Ausfühung urkundlich erhärtete wirkliche Geschichte, mithin eine unwiedertreibliche Wahrheit, daß die Stadt Rostock in den Jahren 1323. und 1348. 1349. und 1374. folglich in Zeit von funfzig Jahren des Vierzehenden Seculi viermal den Mecklenburgischen Landes-Fürsten den Huldigungs-Eyd geschworen habe.

S. Beylagen N. 16. 28. 29. 30. 34. und 35.

Es ist also auch 2) eine zugestandene, mithin nunmehrs unstreitige Wahrheit, daß die Stadt Rostock, auch ihrem angeblichen Schuß-Herrn, die Huldigung geleistet. Daß aber daraus kein Schluß auf Landes-Herrschaft und Unterthänigkeit zu ziehen, das will die Rostockische Abhandlung p. 168. mit der Huldigungs-Formul beweisen. Die muß also geprüft werden. Hier ist sie in hochdeutscher Uebersetzung aus dem, gegenseitig p. C. N. XXXVIII. der Beylagen, selbst beygebrachten eigenem Rostockischen Raths-Protocoll. Es lautet dahin:

„Daß wir Burgermeister, Rath-Männer und ganze Gemeinheit der Stadt Rostock, Unseren Landes-Herren, und ihren rechten Erben treu und hold seyn, und bey Ihnen thun wollen, als ehrbaren Burger-Meistern, Rath-Männern und ganzer Gemeinheit ihren Landes-Herren, von Ehre und Rechts-wegen zu thun pflichtig sind. Das Uns Gott helfe und sein heiliges Wort! Auf welche Huldigung die vorgeschriebene Landes-Herren dem Rath, der Gemeinheit und Stadt alle ihre Privilegia confirmiret und erneuret haben, nach Ausweisung der darauf versiegelten Privilegien.“

S. 149.

Diese Huldigung soll, wie von Seiten des Rostockischen Stadt-Raths p. 167. und 168. versichert werden will, kein Zeichen der Unterthänigkeit seyn, 1) darum,

„Weil unter andern Staats-Rechts-Lehrern auch Struy behauptet, das Homagium verbinde zwar allezeit zur Treue, wäre aber kein Zeichen der Territorial-Hoheit, und also auch kein Zeichen der Unterthänig; oder Untertwürfigkeit.“

Allein, von Seiten des Rostockischen Stadt-Raths ist auch hier die gewöhnliche Treulosigkeit an seinen Zeugen und Lesern begangen, und nicht Scheu getragen worden, die merkwürdigste Ausnahme und Erklärung, die eben der Struve in diesen Worten hinzusetzt: Wofersno

Woferne der Homagial-Eyde nicht dem Herrn, als Landes-Herrn, geleistet wird,

wie vor der Faust abzubrechen und unterzuschlagen. Die Klostockische Verfälschung ist also abermahl handgreiflich (131). Es folgt aber auch daher eben das grade Gegentheil wieder Klostock, und der Huldigungs-Eyde der Stadt, der vermöge der Eydes-Formul ausdrücklich ihrem Landes-Herrn geschehen, ist also ein Beweis der Landes-Hoheit und der Unterthänigkeit. Allein er soll dafür bey dem Klostockischen Stadt-Rath nicht gelten, weil 2) darinn keines Gehorsams gedacht worden. Er sagt:

„Ein anders sey, das Versprechen, treu und hold zu seyn; ein anderes  
 „das Versprechen der Unterthänigkeit und des Gehorsams. Die Treue und  
 „Gewogenheit werde zwar von der Stadt Klostock in gegenwärtigem Huldigungs-Eyde versprochen, aber nicht so, wie sie Unterthanen, sondern nur  
 „so, wie sie einem ehrbaren Rath und der ganzen Gemeinheit, gebühre.“

Gründlichkeit und Bescheidenheit sind hier abermahls gleich weit von der Klostockischen Abhandlung entfernt. Man kann Landes-Fürstlicher Seits diese, Klostockischen Theils selbst zum Grunde gelegte Huldigungs-Formul, bis hieher, und unter diesem Zeit-Punct gerne dafür gelten lassen. Ihr klarer Wort-Verstand wird dem Stadt-Rath genugsam erniedrigen. Zuvörderst kommt der Ausdruck der Landes-Herren in diesem jetzt angezogenem Klostockischen Huldigungs-Protocoll, welches unter den Verlagen der Klostockischen Abhandlung N. XXXVIII. p. C. zu finden, in etwa zwanzig Zeilen, Sechsmal vor. Kann nun eine vernünftige Einsicht mit der Klostockischen Abhandlung, p. 168, leugnen, daß das Prädicat: Landes-Herr ein Titul sey, welcher nicht in Ansehung der Stadt Klostock gebraucht worden? Schlägt das nicht die Klostockische Vorbildung der blossen Schuh-Herren und des Unterschieds zwischen Landes-Herren und Herren des Landes mit einemahl zu Boden? Hier sind also die Klostockischen Landes-Herren und Herren des Landes Klostock, die in der Klostockischen Abhandlung getrennet werden wollen, in hellem Licht besammeln. Wo nun Landes-Herren erkannt und zugegeben sind, da müssen auch, der Natur nach, Unterthanen zugegeben werden. Wo Unterthanen zugestanden sind, da wird auch die Pflicht zum Gehorsam mit verstanden. Herrschaft und Gehorsam verbindet wiederum die Natur untrennbar zusammen, folglich bestätiget der in der Huldigungs-Formul anerkannte und ausgedruckte Landes-Herr in der Stadt Klostock, auch zugleich das Daseyn der Unterthanen in Klostock (132). Hiernächst ist es falsch, daß das Wort hold bloß Gewogenheit bedeute. Es schließet den Gehorsam mit ein. Holde und Diener stehen in einer Bedeutung. Holde heißen Bauren und Unterthanen (133). Gehorsam ist ein Wort neuerer Zeiten, und je älter die teutschen Huldigungs-Eyde, je weniger findet sich das Wort Gehorsam darinn,

1 1 2

welches

(131) STRUVII Corpus Jur. Publ. Cap. XXX. §. VII. in Gegenhaltung der Klostockischen Abhandlung p. 167. in f. & p. 168. oben.

(132) EISENHARDT. Grund-Sätze der Rechte in Sprach-Wörtern. VII. Abth. Num. V. §. 1. 2. p. 571. 572.

Gründlicher Bericht über die Landes-Fürstliche Hoch- und Gerechtigkeit über die Stadt Bremen. Cap. XVII. in Oper. Contrag. Tom. I. p. 913. 914. 915.

(133) DU FRESNE Gloss. v. Hulda.  
 HALTAUS Gloss. v. Hold. p. 948. 949.

welches aber der Huldigung und ihrer Wirkung nichts benommen (134). Endlich kann eine Mecklenburgische Urkunde, über die, in dem Wort **hold** begriffene Unterthänigkeit der Stadt Rostock, den sichersten Ausschlag geben. Sie ist in den hiesigen Beylagen unterm Num. 34. zur Hand. Der Herzog **Johann** zu Mecklenburg erlässet Bürgermeister, Rathmänner und Gemeinheit der Stadt Rostock der **Huldigung und aller Unterthänigkeit**, womit sie ihm verpflichtet gewesen, und überlässet solche an seinem Bruder Herzog **Albrecht**. Das ist entscheidend. Die ganze Welt siehet hier also abermal eine, aller Natur und Pflicht entgegen laufende Verleugnung in der Rostockischen Abhandlung, der alles möglich ist. Sie siehet zugleich eine Erklärung des Rostockischen Huldigungs-Endes, die allem gesunden Begriff und Wort: Verstand Gewalt thut. Mögte doch der Stadt-Rath in Rostock wenigstens äusserlich für die gerecht denkende Welt die Achtung bezeigen, die ihm sein unnatürlicher Stolz gegen seinen Landes-Herrn unmöglich macht! Vermöge der Huldigung soll er seinem Landes-Herrn thun, als ein ehrbarer Rath von Ehr- und Rechts-wegen seinem Landes-Herrn zu thun pflichtig ist. Ist es dann von Ehr- und Rechts-wegen erlaubt, den Landes-Herrn zu verleugnen, und in seinem Recht zu verkleinern? Kann sich ein Huldigungsmäßiges Thun und Thätig-Seyn, ohne Gehorsam begreifen lassen? Kann sich ein ehrbarer Rath von Ehr- und Rechts-wegen anmassen, dem gehuldigten Landes-Herrn die Landes-Herrschaft selbst, und die davon nicht abzusondernde Unterthänigkeit der Stadt, abzusprechen? Aber kann ein solcher Greuel untrer Zeiten dem Stadt-Rath in Rostock allein möglich seyn; so wäre es der Menschen-Liebe entgegen, der Gemeinheit und Bürgerschaft in Rostock noch zur Zeit den geringsten Antheil daran zuzuschreiben. Sie kann und wird es ihrem Stadt-Rath zum offenbaren Undank, ja zur unmenslichen Denks-Art gegen ihre Landes-Fürsten auslegen, wenn der Stadt-Rath, wie p. 168. und 169. der Rostockischen Ausführung zu sehen ist, die Landes-Fürsten in Rostock nur daher nicht für rechte Landes-Fürsten in Rostock erkennen will, weil sie der Stadt Rostock viel von dem Ihrigen zugewandt haben. Würde nicht im gemeinen Leben ein jeder billiger und vernünftiger Vater seine Kinder für die ungerathensten unter der Sonne, und für einen Abschaum der Natur erklären, wenn diese aus der Ursache, weil ihr Vater als ein mildegebiger Freund und Wohlthäter an ihnen gehandelt, sich berechtigt halten wollten, dem Vater die väterlichen Rechte auf Gehorsam und Achtung zu versagen, und selbst den Vater-Stand zu verleugnen? In diesem Fall finden sich die Landes-Fürsten mit ihrem Stadt-Rath zu Rostock. Die Landes-Fürsten haben nur daher weniger in der Stadt Rostock, weil sie der Stadt viel gegeben. Das dienet dem Stadt-Rath zum Vorwand, die Landes-Fürsten in Rostock überhaupt zu verleugnen, und ihnen die Unterthänigkeit und den Gehorsam zu entziehen. Haben gleich die Landes-Fürsten keine Gerichtbarkeit in der Stadt Rostock, wie die Rostockische Abhandlung mit einer Art von Ruhmrätigkeit p. 169. anführet; so hat die Stadt gleichwol selbige nur vom Landes-Fürsten erhalten (S. Beyl. 32. S. 99.) Haben die Landes-Fürsten nicht das Recht den Stadt-Rath zu setzen, wie ebenfalls die Rostockische Abhandlung p. 169. ihnen den hämischen Vorwurf macht; so haben doch die Landes-Fürsten bey Stiftung der Stadt

(134) BESOLD. in Docum. rediviv. p. 489.

LEIBNITZ. Script. Rer. Brunsvic. Tom. III. p. 461.

Stadt der Bürgerschaft die Macht gegeben, den Rath nach der Form des Lübeckischen Rechts zu bestellen (S. S. 130). Haben sich endlich die Landesfürsten mehrerer Gerechtsame in Rostock zum Besten gemeiner Stadt begeben; so hat die Stadt solche doch alle, wie alle Urkunden erweisen, der Mildigkeit der Landesfürsten zu danken. Der Stadt-Rath in Rostock verlehret also die allgemeinen Gesetze der Menschlichkeit, wenn er die, den Landesfürsten übrige Rechte in Rostock anfeindet, und die Landesfürsten, selbst um ihrer Mildigkeit und eigenen Gaben willen in Rostock verleugnen will.

## §. 150.

Aber die Natur und Wahrheit behauptet sich dennoch auch gegen die kühnsten Vorurtheile. Diese finden sich oft wider Wissen und Willen in sich selbst überwältiget. Sie müssen Geständnisse ablegen, mit welchen sie sich selbst zu Boden schlagen. Der Rostockische Stadt-Rath giebt hievon ein sichtbares Exempel. Er hatte p. 168. und 169. seiner Abhandlung den Herzogen zu Mecklenburg nicht nur das Recht, sondern auch sogar den Namen der Landesfürsten in Rostock gestritten und verweigert. Unmittelbar auf diese Ausgelassenheit, wodurch Natur und Wahrheit gemißhandelt waren, siehet man, daß sich Natur und Wahrheit selbst an dem Rostockischen Stadt-Rath rächen. Er muß im §. 34. p. 169. in das Bekännniß ausbrechen:

„Daß zu den Gerechtsamen und Zuständigkeiten der Herren des Landes in der Stadt Rostock der jährliche Empfang der sogenannten Urbör, oder des ursprünglichen Grund-Geldes gehöre, welches die Anbauer der Stadt der Herren des Landes auf deren Grund und Boden die Stadt angeleget war, erlegen müssen.“

Hier ist also das wahre und untüglbare Kennzeichen, aus welchem die Rostockische Erb-Huldigungs-Pflicht zum Beweis der Unterthänigkeit und Unterwürfigkeit der Stadt wird (S. S. 148). Hier ist der unumstößliche Beweis, daß die Schutz-Herrschaft über die Stadt Rostock eine Folge und eine Wirkung der Landesfürstlichen Hoheit sey (S. S. 143. und 144). Um die ganze Welt, und wäre es möglich, auch den Stadt-Rath in Rostock zu überzeugen, daß er mit diesem Geständniß wider seinen Willen, und seiner ausdrücklichen Verwahrung und Protestation ohngeachtet, dem Landesfürsten alle landesfürstliche Hoheit über die Stadt Rostock wiederum zuschreibe, die er durchaus vorhin gänzlich ableugnen wollen; so wird man erst die allgemeine und unpartheyische Rechts-Gelehrsamkeit über die Eigenschaft und Kraft der Urbör entscheiden lassen, demnächst aber die Rostockischen Sätze und Folgerungen vernichten. Zu jenem Zweck wird der einzige Anzug des berühmten von Westphalen, dessen sich die Rostockische Abhandlung selbst als Zeugen und Gewähres-Manns unablässig bedienet hat, genug seyn. Man wird aber nur die Stellen anziehen, welche die Rostockische Abhandlung gestiftentlich zu übersehen, und unberührt zu lassen, rathsam gefunden. Er beweiset nämlich historisch und diplomatisch:

Daß die Urbör eine, aus dem Grund und Boden entspringende Abstattung an den Territorial-Herrn und Landesfürsten, auch die  
 d. Land. Fürst in Rost. 1. Th. IV. Abth. M m älter

älteste und gewöhnliche Art der Steuer oder Contribution, mithin ein wahres Zeichen der Unterthänigkeit unter dem Landes-Fürsten, sey: Daß diese Erlegniß der Städte als eine Grund- und Boden-Schätzung, aus dem Landes-Fürstlichen Ober-Eigenthums-Recht und dem Bürgerlichen Unterwerfungs-Band, entspringe: Daß die Landes-Fürsten die Urbör, bey den mildesten Begnadigungen und Bewidmungen der Städte allezeit für unveräußerlich und unnachlässig gehalten: Daß alle Mecklenburgische Land-Städte den Herzogen zu Mecklenburg, als ihren Landes-Fürsten, dazu verbunden, und daß auch insonderheit die Stadt Rostock, vermöge Erb-Vertrags vom Jahr 1573. §. 27. ausdrücklich verpflichtet sey, zu Erkenntniß der Subjection und Unterthänigkeit, alle Jahr die alte gewöhnliche Urbör an die Herzoge von Mecklenburg, als an ihre Landes-Fürsten, zu entrichten: Daß also in Teutschland, in Mecklenburg und in Rostock besonders die Urbör oder der Grund-Zins das Landes-Fürstliche Recht der Stiftung und des Territorial-Eigenthums beweise (135).

So unstreitig diese Wahrheiten; so sehr hat sich die Rostockische Abhandlung gehütet, davon dem Landes-Fürsten in Rostock etwas entscheidendes zu gut kommen zu lassen.

§. 151.

Man nehme ist zur Prüfung zu ziehen, was die Rostockische Abhandlung bey ihrem Geständniß der, von der Stadt Rostock an den Landes-Fürsten zu erlegenden jährlichen Urbör, grundsätzlich eingeräumt, und was sie daraus folgert. Sie giebt p. 169. 170. 171. als unstreitig zu:

- 1) Daß die Urbör nichts anders anzeige, als eine Geld-Einhebung, die einem Landes-Fürsten aus den Städten von ihrem ersten Anfang an, als ein Grund-Geld, geleistet werden müssen.
- 2) Daß die Mecklenburgischen Fürsten Henrich und Albrecht in den Jahren 1328. und 1330. über die, von der Stadt Rostock als ein schuldiges Grund- und Stiftungs-Geld abgestattete Urbör, quitiret haben.
- 3) Daß die Mecklenburgischen Landes-Herrn dergleichen Abgabe von andern Städten dieses Landes, z. E. von Tesin und Schwerin ebenfalls empfangen.
- 4) Daß die Pommerschen Städte solche auch ihren Landes-Fürsten abgestattet.
- 5) Daß sogar die Stadt Lübeck solche an Herzog Henrich den Löwen, (vor ihrer Erhebung zur freyen Reichs-Stadt) zu zahlen verbunden gewesen.
- 6) Daß diese Hebung überhaupt in Teutschland gebräuchlich.
- 7) Daß kein Zweifel, daß auch die Herren des Rostockischen Landes bey Eindrümung des Stückes Landes zum Anbau der Stadt Rostock, nach der dazumahligen Gewohnheit und Natur der Sachen, die Erlegung eines gewissen Grund-Geldes sich als eine Erkenntlichkeit werden vorbehalten haben.
- 8) Daß zu vermuthen, es sey diese Erlegung anfänglich bitweise geschehen, und mit der Zeit erst eine schuldige Abgift geworden. Die:

(135) De WESTPH. Præf. ad Tom. IV. Mon. ined. p. 84. in f. lit. (hh) p. 85. lit. (i) p. 93. 94. 95.  
Add. Ej. Tr. de Consuet. ex Sac. & Lib. p. 519.

Dieses sind lauter eigene Geständnisse und Einräumungen der Klostockischen Abhandlung. Könnte man sich vernünftiger Weise vorstellen, daß die Klostockische Abhandlung aus diesen Einräumungen und Voraussetzungen p. 172. und 173. den folgenden Schluß zu ziehen vermögend seyn sollte:

„Daraus, daß die Stadt Klostock die Urbör erleget, ist abermahl so wenig  
 „eine Untertänigkeit zu folgern, als derselben Entrichtung der Stadt Territorial-Gerichtsbarkeit schädlich ist. Die Bürger reicheten dem Herrn des Landes dergleichen Grund-Geld eben zur Recognition ihrer Freyheit,  
 „daß derselbe ihnen erlaubet, auf seinem Grund und Boden eine freye  
 „Stadt anlegen zu dürfen, und zum Zeichen des Schutzes den sie von ihm  
 „zu gewarten hatten.“

Was in ganz Teutschland, und in ganz Mecklenburg ein Zeichen der Untertänigkeit und Unterwürfigkeit der Land-Städte ausmacht, das soll allein in der Stadt Klostock das grade Gegentheil und ein Zeichen der Freyheit seyn. Da ein Grund-Geld eine Grund-Obrigkeit, und eine, auf Landes-Herrlichem Grund und Boden besetzte Stadt, eine Land- und untertänige Stadt, vermuthen macht; So soll in Klostock wieder die, von der Klostockischen Abhandlung selbst zugegebene allgemeine Gewohnheit und Natur der Sachen, das klare Widerspiel angedeutet werden. In einer Sache, worinn die Klostockische Abhandlung ganz Teutschland, ganz Mecklenburg, alle Rechts-Gelehrsamkeit, und sogar sich selbst wieder sich hat, ist die weitläufigere Wiederlegung unnöthig. Wo gegen die allgemeine Natur und Gewohnheit geschrieben wird, da ist keine Antwort selbst diejenige, die am stärksten niederschläget. Jedoch die Klostockische Abhandlung ist gewohnt, aus dem Stillschweigen Beweise zu erzwingen. Man muß also ihre Gründe, mit welchen sie gegen die allgemeine Kraft der Natur und Gewohnheit im Punct der Klostockischen Urbör, angehen wollen, mit wenigem vereiteln. Ihre Gründe sollen in ihrer ganzen Stärke dargestellt werden.

§. 152.

Anfänglich heisset es p. 171.

„es sey zweifelhaft und mit Gewisheit nicht zu bestimmen, ob Fürst Pri-  
 „vislav sich die Urbör schon bedungen habe, die doch als ein ursprünglich  
 „Grund-Geld natürlicher Weise wol gleich vest gesetzt seyn sollte. Fürst  
 „Borwin aber, der im Jahr 1218. besage der ersten Klostockischen Bey-  
 „lage, der Stadt eine völlige Freyheit bestätiget, habe so wenig überhaupt  
 „als wegen dieser Urbör einige Gerechtsame vorbehalten. Daher sey die  
 „Urbör ein Zeichen der Freyheit.“

Das alles ist weiter nichts, als eine willkührliche Verbindung vieler Worte ohne den geringsten Grund, und mit offenbarem eigenem Widerspruch. Auf derselben Seite 171. oben, versicherte die Klostockische Abhandlung ausdrücklich mit diesen Worten:

„Wie diese Hebung überhaupt in Teutschland in alten Zeiten gebräuchlich  
 „war: So ist kein Zweifel, daß auch die Herren des Landes Klostock,  
 „wie sie den Sächsischen Colonisten zu ihrem Etablissement das Stück Lan-  
 des,  
 M m 2

„des, worauf Rostock mit seinem Gebieth belegen eingeräumt, nach der damaligen Gewohnheit und Natur der Sache, die Erlegung eines gewissen Grund-Geldes sich vorbehalten haben.“

Anmittelbar darauf, nach wenigen Zeilen auf derselben Seite 171. zweifelt sie: Ob Fürst Pribislaw, der eben der einräumende Landes-Herr war, sich diese Hebung bedungen habe. Kann man sich gröbere Widersprüche vorstellen? Auf das übrige ist die Antwort kürzlich diese: War die Urbör eine Sache, die in der Natur und allgemeinen Gewohnheit ihren Grund hatte, wie die Rostockische Abhandlung selbst ausdrücklich erkannt und bekannt hat; so wäre der ausdrückliche Landes-Fürstliche Vorbehalt derselben unnöthig, überflüssig und ungereimt gewesen. Das Natürliche und Gewöhnliche ergiebet und erhält sich in und aus ihm selbst. Hiernächst ist es eine mehrmalen dargelegte Unwahrheit an Seiten der Rostockischen Abhandlung, daß der Stadt Rostock im Jahr 1218. eine völlige Freyheit vom Fürst Borwin bestätigt worden. Sie erhielt nichts als eine gewisse bestimmte Freyheit in Ansehung des Zolls und des Lübeckischen Rechts (S. S. 46.) Sie erhielt keine gänzliche oder vollkommene Freyheit, die sich nicht anders als mit völliger Entfagung und Entlassung der Abhängigkeit vom Landes-Fürsten, begreifen läßt. Dergleichen ist von Rostock unerfindlich. Da also Fürst Borwin der Stadt Rostock im Jahr 1218. nur die Zoll-Freyheit und die Erlaubniß des Lübeckischen Rechts verliehe; so war der ausdrückliche Vorbehalt der Urbör insonderheit, so wenig als der Vorbehalt der Landes-Fürstlichen Hoheit überhaupt, nöthig; weil kein vernünftiger Mensch bis diesen Tag von der Verleihung einiger, bestimmt ausgedruckten Freyheiten auf Verleihung oder Einräumung einer vollkommenen Freyheit geschlossen hat, noch je schließen wird. Ist demnach die Urbör im Jahr 1218. weder vergeben noch vorbehalten, und ist sie hingegen seit dem, als eine allgemeine gewöhnliche Abgift, an die Landes-Fürsten schon im vierzehenden Jahrhundert beständig entrichtet worden; so bleibt sie das Zeichen der Unterthänigkeit, das sie in Teutschland und Mecklenburg ist, auch ohne einigen vernünftigen Widerspruch in Rostock (S. S. 150. 151.) Rost. Abh. p. 169. 170. 171.

#### §. 153.

Hiernächst bedienet sich die Rostockische Abhandlung p. 172. und 173. des folgenden Beweis-Grundes für die Rostockische Urbör, als ein Zeichen der Freyheit:

„Weil der Rechts-Gelehrte Schorch in seiner Abhandlung von der Coburgischen Bärth S. 5. weitläufig dargethan, daß die Coburgische Bärth eine Recognition der Freyheit und ein Zeichen des Schutzes sey, den die Stadt vom Landes-Fürsten zu gewarten habe; so sey die Rostockische Urbör ein Zeichen der Freyheit.“

Der Beweis aus der Stadt Coburg in Franken für die Stadt Rostock in Mecklenburg, ist offenbar zu weit geholet, und der Schluß von der Coburgischen Bärth auf die Rostockische Urbör ist nichts als ein Schluß vom Verschiedenen aufs Verschiedene. Das Allersonderbareste aber ist hiebei dieses, daß der Rostockische Stadt-Rath die Schorchische Abhandlung von der Coburgischen Bärth entweder schlechterdings nicht gelesen, oder nicht verstanden, oder auch gar vermessentlich zu verdrehen gedacht haben muß. Denn die Coburgische Bärth wird

wird nicht dem Landes-Fürsten, sondern der Stadt-Cämmerey, in signum domini directi von den Bürgerlichen Behausungen und Persohnen entrichtet, (136) die Klostockische Urbör, hingegen wird dem Landes-Fürsten zum Zeichen der Unterthänigkeit der Stadt, von dem Stadt-Grund und Boden, erlegt. Wer siehet nicht den Himmel-weiten Unterschied? Die Schorchische Abhandlung sehet mit merkwürdiger Ausdrücklichkeit hinzu, daß von einigen Municipal-Städten dergleichen Geld-Erlegung an die Territorial-Herrschaft zur Erkenntniß des Territorial-Ober-Eigenthums abgestattet, mithin darinn ein wesentlicher Unterschied von der Coburgischen Bätth wahrgenommen werden müsse. Wolte jemand mit fremden und zur Sache nichts beytragenden Neben-Anzügen sich weiter zu beschäftigen Delieben tragen; so wird die Nachsicht dieser Schorchischen Abhandlung ergeben, daß sie vollkommen wider die Klostockische Abhandlung und ihren Anzug laute, mithin diese auch bey eben diesem Anzug ihre Eigenschaft, das ist, den Mangel der Gründlichkeit und Aufrichtigkeit zu Tage gelet, mithin daraus nichts weniger als die Klostockische Urbör für ein Klostockisches Freyheits-Zeichen, bewiesen habe.

## §. 154.

Endlich sagt die Klostockische Abhandlung p. 173.

„Wie der Reichs-Städte jährliche Steuer keine Unterwürfigkeit mit sich bringe; so bringe auch die Klostockische Urbör keine Unterwürfigkeit mit sich.“

Die Stadt Klostock, die mit den Reichs-Städten bloß den Namen einer Stadt gemein hat, stellet sich hier abermal mit den Reichs-Städten in Gleichheit der Rechte. Man betrachte doch den Klostockischen Schluß: Weil die Reichs-Städte an den Kayser zum Zeichen ihrer Freyheit eine Steuer erlegen; so folget, daß die Urbör, welche die Stadt Klostock an den Landes-Fürsten erlegt, ein Zeichen der Freyheit sey. Es ist freylich der Reichs-Städte Kayser-Steuer ein Zeichen der Reichs-Städtischen Freyheit, wenn diese für die Unmittelbarkeit oder Unabhängigkeit von einem Landes-Fürsten, genommen wird. Aber eben daraus folget der bündigste Schluß, daß die Klostockische Urbör kein Zeichen der Klostockischen Freyheit seyn könne, weil sie die Unterwürfigkeit unter einem Landes-Fürsten, mithin die vollkommene Mittelbarkeit beweiset. Steuer der Reichs-Städte an den Kayser, und Urbör oder Grund-Geld der Land-Städte an den Landes-Fürst, sind also abermal Himmel-weit unterschiedene Sachen. Es ist kein anderer Gleichheits-Begriff damit zu verbinden, als weil in Steuer und Urbör eine Geld-Erlegniß vorgehet. Eine so entfernete Aehnlichkeit hat Vernunft- und Recht-mäßiger Weise noch nie einen Beweis der Uebereinstimmung oder Gleichheit der Dinge, abgegeben. Der Klostockische Stadt-Rath hat die Stadt Klostock schon mehrmalen mit Reichs-Städten in unsüßliche und lächerliche Vergleichung gesehet. Er ist ihm und der guten Stadt nur schädlich, wenn er sich zu Reichs-Städtischen Begriffen zu sehr gewöhnet, mit welchen er allemal der vernünftigen Welt nur tadelhafter wird. Er wege er ein für allemal diesen Schluß: Alle freye Reichs-Städte haben Häuser und Gassen; In Klostock sind auch Häuser und Gassen; also ist Klostock so gut, wie eine freye Reichs-Stadt. Es wird zugeben, daß dieses fehlsam und elend geschloß

d. Land. Fürst in Kost. I. Th. IV. Abth. N n

(136) SCHORCH. de Præstatione annua in Urbe Coburgensi usitata, der Bätth. S. III, IV. u. f. f.

fen sey. Aber er hat in der That so, und nicht anders geschlossen. Seine ganze Denkens- und Schreib: Art läuft im Grunde allezeit auf solche Schlüsse hinaus. Gebe er also zu, daß, so wenig die Gemeinschaft der Häuser eine Gleichheit der Reichs- und Land-Städte zu Wege bringet, so wenig auch eine jährliche Geld-Erlegung die Reichs- und Land-Städte gleich, oder diese jenen ähnlich mache. Es stehet demnach die Stadt Rostock durch ihre eigene Abhandlung verurtheilet. Sie bekennet die Urbör sey eine Geld-Einhebung, die einem Landes-Fürsten aus den Städten von ihrem ersten Anfang an, als ein Grund-Geld geleistet werden müssen, p. 160. unten. Sie gestehet, daß die Stadt Rostock die Urbör an die Fürsten zu Mecklenburg schon im vierzehenden Jahrhundert, als eine schuldige Abgift, erlegen müssen, p. 170. 39ste Beyl. der Kost. Abh. Daraus ist die Unterthänigkeit der Stadt Rostock, und die Landes-Fürstliche Hoheit in Rostock überflüssig erhärtet (S. §. 160). Beyläufig verdienet nur annoch bemerkt zu werden, daß die Rostockische Abhandlung ihrem Gedicht vom ursprünglichen Rechts-Vorbehalt der Stadt Rostock in Absicht auf die Landes-Fürstliche Hoheit, welches sie p. 74. aufstellen wollen, disseitig aber in §§. 65. 78. 86. 88. 95. und 106. von Grund aus zernichtet worden, dadurch selbst widerspreche, wenn sie p. 171. deutlich zugeben müssen, daß bey dem Ursprung der Stadt Rostock und der Urbör alles auf den Landes-Fürstlichen Vorbehalt oder Nachlaß lediglich angekommen seyn würde.

## §. 155.

Noch giebt die Rostockische Abhandlung p. 173. 174. 175. 176. den vormaligen Landes-Fürsten ein merkwürdiges Recht in Rostock, zu. Es ist das, einen Landes-Fürstlichen Voigt zum peinlichen Gericht in der Stadt Rostock gehalten zu haben. Dieses Recht beweiset eben sowol als die Schutz-Herrlichkeit, die Huldigung und die Urbör, den Landes-Fürsten in seiner unterthänigen Stadt Rostock (§. 138). Nachdem die Rostockische Abhandlung von p. 173. bis 180. mühsam bewiesen, das wirklich Landes-Fürstliche Voigte, in der Stadt Rostock gewesen; so folgert sie, daß aus den wenigen Recht des Fürstlichen Voigts in der Stadt, keine hohe Landes-Fürstliche Superiorität zu schließen sey. Ohne sich bey den, willkürlich, sonder Beweis von Raths Seiten vorgegebenen wenigen Rechten des Landes-Fürstlichen Voigts aufzuhalten, kann es genug seyn, aus den allgemeinen teutschen Rechten hier als bekannt voraus zu setzen, daß die Landes-Fürstliche Voigte in grossen Städten, die Majestätische oder Ober-Voigten, die in Beobachtung der Landes-Fürstlichen auch Grund-Herrlichen Zuständnisse, und besonders in Obwaltung bey den Blut- und Hals-Gerichten bestand, verwaltet haben (136). In Rostock, mußte nach dem jenseitigen eigenen Geständniß, der Landes-Fürstliche Voigt in peinlichen Gerichten, auch in Fällen, da von einer Landes-Verweisung die Frage war, gegenwärtig seyn. Das zeuget von der Landes-Fürstlichen Oberherrschaft in Rostock genugsam. Dagegen giebt die Rostockische Abhandlung p. 180. vor 1) daß der Landes-Fürstliche

(136) L. B. DE SENKENBERG in Präf. ad Part. II, Corp. Jur. Germ. P. & Pr. §. III. IV. V. VI. BUDER Repert. Jur. Publ. & Feud. p. 30. §. 14. 15.  
 KAHLE de Var. constit. Feud. Advocatiz. modis §. XX. p. 211.  
 HESSE de Super. Territoriali in Civ. Wez. Cap. III. §. 3. p. 112. 113.

siche Voigt in Rostock nicht das allermindeste mit Bestellung des Regiments: und Policey-Wesens dieser Stadt zu thun gehabt, daß 2) die Landes-Fürstliche Voigtey in Rostock in weiter nichts als in gewissen Gerechtigkeiten bey dem Criminal-Gericht bestanden: mithin 3) daraus kein Landes-Hoheits-Zeichen geschlossen werden könne. Warum aber alles dieses nicht? Weil es dem unumschränkten Regiments-Plan des Stadt-Raths nicht vorträglich seyn würde. Von dem Amt und Recht der Landes-Fürstlichen Voigte, in den Städten mittler Zeiten überhaupt, hat die Rostockische Abhandlung nur lauter entfernete und verneinende Sätze anzubringen gut gefunden. Warum hat sie nicht aus dem, von ihr selbst p. 174. angezogenen Entwurf einer gründlichen Nachricht von den ehemaligen Landes-Herrlichen Voigteyen p. 10. §. 4. p. 13. §. 6. p. 17. §. 7. angeführt:

„Daß die Bestellung der Voigteyen ein Recht der Landes-Fürsten und ein Beweis der Landes-Fürstlichen höchsten Obrigkeit gewesen: daß die Voigte die Eingefessene der Voigtey zu Kriegs-Diensten anführen, die Landes-Fürstlichen Regalien wahrnehmen, Landes-Fürstliche Aufträge vollstrecken, insonderheit aber die Hals- und Blut-Gerichte verwalten müssen. „

Damit stimmen alle bewährte Kenner der Geschichte und Rechte mittler Zeiten überein; die aber auch mit gleicher Einseitigkeit behaupten, daß das Amt der Landes-Fürstlichen Voigte nicht auf die bloße peinliche Gerichte eingeschränkt gewesen, sondern sich auf andere zum Stadt-Regiment und Policey-Wesen gehörige Geschäfte erstreckt habe (137). Die Regul und die allgemeine Vermuthung ist und bleibt demnach für die ehemaligen Landes-Fürstliche Voigte in der Stadt Rostock, daß sie dieselben Rechte, dieselben Verrichtungen gehabt und ausgeübt, welche in ganz Teutschland die Landes-Fürstlichen Voigte ausübten, um so mehr da der Stadt-Rath zu Rostock keine Ausnahme und Veränderung bewiesen hat, noch beweisen können (138). Man begehret dem Landes-Fürstlichen Voigt in Rostock damaliger Zeiten keine andere und keine grössere Rechte, als allen andern der damaligen Zeiten, zuzueignen. Nur die allgemeinen und allenthalben gewöhnlichen gedenket man, bis auf besseren Beweis der angeblichen Einschränkung, zu behaupten. Unterdessen kann es auch hier genug seyn, daß der Stadt-Rath zu Rostock den Landes-Fürstlichen Voigt und dessen Gegenwart im peinlichen Gericht zu Rostock, zugebt. Daraus folgt wenigstens hier so viel ganz gewis, daß die Stadt Rostock voigtbar, mithin Landfäsfig, und dem Landes-Fürsten unterwürfig gewesen sey (S. §. 138.) (139).

## §. 156.

Endlich geräth die Rostockische Abhandlung wiederum auf den, im Jahr 1358. an die Stadt geschenehenen Landes-Fürstlichen Gerichts-Verkauf. Die Urkunde darüber macht ihre 43ste Beylage aus. Hieneben ist sie unterm N. 32. geliefert.

N n 2

Sie

(137) S. Hr. Canzley-Director Struben Neben-Stunden 1. Th. 3te Abh. §. VI. VII.  
1. Th. 5te Abh. §. III. 5. Th. 41ste Abh. §. IV.

(138) Hr. C. D. Struben N. St. 5. Th. 34ste Abh. §. VI. — VIII.

(139) Sächs. Land-Recht Art. 59.  
RECHENBERG de Advocatis & Advocatis Germanicis. §. III.  
MAGER de Advocatia armata, Cap. X. n. 523.

Sie kann freylich nicht zu oft gelesen und geprüft werden. Um zwey Tausend Mark hat die Stadt darinn alle Gerichte und Jurisdiction in Rostock von ihrem Landes-Fürsten käuflich an sich gebracht. War es eine damals nicht ungewöhnliche Geld-Noth, oder eine übertriebene Nach- und Freygebigkeit des Landes-Fürsten, welche ihm zu diesem Verkauf bewog? Dem sey wie ihm wolle! Genug ist es, daß die Stadt Rostock alle Gerichtsbarkeit in Rostock vom Landes-Fürsten erkaufte habe. Genug ist es, daß die Stadt dadurch eine Erwerbung eines neuen Rechts vom Landes-Fürsten gemacht, daß sie nicht ihrem Ursprung, und nicht ihrem eigenthümlichen Rechts-Vorrath zuzuschreiben vermogt. Genug ist es, daß daraus abermal das Gedicht von der ursprünglichen Freyheits-Vollkommenheit widerleget wird. Uebrigens ist der Geschichte und Recht-mäßige Begriff dieses, im Jahr 1358. vorgegangenen ganzen Gerichts-Verkaufs, im Grunde der Wahrheit dieser: Mit der Gerichts-Verwaltung in der Stadt Rostock und in den dazu gehörigen Land-Gütern hatte es die Bewandniß, daß in der Stadt auf Landes-Fürstliche Zulassung und Verleihung die Form und Norm des Lübeckischen Rechts, auch in gerichtlichen Sachen beobachtet: Der Lübeckische Rechts-Gebrauch ebenfalls auf ausdrückliche Landes-Fürstliche Gestattung auch auf die Dörfer, innerhalb der Stadt Rostock Markscheide erstreckt: Die Landes-Fürstliche Hoheit durch den Landes-Fürstlichen Voigt im Rostockischen Gericht bedeutet und erhalten: Der größte Theil der Gerichts- oder Straf-Gefälle dem Landes-Fürsten zugeeignet, mithin allenthalben die Rostockische Gerichtsbarkeit durch Landes-Fürstliche Obwaltung und Theilnehmung unbeschränkt war. Lauter Umstände und Wahrheiten, die aus den Urkunden der Jahre 1218. 1252. 1286. 1323. 1333. und sonst ant Tage liegen (S. Beyl. N. 2. 3. 10. 15. 23. u. a.) Alle diese Landes-Fürstliche Berechtigungen, welche die Rostockische Gerichts-Verfassung in- und außerhalb der Stadt einschränkten, brachte sie im Jahr 1358. durch förmlichen Kauf der Gestalt an sich, daß der Landes-Fürst, Herzog Albrecht zu Mecklenburg, der Stadt

Sein ganzes und völliges Gericht, nämlich das Höhere, Mittlere und Niedere, sammt dem dazu gehörigen Recht, und die Gerichtsbarkeit in- und außerhalb der Stadt mit allen ihren Angehörigkeiten und Folgen u. käuflich überließ.

§. 157.  
 Sie urtheilet nun die Rostockische Abhandlung über diesen Landes-Fürstlichen Verkauf? Gewißlich auf eine Art, die der Anständigkeit so sehr als der Wahrheit und Gerechtigkeit zuwider läuft. Sie schreibt p. 181. §. 36. unten:

Dadurch habe der Herzog das Recht, seinen Voigt im Gericht zu haben, verlohren, und zugleich in dem Kauf-Brief für sich und seine Nachfolger ausdrücklich aller Bothmäßigkeit und Gerechtfame in Rostock, welche er der Stadt gänzlich überlassen, entsaget. Die Stadt sey also nun völlig frey geworden.

Platter, verkleinerlicher, ja! mehr widersprechend und unwahr kann sich in der Welt nicht ausgedrückt werden. Jenes mag dem Tadel des Lesers selbst überlassen bleiben. Dieses aber wird man bey dem Begriff der nun entstehenden völligen Freyheit der Stadt Rostock zu zeigen haben. Ist die Stadt Rostock, wie die Rostockische Abhandlung (p. 181. §. 36. unten) versichern will, nun, das ist im Jahr 1358. durch den Gerichts-Kauf völlig frey geworden; so war es ja offenbar falsch, da sie schon §. 1. p. 1. die Stadt Rostock, als eine gleich aus ihrer ersten Stiftung frey gewordene Stadt, ankündigte; so war es falsch, wenn

wenn sie p. 2. unten, behaupten wollte, die Stadt Rostock habe zugleich mit ihrem Ursprung eine vollkommene Freyheit erhalten; so war es falsch, wenn die Rostockische Abhandlung durch und durch, und insonderheit p. 159. §. 32. vorgab, die Umbauende in Rostock hätten gleich vom Anfang in dieser neu angelegten Stadt und derselben Gebieth alle Regalien und Herrlichkeiten aufs freyeste ausgeübet, und unser Rostock sey also gleich eine ganz freye Stadt gewesen. Hat der Landes-Fürst erst im Jahr 1358. wie die Rostockische Abhandlung p. 185. öffentlich einräumet, der Stadt die völlige Gerichts-Gewalt mit dem Antheil, den die Herren des Landes daran in und ausserhalb der Stadt hatten, überlassen; so war es offenbar falsch, und so schlecht gedacht, als es geschrieben ist, wenn man in der Rostockischen Abhandlung schon p. 161. bey dem Jahr 1170. von Fürst Pribislaw Regierung diesen Satz findet:

Rostock mit seinem Gebieth war nun eine freye sich selbst eine Regiments-Form gegebene von dem Lande abgesonderte für sich bestehende Stadt. Rühmet aber die Rostockische Abhandlung p. 181. unten, daß sie nun, das ist, durch den Gerichts-Kauf vom Jahr 1358. völlig frey geworden; so versichert sie gleich darauf p. 182. unten:

„Die Stadt habe mit diesem Kauf-Geld eben nicht viel mehr erkauf, als sie bishero gehabt.“

Können solche Sätze einem wachenden Menschen möglich fallen? Ist denn die völlige Freyheit, die Rostock doch damit erkauf haben will, nicht viel? Ist kaufen, und zu gleicher Zeit vorher gehabt haben, mit der gesunden Vernunft zu begreifen; so kann eine Sache zugleich seyn und nicht seyn; so ist kein Widerspruch in der Welt mehr zu erdenken.

#### §. 158.

Gleichwie aber die Rostockische Abhandlung durch ihr ungereimtes Vorgeben: Nun, nämlich im Jahr 1358. durch den Gerichts-Kauf sey die Stadt Rostock völlig frey geworden, ihrer eigenen vorherigen Erdichtung und Ausführung vor dem Jahr 1358. widersprochen; so widerspricht sie auch damit der offenkündigen Geschichte nach dem Jahr 1358. Denn, daß die Stadt Rostock im Jahr 1358. durch den Gerichts-Kauf nicht völlig frey geworden noch frey werden können, solches liegt daraus am Tage, daß sie noch im Jahr 1361. das Recht, Rostocker Pfennige zu schlagen, vom Landes-Fürsten erwerben müssen, (S. Beyl. N. 33.) und daß sie noch im Jahr 1374. aus unterthäniger und landfähiger Pflicht, den Landes-Herren Huldigung und Gehorsam geleistet hat (S. Beyl. N. 34. und 35.) Mit welchem Recht oder Schein des Wohlstandes hat dann der Stadtrath zu Rostock sich und die Stadt als im Jahr 1358. völlig frey gegeben können? Allein! noch nicht genug. Der Rostockische Stadtrath folgert aus dem Gerichts-Verkauf: Der Landes-Fürst habe in dem Kauf-Briefe zugleich für sich und seine Nachfolger aller Bothmäßigkeit und Gerechtfame in Rostock ausdrücklich entsaget und der Stadt gänzlich überlassen. Man ersuchet jeden unparteyischen Leser inständigst, den Kauf-Brief hieneben unterm N. 32. und bey der Rostockischen Abhandlung unterm N. 43. aufs genaueste nachzulesen. Man kann sich zu ihm verlassen, er werde hiebey die Rostockische Abhandlung der

d. Land. Fürst in Rost. I. Th. IV. Abth.      D o      ver:

verdamulichsten Unwahrheit schuldig erklären. Es ist kein Buchstab von Entsa-  
gung und Ueberlassung aller Landes-Fürstlichen Bothmäßigkeit und Gerechtsamen  
in Rostock darin anzutreffen. Der ganze Kauf-Brief gehet, nach dem unwieder-  
ruslichen Selbst-Bekennniß der Rostockischen Abhandlung, welches sie p. 185.  
aus innerem Zwang der Wahrheit ablegen müssen, dahin aus:

Daß der Stadt Rostock im Jahr 1358. vom Landes-Fürsten 1) die völlige  
Gerichts-Gewalt in und ausserhalb der Stadt, 2) mit dem Antheil, den die  
Herren des Landes bisher in einigen Stadt-Dörfern, und 3) über deren Hu-  
fen und Katen gehabt hatten, mithin 4) die Gerechtigkeit, die Gerichte in-  
und ausserhalb Rostock selbst mit ihren eigenen Voigten besetzen zu können,  
dann auch 5) das Recht die gerichtlichen Aufkünfte allein, folglich die bishe-  
rigen Landes-Fürstlichen zwey Dritte-Heile, ohne weiteren Landes-Fürstlichen  
Vorbehalt, mit zu geniessen, und endlich 6) die Berufungen vom Rostocki-  
schen Gericht nach Lübeck abzustellen, verkäuflich überlassen worden.

Der klare Buchstab des Kauf-Briefs bringt dieses, in Lenbehaltung der vorheris-  
gen Urkunden, mit sich. Es heisset nur:

Totum & integrum iudicium nostrum majus ac medium & mi-  
nus, & jus ad ipsum pertinens, ac Jurisdictionem Civitatis no-  
stra Rostock tam intra eandem civitatem quam extra &c.

Wo ist hier im mindesten die Rede von aller Bothmäßigkeit und Gerech-  
same der Landes-Fürsten, und von deren Entsaugung? Mögte man fra-  
gen: was denn durch das *Judicium majus, medium & minus* im Jahr  
1358. mithin im vierzehenden Jahrhundert angedeutet worden? So ist die  
Antwort nicht sicherer, als aus Urkunden des vierzehenden Jahrhunderts zu neh-  
men. Die unterm Num. 23. hieneben befindliche Urkunde giebt diesen deutlichen  
Begrif davon:

*Judicium majus, scilicet manus & colli, ac minus, videlicet sexa-  
gintis solidis & infra.*

Ein gleiches enthält die Urkunde unterm Num. 27. Was nun das *Judicium  
majus* in den Jahren 1333. und 1340. in Rostock bedeutet, das hat es auch nur  
in dem Kauf-Brief vom Jahr 1358. allda bedeuten können. Die Stadt Rostock  
hat also von dem Landes-Fürsten nichts mehr, als die peinliche Gerichte an Hals  
und Hand, nebst den Nieder-Gerichten mit allem Zubehör, zu Kauf empfangen.  
Daß ihr aber auch in der *Jurisdiction* keine *Hoheit, Unabhängigkeit oder  
Territorial-Gerechtigkeit* zugewandt worden, ergiebet die Geschichte und Zeit-  
folge daraus unwidersprechlich klar, da sie noch im Jahr 1361. die *Pfenning-  
Münze* von dem Landes-Fürsten erkaufen, auch noch im Jahr 1374. dem Lan-  
des-Fürsten huldigen, und sich, nach *Unterthanen-Recht*, von einem Landes-  
Fürsten an den andern, gleich andern Landes-Unterthanen und Städten, über-  
weisen lassen müssen (S. die Beyl. N. 33. 34. 35.) Alle diese unlängbare Umstände  
stehen allem Begrif einer, im Jahr 1358. durch den Gerichts- und Jurisdiction-  
Verkauf erlangten *Territorial-Gerechtigkeit oder Herrlichkeit* gänzlich entgegen.

Womit vermeinet aber die Rostockische Abhandlung die p. 181. und 185. vorgegebene gänzliche Entfagung und Ueberlassung aller Landes-Fürstlichen Botbmäßigkeit und Gerechtsame in Rostock aus diesem Kauf-Brief zu beweisen? Darauf scheint es noch anzukommen. Der Kauf-Brief enthält diese Clausul:

*Nihil penitus Nobis aut nostris heredibus seu successoribus in eisdem judiciis majori, medio & minori, jure, jurisdictionibus delictis punicionibus correctionibus & remissionibus ac singulis ad ea spectantibus reservantes.*

Kann daraus eine vernünftige und billige Rechts-Gelehrsamkeit eine gänzliche Entfagung und Ueberlassung aller Landes-Fürstlichen Botbmäßigkeit und Gerechtsame in Rostock an die Stadt, folgern oder schliessen? Wo nur ausdrücklich die Rede von Gerichten und Gerichtsbarkeit ist, und wo der verkauffende Landes-Herr eigentlich sagt: Er behalte sich nur daran: *In eisdem judiciis*, nichts vor, da soll eine allgemeine Verzicht auf alle Landes-Fürstliche Botbmäßigkeit und Gerechtsame, deren mit keinem Buchstab gedacht worden, geschlossen werden. Dergleichen Folgen und Schlüsse sind nur solchen Gemüthern möglich, die mit einer sehr eingeschränkten Einsicht eine uneingeschränkte Streit- und Hab-Sucht verbinden, und die nicht wissen, daß vom Einzelnem aufs Allgemeine, vom Kleinen aufs Große, und vom Richter-Stuhl auf den Fürsten-Stuhl entweder gar nicht, oder nur mit Bescheidenheit, geschlossen und gefolgert werden könne. Es ist insonderheit von der, einer Stadt überlassenen völligen Gerichts-Gewalt, ausgemachten Rechtsens, daß sie bey weitem keine hohe Landes-Obrigkeit oder die höchste Landes-Herrliche Gewalt mit sich bringe (140). Hätte doch die Rostockische Abhandlung, die mit fremder und allenthalben ausgeschriebener Rechts-Gelehrsamkeit ihre Blätter bereichern wollen, auch so viel Liebe zur Warheit und Aufrichtigkeit bewiesen, die Einsichten und Aussprüche dererjenigen grossen Rechts-Gelehrten, die eigentlich auf die Stadt Rostock und ihre Verfassung treffen, ja gar über diesen Gerichts-Kauf ihr Rechts-gegründetes Urtheil gefällt haben, ans Licht zu ziehen! Sie hat alle Bücher ausgeschrieben, die nur eine allgemeine Zeile enthalten, woraus von weitem gegen die Landes-Fürstliche Hoheit in Rostock ein gezwungener Schluß gemacht werden können. Wer hingegen von der Stadt Rostock und ihrer Verfassung, besonders aber von dem beruffenen, aber keine Unmittelbarkeit, keine vollkommene Freyheit, und keine Herrlichkeit der Stadt mit sich bringenden Gerichts-Kauf etwas gedacht, der ist in der Rostockischen Abhandlung durchaus vermieden. Man wird also der unpartheyischen Welt hier den Dienst thun, einige der größten Rechts-Gelehrten unserer Zeiten, deren Einsicht, Gründlichkeit, Ansehen und Unpartheylichkeit über alle Ausnahme erhaben, anzuführen, bey deren Ausspruch die ganze Arbeit der Rostockischen Abhandlung im vermeinten Beweis

D o 2

der

(140) STRAUCH, in Diss. Exot. XII. p. 345.

PAURMEIST, de Jurisd. L. II. Cap. ult. n. 67.

der Stadt: Herrlichkeit und vollkommenen Freyheit aus dem Gerichts: Kauf, zu Schanden wird. Der erste Ausspruch ist des berühmten von Westphalen (141). Er lautet also:

„ Es würde nur auf ein verwegenes Gedicht hinaus gehen, wenn aus derselben  
 „ gleichen Gerichts: Verleihung eine stillschweigende Entfagung oder ein  
 „ Verlust der Landes: Fürstlichen Hoheit und Obrigkeit, erzwungen werden  
 „ wolte: Und niemand wird behaupten mögen, daß die Stadt Nostock  
 „ mit Erhaltung der ganzen Gerichtbarkeit, auch zugleich die Territorial:  
 „ Hoheit bekommen, oder dadurch jemals aufgehört habe, in der Zahl  
 „ der, dem Landes: Fürsten unterwürfigen Land: Städte, zu bleiben.

Warum hat der Nostockische Stadt: Rath diese Stelle zu seiner Belehrung nicht anwenden wollen, und warum hat er in seiner Abhandlung unter so vieler, aus dem von Westphalen angezogener Rechts: Gelehrsamkeit, der Welt diesen Ausspruch vorenthalten?

§. 160.

Allein! man vernehme auch einen andern erhabenen Rechts: Gelehrten unsrer Zeiten über den Nostockischen Gerichts: Verkauf und über den Verstand des Kauf: Briefes. Der Freyherr von Crämer (142) fällt darüber, nach gründlich unersuchter Sache, diesen Ausspruch:

„ Das Diploma Herzogs Albrecht kann Niemand überzeugen, daß der  
 „ Stadt Nostock damals darinn nicht nur *Potestas judicandi*, sondern  
 „ auch selbst das wahre *Imperium* conferiret und übertragen worden wäre,  
 „ so, daß die Herzöge dadurch alle *Jura* an die Stadt, quasi plenarie  
 „ verlohren hätten, mithin auch nicht einmahl die so genannte *Inspectio-*  
 „ *nem supremam sive generalem* bey der Stadt Nostock exerciren könn-  
 „ nen: und zwar um so weniger, als in gedachten Diplomate  
 „ nicht einmahl der Ausdruck: *omnimoda jurisdictio*, sondern  
 „ *totum nostrum judicium majus, medium & minus, & Jurisdictiones Civi-*  
 „ *tatis nostrae* zu finden (\*). Gleichwohl ist bekannt, daß in re diplo-  
 „ matica es nicht so viel auf einen *Sensum praesumptum*, als vielmehr  
 „ auf *verba & expressiones usitata, & ad genium seculi accom-*  
 „ *modata*, ankomme. Und wenn auch gleich die vorhin extrahirte Worte  
 „ des *Diplomatis Ducis Alberti*:

(Nihil

(141) DE WESTPH. in Praef. ad Tom. IV. Mon. ined. p. 116. n. (o) p. 117. n. (p).

(142) Freyherrn von Crämer Besl. Neben-Stunden. Th. 7. p. 13. 14. 15.

(\*) Der Ursprung des Ausdrucks *Jurisdictionis omnimodae* in Nostock, bleibt einer besonderen Erörterung seiner Stelle und Zeit vorbehalten.

(Nihil penitus Nobis aut nostris heredibus seu Successoribus in iisdem judiciis majori, medio & minori - - - ac singulis ad ea spectantibus reservamus.)

„ eine Renunciacionem plenariam & expressam auf alle Jura zu erhalten scheinen; So mag doch unter solcher generalen Renunciacion eine solche nicht verstanden werden, für welche, wenn sie nicht deutlich und specificke mit ausgedrucket worden, keine *praesumptio de jure* vorwaltet, dergleichen in hoc casu diejenige seyn würde, wann man vermuthen wolte, daß ein Landes-Herr, wenn er einem Privato & quidem Subdito, die an diesem oder jenem unter seiner Hoheit belegenen Ort vorhin gehabte Jura cum omnimoda abtritt, dadurch auch aufhören wolle, Landes-Herr über denselben Ort und über seine Unterthanen zu seyn, und diesen nebst allen communicablen regalibus Juribus, das incommunicable und kostbarste aller Regalium, scilicet Imperium, mit abtreten. Es hat aber der bekannte *ICtus Pauernmeister* in seinem Tractat de Jurisdictione folgendes gar wohl angemerket: & nunquam concedi potest tanta potestas a Principe, quin semper *sarta recta remaneat Superioritas*, licet adjecta sit clausula: cum translatione *omnis imperii & cum omni jure*. Obwohl also die Stadt Rostock von ihren vorigen Landes-Herren mit den ansehnlichsten Juribus und Privilegiis begnadiget worden ist, der Gestalt, daß sie mehr einer freyen als Municipal-Stadt ähnlich siehet; Diese Jura & Privilegia auch fast von Landes-Herren zu Landes-Herren beständig und ohne die geringste Ausnahme und Abänderung confirmiret worden sind; So ist sie dennoch dadurch ex nexu Subjectionis in totum nie gelassen worden, sondern gehöret nach wie vor zu den Land-Städten, ut ut civitas maxime privilegiata.

Erkenne der Stadt-Rath aus diesem Urtheil, das aus einer Einsicht und Unparteilichkeit gestossen, die er selbst als eine solche, wieder welche kein Einwand möglich ist, zu verehren hat, wie wiederrichtlich und unbehauptlich er eine Landes-Fürstliche Entsagung aller Botmäßigkeit und Landes-Hoheit über die Stadt Rostock, aus einem blossen Gerichts-Verkauf, folgern wollen! lese endlich der Stadt-Rath zu Rostock noch das dritte Urtheil eines berühmten, und, der Landes-Fürstlichen Hoheit gewiß nie zu viel einräumenden Rechts-Gelehrten, über die Beschaffenheit der Stadt Rostock nach dem Gerichts-Verkauf. Es ziehet sich dahin zusammen:

„ Diejenigen Städte so Fürsten und Herren aus keinem anderen Grunde unterworfen waren, als weil selbigen die Stadt-Boigten zustund, erhielten durch deren Erlangung, völlige Freyheit. Diese Beschaffenheit hatte es mit den Civitaribus Regalibus. Hingegen blieben diejenigen, so den Herzogen jederzeit gehorsamet, unter deren Botmäßigkeit, und erlangten mit der Boigten nur eine subordinirte Jurisdiction. Wer kann zum E. zweifeln, daß die Städte Lüneburg und Braunschweig nicht bloß des Boigtenlichen Rechts halber den Herzogen unterworfen gewesen, da sie zu ihrem Erbe und Eigenthum gehörten? Dieselben

d. Land. Fürst in Rost. I. Th. IV. Abth. P 7 ent:

entzogen sich daher auch der Fürstlichen Obrigkeit nicht. " Obwohl sie die  
 " Voigtey-Gerichte besagter massen an sich gebracht - - - Obwohl auch  
 " die Helmstädtische Voigtey der Stadt verseyet war; So blieb doch diese  
 " eine Braunschweigische Land-Stadt. - - - Es erhielt gleiche Ger-  
 " stalt Rostock keine Unmittelbarkeit, unerachtet ihr Herzog Albrecht  
 " zu Mecklenburg ad. 1358. totum & integrum iudicium suum ma-  
 " jus ac medium ac minus, & Jus ad ipsum pertinens ac Juris-  
 " dictiones Civitatis tam intra eandem civitatem, quam extra  
 " in terris & in mari circum quaque verkaufte. Wenn aber die mäch-  
 " tigere Städte sich der Fürstl. Voigte, als ihrer schärfsten Aufseher,  
 " solcher Gestalt entlediget hatten, so fiel es ihnen desto leichter, die  
 " Flügel auszubreiten, und ihrer Landes-Herren Befehle in den Wind  
 " zu schlagen - - - (143).

Es mache ein viertes Urtheil eines nicht weniger in allgemeiner Hochschätzung stehenden heutigen Rechts-Gelehrten den Beschluß (144)! Es lautet also:

" Wann der Landes-Fürst den Land-Städten die Criminal-Gerichtbarkeit  
 " überlassen; So kann solche nicht anders begriffen noch erklärt werden,  
 " als mit Bestand und ohnbeschadet der Landes-Fürstli-  
 " chen Hoheit. Es ist daher die von dem Herzog Albrecht zu Meck-  
 " lenburg der berühmten Stadt Rostock im Jahr 1358. überlassene ganze  
 " Gerichtbarkeit mit Behutsamkeit anzusehen, und nach der Norm der  
 " Reichsgesetze zu erklären. Die Ueberlassung lautet also:

Nihil penitus nobis aut nostris heredibus seu Successoribus,  
 in eisdem iudicio Majori medio ac minori, jure, jurisdictionibus,  
 excessibus, delictis punitionibus correctionibus & remissionibus ac  
 singulis ad ea spectantibus reservantes.

" Welche letzteren Worte nur von denenjenigen Sachen zu verstehen, welche  
 " zur Gerichtbarkeit gehören, nicht aber auf die Dinge zu erstrecken  
 " sind, welche aus der Landes-Hoheit fließen. Dieser bleibt daher das  
 " Gesetz-Gebungs-Begnadigungs-Recht u. d. m. vorbehalten.

Dis wird genug seyn, um den Ungrund der Rostockischen Folgerung einer gänzlichen  
 Freyheit oder Unabhängigkeit, für jetzt und alle Zeit zu entkräften, und  
 zugleich den unwandelbaren Bestand der Landes-Hoheit in Rostock, bey der  
 an die Stadt verkauften völligen Gerichts-Gewalt, zu behaupten.

#### §. 161.

Obwohl der Rostockische Stadt-Rath rühmet sich über dieses annoch p. 185.  
 ausdrücklich einer völligen Fürstenmäßigkeit. Die Worte seiner Abhandlung  
 sind sonderbar. Es heisset:

Der

(143) S. Hr. C. D. Struben Neben-Stunden I. Th. V. Abh. §. XIII. p. 455. 456. 457.  
 der zweyten Auflage.

(144) BUDER. de modis acquisita a Civitatibus Germ. mediat. Jurisdictionis Criminalis  
 in adj. observat. §. IV. V. p. 24. 25.

Der Rath dieser Stadt übte (nach jenem Gerichts-Kauf) fernerhin alle Regalien und Herrlichkeiten wie die Fürsten im Lande, so in dieser Stadt, als in einem, Fürstliche Gerechtsame habenden Ort, aufs freyeste aus.

Was urtheilet doch die unpartheyische Welt von einer solchen unterthänigen Praerogative? Dem Rath und der gemeinen Stadt verkaufte der Landes-Fürst im Jahr 1358. (Veyl. N. 32.) die Gerichte. Im Jahr 1361. hatte sie noch das Recht, Klostische Pfennige zu schlagen, ebenfals zu kauffen nöthig (Veyl. N. 33.) Kann man dann sagen: Sie habe nach dem Gerichts-Kauf schon alle Regalien und Herrlichkeiten in Klost, wie die Fürsten im Lande, ausgeübet? Was urtheilet die gesunde Vernunft von der Klostischen Ruhmredigkeit? Im Jahr 1374. ward mit der Erb-Huldigung und Unterthänigkeit, womit die Stadt Klost dem Herzogen zu Mecklenburg verwandt war, nach Landes-Fürstlichem Gutfinden, geschaltet und gewaltet (Veyl. N. 34.) Die Stadt Klost huldigte und gehorsamete, wie Unterthanen gebühret, auch nach dem Gerichts-Kauf vom Jahr 1358. (Veyl. N. 35.) Uebte denn die Stadt Klost in Huldigung und Gehorsam ihre sogenannte Herrlichkeiten, wie die Fürsten im Lande, aus? Dafür wird sie die größte Partheylichkeit nicht ansehen noch erklären können. Worin bestehen denn die Fürstenmäßigen Regalien und Herrlichkeiten, die der Rath in Klost nach dem Gerichts-Kauf des Jahrs 1358. aufs freyeste ausgeübet haben will? Darüber schweiget die Klostische Abhandlung wieder ganz und gar. Auch an einen Schein-Beweis solchen paradoxen Vorgebens hat sie nicht gedacht. Die Thorheit bleibt daher nur desto sichtbarer. Wolte man gleich einwenden, daß es Land-Städte gebe, die der Regalien und Herrlichkeiten theilhaftig, und folglich, sich dieselben zuzuschreiben, berechtiget wären; So muß man doch zugleich zugeben, daß solche Städte gewisse Rechte, als Regalien und Herrlichkeiten, irgend woher empfangen haben müssen. Wo sie nun mit Herrlichkeiten wirklich beliehen und begabet sind, da können sie sich derselben auch billig rühmen (145). Aber eine Stadt, die, wie Klost, das Bild der Macht, Hoheit und Gnade ihrer stiftenden Landes-Fürsten gleichsam an ihrer Sitze trägt: Die den Beweis der Landes-Fürstlichen Gründung und Ober-Herrschaft, unter andern auch dadurch selbst geführet, daß sie das Landes-Fürstliche Wapen, welches sich, von unvordenklichen Jahren her, der Klostischen Marien-Kirche eingemauert findet, zu einem Schluß-Zierath ihrer Abhandlung gemacht: (146) Die in ihren bisherigen Privilegien keine Rechte, als Regalien und Herrlichkeiten, empfangen, und die nichts, als Gerichtbarkeit, und die Gerichte an Hals und Hand aufzuweisen hat, kann solche Rechte nicht aus eigener Macht, weder dem Namen noch Wesen nach, zum Trost und

Pp 2

Nach:

(145) HERT. de Superior. Terr. §. VIII.  
DE LYNKER. Resp. 193. n. 45.

(146) HÖPPING. de Jurē Insign. Cap. VI. n. 957. allwo er beweiset: Bey mittelbaren Städten sey von Alters her der Gebrauch gewesen, daß sie ihrer Ober-Herren Wapen aufgestellt, zu dem Ende, daß sie zu erkennen geben mögten, sie wären und blieben ihrem Landes-Fürsten unterworfen, unterthänig und gehorsam; weil die Wapen, Zeichen der Landes-Fürstlichen Hoheit und Vormächtigkeits abgeben, und nicht anders, als zum Beweis der Unterwürfigkeit und des Gehorsams, aufgerichtet werden durften.  
NATTA Consil. 639. n. 92.

Nachtheil der Landesherrlichen Hoheit, verherrlichen, und zu Fürstenmäßigkeiten oder, die Landes-Oberboth-mäßigkeit ausmachende Regalien, machen. Dahin erkühnet sich gleichwohl der Rostockische Stadt-Rath in seiner Abhandlung p. 76. und 185. Das beweiset eine Kühnheit im Schreiben, dergleichen in gesitteten Landen von einer bescheidenen Land-Stadt unerhöret, und die nur einer unbedachtsamen Aufgeblasenheit möglich ist. Dis ist die Quelle aller Streitigkeiten und Prozesse, welche der Rostockische Stadt-Rath gegen den Landes-Fürsten anzuspinnen gewohnt ist. Bey einer eingebildeten Unabhängig- und Fürsten-mäßigkeit des Stadt-Raths, hat der natürliche Stand des Landes-Fürsten in Rostock immer zum Anstoß dienen müssen. Wenn Landes-Fürstlicher Seits alle rechtmäßige Privilegia der Stadt anerkannt werden; So hält sich der Stadt-Rath schon benachtheiligt und angefochten, weil er keine Privilegia, sondern lauter ursprüngliche Stamm-Rechte zu haben begehret. Wenn die Landes-Fürsten der Stadt Rostock alle wohl hergebrachte Freyheiten und Gerechtigkeiten der Stadt einräumen; So glaube der Stadt-Rath, ihm geschehe Gewalt und Unrecht, weil er unabhängig, völlig-frey und Fürstenmäßig, oder wie er p. 185. sagt, das in Rostock seyn will, was die Landes-Fürsten im Lande sind. Selbst die Eigenschaft einer aufs vorzüglichste privilegierten Land-Stadt ist dem Stadt-Rath ein Anstoß, weil er die Stadt für eine, gleich aus ihrer ersten Stiftung frey und mächtig gewordene Stadt, gehalten wissen will. Bey diesen wahren Umständen urtheile die billige Welt, ob der, die Stadt-Privilegia erkennende Landes-Fürst, oder der, die Stadt-Privilegia überschreitende Stadt-Rath, der wahre Gegentheil der guten Stadt Rostock sey?

## §. 162.

Von Anfang der Stadt Rostock bis ans Ende des vierzehenden Jahrhunderts erscheint demnach der Landes-Fürst in Rostock aus Macht und Gnaden Werken aller Gattungen so klar und offenbar, wie die Sonne aus dem Tages-Licht abgenommen und zugegeben werden muß. Ein kurzer Zusammenzug aller bisherigen Kennzeichen und Beweise der Landes-Fürstlichen Hoheit in der Stadt Rostock, wird hoffentlich keinen Leser überflüssig scheinen.

- 1) Landes-Fürstliche Macht und Entschliessung war es, aus welcher die Stadt Rostock im Jahr 1170. ihren Anfang nahm (S. §§. 7. 8. 13. 14.)
- 2) Landes-Fürstliche Macht und Gnade war es, die den Einwohnern in Rostock im Jahr 1172. die Macht gab, ihren Rath nach Lübeckischer Art zu bestellen (§§. 51. 130.)
- 3) Landes-Fürstliche Macht und Gnade war es, die der Stadt Rostock im Jahr 1218. die Zoll-Freyheit, und die Wohlthat des Lübeckischen Rechts beylegte (§§. 43. 46. 48.)
- 4) Landes-Fürstliche Macht und Milde war es, die im Jahr 1252. der Stadt Rostock jetztgedachte Rechte erneuerte, und ihren Zustand mit Ueberlassung der Rostocker-Hende, mit der Fischerey-Gerechtigkeit, und mit einem Drittheil an den Gerichts-Gefällen, Geschenkweise verbesserte (§§. 64. 65. und 73.)

5) Lan:

- 5) Landes-Fürstliche Macht und Gnade war es, aus welcher im Jahr 1262. ein Rath und ein Gericht in Rostock an Statt vorheriger Zweyer entstehen konnte, und der Landes-Fürstlichen Steuer ein jährlicher Zahlungs-Termin bestimmt ward (§§. 74. 131.)
- 6) Landes-Fürstliche Macht und Gnade war es, woraus die Stadt Rostock im Jahr 1264. neue Rechte in Ansehung der Mühlen und Gerichte, dann auch ein Grund-Stück zum Geschenk erhielt (§§. 77. 78.)
- 7) Landes-Fürstliche Gnade und Befugniß war es, aus welcher in den Jahren 1266. und 1278. an den Bestungs-Werken bey Rostock der Stadt Nachlaß oder Ausnahme angediehe (§§. 79. 82. 111.)
- 8) Landes-Fürstliche Macht und Gnade war es, aus welcher die Stadt Rostock im Jahr 1323. eine Landes-Fürstliche Münz-Stätte ward (§. 90.)
- 9) Landes-Fürstliche Macht und Gnade war es, aus welcher die Stadt Rostock in den Jahren 1325. und 1361. das Recht empfing, Pfennige zu schlagen (§§. 92. 100. 126. 127.)
- 10) Landes-Fürstliche Macht und Gnade war es, woraus der Stadt-Rath zu Rostock im Jahr 1337. das Patronat-Recht über die Marien-Schulen geschenkt bekam (§. 95.)
- 11) Landes-Fürstliche Gnade und Milddigkeit war es, aus welcher in den Jahren von 1325. bis 1348. die Besitzthümer und Privilegia der Stadt erneuret und erweitert, und die Bewidmung mit dem Lübeckischen Recht auch auf das Schwerinsche ausgedehnet ward (§§. 91. 93. 96. 97.)
- 12) Landes-Fürstliche Gnade und Freygebigkeit war es endlich, aus welcher die Stadt Rostock im Jahr 1358. für ein geringes Geld die ganze Gerichtsbarkeit in Rostock und in ihren Stadt-Gütern, zu Kauf erhielt (§§. 99. 156.)

Aus allem diesem ist die natürliche Folge diese: Daß die Stadt Rostock, wenn sie auch gleich ihr übermüthiger Stadt-Rath, von dem Jahr 1170. an, bis ans Ende des vierzehenden Jahrhunderts mit allen möglichen Gedichten von ursprünglicher Macht und vollkommener Freyheit entstellen mögen, dennoch ihren Ursprung, Anbau, Wachstum und Zustand, in allen Betrachtungen, lediglich der Macht oder Gnade ihrer Landes-Fürsten zuzuschreiben, und die natürliche Unterwürfigkeit unter denselben, zu erkennen habe.

### §. 163.

**B**ewiesen alle Macht- und Gnaden-Briefe des Drey- und vierzehenden Jahrhunderts, die dormalen nur den Zeit-Begriff gegenwärtiger Behauptungs-Schrift ausmachen, den Landes-Fürsten und dessen Hoheit in Rostock nicht überzeugend genug; so würden die Pflichten der Stadt, die sie ihrem Landes-Fürsten um diese Zeit abstatten müssen, den Beweis der Landes-Fürstlichen Hoheit über ihre land-säßige und unterthänige Stadt Rostock, schon allein ausmachen.

d. Land. Fürst in Rost. I. Th. IV. Abth.

29

1) Die

- 1) Die Stadt Rostock mußte jährliche Steuer an die Landes-Fürsten erlegen. S. Beyl. N. 4. und Num. 24.
- 2) Sie war zu allem dem, was Unterthanen ihrem wahren Landes-Herrn schuldig sind, mithin dem Landes-Herrn zur Land- und Heers-Folge verbunden. S. Beyl. N. 5. N. 26. und N. 31.
- 3) Sie mußte ihren Landes-Fürsten die Erb-Huldigung thun. S. Beyl. N. 16. N. 28. N. 34. und N. 35.
- 4) Sie mußte in der jährlichen Urbör ein jährlich Zeichen der Landsäßigkeit und Unterwürfigkeit abstellen. Beyl. der Kost. Abhandl. Num. XXXIX. p. C. CI. CII. CIII.

Wer aus diesen Pflichten keine unterthänige Stadt erkennet, dem kann es nur an guten Willen, oder am guten Glauben gebrechen. Einem solchen wird es auch nicht schwer fallen, dem Feuer die Wärme, dem Wasser die Nässe, und mit einem Wort, der Natur selbst ihr ganzes Wesen streitig zu machen. Nichtsdestoweniger trägt die Rostockische Abhandlung noch p. 187. und 188. Dinge vor, welche der Natur, und ihren eigenen Beweisthümern widersprechen. Sie schreibt pag. 187. als hätte sie es bewiesen, 1) daß die Stadt Rostock sogleich mit ihrem Ursprung eine völlige Freyheit und die Gerichtsbarkeit über die Bürger und Einwohner erhalten: Da sie doch p. 181. ausdrücklich vorgegeben hatte, daß die Stadt Rostock erst 188 Jahre nach ihrem Ursprung durch den Landes-Fürstlichen Verkauf der Stad:Gerichte, völlig frey geworden. Sie schreibt p. 187. als hätte sie es bewiesen, daß 2) ihre erste Beylage, die Borwinsche Urkunde vom Jahr 1218. kein Verleihung des Lübeckischen oder eines andern neuen Rechts, sondern hingeger nur eine Bestätigung alt:hergebrachter Gerechtsamen enthalte: Da sie doch selbst mit ihrer zwoiten Beylage beweiset, daß ihre erste Beylage ein wirkliches, und zugleich das erste Grund-Privilegium der Stadt in beyden aber die Eigenschaft eines Landes-Fürstlichen Gnaden-Geschenks wörtlich ausgedruckt sey. Sie schreibt 3) p. 187. als hätte sie es bewiesen, daß die Stadt Rostock sich selbst aus eigener Macht, in innerlichen Verfassungen nach Lübeckischer Art, geseket habe: Da sie doch p. 124. selbst bewiesen, der Landes-Fürst habe der Bürgerschaft die Macht, den Rath auf Lübeckischen Fuß zu bestellen, ausdrücklich gegeben. Sie sagt endlich 4) p. 187. als hätte sie es bewiesen, daß die ganze Verfassung und Einrichtung der Stadt ein Werk des Stadt-Raths und gemeiner Stadt gewesen Da sie doch mit ihren eigenen Urkunden untern N. 1. 2. 3. 4. 18. 39. un 43. Ihren Landes-Fürsten die Ehre aller Grund-Verleihungen und Zuwendungen bey der innern und äussern Einrichtung und Besserung des Stadt-Wesens, zuschreiben müssen.

## §. 164.

Hat demnach die Stadt Rostock durch den im Jahr 1358. geschehenen Landes-Fürstlichen Verkauf der ganzen Gerichtsbarkeit im Grunde der Wahrheit, und nach dem Buchstab des Kauf-Briefes, nichts mehr, als die völlige Gerichts-Gewalt in den neujenigen Antheilen, welche die Landes-Herrschaft vorhin sowol im Stadt-Gericht, als in einigen Stadt-Dörfern, Hufen und Katen gehabt, käuflich erhalten; und hat sie damit nur die Gerechtigkeit, selbst die Gerichte in und ausserhalb Rostock mit

mit ihren eigenen Voigten besetzen zu können, und das Recht, die Gerichtlichen Aufkünfte oder Straf-Gefälle allein genießen zu dürfen, mithin weiter nichts, als die vorherigen Vorbehaltungen und Zuständnisse der Landes-Fürsten an den Gerichten in; und ausserhalb der Stadt Rostock an sich gebracht; und ist sie damit von der Unterwürfigkeit unter dem Landes-Fürsten nicht frey und nicht unabhängig geworden; (S. §§. 158. 159. 160.) so folget zum Beschluß 1) daß der Landes-Fürst dadurch an seinen übrigen Hoheits-Rechten in Rostock, und an den Befugnissen, die ihm in Geist- und Weltlichen Regiments-Sachen, aus dem Begriff und Umfang der höchsten Landes-Obrigkeit zustehen, nichts vergeben noch verlohren, mithin die Landes-Herrschaft alle diejenigen Regalien und Territorial-Rechte, welche die Landes-Fürstlichen Verleihungen und Privilegia nicht einschränken, in ihrer ganzen Vollkommenheit damals behalten, und bisshier erhalten habe (S. §§. 65. 86. 88. 95. 106. 154.) Es folget aber auch 2) daß der Rostockische Stadt-Rath mit seiner historisch-diplomatischen Abhandlung, an Statt sich um die gute Stadt verdient zu machen, nichts als den gerechtesten Tadel einer vergeblichen unbefonnenen und der guten Stadt selbst schädlichen Arbeit, zu Wege gebracht habe.

## §. 165.

Vergeblich ist die Arbeit, weil sie die Landes-Fürstliche Hoheit aus Rostock zu vertilgen gedacht, indem sie solche doch mit selbst dargelegten Landes-Fürstlichen Macht und Gnaden-Briefen erkennen und erheben müssen. Vageblich ist die Arbeit, weil der Rath, an Statt der gerühmten neuen Entdeckungen und Hervorbringungen zu Beschönigung seiner Auflehnung und Widerspenstigkeit gegen die höchste Landes-Obrigkeit, nichts gethan, als entweder neue Unwahrheiten an die Stelle der alten gesetzt, oder abgenutzte Angaben mit neuen Erdichtungen und Verdrehungen abgewechselt hat, folglich ihm selbst immer in seinem Unsinn und Ungund gegen den Landes-Fürsten ähnlich geblieben ist. Unbefonnen ist daher die Arbeit, weil der heutige Stadt-Rath entweder nur widersprochen und widerrufen, was der vormalige erkannt und behauptet, oder auch was er selbst auf der einen Seite bejahet, auf der andern wiederum verneinet hat. Schädlich ist die Arbeit aber der guten Stadt, weil die Landes-Fürstliche Hoheit jetzt und künftig gegen die Stadt desto mehr auf guter Hut seyn muß, je verwegener der Stadt-Rath solche bisshero angegriffen: Weil die häufigen Gnaden-Verleihungen in Rostock seltener werden müssen, je mehr der Rath selbige dem Landes-Herrn zur Verkleinerung deuten mögen: Weil die Privilegia desto schärfer zu untersuchen und zu beschränken sind, je unverantwortlicher der Stadt-Rath sie zu Werkzeugen der beständigen Bestreitung der Landes-Fürsten, anwenden wollen: Und weil endlich eine Stadt deren Rath aus Landes-Fürstlichen Geschenken, Waffen der Auffähigkeit, und aus Landes-Fürstlicher Mild- oder Nachgebigkeit, Brustwehren des Ungehorsams zu machen, bedacht ist, an Statt der Landes-Fürstlichen Huld und Gnade, natürlicher Weise nichts als dürres Rechts-Verhängniß zu erwarten hat. Bedenke demnach der Stadt-Rath selbst, wie viel Recht er durch Ueberschreitung, Annassung, Undank und Mißbrauch, dem Landes-Fürsten fürs Vergangene zu gegründeten Ansprüchen, fürs Gegenwärtige zur rechtlichen Strengigkeit, und fürs Künftige zur Sparsamkeit in Gnaden-Werken gegen die gute Stadt, selbst aufdringe! Sie hat wahrlich Ursache, die Rechts-Gründe und

Wahrheiten, welche die folgenden Theile für die **Hoheit und Rechte des Landes Fürsten in und an Rostock** ans Licht stellen werden, zu befürchten, zu welchen der Stadt-Rath durch seine unziemliche Drohung und Aufforderung noch am Schluß seiner Abhandlung p. 188. Gelegenheit zu geben, und, wie auf dem Kampf-Platz einzuladen, unbescheiden genug seyn mögen.

§. 166.

**S**uß also das Publicum der zu bedauernden Fortsetzung dieser Art Streit-Schriften entgegen sehn; So wird nicht undienlich seyn, zum Beschluß dieses ersten Theils zuvor zu sagen, was in der Folge von beyden Seiten zu erwarten ist. Der Rostockische Rath wird fortfahren, Landes-Fürstliche Stadt-Privilegia und deren Erneuer- oder Bestätigungen für ursprüngliche Stadt-Rechte zu erklären: Die Wohlthaten, Verleihungen und Zuwendungen, die vom Landes-Fürsten auf die Stadt gekommen sind, für altes Stamm-Eigenthum, und für Fürstliche Gerechtfame der Stadt, auszugeben: Die Huldigungs-Eyde für Gewogenheits-Versicherungen, die Pflichten der Stadt für ihre Herrlichkeiten, die Werke und Rechte der Landes-Fürstlichen Hoheit für Ansechtungen der Stadt-Territorial-Gerechtfame, den Ungehorsam des Stadt-Raths für eine theure Pflicht, und die Rebellion für das Kriegs- und Waffen-Recht der Stadt darzustellen. Kurz! der Stadt-Rath wird immer seiner Grund-Maxime nachhängen, die Gerechtigkeiten und Freyheiten der Stadt, die anfänglich vom Landes-Fürsten aufs demüthigste erbeten sind, kühnlich zu mißbrauchn, zu überschreiten, und sie gar zur Verkleinerung und immerwährenden Verleugnung des Landes-Fürsten selbst, anzuwenden. Von Landes-Fürstlicher Seiten wird man hingegen die Werke der Landesfürstlichen Hoheit und Gnade in und an Rostock aus reinen Urkunden für sich selbst reden lassen. Man wird alle Macht und Gnaden-Briefe, Verleihungen, Bestreyungen, und Privilegia, wie sie von Zeit zu Zeit gegeben, erneuret, erweitert, und bestätigt sind, einräumen, um wie sehr sich die Landes-Fürsten um Liebe und Gehorsam der Stadt von jehr verdient gemacht haben, beweisen: Die Gränzen, welche der Uebertretung und dem Mißbrauch der Privilegien, so wie der Anmaßung unverliehener und unzuständiger Rechte, rechtmäßiger Weise zu setzen sind, aufklären: Eine geliebte Stadt von ihrem thörichtigen Stadt-Rath unterscheiden: Der unschuldigen Bürgerschaft wegen der Irrthümer und Bergessungen des Magistrats so viel möglich, schonen: Die ganze Landes-Fürstliche Anforderung an die Stadt zur Zeit bloß auf die Ehre und den Gehorsam, wozu die Natur und der Buchstab der Privilegien die Stadt verbinden, einschränken: Dem Stadt-Rath durch Gründe und Beweis, wo möglich, das verhärtet scheinende Gewissen rühren: Bey fehlschlagender Laigmath und Lindigkeit aber den, sich allenthalben übersteigenden Stadt-Rath, nach Recht und Würdigkeit, demüthigen, folglich die Mittel und Wege ergreifen, welche Gött- und Weltliche Rechte der Landes-Obrigkeit vorschreiben, um des höchste Regenten-Umt bey seiner Würde und Thätigkeit, mithin die obersten Rechte desselben auch in Rostock bey Kästen zu erhalten.

Urkun

# Urkunden

Vom Jahr 1190 bis 1374.

---

Num. I.

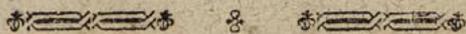




### Num. I.

Diploma Nicolai de Rostock, wodurch er dem Kloster Dobberan unter andern die Freyheit, auf den Rostockischen Märkten zu kaufen und zu verkaufen, ohne Abgaben und Zoll, einräumet, d. d. VI. Idus Aprilis (Den 8. April.) Anno 1196.

**E**go Nicolaus, dei gratia Slavorum princeps ex quo principatum in Slavia suscepi semper pro securitate ac quiete fratrum in doberan laboravi. Vnde homines meos habentes podacam meam id est argentum ad defendendum ipsos in uillis eorum posui. Et idem argentum atque seruicium quod mihi debebatur fratribus impendi iussi, inter quos Junus nomine dalie duas marcas alter niuar unam debebat. Constitui etiam cum nepote meo burowane ut quisquis in terra dicionis nostre inuentus fuisset qui furto uel latrocinio aut in alio nocuisset ipsis fratribus si negaret per nouem uomeres igni tot examinaretur. Si homines de domo sua uel teutonici in uillis eorum fuerint dampnum perpeffi per ferrum manuale iudicentur. Concessi insuper eisdem fratribus quatinus emant libere uel uendant in foro nostro absque teloneo. Homines autem illorum qui sunt negociatores, pellifices, sutores, mercatores uel aliarum artium ut habeant necessitatem cotidie uendendi aut emendi, dent ad annum sex denarios & de cetero absque teloneo negocientur in foro nostro. Insuper teloneum in captura allec. & applicationem naujum, nec non & omnem prouentum maris quod in aquilonari parte abbacie situm est, Incipiens ipsius maris terminus in oriente contra terminum wilsne, & extendens se in occidentem contra terminum qui dicitur dobimerigorca, perpetuo condonari possidendum. Datum Rostock. VI. idus. aprilis. Anno ab incarnatione domini. M. C. X. C. Indictione VII.



## Num. 2.

### Borvini Herrn zu Rostock und seiner Söhne Hinrici und Nicolai Fundations-Brief der Stadt Rostock d. d. 8.

Kalend. Julii. (24. Junij) 1218.

**I**n nomine Sancte & indiuidue Trinitatis, *Borwinus Dominus Magnopolensis*, omnibus presentem paginam visuris in perpetuum. Notum sit omnibus Christi, nostrisque fidelibus tam presentibus quam futuris, qualiter ego Borwinus nec non filii mei dilectissimi Hinricus fidelicet ac Nicolaus *tam nostram quam heredum nostrorum nunc & in futuris utilitatem procurantes Rostock oppidum* diuina prosperante clementia delegimus construendum. *Vt vero predicti loci excultores eum securius appetentes, pace firma, Libertate fulciantur omnimoda* tam presentes quam futuros. In edificiis, arcibus, terris cultis, & incultis, agris, campis, pratis, pascuis, sylvis, piscationibus, venationibus, aquis, aquarumque discursionibus, viis, & inuis, exitibus & reatibus *omnimoda in Iurisdictione nostra Tbelonii exemptione, Lubecensis ciuitatis iuris beneficio habito nunc & habendo, stabilientes confirmamus.* Ut itaque *nostrae Donationis auctoritas*, in futuris temporibus firmiter ac stabilius habeatur. *dominationis nostrae maioribus, tam Sclauis quam Theutonicis presentibus.* Episcopo nostro Brunwardo videlicet, viro religiosissimo interposito Thetlevo de Marlove, Jordano, Hermanno capellano, Zlauteig, Janicke, Hinrico Gamma, Wartis Johanne de Snackenburgk, Rauhino, Henrico Grubone, Hugone Abbate de Doberan, uniuersalique conuentu ibidem, Stephano Sacerdote, Dummemaro, Pribolo, Bitzprau, Thoma, Aluerico praeposito, Hermanno de Rodenbecke, Henrico Holzato, Nacono, Janicke Gertmeritz, Wentzlawo, Magistro Woltero de Buckoe, eiusdem oppidi Consulibus, Henrico Fabero Henrico Pramule, Hermanno Rudolfo, Ludero Bertrammo, Wizelo, Lamberto Bodone Henrico Lantst. Hanc cartam inde conscriptam mandato nostro ut infra videtur corroborantes. Sigilli nostri munimine iussimus insigniri. Datum VIII. Kalend. Julij Anno ab incarnatione Domini MCCXVIII, Indictione V. Epacta XI. Concurrente VI.

## Num. 3.

Borvini Herrn zu Rostock Confirmatio des der  
Stadt Rostock im Jahr 1218. erteilten Fundation-Briefes, it.  
Kauf- und Schenkungs-Brief über den Gebrauch des Lübschen Rechts, eines Waldes,  
des freyen Commercii wegen des Strand-Rechts und der Fischerey. d. d. VIII. Ka-  
lend. Aprilis (ist der 25ste Martii.) an. 1252. Indict. X.

Epacta VII. Concurrente primo.

**I**n nomine sancte & indiuidue Trinitatis Borwinus Dei gracia dominus de Rostoc omnibus Christi fidelibus presens scriptum intuentibus imperpetuum. Gestis hominum plerumque ambiguitatis scrupulus aboleret si non perhenni litterarum testimonio fulcitur.

Nove-

Noverint igitur tam presentes quam futuri avum nostrum beate memorie dominum Borwini-  
*um, civitatem Rozstock filiorum suorum consilio mediante primitus condidisse, quam in*  
*bunc modum firmitate sui privilegii stabilivit.*

Insertum hic est de verbo ad verbum Diploma de anno 1218.

**N**os itaque consimili affectu immo per ampliori prelibate civitatis nostre inhabitatorum,  
 quod commodo & utilitati paterna sollicitudine providere curantes *omnem iusticiam*  
*& integram iuris conservanciam lubicensis quam a nostris progenitoribus haecenus tenuerunt ip-*  
*sis libenti animo irrefragabiliter indulgemus.* Ceterum universitas civitatis nostre Rozstoc  
 silvam quandam cum fundo pro CCCCL. marcis denariorum a nobis rationabiliter compa-  
 ravit, cujus termini taliter extenduntur, de villa heinrici habente XX mansos usque ad in-  
 dagine[m] monachorum que viginti mansos & non amplius in suis terminis optinebit, de  
 hinc usque ad indagine[m] volquini XI. mansos per omnia continentem, postea vero directe  
 per viam que ducit Ribenitz usque ad locum, ubi quondam Willelhelmus Vulebresne fuerat  
 interfectus, deinde Zarnestrome per iter gramineum ex transverso quo usque tandem ad  
 maris litora veniatur. Sicque secus marinum litus usque ad orientalem ripam siue ad aquam  
 fluminis warnemunde cum omni utilitate videlicet paschuis, pratis, lignis, terris, aquis,  
 aquarumve decursibus infra dictos terminos constitutis *exceptis porcis nostris tantummodo*  
*inhibi depascendis & VIII. mansis apud Zarnestrom allodio monachorum de doberan per no-*  
*stram gratiam deputatis.* Preterea si quid litigii siue rixe in eisdem finibus exortum fue-  
 rit nobis duas partes de pena iudicii reservando, *ipsis partem tertiam indulgemus.* Si vero  
 in portu ipsorum casu inopinato quocumque modo navis aliqua collidatur, *nobis in ea vet-*  
*rebus attinentibus nihil iuris penitus usurpamus.* *Damus etiam cuilibet adveniēti & rece-*  
*denti plenariam facultatem adducendi & deducendi quaslibet negociaciones & res generis uni-*  
*versi,* dummodo astricti iuri theloneario erogent quod tenentur. Ad hec omnia a ponte  
 aquatico proximo ecclesie sancti petri, & sic per allveum fluminis Warnowe usque War-  
 nemunde, nec non extra portum in marinis fluctibus *eos tanto dotamus beneficio pifecture,*  
 quantam pte intemperie aeris audeant attemptare. *Volumus insuper ut in omnibus termi-*  
*nis suis qui vulgariter Markesehde vocantur iure gaudeant civitatis.* Ut autem hec donatio  
 nostra in vigore debite permaneat firmitatis & a nobis siue a nostris heredibus imposterum  
 non cassetur presentem paginam inde confectam ydoneorum subscriptione testium & sigilli  
 nostri munimine roboramus. Testes hy aderant clerici Johanny de sancto petro, preposi-  
 tus amilius de sancta maria, heinricus de sancto iacobo, Milites, Johannes de Scnaken-  
 burgh, Godefridus dapifer, Johannes aduocatus, Gottanus, Johannes de Bone, Jeorgius de  
 Jork, Flotinus, Wolderus Gerardus filius dapiferi bretrami, Rotgherus, Heinricus de  
 Warborch, Dargezlaus, Johannes de Suecia, Segerus, Serezlaus, Consules civitatis, Reym-  
 bertus, Gerardus lore, herbordus de apeldorbeck, Ludolfus de Lüneburgk, heinricus de  
 Wittenburgh, Johannes tibbeke, Johann Eyleke, Ludolfus de Warnemunde, Symerus,  
 Ernestus, Johann Westfalus, Johann de Brūneswich, Conradus de Rödhen, Atoldus Re-  
 me, Rotgherus, Arnoldus de colonia, Eylardus, Faber, Johann monachus, heinricus  
 de horsenhufen, Johann de hosterodhe, Thetmarus, Theod; rufus, bernardus niget  
 &

& alij quam plures clerici & laici qui gestis his personaliter adstiterunt. Datum per manus magistri Conradi VIII Kalend. aprilis anno dominice Incarnationis MCCLIII. Indictione X. Epacta VII, concurrente primo.

#### Num. 4.

**Borvini Domini de Rostock & filiorum ejus Johannis & Woldemari Privilegium der Stadt Rostock ertheilet,**  
daß nur ein Rath und Gericht daselbst seyn solle. d. d. quarto decimo Kalend: Julij (ist der 18te Juny) anno 1262.

**B**orwinus Dominus de Rostoch, Johannes & Waldemar filii ejusdem, omnibus prefens scriptum visuris in perpetuum notum esse volumus tam presentibus quam futuris, quod nos de consilio fratris nostri Nicolai Domini de Werle & Hinrici iunioris domini de mekelenborgh & aliorum vasallorum nostrorum, qui tunc aderant consilio & voluntate domini Johannis magnopolensis postmodum accedente ob dilectionem & fidelitatem dilectorum burgensum nostrorum de Rostoch statuimus & dedimus ut unum consilium sit totius civitatis & judicium, quod prius erat in duo divisum, & ut petitiones nostras nobis singulis annis persoluant, videlicet ducentas & quinquaginta marcarum denariorum eiusdem civitatis monete, ut autem hec ordinatio nostra stabilis & immutabilis permaneat, hanc paginam inde conscriptam sigilli nostri appensione & propinquorum nostrorum perdilectorum & testium inscriptione duximus roborandam. Testes sunt venerabilis princeps & dominus noster Rodolfus Zwerinensis episcopus. Prepositus Amilius Magister hinricus capellanus noster, dominus Godefridus capellanus, domini Nicolai clerici, milites vero, Dominus Gottanus. Dominus Johannes de cropelyn, Dominus Hinricus Dudingh, Dominus thimmo de domeckow. Dominus Johannes de Brunc. Dominus Johannes de Zwerce, Dominus Johannes de Oldenborch, & Dominus Weltingthus frater suus. Dominus Retis, Dominus Suleffeto, Dominus Elerus de Lewetzow, Dominus henricus de Kaland, Dominus Zegere, Dominus Johannes de Swetia. Dominus Ernestus de pentz. Dominus Emeko de cetyne & alii quam plures. Datum Rostoch anno gracia millesimo ducentesimo sexagesimo secundo, quarto decimo Kalend. Julij.

#### Num. 5.

**Borvini Herrn zu Rostock Privilegium der Stadt Rostock ertheilet, wegen der freyen Mühlen-Fuhr, Schenkung eines Morastes, wie auch wegen der Gerichtbarkeit in dem Hasen und Grenzen der Stadt d. d. Quarto Idus Octobris (ist der 12te Octobr.) anno 1264.**

**B**orwinus Dei gratia Dominus de Rostoc. Vniuersis Christi fidelibus presentem Paginam inspecturis salutem in nomine Jesu Christi. Ne gestarum rerum memoria cum processu temporis euanescat & pereat. Discretorum Virorum providencia solet eam per litteras eternare. Cum igitur dilectos *Burgenfes Civitatis nostre Rostoc* afflictos incendio grauiter videmus damna sua quod patientius tollerarent ipsos *quibusdam donis gratuitis respicere volebamus*. Innotescat igitur tam presentibus, quam futuris, qui nos *de bona voluntate*, & communi consensu molendinarios nostrorum infra *civitatem nostram Rostoc*, & in aggere ibidem habitantium vecturam per omnia molendina sua liberam dictis Burgenfibus nostris perpetuis temporibus indulgemus, nec non *& eosdem molendinarios vt commodius & securius vna cum eis habitent eorum civitati subiacere permittimus atque iuri*. Ceterum in palude quicquid ad nos pertinere videtur iacente inter aridam & fluvium ex una parte & inter

inter aggerem sancti Clementis & amnem qui decurrit ab amne Bartoldesdorfie ex parte altera eorundem vsibus assignamus. Preterea jura per portum ipsorum in Warnemunde & per omnes terminos dicte ciuitatis nostre versus campum, qui vulgariter marckschede nuncupatur, sepe dictis *Burgensibus nostris damus cum sua utilitate eternaliter possidenda* pro eo nos benignis affectibus suis respicientes, auxilium suum contra quoslibet nobis contumelias & gravamina irrogare volentes, *ut vero Domino suo de jure tenentur cum beneuolentia ministrabunt.* Ut autem *hec nostra collatio stabilis permaneat in eternum presens scriptum inde confectum sigilli nostri munimine iussimus roborari.* Testes hy aderant. Dominus prepositus Amilius, Dominus Henricus de sancto Jacobo, Dominus Wolterus de sancto Petro & Hinricus Capellanus noster, Clerici. Dominus Helf miles Domini Regis. Dominus Darwislaus, Dominus Wolterus de Conoiwe milites Gilews advocatus noster & alii quam plures. Acta sunt hec Anno Domini Millesimo CC. LXIII. Datum quarto ydus Octobris.

### Num. 6.

**Woldemari Domini de Rostock Verordnung,**  
*Daß der Wall bey dem Bramower Thor niedergerissen, und nicht wieder*  
*erbauet werden solle, d. d. Sexto Calend. Novembr. (ist der 27te Octobr.)*  
 anno 1266.

**I**n nomine sancte & indiuidue Trinitatis. Woldemarus Dei gratia Dominus de Rostock, Omnibus presens scriptum intuentibus in Domino salutem & perpetuo robore duraturam, Racio veritati consona docet, ut acta temporum scriptis & sigillorum appensionibus sic seruemus integra, ne ab aliquibus postmodum incidente calumpnia valeant infirmari. Itaque ad noticiam omnium volumus peruenire, quod nos ad instantiam & dilectionem burgenfium nostrorum in Rostock. habitantium, Vallem apud portam Bramouu, a dilecto patre nostro ad Castrum edificandum inchoatam, propriam intuentes vilitatem, maturo ducti consilio decreuimus penitus destruendam, nec a nobis nec a nostris posteris amplius construendam, Ut hec ergo ordinatio stabilis & firma permaneat, presentem paginam nostri sigilli appensione tradidimus communitam, Hujus rei testes sunt, milites Dominus Gottanus, Dominus Johannes de Zuertze, Dominus Georgius, Dominus Eghardus, de Dechouu, Dominus Hermannus Mustito, Consules vero, Dominus Gherlaus, Thidericus Rufus, Hermannus Albus, Hinricus Scule, Hermannus de Lauue, Conradus de Magdeburgh, Andreas de Casuelde, Hinricus Sapiens, Conradus Paruus, Godefridus Dolcuot, Reynerus, Reynberti, Lutbernus, Hinricus de Butzouu, Vollandus, Ghernandus, Reynoldus de Staden, Thidericus de Grevesmolu. Acta sunt hec Anno Domini MCCLXVI. Sexto Kalend. Novembris.

### Num. 7.

**Woldemari Herrn zu Rostock Privilegium,**  
*der Stadt Lübeck, wegen der Zoll-Freyheit in der Stadt Rostock und seinen*  
*übrigen Ländern, wie auch wegen der Schiffbrüchigen Güter, ertheilet*  
*d. d. XVI. Kalend. Augusti. (den 17. Julii.) anno 1267.*

**I**n nomine sancte & indiuidue trinitatis. Woldemarus Dei gratia Dominus de Rostock, omnibus presens scriptum intuentibus in Domino salutem. Cum hominem ab initio sue creationis natura liberum formauerit, jus naturale tanquam omnibus aliis prolatum compleri volentes, dare libertatem esse credimus officii pietatis. Hinc est, quod notum esse volumus tam presentibus quam futuris, quod nos inhabitatoribus ciuitatis Lubicensis, multis  
b 2
ipforum



ipforum meritis intercedentibus & servitiis plurimis, que nostris progenitoribus impenderunt, quoddam libertatis concessimus donativum, illud videlicet, quod in civitate nostra Rozstock, & in omnibus locis nostre jurisdictionis ab omni exactione & theloneo perpetuo sint exempti, adjicientes hoc, quod si aliquos ex ipsis in terminis nostre terre casu infortuito contigerit naufragari, quicquid de rebus suis salvare poterunt, quicquid retineant possessione. Ne autem gratia presentis privilegii a nobis vel a nostris posteris seu ab aliquo cassari valeat aut infringi, hujus schedule scripturam memoratis burgenfibus contulimus, Sigilli nostri munimine roboratam. Hujus rei testes sunt. Nobilis Dominus Witzlavus, princeps Rujanorum, Milites Dominus Gutanus, Dominus Georgius, Dominus Johannes de Zwerzt, Magister Theodericus, Notarius, Domini de Rozstock, Consules ejusdem civitatis Gerhardus Jore, Theodericus Ruffus, Hinricus Adolphi, Hinricus Sapiens, Johannes de Lunenburch, Conradus parvus, Reyneke Reymberti, Arnoldus Copman, & alii quam plures. Datum Rozstock, Anno Domini MCCLXXII, XVI. Kalend. Augusti.

## Num. 8.

### Diploma vermöge dessen Margaretha verwittibte Königin zu Dänemark mit Consens und freyem Willen Woldemari Herrn zu Rostock das Kloster zum Heiligen Creutz daselbst gestiftet, d. d. decimo Kalend. mensis Octobr. (den 22. Septemb.) 1270.

**I**n nomine sancte & individue Trinitatis. Margareta Dei gratia Regina Danorum, Univerfis & singulis presentia visuris seu auditoris, salutem in omnium salvatore & rerum gestarum noscere veritatem. Cum ea, que in Dei laudem & divini cultus augmentum rationabiliter ordinantur, non solum debeant ampliari, verum etiam necessarium est, ex literis & sigillis eadem sortiri perpetuitatem. Noscat igitur omnis generatio, non tam presens quam futura, quod quondam labore nostre peregrinationis peracte cum quandam particula de ligno sancte crucis, qua per manum Domini nostri Apostolici, fuimus decenter honorate, attemptavimus terram Danorum navigio pertransire. Et post multorum eversionem monasteriorum per nos enormiter perpetrata disposuimus eadem desolata ac quedam alia in compensum reformare. Tribus igitur vicibus navigatu attemptato, propter periculosissimas semper exortas tempestates, Regionem Danie arripere minime valebamus. Destituta ergo cum omnibus nostris familiaribus omni humano solatio, in solum Deum & beatam Dei genitricem, ac in sanctam crucem nostra vota direximus confidenter, & sic divino auxilio impetrato tranquillo fluctuum meatu super Warnoviam apprehendimus gratulanter. Divina igitur providentia dispositum habens pereunti mundo in omni loco semper providere de remedio salutis opportuno, & ut concepimus ex virtute miraculi, in terra Slavorum monasteria fieri, sic in nobis preordinavit, ut hoc lignum salutiferum nobis tam honorifice donatum ibidem, esset omnibus in refugium patronatus. Nos igitur usa consilio omnium consiliariorum nostrorum, castrum dictum Hundenborgh in monasterium proposuimus ordinasse. Sed ad petitionem discreti viri Domini Hermanni Krudener proconsulis in Lubeck, ac plurimorum honorabilium virorum, ac de plenario consensu & libera voluntate adhibita nostri specialis amici & patrii, Domini nostri Woldemari de Rostock, monasterium quoddam sanctimonialium intra muros Civitatis Rostock, in honorem Dei patris omnipotentis, & gloriose virginis Marie, ac in laudem ligni preciosi sancte crucis, & in remissionem peccaminum omnium nostrorum progenitorum fundavimus, situavimus & locavimus, ex tunc fundamus, situamus & locamus, ex nunc cum omni iurium libertate per presentes, ut per personas religiosas ibidem in vinculo caritatis congregatus, divinis solummodo vocando ministeriis laus domini & Salvatoris nostri eo potius amplificetur. Ut autem hec memorata fundatio firma permaneat, & in convulsa, eam presenti scripto, autoritate Domini Woldemari, Domini

de Rostock, ut prefertur, stabilimus, ratificamus, confirmamus, ac cuiusdam nostri sigilli munimine, continentis formam capituli Regine in maiestate sua residentis, firmiter roboramus. Testes hujus sunt Johannes de Snakenborch, Ludovicus Kabolt, Heynricus Fulmen, Johannes de Kropelin, nostri milites prefatus Hermannus Krudener, & alii quam plures nostri Consularii fide digni. Datum & actum Rostock Anno Domini M. C. C. LXX. decimo Calend. mensis Octobris.

Num. 9.

Woldemari Herrn zu Rostock Verkaufungs-Brief  
über den Platz des Schlosses Hundesburg mit der Verordnung wie weit  
an dem Ufer der Warnow keine Bestung errichtet werden solle.

dd. XII. Kalend. Januar. in die S. Thomæ Apostoli (Mittwoch den 21.  
Decembr.) anno 1278.

**W**oldemarus Dei gratia, Dominus de Rostock, omnibus presens scriptum inspecturis, salutem in perpetuum. Quoniam in breui tempore humana labitur & transit memoria. Inde est, quod ea, que a nobis sunt scriptis authenticis perbennare solemus, ut non solum hominibus presentis temporis nota sint verum etiam ad futurorum memoriam prorogentur. Notum igitur esse volumus uniuersis, tam presentibus quam futuris, Quod nos de nostra matura prouidencia & voluntate libera, nostrorumque fidelium vasallorum consilio, fundum castri nostri Hundesburgh, ita integraliter, sicut nos possedimus, dilectis Burgensibus nostris in Rostock vendidimus in hunc modum. Scilicet ut de ipso absque structura alicujus municionis, ad communem utilitatem predictæ Ciuitatis nostre possint quicquid iisdem magis expediens visum fuerit ordinare. Amplius vero ad maiorem profectum prefate ciuitatis nostre adiciendo vendidimus, Quod a mari & a portu Warnemunde sursum, neque a nobis, neque a nostris heredibus aliquod castrum seu municio ex parte utriusque Ripe futuri warnowe edificabitur, que propinqua sit eidem fluuiio per tantum spatium, quantum appellari suetum est, in terra slauie militare. Ut autem hec venditio nostra rite & rationabiliter facta, tam a nobis, quam a nostris successoribus firma & inconuulsa permaneat, presens scriptum cum nominibus testium inde conscribi fecimus, & sigilli nostri munimine roborari. Testes vero qui venditioni huic intererant, sunt hi, Dominus Johannes Molteke, Dominus Gherardus de Rostock, Dominus Reddagus, Dominus Johannes Babbe, Dominus Fredericus de Keredorpe Advocatus noster in Rostock, Dominus Hinricus Kat, miles, Hinrico filio Adolphi, Hinrico sapiente, Alberto Cerdone, Hermanno Albo, Arnolde Reynberti, Ernesto, Hermanno de Bilrebeke, Hinrico de Dannenbergh, Thiderico Subcgn, Johanne de Staden, Bennone Hinrico de Hart, Herdero Hinrico de Radecowe, Reynekone Gherardo de Brema consilio presidentibus, Actum & Datum in ciuitate nostra Rostock, Anno Domini MCCLXXVIII. 12. Kalend. Januarii, in die Beati Thomæ Apostoli per manum Hermannii Notarii.

Num. 10.

Diploma laut dessen Nicolaus Herr zu Rostock den  
dasigen Bürgern das Dorf Wendischen-Wick wie auch die Pferde-Wiese  
bey Warnemünde und eine Mühle bey dem Juden-Kirchhofe verkauft.

d. d. in die cinerum (den 27. Februar. anno 1286.)

**I**n nomine sancte & indiuidue Trinitatis, Nicolaus Dei gratia domicellus de Rostock, uniuersis presentes litteras visuris vel auditoris in perpetuum. Gestis hominum plerumque ambiguitatis scrupulus aboleret, si non perbennali literarum testimonio fulcirentur. Notum igitur esse volumus uniuersis Christi fidelibus tam natis quam nascituris nos dilectis nobis burgensibus de Rostock exigentibus eorum deuotis & benignis obsequiis de pleno consensu matris nostre dilectæ Agnetis nec non nostri patruelis Henrici nobilis viri Domini de Werle tutoris nostri ac vasallorum nostrorum pro solutione debitorum patris nostri Woldemari

c

clare



clare memorie, villam nostram Wendischwic, cum omni utilitate, proprietate, iudicio cum pratis adiacentibus vendidisse. Vallem castri insuper cum prato adiacente & ad damonem molendinorum ascendente cum aliis eorum pascuis, pratis & aquis infra dictos terminos constitutis. Quemadmodum pater noster Woldemarus possedit. Secundum eam formam, qua Rozstock cum campis eorum & pascuis primitus est fundata. Pratum insuper equorum apud Warnemunde, quod eorundem fuerat nec non molendinum proximum cemeterio iudeorum cum piscina & omnibus prouentibus, cum omni utilitate, libere perpetuo possidendum. Ne autem hoc factum nostrum rationabile per processum temporis per nos vel successores nostros aliquatenus immutetur presens scriptum inde confectum sigilli nostri munimine ac sigillorum dilecte matris nostre Agnetis, nec non dilecti patruelis & tutoris nostri nobilis viri Henrici Domini de werle ut infra cernitur duximus roborandum. Hujus rei testes sunt, Johannes babbe, Gberardus de castro, Reddagbus, Johannes Molteke, Hinricus Lupus, Gberardus de Oldendorp, Fredericus de Kerckdorp, Wernerus Jesevitz, Hinricus Norden, Wernerus, Naksecow, Milites, Hinricus Sapiens, Johannes de Lembus, Reinerus filius reynberti, Henricus Friso, Theodoricus Subezin, Wolmarus de Cusveld, Hermannus Lise, Hermannus Exborn, Olerus pannicida, Johannes Rufus, Godscalcus de nova ciuitate, Repnerus cerdo, Albertus de Cusveld, Lambertus in laghesstrate, Thidemannus de Lawe, Marquardus de Ribenitz, Teodoricus Koggemeester, Consules ciuitatis Rozstock & alii viri quam plures fide digni. Actum & datum. Rozstock Anno domini M. CC. LXXXVI. in die cinerum.

## Num. II.

**Diploma wodurch Nicolaus Herr zu Rostock einent dassigen Bürger Henrich Bernevin die Fischerey auf der Ober-Warnow von Schwaan bis Rostock schenket. d. d. in die beati Vitalis Martiris (Sontags den 28ten April) anno 1308.**

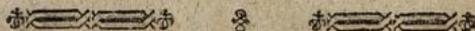
**N**icolaus Dei gratia Dominus de Rostock, omnibus Christi fidelibus presentem paginam inspecturis salutem in Domino, fidele testimonium perhibet scriptura, que posteris inculcat memoriam elidit ignorantiam, roborat veritatem. Volentes autem erga nostros obsequiosos semper esse benefici. Notum facimus tam presentibus, quam futuris quod nos Henrico Bernevin ciui Rostochiensi, dilecto nobis, exigentibus deuotis & benignis obsequiis suis Piscaturam nostram inter Rostock & Sywan, nec non pratum nostrum iuxta Radele situm, quam scilicet piscaturam & pratum Petrus dictus Houeuschere a Patre nostro Woldemaro clare memorie, & postmodum a nobis tenuerat, contulimus liberaliter, sibi & suis iustis heredibus cum omni iure, quemadmodum progenitores nostri ea a retroactis tenuerunt temporibus perpetuo possidenda, & ut hanc donationem nostram & gratiam nullus heredum aut successorum nostrorum infringere valeat presentem chartam dicto Henrico pro se & suis heredibus iustis tradidimus sigilli nostri munimine roboratam. Actum & datum Rostock Anno Domini MCCCVIII. in die beati Vitalis Martyris.

## Num. 12.

**Vergleich zwischen dem Magistrat zu Rostock und dem Kloster kleinen Dobbran daselbst, die Jurisdiction, Abgaben und Kriegs-Schäden daselbst zc. betreffend. d. d. Sequenti die beati Gregorii Papa & confessoris gloriosi (Donnerstag den 13ten Martii) anno 1315. worüber Henrich zu Mecklenburg Stargard und Rostock Herr seine Confirmation ertheilet hat. Sub dato. Sequenti die Apostolorum Philippi Jacobi beatorum (Freitag den 2ten Maj) anno 1315.**

**I**n nomine sancte & indiuidue trinitatis Amen. Nos Hinricus dei gracia Magnopolensis stargardie & Rostock dominus vniuersis & singulis presentes litteras nostras intuentibus in perpetuum salutis augmentum & certam veritatis agnitionem. Quia fraudulosa rerum *varietas*

varietas fluxu temporis humanos actus in obliuionem cecius adduceret nisi priuilegiorum irrefragabili preuentia fuerit caucione. Ut ergo omnis dubii subducta caligine sola veritas lucide se exponat tenore presencium omnibus innotescat: Nos vidisse & audiuisse quandam literam prudencium virorum videlicet Consulum Ciuitatis nostre Rostok vero dicte Ciuitatis sigillo sigillatam incorruptam illesam sanam & integram omnique prorsus suspitionis vicio carentem cuius tenor de verbo ad verbum fuit & est talis: Nos proconsules ac consules ciuitatis rostok ad vniuersorum & singulorum noticiam deducere cupientes. Tenore presencium recognoscimus ac lucide protestamur: Nos per certas literas quas vidimus & audiimus sufficienter fore instructos: Quod curia venerabilium & Religiosorum virorum dominorum Abbatis & Conuentus monasterii in dobberan intra muros nostre Ciuitatis situata que minor dobberan vulgariter appellatur ab omni secularis & ciuilibus Juris impetitione & potestate totaliter immunis sit & exempta Cuius rei obseruancia non solum literatoria caucione verum etiam per consuetudinem approbatam ac legitime prescriptam adeo processit in usum communem quod nullus nostrum contrarium eius se recordatur unquam audiuisse. Sed quia litere super hoc confecte iam quasi vetustate consumpte erant Idem religiosi viri nobis supplicarunt ut pro maiori conseruacione Juris eorum dictum monasterium nouis literis duntaxat tenori priorum literarum consonis communitate dignarenur. Nos vero quia commodum & profectum dicti monasterii merito teneamur anbelare ad voluntatem & consensum principum & dominorum nostrorum quemadmodum prius eis datum & concessum exsisterat de nouo damus & concedimus religiosi ante dictis ut predicta curia minor dobberan omni emunitate ecclesiastica & canonica gaudeat libertate qua cimiteria & alia loca deo sacrata gaudere consueuerunt Ita ut etiam cuiuslibet criminis rei ad eam suge refugio confugentes ab ea minime extrahi valeant per potenciam manus violente Sed quod omne Iudicium supremum & infimum manus pariter & colli intra limites supradicte curie prout hucusque possederunt pacifice & nulla eis contradiccione obuiante denique etiam possidebunt omne quod in ea questionis exortum fuerit per se iudicantes: Et quod idem religiosi vel si etiam seculares aut laici ipsam curiam de fauore dicti monasterii inhabitauerint ad conuentus forenses burgiloquia vel quelibet nostre ciuitatis edicta nequaquam possint euocari sed nec ad exstruionem poncium aggerum fissatorum nec ad vigilias nocturnas seu custodias valuarum portarum sortaliciozum uel murorum aliquod subsidium nec tallie que schot communiter nuncupantur ab eis ualeant exposci seu extorqueri sed quod pro hiis omnibus, in vigilia beati Martinj episcopi unam marcam vsualis monete sicid hactenus inconcusse seruatum est nobis erogabunt. Preterea quod idem religiosi antedicti & hii qui predictam curiam pro tempore inhabitauerint, vendere, emere, negociari ac omnia facere bene possint: que Ciuibus & incolis nostre Ciuitatis in nostra ciuitate licebunt: dictosque inhabitatores predictae curie & omnes alios dicti monasterij religiosos, cum eorum familia tanquam nostros conciuies tenebimur & volumus defensare. Et quod eandem curiam reparandi & iuxta proprie voluntatis arbitrium edificia in ea erigendi habeant facultatem que tamen probabiliter non cedant in periculum nostre ciuitatis manifestum. Istis supra scriptis sic in ipsorum literis contentis ut diuersitatem literarum eitemus ea que sequuntur presentibus duximus inserenda: Quoniam Idem monasterium ratione quorundam dampnorum ei per nos seu antecessores nostros consules ac quosdam de conciuibus nostre ciuitatis dudum gwerra inter nos & dominum hinricum principem magnopolensem & quosdam militares versabatur in bonis & uillis ipsius illatorum: nos Religiosi viri ejusdem monasterij iudicialiter traxerunt in causam: & tandem per placita honorabilium virorum amicabilem compositione interueniente in emendam & refusionem ipsorum dampnorum que ad quatuor millia marcarum taxabantur dicta monasterio indulsumus ut ipsius religiosi viri ac eorum serui familiares & currus grangiarum ac bona in eis deuecta dum nostram ciuitatem visitauerint nullo conductu uel securacione indigeant Sed quod per neminem propter debita uel alias causas infra terminos dicionis nostre valeant arrestari vel aliter quocunque modo inbrigari: Si vero successoribus nostris consilibus in Rostok ea que per premissa in recompensam resudimus displicuerint ex tunc cum eisdem Religiosis super jam dictis dampnis tenentur amicabiliter concordare. In quorum omnium & singulorum euidentis testimonium ut premissa omnia fugiter firmata maneant manus sigillum nostre ciuitatis presentibus literis nostris inde confectis duximus appendendum Datum Rostok anno domini Milleesimo Tricentesimo quinto decimo sequenti die beati gregorii Pape & Confessoris gloriosi: Nos vero quia super premissarum literarum singulis articulis consulti fuimus



& requisiti & quamuis per cancellarium nostrum huiusmodi compositioni non defuimus aliis tamen negociis implicati pro tunc personaliter premissis non potuimus interesse. Ne ergo propter nostram absenciam ea que premissa sunt contradiccioni essent obnoxia in futurum Igitur quia iudicij supremj concessio & alia in supra scripta litera contenta que nos quomodolibet concernere videbuntur tenore presentium ratificamus approbamus & confirmamus: In quorum testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum: *Testes huius rei sunt Milites Mathias execow Georgius hazencow Reimarus de wedele hinricus thun & plures alii fide digni Datum Rostok Anno dominj Millesimo Tricentesimo quinto decimo sequenti die Apostolorum Philippi Jacobi Beatorum.*

### Num. 13.

**Henrich, Herr zu Mecklenburg verkauft der Stadt Rostock das Haus und den Thurm zu Warnemünde, und bestätigt ihre Privilegia. d. d. Freitags nach S. Mauritius Tage (ist der 24 Septembr.) anno 1322.**

**W**y Hinrich von Godes Gnaden, Her tho Mecklenborch un to Stargarden bekennen und thughen in desen openen Breue, dat Wi den erastregheit bei dreuen Mannen unsern Rath Mannen unde der menen Stad to Rostock vercoft hebben dat huse un den Thoren tho Warnemünde, also dat sy dat brucken scholen, wolden se dar einich Man um bewerren na oder vern, des schole Wi en bistan in allen Sacken oc nun schölen Wi us nicht sonen mit dem eddelen Vorsten unserm Herrn dem Könige von Dennemarken wy en scholen de vorbenomende Rathmanen un de Stad to Rostock bededinghen in der Sone. Vortmer so scholen de ergenommenen Ratman un de Stad to Rostock bliuen by allen deme Rechte, dat se von aller eyt gehat hebben dat moghen Wy unde unse erven en becheren und nicht ergeren. Vortmer so scholl alle dat to der herschop höret, bi us und unsern erven bliuen. Dieffer sacker sind tughn die edele her Grave Suncel von Zwerin Use Om, her Johan Rosendal van Plehzen unde sin broder, er reymer van Plese, er Wiperte Lutzow Use Marschall, er Johan vn er Gedecke van Bulowe, er Bartold Pren, er Gotschall van Barnekowe, er Conrad perrer to Gadebus use capelan unde andere vele bederuer lüde Papen und leyen, dat alle desse dinge also sin und stad biewen, des hebben Wy unse Ingesegel ver dessen Bref gehenger lathen. Disse Bref is gegeben na Gades bord dusend Jahr dre hundert jar in deme twe und twintigsten jar des vriedags na sunte Mauricius dage und siener Selleschop. in Use Stad to Gadebus.

### Num. 14.

**Henrich Herrn zu Mecklenburg Versicherung der Stadt Rostock ertheilet, daß er nicht eher mit Christophoro Könige in Dänemark sich vergleichen wolle, es sey denn die Stadt Rostock mit einbegriffen und deren Privilegia von besagtem Könige bestätigt worden. d. d. feria sexta ante Judica Dominicam (Freitags den 11. Martii) anno 1323.**

**U**niversis christi fidelibus presentia visuris vel audituris. Henricus dei gratia magnopolensis, & stargard: dominus salutem & sub scriptorum noscere veritatem recognoscimus tenore presentium lucide protestantes. Nos maturo perhabito consilio, cum discretis viris nobis sincere dilectis consulibus nostris in rostock consulisse & concorditer promississe. quod cum principe glorioso, Christophoro, danorum slavorumque rege. compositionem inire non debemus nisi ciuitas Rostoc, nostris sit placitis inclusa. Insuper ordinare debemus, quod dicte ciuitati Rostoc omnia priuilegia tam ciuitati quam singularibus personis per nos tradita, nec non libertates & proprietates ipsis per nos collate firmiter a dicto

a dicto domino rege danorum & integraliter obseruentur. Testes huius rei sunt Matthias de axecowe. Martinus de huda. Wypertus lutzow. Godscalcus & Bertoldus pren. Henricus de barnekowe. Loferus. Hermannus de wokenstede. Johannes de plesse, milites. Hinricus de Bulowe. Hinricus bonsack. Thidericus clawe, armigeri. Odbertus. Arnoldus copman. Johannes pape de antiqua ciuitate. Thidericus friso. gherwinus wilde. gherhardus de Lawe. Hermannus Wokrente. Lodewicus cruse. Johann pape. Thomas voghe. Ludewicus de godlandia. Nicolaus de Kiritz. Engelberdus de bomgarden. Consules in Rozstok & alii quam plures fide digni. In cuius testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum Rozstok Anno Domini M. trecentesimo vicesimo tertio feria sexta ante iudica dominicam.

Num. 15.

**Henrich Herrn zu Mecklenburg Bestätigung über die Rostocker Hende, Ueberlassung des Fleckens Warnemunde und der Fischerey in der See d. d. feria sexta ante Iudica Dominicam (Freitag) den 11ten Martii anno 1323.**

**I**n nomine Domini amen. Omnibus presens scriptum cernentibus, Hinricus Dei gracia, Magnopolensis & stargardie Dominus, salutem in domino sempiternam. Cum gesta temporalia literarum finibus & professione testium, non recondita citius evanescant, expedit eorum transitum litterarum serie & idoneitate testium restenari. Unde ad noticiam tam futurorum quam presentium lucide volumus pervenire, nos dilectis nobis consulibus & uniuersitati in Rostock Syluam quandam quam primitus a Domino Boruino, Domino Magnopolensi comparauerant, cum omni proprietate, iudicio supremo, & imo, nec non utilitate qualibet sicut ad Dominum Rostochiensem spectauerat, maturo prehabito consilio nostrorum fidelium, accedente nihilominus nostrum heredum consensu, liberaliter contulisse, cuius sylae termini taliter distinguuntur; de villa videlicet Henrici, habente viginti mansos, a quorum distinctionibus usque ad indaginem monachorum, que viginti mansos in suis terminis & non amplius obtinebit. de hinc usque ad indaginem volquini, undecim mansos per omnia continentem. Postea vero directe per viam, que ducit Ribbenitz usque ad locum, ubi quondam Wilhelm Wulbrefne fuerat interfectus. Deinde Zarnestrom per iter gramineum ex transverso quousque tandem ad maris littora veniatur. Sicque secus marinum litus usque ad orientalem ripam; sive ad aquam fluminis Warnowe, cum utilitate videlicet pascuis, pratis, lignis, terris, aquis aquarumve decursibus infra dictos terminos constitutis. Preterea trans fluvium Warnowe predictis consulibus & communitati, Villam Warnemunde cum proprietate, fundo & Iudicio quolibet Majori & minori, jure patronatus nobis & nostris heredibus in eadem reseruato, usque ad terminos ville Diderickshagen prout in latum & longum pertenditur, contulimus & presentibus conferimus perpetuo possidendam, ita quod in predictis pleno Jure gaudeant Lubecensi. In super in marinis fluctibus inter Zarnestrom & Diderkeshagen eos tanto dotamus beneficio piscature, quantum pro intempetie aeris & corporis periculo audeant attemptare. Ut autem omnia & singula prelibata perpetuo gaudeant firmitatis robore, presentes nostri sigilli munimine dedimus roboratas. Testes huius sunt facti, Matthias de axekow, Martinus de huda, Wipertus de Lutzow, nostre curie Marscalcus Godscalcus & Bertoldus Pren, Loferus, Henricus de Bernekou, Hermannus de Wokenstede & Johannes de Plesse milites, Hinricus de Bulou, Hinricus Bonsack & Thidericus Clawe, armigeri, Odebertus & Arnoldus copman, Johannes pape. de antiqua Ciuitate, Thidericus Friso, Gherwinus Wilke, Gherwinus de Lawe, Hermannus de Wokrente, Ludewicus Cruse, Johannes Pape, Thomas Voghe, Ludeke de Godland, Nicolaus de Kyritz, Engelbertus de Pomerio, Consules in Rostock, cum pluribus aliis fide dignis. Datum & actum Rostock, Anno Inarnationis Domini, Millesimo, trecentesimo vigesimo tertio, feria sexta ante Iudica, Dominica proxima tunc in profestis beati Gregorii Pape.



## Num. 16.

**Henrich Herrn von Mecklenburg Bestättigung der Rostockischen Privilegien, nach der ihm von der Stadt geleisteten Huldigung, wie auch die Fürstliche Münze und Unterlassung eines Bestungs-Baues zwischen Warnemünde und Rostock binnen einer Meile von Rostock, betreffend.**

*d. d. Sabbato post Octavas corporis Christi (Sonnabend am 4ten Juny) 1323.*

**U**niversis Christi fidelibus, ad quos presens scriptum pervenerit. Henricus Dei gracia, Magnopolensis & Stargardie Dominus, Salutem in Domino sempiternam, ad perpetuam cunctorum presentium & futurorum notitiam cupimus pervenire, recognoscentes tenore presentium & publice protestantes, quod cum dilectissimi nobis Consules & universitas Ciuitatis Rostock, ad mandatum Domini nostri karissimi magnifici principis Domini, Christofori Danorum Slauorumque Regis, nobis & nostris heredibus homagium fidelitatis & huldiam legitime fecerint, Nos ipsorum benevolentie respondere volentes, ipsis & eorum successoribus in perpetuum, *per presentes concedimus omnes libertates & proprietates, tam intra quam extra Ciuitatem, ac integritatem iuris Lubicensis, prout eisdem a prima fundatione ciuitatis hactenus sunt gauisi. Omnia priuilegia predictae ciuitati per nos tradita inuiolabiliter seruaturi. Et si qua priuilegia ipsis a quibuscunque Dominis, antecessoribus nostris super bonis suis, ubicunqua locorum sitis data, vetustate consunta sunt, ipsis tenebimur huius modi renouare. Adicietes quod monetam nostram in ipsa Ciuitate habeant, & de nostro consensu ac scitu custodiant, & nusquam alias in terris nostris in locis inconsuetis denarii fabricentur. Preterea cum redditus & prouentus Molendinorum ibidem ad nos de iure pertineant, ipsos molendinarios in iure suo & nostro defendere volumus, Et ab impetitione domini nostri Episcopi Zuerinensis in quantum possumus disbrigare. Nulla etiam Munitio infra Rostoch & Warnemunde, aut alias circa fluuium Warnouu ad spacium unius miliaris a Rostoch, per nos, aut per aliquos nostro nomine debet construi. Et si quis huius modi construere niteretur, nos defendere tenebimur, & fideliter prohibere. Insuper eisdem promittimus, quod si dominus noster rex Danorum predictus, aliquas literas sibi, vel antecessoribus suis a Ciuitate predicta super resignatione, terre & Ciuitatis Rostoch traditas, reseruasset, restitutionem vel resignationem, seu Cassacionem illarum, ipsis pro nostro posse procurabimus, Et si aliqua indignatio contra ipsos moueat, illam in quantum possumus tollere volumus, & fideliter mitigare. Promoturi eosdem totis fide & uiribus, quod in Scania, & alias in regno Danie eis iuribus & libertatibus gaudeant, quibus gauisi sunt ab antiquo. In premissorum testimonium Sigillum nostrum presentibus est appensum. Testes huius rei sunt Venerabilis pater ac Dominus noster Dominus Johannes Episcopus Zauerinensis, Dominus Hinricus comes ibidem, vir nobilis Auunculus noster dilectus, nec non Wypertus Lutzou, noster marscalcus, Georgius Hafencop, Matthias de Axekou, Albertus de Clepirk, Wedekinus de plote, Otto Valkenbergh, Bertoldus pren, & Johannes de Krochern, milites cum aliis quam pluribus fide dignis, Actum & datum in predicta Ciuitate Rozstoch, Anno Domini Millesimo CCC. XXIII. Sabbato post octauas Corporis Christi.*

## Num. 17.

**Henrici Herrn von Mecklenburg Confirmatio der, der Stadt Rostock von den Burewinen in dem Jahre 1218. und 1252. ertheilten Privilegiorum**

*d. d. Sabbato post festum sancti Jacobi Apostoli (Sonnabend am 27ten Julij) anno 1325.*

**H**enicus Dei gracia Magnopolensis, Stargardensis ac Rostocensis Dominus uniuersis Christi fidelibus presentia visuris & audituris. Salutem in Domino Sempiternam Recognoscimus tenore presentium publice protestantes, nos uidisse ac

audi-

audiuisse priuilegium quoddam sub vero sigillo Nobilis domini Borwini quondam Domini de Rostock quod licet uetustate consumtum, tamen perfectum & integrum ac lucide legi poterat in hec uerba:

*Inserta sunt Diplomata sub Num. 2. & 3. de ann. 1218. & 1252.*

**N**os itaque commodum & profectum dicte ciuitatis Rostock ampliori affectu diligentes omnia prelibata ipsis innovamus & tenore presentium confirmamus. In quorum premissorum testimonium nostrum sigillum presentibus est appensum. Huius rei testes sunt Martinus de Huda, Matthias de Aexkowe, Wipertus de Lyzow, marscalcus, Gotfriedus de Bylowe, Reimarus & Johannes de Plessé. Volradus Smecker & Henricus de Barnecowe aduocatus milites Theodericus Clawe & Henricus Bonsac. Armigeri nostri fideles, cum aliis quam pluribus fide dignis. Datum Warnemunde Anno Domini MCCC. uicesimo quinto Sabbato post festum sancti Jacobi Apostoli.

### Num 18.

**Henrici Herrn von Mecklenburg Bestätigung des von Burwino Anno 1264. wegen der freyen Mühlen juhr 2c. 2c. der Stadt Rostock ertheilten Priuilegii. Sabbato proximo post festum sancti Jacobi Apostoli. (Sonabend den 27ten July) anno 1325.**

**I**n nomine sancte & indiuidue trinitatis amen. Henricus Dei gratia Magnopolensis Stargardensis ac Rostock Dominus, uniuersis Christi fidelibus presens scriptum uisuris seu audituris salutem in Domino sempiternam. Recognoscimus presentibus lucide protestantes, nos uidisse & audiuisse priuilegium quoddam Consulibus ac uniuersitati Civitatis Rostoch traditum sub sigillo Domini Borwini Domini de Rostoch quondam, quod licet uetustate consumtum, tamen perfecte legi poterat in hec uerba:

*Insertum est Diploma sub Num. 5. de anno 1264.*

**C**um itaque nostra nunc interst, ut dictis nostris Consulibus ac Uniuersitati Rostoch. Priuilegia ipsorum ab Antecessoribus nostris ipsis tradita innovare teneamur, presens Priuilegium ipsis innovamus & sigilli nostri appensione ut cernitur confirmamus. Huius rei testes sunt, Martinus de Huda, Matthias de Aexkowe, Gottfridus de Bulowe, Wipertus de Lutzow Marscalcus, Kemarus & Johannes de Plessé, Volradus Smecker, Henricus de Blucher & Henricus de Barnekowe, Advocatus, milites Didericus Clawe & Hinricus Bonsack, armigeri nostri fideles cum aliis pluribus fide dignis. Datum Warnemunde Anno Domini Millefimo CCC. uicesimo quinto Sabbato post festum sancti Jacobi Apostoli.

### Num. 19.

**Henrici Herrn zu Mecklenburg Bestätigung der, von Woldemaro der Stadt Rostock, wegen Destruction des Walles bey dem Bramower Thor im Jahr 1266. ertheilten Versicherung d. d. sabbato proximo post festum S. Jacobi Apostoli (Sonabend den 27ten Julij) anno 1325.**

**I**n nomine Domini amen. Uniuersis Christi fidelibus presentes literas intuentibus Henricus Dei gratia Magnopolensis Stargardensis & Rostoch Dominus salutem in Domino sempiternam. Noverint uniuersi tam presentes, quam futuri, quod dilecti Consules Civitatis nostre Rostoch nobis quasdam literas sub ueris sigillis obtulerunt, licet uetustate consumtas, tamen lucide legi poterant, in hec uerba:

*Insertum est priuilegium sub Num. 6. de anno 1266.*

**N**os igitur Henricus Magnopolensis Stargard & Rostoch Dominus suprascriptus, cum nostris interst inueterata priuilegia dicte Civitatis non infringere, sed confirmatione stabili innovare,



novate, literas supra scriptas ex certa scientia nostra ratificando, tenore presentium innovamus, quibus sigillum nostrum in testimonium est appensum. Testes sunt Martinus de Huda, Matthias de Axekow, Wipertus de Lutzow, Godefridus de Bulow, Reimarus & Johannes de Pleffe, Volradus Smeket, Hinricus de Blucher & Hinricus de Barnekow, milites, Thidericus Clawe & Hinricus Bonensack, armigeri fideles nostri cum aliis quam pluribus fide dignis. Datum Warnemunde Anno Domini millesimo CCC. vicesimo quinto Sabbato proximo post festum sancti Jacobi Apostoli.

### Num. 20.

**Henrici Herrn zu Mecklenburg confirmatio über den Kauf-Brief der von Woldemaro im Jahr 1278. der Rostockschen Bürgerschaft überlassenen Grundstücke des Schlosses Hundesburg d. d. Sabbato post festum beati Jacobi (Sonabend den 27ten Julij) anno 1325.**

**I**n nomine Domini, amen. Henricus Dei gratia Magnopolensis, Stargardie, & Rostok Dominus, Universis Christi fidelibus, presens scriptum visuris seu audituris salutem in Domino sempiternam. Recognoscimus presentibus lucide protestantes, Nos vidisse & audivisse Privilegium quoddam, Consulibus ac Universitati Ciuitatis Rostock traditum, sub sigillo Domini Woldemari, Domini de Rostock quondam, quod, licet vetustate consumptum, tamen perfecte legi poterat in hec verba:

Insertum est Diploma sub Num. 9. de anno 1278.

Cum itaque nostra nunc interfit, ut dictis nostris Consulibus, Privilegia ipsorum ab Antecessoribus nostris ipsis tradita, innovare teneamur, presens privilegium ipsis innovamus, & Sigilli Nostri appensione confirmamus. Hujus rei testes sunt Martinus de Huda, Mathias de Naxekowe, Godefridus de Bylowe, Wipertus de Lutzowe, Marechalcus, Reimarus & Johannes de Pleffe, Volradus Smeket, Henricus de Bluchgeren, & Henricus de Barnekowe, Advocatus, Milites, Thidericus Clawe, & Henricus Bonensack, Armigeri nostri fideles, cum aliis quam pluribus fide dignis. Datum Warnemunde Anno Domini MCCCXXV. Sabbato, post festum beati Jacobi.

### Num. 21.

**Henrici Herrn zu Mecklenburg Urkunde, vermöge welcher er der Stadt Rostock seine dasige Münze für 1000. Mark erblich überlässet, cum adjuncto: daß in der ganzen Rostockschen Herrschaft ausserhalb Rostock keine denarien sollen gemünzet werden. d. d. die beate Lucie virginis gloriose (Freytags den 13ten Decembr.) anno 1325.**

**I**n nomine Domini, amen. Henricus Dei gratia Magnopolensis, Stargardie ac Rostock Dominus, universis Christi fidelibus presens scriptum visuris, seu audituris, salutem in Domino sempiternam. Quia civitatis nostra Rostock, & totum dominium Rostochiense non modicum gravati fuerant ex eo, quod propter pluralitatem monetarum denarii Slavicales multi depravati fuerunt, nos necessitatem civitatis nostre predicte & totius terre domini nostri ejusdem intuentes vendidimus rationabiliter ac dimisimus penitus cum consensu nostrorum heredum predictorum, ac nostrorum fidelium militum ac vasallorum consilio dilectis nobis consulibus, ac universitati civitatis nostre Rostock monetam nostram ibidem pro mille uarcis denariorum usualium nobis integraliter persolutis, cum omni fructu & utilitate, cum campsuris ac libertate, & cum omnibus aliis attinentiis ad ipsam spectantibus, temporibus perpetuis iure hereditario obtinendam, & ad usus suos & civitatis nostre prefate, ac totius terre nostre Rostock plenarie disponendam. Volentes nihilominus, quod dicti nostri Consules per primum annum a festo Epiphanie proximo numerandum denarios fabricari faciant, quorum sex

marce

marce numerate unam marcā argenti puri obtineant in examine. Deinde per secundum annum denarios fabricari faciant, quorum quinque marce numerate unam marcā argenti puri obtineant, & ex tunc in anno tertio ac deinceps in perpetuum denarios fabricari faciant, quorum quatuor marce cum dimidia numerate unam marcā argenti puri obtineant in examine. Dicitam ipsam monetam cum campsuris & aliis premissis articulis absque metu ac vara qualibet perpetuo observabunt, ac cum ipsa moneta dimittendi ac faciendi plenam habebunt juxta tenorem presentium, facultatem. Adjicientes etiam, quod nusquam locorum extra civitatem nostram Rostoch, in districtu domini nostri Rostoch, utpote in Ribenitze, Marlow, Sulza, Tessin, Cropelin, Warnemunde, in villis vel advocatiis, aut in terminis earundem civitatum vel oppidorum, & generaliter in omnibus locis dicti domini nostri Rostochiensis unquam denarii de cetero debeant fabricari. Sed denarii in Rostoch fabricati, juxta tenorem premissum dativi ubicunque locorum, per totum dominium nostrum Rostochiensium predictum debeant recipi, absque nostra nostrorumque heredum & successorum ac cujuslibet hominis contradictione. Insuper si quisdam malitiose, de quocunque esset dominio, malos & falsos in civitatem nostram Rostoch apportaret denarios, & illos sub specie denariorum in Rostoch fabricatorum, erogare niteretur, & in hoc in dicta civitate nostra Rostoch, aut ipsius proprietate deprehenderetur, manifeste super illos judicari debeat, prout ipsorum ius exigit Lubecense. Preterea quicunque ex aliorum dominorum terris aut dominiis alienos denarios communiter ibidem currentes, dummodo non sint falsi, in civitatem nostram Rostoch apportaret sepe dictam, hi recipi debent inibi, secundum suum valorem. In quorum omnium & singulorum premissorum evidens testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. Testes hujus rei sunt. Otto de Jorek, pincerna, Jwang de Rettichstorf, Gevehardus de Dolla, milites, Rodgerus Capellanus & Nicolaus de Helpe de coquinarius nostri fideles, cum aliis quam plurimis fide dignis. Datum Stargard, Anno Domini millesimo trecentesimo vicesimo quinto, in die beati Lucie virginis gloriose.

Num. 22.

Henrici Herrn zu Mecklenburg Urkunde, wodurch er Johann Rhoden einem Rostockschen Bürger-Meister die Fischerey auf der Warnow zwischen Rostock und Schwaan für 1000 Mark erblich überlässt.  
d. d. die Dominica qua cantatur, Esto mihi (den 14. Februar.) anno 1328.

**U**niuersis ad quos peruenerit presens scriptum. Henricus Dei gracia Magnopolensis Stargardensis & in Rozstoch dominus Salutem in Domino sempiternam. Ad habendam rerum gestarum fidelem memoriā, scripturarum & testium Ventes subsidiis, notum fore cupimus tam presentibus quam futuris, Nos matura deliberatione prehabita, de consensu nostrorum heredum ac fidelium nostrorum Consilio viro discreto nobis dilecto Johanni dicto Roden, Consuli & Cui in Rozstoch, & suis ueris heredibus & agnatis, pro mille marcis denariorum usualium nobis integraliter persolutis dimisisse iusteque & rationabiliter uendidisse, & presentibus contulisse, integram piscaturam nostram fluminis Warnowe, inter Rozstoch & Swan, secundum ascensum & descensum in distinctis metis, prout inter murum Rozstoch, & pontem Sywan in longum & profundum se extendit, ac infra distinctiones & terminos suos iacet, cum integra proprietate, & omnimoda libertate, Cum omni Jure & Judicio maiore & minore cum omnibus fructibus & Vtilitatibus, ac Vniuersis suis attinentiis, ac eo iure quo Antecessores nostri & nos, eam habuisse dinoscitur ab Antiquo, sine omni genere seruitutis, aut quolibet onere inde exigendo, optinendam perpetuis temporibus & pacifice possidendam. Preterea bono animo conferimus eidem Johanni & suis heredibus & agnatis, plenam potestatem, prefatam piscaturam, in toto uel in parte uendendi, donandi obligandi, alienandi, & in pios Vtus tam Spirituales quam temporales seu seculares diuertendi, & faciendi cum ipsa piscatura quicquid sue fuerit Voluntatis, nostro ac heredum seu successorum nostrorum consensu minime requisito. Contradictione etiam nostra, & heredum ac successorum nostrorum, seu quorumlibet hominum, in hujusmodi alienationibus factis seu faciendis vlatenus non obstante. Inhibemus insuper omnibus & singulis Causa nostri aliquid facere vel dimittere volentibus, ne

e

pre-



predictum Johannem seu eius heredes & agnatos, in predicta piscatura, seu eius attinentiis omnibus & singulis, & ejus fruicione libera & possessione pacifica impediunt, inquietent quomodolibet seu perturbent, Promittimus etiam dicto Johanni & suis heredibus & agnatis quod ipsos in dicta piscatura, ab omni homine & Vniuersitate fideliter defendere volumus, & legitime disbrigare, Renunciantes quoque omnibus iuribus & occasionibus, quibus presens dimissio Vendito & collatio, per nos, aut nostros heredes, seu quoslibet nostros successores, possit infringi, seu quomodolibet irritari. Huius rei Testes sunt, honesti Viri & discreti nobis dilecti, Thidericus Clawe, Nicolaus de Helpeden, Nicolaus de Axekowe, milites, Arnoldus Kopmann, Hetmannus de Wokrente, Johannes Pape, Hermannus de Lemhus, Gerwinus Wylde, Engelbertus de Bomgarden, consules in Rozstoch, Ceterique omnes & singuli Consules ibidem, & quam plures alii fide digni, vocati ad hec specialiter & rogati. In cuius rei lucidius Testimonium sigillum nostrum presentibus duximus apponendum. Actum & datum in Rozstoch, Anno dominice Natiuitatis Millesimo Trecentesimo Vicelimo octauo, Dominica die qua cantatur Esto mihi in Deum protectorem.

### Num. 23.

## Albrecht Herr zu Mecklenburg, verleihet dem Rath

zu Rostock die Precarie des Dorfes Barnstorff. d. d. crastino S. Laurentii Martyris (Mittwoch den 11ten August.) anno 1333.

**N**os Albertus, dei gracia Magnopolensis Stargardie & Rozstoch dominus presencium tenore recognoscimus lucide protestantes quod nobis familiaribus & dilectis Consulibus ciuitatis Rozstoch ad resignacionem discreti viri Hinrici Frisonis consulis ibidem heredumque fratris ejusdem videlicet Theodorici quondam Consulis ibidem pie memorie dimittimus & presentibus conferimus totam & integram precariam super villam Bernstorppe cum omni iudicio videlicet maiore & minore ac utilitatibus eorundem absque omni seruicio sicut ipsam precariam & iudicium manus scilicet manus & colli ac minus videlicet sexagintis solidis & infra dilectissimus pater noster dominus henricus memorie felicitis nuper dicto hinrico frisoni bone memorie suisque heredibus dimisit & concessit prout literis ejusdem patris nostri super hoc confecto plenius protestantur. Inhibemus igitur omnibus nostris aduocatis & officialibus ne dictos consules nostros in precariis quociens ipsas pectierimus & iudiciis omnibus aggravent aliquantulum vel molestent sed magis ipsas precarias & iudicia cum eorum utilitatibus omnibus & singulis dictorum consulum & ciuitatis nostre rozstoch vsibus sequi permittant ordinandis. In cuius testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. Testes sunt wyperus Lutzow, Henricus de Barnekowes, Johannes de Plesse, & Nicolaus de Helpede milites nostri ac alii plures fide digni. Datum rozstoch anno domini M. CCCXXXIII. crastino sancti laurencii martiris.

### Num. 24.

## Schuld-Verschreibung Herrn Albrechts zu Mecklenburg

der Stadt Rostock auf 60 $\frac{1}{2}$  fl. ertheilet, mit den Beysügen, daß dieses Geld von den auf Ostern betragten Herrschaftlichen Gefällen (Steuern)

aus besagter Stadt, wieder erlegt werden solle. d. d. in crastino decollationis beati Johannis baptiste (Freitags den 30. August.) anno 1336.

**N**os Albertus, dei gracia Magnopolensis Stargardie & Rozstoch dominus vniuersis presencia visuris recognoscimus lucide protestantes quod discreti viri consules ciuitatis rozstoch nobis dilecti nobis conquiserunt ac pro nobis exposuerunt pro sumptibus expensarum aliisque nostris necessariis warnemunde & rozstoch cum de reysu sweecie veniebamus consumptis. LX. marcas cum dimidia denariorum rozstochensium quos ipsi de exactione in festo pasche nunc proxime futuro uobis danda gratanter defalcabimus ac presentibus defalcamus in cuius rei testimonium secretum nostrum presentibus est appensum. Datum anno domini M. CCC. XXX. sexto in crastino decollationis beati Johannis baptiste.

Num. 25.

Num. 25.

**Albrecht Herr zu Mecklenburg schenket dem Rath zu Rostock das Jus patronatus über die Schulen zu S. Marien daselbst. d. d. Die Pentecostes (Den 8ten Junij) anno 1337.**

**A**lbertus dei gratia Magnopolensis Stargard & Rozstock dominus. Omnibus ad quos presentia peruenierint cupimus fore notum ac infra scripte rei & eterne lucidam constare veritatem. quod discretis ac honorabilibus viris dilectis nobis consulibus ciuitatis nostre Rozstock ipsorum benemerita & gratuita opsequia nobis per ipsos impensa & ut vehementer presumimus inantea impendenda non modicum attendentes jus patronatus scholarum sancte marie dicte ciuitatis nostre Rozstock, cum omni proprietate, cum ipsas per resignationes uel per mortem domini Meynardi rectoris ecclesie in Zywan nunc scolastici earundem vacare contigerit. de beneplacito & consensu dilecti fratris nostri Domicelli Johannis. Accedenteque nostrorum consiliariorum consilio. Donauimus & contulimus & nichilominus donamus & conferimus in his scriptis. libere & pacifice perpetuis temporibus quociens vacauerint possidendum, nihil penitus in premissis nobis aut nostris successoribus retinentes. Dantes & concedentes eisdem consulibus plenam & liberam facultatem presentandi. v. l. alias de premissis scolis disponendi & ordinandi, prout ipsis melius & utilius videbitur expedire. Testes huius sunt. Bolto Hasenkop. Nicolaus de Helpede, Otto Dewitze Johannes moltke. Rauen Barnekow milites. Johannes Rodekoghele. Johannes Cropelin. Proconsules nostre ciuitatis Wismarie. & consiliiarii nostri fideles vna cum Bertoldo roden. nostro dilecto prothonotario nec non quam alii plures fide digni. In cuius rei euidens testimonium presentem literam. superdictam donationem nostram eis traditam sigilli nostri appensione fecimus roborari. Datum & actum Wismarie in curia nostra. Anno domini M. CCC. XXX. septimo ipso die festo Pentecostes.

Num. 26.

**Albertus Herr von Mecklenburg versichert dem Rath der Stadt Rostock allen Beystand, so Ihnen wegen der, Ihm geleisteten Landfolge, vordnöthen seyn dürfte. d. d. die pentecostes (Den 8ten Junij) anno 1337.**

**N**os Albertus, Dei gracia Magnopolensis Stargardie ac Rozstock dominus recognoscimus tenore presentium lucide & testamur. Quod cum discreti viri consules nostri Rostocenses nobis in reyla qua iuxta affinium nostrorum suasiones & consilia nostros vasallos inter se bellantes compescere & componere nicebamur fideliter nobis adheferunt consilia nobis salubria & auxilia ad hec impendendo. Promissimus eisdem & promittimus per hec scripta quod in omnibus necessitatibus & damnis consulibus dicte ciuitatis vel ciuibus aut bonis eorum ratione dicte reyle aduenturis ipsis vice versa videlicet astare volumus & eos ab his pro nostra possibilitate eripere quando nos duxerint requirendum. Testes sunt fideles nostri Otto de Dewitz, Johannes Moltke & Nicolaus de Helpede milites & plures alii fide digni. Datum Wismarie. Anno domini M. CCC. XXX. septimo. Ipso die pentecostes. In cuius rei testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum.

Num. 27.

**Albertus Herr zu Mecklenburg verleihet das Dorf Polchow mit aller seiner Zubehör zu einer Vicarie in unser lieben Frauens Kirche zu Rostock, deren Jus patronatus den Fürsten vorbehaltenlich. d. d. feria quinta proxima ante Dominicam Oculi mei semper ad Dominum (Donnerstags den 16ten Martii) anno 1340.**

**V**niuersis Christi fidelibus ad quos peruenierit presens scriptum Albertus dei gratia magnopolensis Stargard, & Rozstock dominus. Salutem in domino sempiternam, Tenore presentium lucide recognoscimus protestantes, Quod nos viris discretis, do-

minis, Jobanni, Hermanno, dictis lyzen, ac jacobo de Rozstock, presbiteris, contulimus & dimissimus Voluntate spontanea, totam villam Polchowe intra rozstock & ziwon scam, quam quondam hinricus de rozstock suis bonis comparaverat, ad instaurandum de ipsa pro anime sue salute, vicariam perpetuam, cum omnibus suis terminis distinctiuis sicut in longum, latum, altum, & profundum se extendit, cum agris, cultis, & incultis, pratis, pascuis, lignis, cespribus, aquis, uquarumque decursibus, viis, & inviis, cum omnibus suis attinentiis, fructibus; utilitatibus & libertatibus, cum omnibus precarijs, cum iudicio maiori, videlicet manus & colli, ac minore, videlicet sexaginta solidorum & infra, cum tota proprietate, absque omni seruiicio, quocunque etiam nominetur nomine, perpetuis temporibus possidendam. Nos igitur cultum diuinum ampliari cupientes & crescere, deuotione iugenti quam predictum hinricum de rozstock felicitis memorie ad dotationem memorate vicarie intelleximus gerere, cum viueret, considerata, in remissionem peccaminum animarum Progenitorum nostrorum, nostre, heredum nostrorum, nostrorum, nec non principaliter ob salutem anime sepe dicti hinrici de rozstock, damus & dotamus Villam prefatam cum omnibus premissis conditionibus, libertatibus, & utilitatibus ad vnam vicariam in ecclesia beate virginis in rozstock, per eundem hinricum de rozstock, fundatam, perpetue duraturam, Ita videlicet, quod ius patronatus conferendi, & presentandi personam ecclesiasticam ad eandem vicariam, ad dominum Johannem lizen presbiterum, & Johannem roden consulem in rozstock quam diu vixerint, pertineat, Quibus decedentibus, continuo prefatum Jus patronatus ad nos, heredes, & successores nostros, & precipue ad dominum terre rozstock, transferetur, media condicione tali, quod nos, heredes, & successores nostri, in dominio rozstock infra mensem post obitum vicarii ad ipsam vicariam presentati, sacerdotem aut alium qui infra annum post obitum vicarii antecedentis continuum, in sacerdotem promoveatur, ad eandem vicariam debeamus presentare, Quod si neglexerimus & distulerimus ultra tempus jam scriptum, Episcopus Zwerinensis personam idoneam ad ipsam vicariam pro tue presentabit. Jure patronatus nichillominus, Nobis, heredibus, & successoribus nostris, ut predictur, perpetue reseruato. Decreuimus Insuper de voluntate & consensu presbiterorum predictorum, ut singulis annis, die clementis, vigilie, & die sancti Crisogoni due misse, pro commemoratione animarum predictarum, peragenda, obseruentur, pro qua commemoratione, plebanus sancte marie in rozstock, una marca, suisque tribus Capellanis, sex solidi & Custodi ecclesie ibidem duo solidi, ac quatuor marce cum dimidia in usus pauperum de consilio plebani distribuende, de redditibus ville predictae, per ipsum qui pro tempore vicarius fuerit, in predicta villa & eius attinentiis omnibus, ac fruiione ejus libera, & possessione quieta Impediant seu molestent, Ut autem omnia prescripta robur, perpetue firmitatis obtineant, has literas sigilli nostri munimine de consensu consiliariorum nostrorum fecimus communiri In testimonium premisorum, Datum rozstock anno Domini millesimo, trecentesimo quadragesimo, feria quinta proxima ante Dominicam, Oculi mei semper ad dominum, Testes sunt fideles nostri, Otto de dewitze, Nicolaus de helpe, Albertus warborch, Eghardus hardenacke, lippoldus bere, henningbus de godenswegbene, milites, Sabellus de helpe, dapifer, & bernardus alkun, prothocamerarius, nostri, pluresque ceteri fide digni.

### Num 28.

**Alberti und Johannis Herzogen zu Mecklenburg**  
 Confirmatio sämmtlicher der Stadt Rostock ertheilten Privilegien, nachdem Sie zuvor die Huldigung geleistet und den Eyd der Treue abgelegt hatte.

d. d. feria secunda post Dominicam circumdederunt me (Montags den  
 18ten Februar.) anno 1348.

**N**os Albertus & Johannes, dei gracia, Duces Magnopolenses, Comites Zwerinenses, Stargardensis & Rozstock terrarum domini. Notum fore cupimus uniuersis publice presentibus profiteri, quod postquam dilecti & fideles nobis consules & communitas ciuitatis Rozstock homagium & iuramentum fidelitatis nobis prestiterunt, nos propter eorum bene merite & fidelitates, circa nos & progenitores nostros sepius exhibita, de bona voluntate nostra ac nostrorum heredum adhibitoque consiliariorum ac vasallorum nostrorum pleno consilio & consensu, innouamus, approbauimus & confirmauimus

mus

mus, ac presentibus innouamus, approbamus & confirmamus omnia & singula priuilegia, literas, iura, iudicia & libertates, a dilectissimis patribus nostris ac a nobis, ipsis consulibus vel toti communitati ac singularibus personis consulum & ciuium, quod eisdem, priuilegiis, literis, iuribus, iudiciis & libertatibus integre, libere & pacifice in perpetuum uti & gaudere debebunt prout ipsis ab antiquo & a prima fundatione ciuitatis Rozstockensis in hodiernum diem sunt gauisi. Promittimus quoque firmiter in his scriptis, quod nunquam predictos consules vel communitatem aut singulares personas de consulatu vel communitate predicta in eorum bonis, libertatibus, priuilegiis, literis, iuribus, & iudiciis Lubicensi aut Zwerinensi intra ciuitatem vel extra eam, ubicunque locorum, in villis, agris, mansis aut curiis, terris & possessionibus aut aliis rebus gravare, perturbare seu impedire debebitus per nos vel per alios, publice vel occulte, sed potius ipsis efficacis defensionis presidio, ad quecunque nos necessarios & requisitos habuerint, assistere eosdem ab omnibus insultibus injuriis contra quoscuque fideliter tueri. In quorum maioris roboris firmitatem presentes literas fecimus nostris sigillis roborari. Testes hujus sunt fideles nostri Otto veregge, Mathias axkow, Milites, Magister Nicolaus Reventlow, Cancellarius, Henninghus de Stralendorp, & Otto Veregge, Famuli, ac alii quam plures fide digni. Datum Rozstock anno domini M. CCC. XLVIII, feria secunda post dominicam circumdederunt me.

Num. 29.

**Albrecht Herzogen zu Mecklenburg Confirmatio**  
*sämmtlicher Rostockschen Priuilegien, nachdem Sie zuvor die Huldigung geleistet, und den Eyd der Treue abgelegt hatten. d. d. feria quinta ante*  
*Dominicam Judicae me Dominus (Donnerstags den 26ten Martii) anno 1349.*

**N**os Albertus dei gracia Dux Magnopolensis & Stargard. ac Rozstoc. tertarum dominus, notum fore cupimus vniuersis presentibus publice profitentes, quod postquam dilecti & fideles nobis, Consules & communitas ciuitatis Rozstock. *Homagium & iuramentum fidelitatis nobis prestiterunt.* nos propter eorum benemerita & fidelitates circa nos & progenitores nostros sepius exhibitas, de bona voluntate nostra, adhibitoque karissimi fratris nostri domini Johannis ducis Magnopolensis ac heredum consiliariorum ac vassallorum nostrorum, pleno consilio & consensu, innouauimus, approbauimus & confirmauimus ac presentibus innouamus, approbamus & confirmamus. Omnia & singula priuilegia literas, iura, iudicia, & libertates, a dilectissimo patre nostro domino henrico, recolende memorie, & progenitoribus seu quibuscunque antecessoribus nostris, ac a nobis ipsis Consulibus vel toti communitati in Rozstock. seu singularibus consulum aut ciuium ibidem personis, concessa & indulta. Concedentes nichilominus & dantes eisdem consulibus totique communitati ac singularibus personis consulum & ciuium, quod eisdem priuilegiis iuribus, iudiciis, & libertatibus integre libere pacifice & in perpetuum uti & gaudere debebunt, prout ipsis ab antiquo, & a prima fundatione ciuitatis rozstock usque in hodiernum diem sunt gauisi. Promittimus quoque firmiter in his scriptis quod nunquam predictos consules, vel communitatem, aut singulares personas de consulatu, vel communitate predicta, in eorum bonis, libertatibus, priuilegiis, literis, iuribus & iudiciis lubecensibus aut Zwerinensibus intra ciuitatem vel extra eam, ubicunque locorum in villis agris, mansis, aut curiis, terris & possessionibus, aut aliis rebus, grauare, perturbare, seu impedire debebitus, per nos vel per alios, publice vel occulte sed potius ipsis efficacis defensionis presidio ad quecunque nos necessarios & requisitos habuerint assistere eosque ab omnibus insultibus injuriis contra quoscuque fideliter tueri. In quorum maioris roboris firmitatem, presentes literas, fecimus nostro sigillo roborari. Testes huius sunt fideles nostri, Eghardus de bybowe, Raou barnekowe milites, Bertoldus rode cancellarius noster, Hinricus de bulowe & Bernardus alxin famuli ac alii quam plures fide digni. Datum rozstock Anno domini Millesimo CCC quadragesimo nono, feria quinta, ante dominicam Judicae me deus.

f

Num. 30.



## Num. 30.

## Johannis Herzogen zu Mecklenburg Bestätigung der Rostochschen Privilegien nach eingenommener Huldigung, d. d.

feria secunda post quasimodogeniti (Montags den 20ten April)

Anno 1349.

**N**os Johannes Dei gratia Dux Magnopolensis & Stargard. ac Rostock: terrarum Dominus notum fore cupimus universis presentibus publice profitentes, quod postquam dilecti & fideles nostri Consules & communitas ciuitatis Rostoch nobis homagium & iuramentum fidelitatis prestiterunt, nos propter eorum bene merita & fidelitates circa nos & progenitores nostros sepius exhibita de bona voluntate nostra, adhibitoque carissimi fratris nostri Domini Alberti Ducis Magnopolensis ac heredum consiliariorum & vasallorum nostrorum consilio & consensu plenario innovavimus approbavimus & confirmavimus ac presentibus innovamus, approbamus & confirmamus omnia & singula privilegia, literas, jura, judicia & libertates a dilectissimo patre nostro Domino Hiarico, recolende memorie ac a fratre nostro predilecto Domino Alberto & progenitoribus seu quibuscunque antecessoribus nostris ipsis consulibus vel toti communitati, in Rostoch, seu singularibus consulibus aut civium ibidem personis concessa & indulta. Concedentes nihilominus & dantes eisdem consulibus totique communitati ac singularibus personis consulum aut civium predictis, quod eisdem privilegiis, juribus, judiciis, libertatibus & literis integre, libere & pacifice perpetuis temporibus uti & gaudere debebunt, prout ipsis ab antiquo & a prima fundatione civitatis Rostoch usque nunc sunt gavisi. Promittimus quoque firmiter in his scriptis quod nunquam in perpetuum dictos consules vel communitatem aut singulares personas de consulatu vel communitate predicta, in eorum bonis, libertatibus, privilegiis, literis, juribus & judiciis Lubecensis ac Zwerinensis intra civitatem vel extra eam ubicunque locorum in villis, agris, mansis, ac curiis, terris possessionibus, ac rebus aliis gravare, perturbare seu impedire debebimus per nos vel alios publice vel occulte sed potius ipsis efficacis defensionis presidio ac quecunque nos necessarios & requisitos habuerint, assistere, eosque ab omnibus injuriis insultibus contra quoscunque fideliter tueri. Inquorum majoris roborem firmitatem presentes literas duximus nostro sigillo roborandas. Testes hujus sunt fideles nostri, Eghardus de bybau, Ravo de Barnekowe milites. Bertoldus rode cancellarius fratris nostri predicti. Henricus de Bulow, Zabellus de Helpede & Bernhardus Alcin, famuli & alii quam plures fide digni. Datum Rostoch anno Domini MCCCXL, nono feria secunda post quasimodogeniti.

## Num. 31.

## Bündniß und Land-Friede zwischen den Herzogen Albrecht und Johann zu Mecklenburg und den Herrn Johann und dessen Sohn

Nicolaus, Nicolaus und Bernhard Gebrüdere von Werle auf 5 Jahr errichtet, worinnen unter andern verordnet ist, daß die Stadt Rostock mit 60 gewafneten Männern zu Felde dienen solle. d. d. Sontags in St. Gallen Tage (den

16. Octobr.) anno 1351.

**W**ij Albert vnde Johann Brudere van godes gnaden. Hertogen tu Mecklenborch tu Stargard. vnd tu Rostok heren. bekennen vnd betugen. openbar in dessen breue. dat wy na rade vnser trewen man. maeket vnd louet hebben enen rechten steden lantfrede, med den eddelen Heren unsen liuten vedderen vnde bulen Johanne vnd hern Clawese sinen sone. Clawese und bernard Bruderen heren tu werle. in deser wys alse hir na screuen steit genzliken tu holdende also dat en ierwelf here seal

scal like dun des anderen mannen vmmē scult vnd scaden. dar men en vmmē  
 tu sprekt an deffer wys, dat de heren scolen louen erer sake erer manen  
 twen. und en ierwēl man de se anclaget erer vrunden twen. de scolen se vnt  
 scyden med minne edder med rechte, oft se konen. were dat se des nicht dun  
 kunden so scole wy hertoge Albert von Mecklenborch se vntscyden mid minne  
 edder med rechte de minne tu sprekenē vt erer beyde munde. Hir scolen vnse  
 man an beyden siden sif an genugen laten. Vnd wy loggen af vnd vorbes  
 den. rof brant vnde vengnisse an beyden siden in vnser Landen al vnser  
 mannen. bi al erre gute. Wer ouer innich in vnser Landen de Rouende  
 edder Brande edder wen venghe, wes man dat deden. vt sine Lande vnd  
 sloten. de here scal den scaden wedder leggen. also verne alse des mans gut  
 fehret vnd scal den man tu nenen gnaden nemen he en hebbe erst den scaden  
 genghen wedderlecht. Vnde vnser nen scal en in sin lant steden. de scade  
 si wedder dan, Wer of dat he hedde veste edder sine vrunt en vnthelden  
 vp eren vesten. Dar scal de herr vor thin in wes Lande dat is. vnde dar  
 scolen en de anderen heren tu helpen. vp ere eygene kost. vnde wy Albert  
 vnd Johan. Hertogen tu Mecklenborch scolen volgen met hondert mannen  
 med helmen. vnd wor is nod is med twen bliden vnd twen werken. Vnd  
 de heren van werle vorbenumer scolen of volgen med hondert mannen med  
 helmen. vnd med twen bliden und twen werken. Vnd de stede scolen of vol  
 gen. vp wēl egge der Lant des nod is. vp ere eygene kost. de van Kostok  
 med festich mannen gewapentde. van der wismar med vertegen.  
 de van sternberch med twintegen, de van Gneuesinolen med teynen,  
 de van Godebutze med teynen. de van Gnoyen med teynen. de van  
 Ribbenitze med Teynen. de van baard med Teynen. De van brand  
 denborch med druttegen. de van vredeland med twyntegen de van  
 lychen. med teynen. de van parchen med vertegen. de van Gutor  
 row med twintegen. de van Koble med teynen, de van warne mit  
 twintegen. de van penzelyn mit teynen. de van Malchin med drut  
 tegen, de van Teterow med teynen. de van Malchow med teynen.  
 de van plawe med teynen. de van der lawe med vyuen. de van dem  
 Nyen Kalande med teynen. Vortmer de of al rede rouet hebben. vnd  
 nicht like dun willen. de en scolen nergene vrede. genyten in alle vnser lan  
 den. Se en scal of nen here, man edder borger veyligen vp dage edder in  
 sloten. wor men se begript dar scalme se vp holden, dar scal en den anderent  
 tu helven. vnde scal en dun dat recht is. ane broke. Vortmer wēl here  
 edder de sine erer wēl allene vp hilde edder nedder sluge dar scal he nenen  
 broke an hebben. Vnd scal en na wynnen alse desse lantfrede hese. Of wor  
 men scutten in vnser Landen riden sut. de scal upholden bede houeman vnd  
 Wyr. wer dat de scutten sif werden. wy se nedder sluge de scal dar nenen  
 broke an hebben. ane de scutten de bi den heren vnd ehren amtluden riden,  
 de neme wy dar vt. vnd en ierwēl here scal sine man bi rechte laten. Vort  
 mer scal en ierwēl man veylich volgen sine scaden. vnd scal eschen hulpe an  
 den heren in wes Lande dat geschege. vnd an sinen vogeden vnd steden. vnd  
 der hulpe scalme en nicht weygeren. vnd scal em helpen altu hant oft me



mach, vnd desse hulpe scal me binne achte Dagen io dun. Wer of, dat  
 welck rouer edder misdeder worde vp gehalten. den scal me wynnien als dus.  
 de guden lude en den anderen sulf drudde. de borgere sulf veste, de bwr sulf  
 seuende, Wert euer en bedderueman beclaget an beyden siden an vnser lan-  
 den vmmē Hof Brand edder iengerleyn misdat de mach sik des weren med  
 Twelf vnberuchten bederuen luden vnser man. Sunder en beruchtet  
 man. Dat landen luden vnd steden wittlike is dat he vndat dan heft descal  
 der were nicht genyten mer men scal en wynnien alse vorscreuen is, Wero of  
 dat sik iennichman leddegede med rechte alse screuen is, vnde id na wittlike  
 worde, heren vnde guden luden. dat he med sienen hulperen vnrecht gestwo-  
 ren. hadde, de scal med al sinen hulperen nenes rechtes mer genyten vnd scal  
 se holden vor misdedege lude. Vortmer twer dat de herren van werle vns  
 beculdegen wolden dat wy mede beweten scolden rof edder brant. de schege  
 in eren landen, so scole wy en tu rechte stan. tu deme Sternberge vor vn-  
 sen man heren Rauene vom barnekow. dar na binnen vyrtweynachten wen  
 se vns vorclagen. Do gelik scolen de vom werle vns wedder dun vmmē so  
 dane sake tu Gusterow vor Clawes hanen. na der tid, alse vorscreuen is.  
 Of scal nen man, samelinge edder nedderlage hebben an beiden siden in vnser  
 landen. an Closteren an dorpen. edder an Gude, sunder vnse eygene reyse  
 vnde treke, dede we darbouen, dar scalme mede varen alse roues recht is.  
 Wy heren an beyden siden. vnse vagede vnde ratlude in den steden scolen  
 nene rouere, vnd misdere leyden vnd veyligen in steden vnd in sloten, mer  
 wor me se begript dar scal me se vpholden vnde richten na desseme lant-  
 frede, Vortmer worden of nye slote gebuet edder weren se alrede gebuet an  
 vnser Landen edder vp vnser lantseynde, edder ienghe veste ieghen vnser ved-  
 deren vnde bulen wille. vanwerle, edder wedder vnser willen, de scole wy  
 breken. kune wy des nicht dun. vnse vedderen vnd bulen scolen vns helpen  
 dat se gebroken werden, vnde wy scolen en wedder helpen. Worden of vn-  
 ser manne welck. borgere edder bwr an beyden siden gevanghen an vnser  
 lant. de gevoret werden an ens anderen heren lant edder slote, de in desme  
 lantfrede nicht begrepen is. Des heren vnd der hener de en venghen vnd vn-  
 thoiden, scole wy vyende werden, vnde volgen vp se. also lange went de  
 vangene los worden oft wy si med minnen nicht mogen van en bringen.  
 Dat wy alle desse dink. veder vns stede vnde gang. van nu desser lnd.  
 vort ouer vyf Jar. holden willen. dat loue. wy Albert vnde Johan Hertog-  
 gen van Mecklenborg. den eddelen heren. Johanne. vnd Clawese sine Sone  
 Clawese vnde Bernard bruderen heren tu werle. vnser liuen vedderen vnde  
 bulen en truhē vnde hebben deffen bref tu merer bethugnige besegelt med  
 vnser heymeliken ingesegelen. De gegheuen vnde screuen is tu deme Stern-  
 berge. Na godes bord drutteinhundert iar in deme en vnde vestegesten  
 Jare des Sondages in sunte gallen Daghe.

Num. 32.

Num. 32.

Urkunde Alberti Herzogen zu Mecklenburg, wodurch er der Stadt Rostock die völlige Gerichtsbarkeit so wohl in der Stadt, als auch auffer derselben, so weit als ihre Mark-Scheide gehet, für 2000 Mark rost. Penn. überlässet, wie auch wegen Aufhebung der Appellationum nach Lübeck.

d. d. in vigilia beati Andreae Apostoli (Donnerst. den 29. Novembr.) anno 1358.

**N**os Albertus, Dei gracia, Dux magnopolensis, ac Stargard & rostock dominus. Omnibus ad quos presencia peruenerint, cupimus fore notum ac infra scripte rei & eterne. lucidam constare veritatem. quod discretis & honestis viris, nobis fidelibus & dilectis. Consulibus & communitati ciuitatis nostre rostock presentibus & futuris, de nostrorum heredum ac consiliariorum omnium pleno consilio & consensu, vendidimus racionabiliter & dimisimus, ac presentibus vendimus & dimittimus omnino. pro duobus milibus marcarum rostockensium denariorum, nobis per eosdem consules & communitatem, in parata pecunia integraliter, numeratis, traditis & persolutis. Totum & integrum iudicium nostrum, maius, ac medium & minus & jus ad ipsum pertinens, ac iurisdictiones ciuitatis nostre rostock predicte, tam intra eandem civitatem quam extra in terris & in mari circumquaque prout in suis terminis & campi spaciis, vulgariter markeschede dictis se extendunt, cum omnibus & singulis suis excessibus, dilectis punitionibus, correctionibus & remissionibus, utilitatibus fructibus, proventibus & libertatibus ac aliis attinenciis uniuersis ad ipsos spectantibus nullis penitus exceptis, in agris cultis & incultis, siluis, lignis pratis, paschuis, campis, cespitibus nemoribus aquis aquarumue decursibus viis & inuis semitis rubetis, piscataris, paludibus & mansis, domibus mansionibus & kotis perpetuis futuris temporibus libere & pacifice, prout nos & antecessores ac progenitores nostri, predictum iudicium maius, medium & minus ac ius & iurisdictiones cum excellibus delictisque ex eis prouenire potentibus & prouenturis ac punicionibus & correctionibus cum omnibus suis attinenciis fructibus obuencionibus & emolumentis in longum latum, altum & profundum, habuimus tenuimus & possedimus, & sicut ad nos & nostros antecessores ac progenitores hucusque spectabant, Per eosdem Consules & communitatem tenenda habenda & possidenda, nihil penitus nobis, aut nostris heredibus seu successoribus in eisdem iudicio maiori medio & minori, iure, iurisdictionibus excessibus, delictis, punicionibus, correctionibus & remissionibus, ac singulis ad ea spectantibus reseruantes, Adiciimus etiam quod dicti consules & eorum in perpetuum successores, licite poterint prohibere, omnes appellationes faciendas & interponendas, ad consules in Lubeke, a quibuscunque diffinitionibus pronunciationibus & sentenciis, per eosdem consules rostockenses dandis & ferendis, & eas etiam quandoocunque & quociencunque ipsis placuerit in omnibus causis generalibus & specialibus admittere & prohibere prout eorum fuerit arbitrii commodi & voluntatis, Promittimus quoque prefatis Consulibus & communitati omnium premissorum warandiam dici & anni, In quorum efficacius testimonium, presentes literas nostri sigilli appensione fecimus communiri, Testes huius sunt, fideles nostri Johannes Lütow & Hinricus stralendorp, milites, Vieke de Bulowe & Bernardus Alkam famuli, ac Bertramus Bere cancellarius noster, & alii plures fide digni, Datum Wysmar, Anno Domini, millesimo, CCC, quinquagesimo octavo, In vigilia beati andree apostoli.

Num. 33.

Diploma worin Albrecht Herzog zu Mecklenburg der Stadt Rostock seine Münze daselbst für 800 Mark Rostock. Pfenn. überlässet.

d. d. Dominico Die infra octavas festi corporis Christi (ist der 30te May.) anno 1361.

**A**lbertus dei gratia dux magnopolensis, Comes Zwerinensis Stargard ac Rostok terrarum dominus, Vniuersis ac singulis christi fidelibus presencia visuris seu audituris salutem in domino sempiternam, Vestris gratuitis ducti sericiis & beneficiis quibus nos & progenitores nostros sepius honorare, ac nobis hactenus

DE MISE

g

fideliter

fideliter seruire curastis, nec non precibus ciuitatis nostre Rozstok ac totius dominiij eiusdem  
 fauorabiliter inclinati, vobis dilectis nobis consulibus, ac uniuersitati nostre ciuitatis roz-  
 stok, ex omni & pleno consensu nostrorum heredum, ac expresso consilio omnium nostrorum  
 fidelium consiliariorum dimisimus, ac vendidimus & auctoritate presencium dimittimus ac  
 vendimus pro octingentis marcarum rozstoccensium denariorum nobis integre persolutis tra-  
 ditis & numeratis ac in vsus nostros conuersis. Totam monetam nostram & quicquid in ea  
 habuimus vel habere possemus tempore in futuro ibidem, cum omnibus fructibus, & utili-  
 tatibus, cum campuris ac libertatibus, nec non cum omnibus aliis attinencijs suis ad ipsam  
 spectantibus temporibus perpetuis iure hereditario optinendam, Et ad usus  
 vestros ac ciuitatis nostre predictae nec non totius terre nostre rozstoccensis  
 plenarie disponendam, Nihil nobis nostris heredibus & successoribus in ea reseruantes,  
 Ita quod, quandocumque quociescumque & ubicumque vobis & successoribus vestris placue-  
 rit, denarios rozstoccenses sub quocumque pondere volueritis, tam leues quam graues & bo-  
 nos seu malos, absque quolibet metu & omni vara, pro omnibus vestris commodis, pro-  
 fectibus & utilitatibus eudi seu fabricari facere poteritis ac quociescumque & quandocumque  
 vobis & successoribus vestris compeierit innouare, & novos denarios facere fabricari, ac  
 cum eadem moneta libere facere & dimittere quicquid vestre fuerit voluntatis, Hoc etiam  
 adiicientes quod nusquam locorum extra ciuitatem nostram rozstok, in districtu dominiij no-  
 stri rozstoccensis utpote in Ribbenitz, Sulta, Marlow, Tessin, Cropelin, Warnemunde,  
 ac precipue etiam extra territorium rozstock, videlicet Gnoyen, & Zywan, ac in omnibus  
 vilis vel in advocatijs aut in terminis dictarum ciuitatum vel oppidorum omnium & singulo-  
 rum & generaliter in omnibus locis dicti dominiij nostri Rozstok aut Gnoyen, seu Sywanen-  
 sis tam in terris quam in aquis seu in mari aut in castris quibuscumque unquam denarij de  
 cetro debeant per quem piam fabricari. Nec aliquis potiri debet alijs denarijs in premis-  
 sis ciuitatibus, opidis advocatijs & villis, quam quibus vos & vestri in perpetuum successores  
 uti vel frui volueritis in dicta ciuitate nostra rozstoccensi, sed denarii quos fabricari fece-  
 titis ubique locorum per totum dominium nostrum rozstoccense predictum, ac Gnoyen, &  
 Zywanens, terras seu advocatias debent recipi absque nostra nostrorumque heredum &  
 successorum ac cuiuslibet hominis contradictione. Preterea nullus hominum cuiuscumque  
 auctoritatis condicionis & status fuerit debet cadere vel facere fabricari aliquos denarios  
 sub moneta vel valore monete rozstocc. in dominio nostro toto vel comitatu nostro Zve-  
 rinensi ubicumque. Insuper si quisquam maliciose de quocumque esset dominio malos aut  
 falsos in nostram ciuitatem rozstok apportauerit denarios & illos sub specie denariorum in  
 rozstok fabricatorum erogare ausus fuerit & in hoc in dicta ciuitate nostra rozstok aut ipsius  
 proprietate deprehensus fuerit manifeste, super illum iudicari debet prout vestrum jus exi-  
 git iurisdictione. Ceterum quicumque ex aliorum dominorum terris aut dominijs alienos dena-  
 rios communiter ibidem currentes dummodo non sint falsi in ciuitate nostram rozstok  
 apportauerit sepeditam, hij recipi poterunt inibi secundum suum volorem. In quorum eui-  
 dencius testimonium nostrum sigillum majus ex certa nostra sciencia presentibus est appen-  
 sum. Testes hujus sunt Vicko de Stridvelde, & Johannes de Todendorpe milites dicti  
 Molteken, Bernardus Alkum camerarius, Bertramus Kule coquinarius, Hermannus Kerc-  
 dorp, Grubo Veregghede famuli ac Johannes Cropelin prothonotarius nostri fideles & alii  
 quam plures fide digni. Datum rozstok anno domini millesimo trecentesimo sexagesimo  
 primo, dominico die intra octavas festi corporis christi.

Num 34.

**Diploma wodurch Johannes Herzog zu Mecklenburg**  
 der Stadt und dem Lande Rostock die ihm geleistete Erbhuldigung erlässt,  
 Sie an seinen Bruder Herzogen Albrecht verweist, und sich nach dessen und dessen  
 Erben Abgang die Erbfolge vorbehält. d. d. des Montags nach dem Sonn-  
 tage Mitfasten (Den 13ten Martii) anno 1374.

**I**n Godes namen amen. Allen Christen luden de dessen Breess seer  
 edder horen lesen, de nu jeghentwardig effte noch to komende sint,  
 eweghen heyl an gode, Unde der Dind de gescheen sint bekannnisse  
 der Warheit, wy Johan van Godes Gnaden, Hertoghe van Meck-  
 lenborch to Rostock unde to Stargarde Here. Vare vnde mit unsen erff-  
 namen bekennen unde betughen openbare an deseme jeghentwardeghen breue,  
 dat wy mit vullkommenen rade unde mit Vulbert Unser leuen truwen Rat-  
 ghevere, unde mit ganzem willen unde beghelicheit Unse leuen truen, Bor-  
 ghmestere Rathmanne Unde de mennheit der Stad to Rostok,  
 unde de Manscop Un al de Stede in deme Lande to Rostok.  
 alle Underdannheit hebben verlaten un vordregen und verlaten und  
 verdreggen in deser tegenwardigen schrift der huldunge, Unde  
 Ledde der truweheit de se Uns unde unsen rechten ersnahmen gedan  
 hadden, und hebben. Dar wy se gangeliken quit leddigh unde los, van  
 laten to ewyghen tyden, Unde wysen Unse vorbenomeden Borghmes-  
 stere, Rathmanne, unde de menheit der Stat to Rostok unde der  
 Manscop vnd al de andern Stede des vorbenomeden Landes to  
 Rostok wedder to vnsene leuen brodere Herrn Alberte Hertogen  
 to Mecklenborgh, Greuen to Zwerin, to Stargarde und to Rostoke  
 Herre, unde an sine rechten ersnahmen, were it also, dat Got affkere, unde  
 nicht en wille dat de vorbenomede unse leue broder, und sine Sones und ere  
 rechten ersnahmen, sonder leen ervet vorstoruen, so schalen de vorbenomede  
 Borghmestere, Rathmanne vnde de meenheit der Stat to Rostok,  
 Und de Manscop vnd al de anderen stede in deme Lande, vnd  
 dat lant to Rostok wedder to uns und to unsen rechten leen erff-  
 namen komen, und an eruen, also als eruendes recht ist, to tughe deses  
 Dind is vns ingeseghel henghet an deses Breess, de gheuen is to Rostok  
 na gades bort druttein hundred Jar, in deme vere und soventegesten Jahre  
 na deme Sondage, to mit Pastene des Mandaghes. Hirouer sint gewe-  
 sen de nasschreuenen tughe, de Edle Herr Johann, Herr to Wenden, van  
 deme Goltberge, und sinen nasschreuenen ratgevere Her Hinrick Smettere,  
 Ridder, Wolhan syn Marscalk, Hinrick van Barnekowe, Alberten Scho-  
 neueld und wulff Regendanke, Knapen. Bortmer de erwerdige Her Got-  
 scalk Abbas vnd Herr Johann Keller van Doberan, Her Hinrick Archidia-  
 ken van Rostok vnd herr Johann Schwalenberch, domhere to Zwerin,  
 Herr Korde to Unser Browen, Herr Diederick to sunte Jacobe, Her Hel-  
 molde to Sunte Clavs Kerkherrn to Rostok, Her Meister Mattheus Kaland,  
 her Diederich van Kampen und Her Herman Cropelin Borghmestere to der  
 Wyßmar, Albert wytte Borghmeister, und Lemcke Scroder, Rathmann to  
 Ribbenize Unde dar to vele truwe werdegheer lude, de dar to laden, vnd  
 gebeden weren.



## Anhang zum Num. 34.

**Johannis Herrn von Werle Zeugniß wegen der von Johann Herzogen zu Mecklenburg der Stadt und dem Lande Rostock geschenehen Erlassung der Erbhuldigung. d. d. Montags nach dem Sontage zu Mißfasten (den 13ten Martii) anno 1374.**

**S**y Johan van Godes Gnaden, here to Wenden, und to deme Goltberge bekennen und betughen openbare in dessem gegenwardighen Breve. Dat wy und mit uns unsen Leuen trutwen Radghevern und Man her Hinrich Schmecker, Ridder, Hinrich van Barnekow, unde Wulff Neghendanke knapen unde darto vele unser Man weren des Mandaghes na deme Sondaghe to myd vassen uppe deme Radhuse to Rostock, und seghen und horden: Dat unse leve Veddere Hertog he Johan van Mecklenborg to Rostock und to Stargard here vor sic und syne Erffnamen in gegenwardicheit syner radghevern und syner Mann. myt vryen willen unbedwungenen und myd wol beraden mode, vorlect Mundlicken, de Erwardighen Lude Borghermestere, Radmanne und de Manheit der Stadt to Rostocke unde vordruchen aller eede unde truwicheit. de se eme ghesdaen hadden. und wysede se. und de Manschop, und al de andern Stede in deme Lande to Rostock to syne Brodere unseme leuen Veddern hern Albrechte Hertoghen to Mecklenborg graven to zweryn to Rostock und to Stargarde here und to syner Erffnamen to ewighen tiden by em to blyvende, na lude syner breve de he en darup geshewen heft, und heet se eme Suldighen, do he se alle de Borghermestere Radmanne unde de Mannheit der Stad to Rostocke vorlaten hadde der Suldinghe und der eede. de se eme geschworen hadden. Hier weren aver vele erbaren Lude. Ridder und Knaben Leyen und Papen, gheistlick und Weltlick. de truwe un de Tughes wol werdig syn. To Tughe deses dinc is unse grote Inghes-Regel ghehenger an dessen Brev gheven to Rostock na Godes Wort dritteynhundert Jahr, in deme veer und Soventighstem Jahre, in deme sulveg Mandaghe. de vorbenomet is.

## Num. 35.

**Albrechts Herzogen zu Mecklenburg der Stadt Rostock ertheilte Versicherung, daß die von seinem Bruder Johann Herzogen zu Mecklenburg derselben erlassene und ihm außs neue zu leistende Erbhuldigung ihren Privilegiir unschädlich seyn solle. d. d. Montags nach dem Sontage zu Mißfasten (den 13ten Martii) anno 1374.**

**S**y Albert van Gades gnaden Hertoge tho Meckelnborg, Breve tho Zweryn tho Stargarden und tho Rostock here, bekennen und betugen apenbare in dessem Breve vor allen Luden de ene seen edder horen lesen vor Uns und vor alle Use Erven. Dat van alle den Breven de User stad to Rostocke. Usen leuen Borghermestern, Ratmannen. eder Borgeren. der vorbenameden stad to Rostocke. tosamende eder sunderlicken Personen. als Borghermestern, eder Ratmannen, eder Borgeren Jenighen von User Elderen eder Vorvaren jenighen, dem God gnedig sy eder von Us und Usen verbenenten Brodere tosamende, eder van Us Hertogen Alberte sunderlicken gegeben sindt, scal dorch de Erffschedinge willen, und vorlatinge, de Use leve Broder Hertoge Johan nu gedaen heft und deyt unde dorch der nyen Suldinge, de dar up schutt der Breve nyen gekrenket wesen, jenigerley Wyß. se en scholen alle und en jewelt all erer Macht bitven, also vorto Tuge deses dinghes is Use grote. Ingesegel. gehanger an dessen Brev, de gewen ist nach Gades Wort. Durteyn hundert Jahr in dem veer und soventigstem Jahre des Mondages na dem sundage to mißfasten. Tugen sindt Use leuen truwen. Vike Wolken van den Strietfelde Johan Wolteke von Totendorpe Claws Smecker. Warner von Arsekowe Riddere, und Johann Schwalenberg. Use Kenckelere, und vele Lude, de truwe werdig syn.









Jur  
4  
63



Jur BII  
4c  
637